



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 23. Februar 1967	Teil I Nr. 1
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Beratung der Außenminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 8. bis 10. Februar 1967 in Warschau	1

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur Beratung der Außenminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
vom 8. bis 10. Februar 1967 in Warschau.

Vom 16. Februar 1967

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nahm auf seiner 31. Sitzung am 16. Februar 1967 den Bericht der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik entgegen, die unter Leitung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Otto Winzer, an der Beratung der Außenminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 8. bis 10. Februar 1967 in Warschau teilnahm. Den Bericht erstattete der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, Günter Kohrt.

Der Staatsrat billigte die Tätigkeit der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik. Er würdigte die Konferenz als bedeutenden Beitrag zur Verwirklichung der „Deklaration über die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa“ vom Juli 1966 und zur weiteren Koordinierung der gemeinsamen Bemühungen, die auf die internationale Entspannung, die Gewährleistung der Sicherheit in Europa und auf eine diesem Ziel dienende Zusammenarbeit der europäischen Staaten gerichtet sind.

Der Meinungsaustausch über die bisherigen Erfahrungen und Erfolge der sozialistischen Länder in Verwirklichung des konstruktiven Programms der Deklaration bekräftigte, daß die Politik der sozialistischen Länder in wachsendem Maße die Entwicklung in Europa bestimmt.

Die Außenministerkonferenz bewies die Übereinstimmung der Politik der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf um Frieden und Sicherheit in Europa,

wie sie in der Neujahrsbotschaft des Vorsitzenden des Staatsrates dargelegt wurde, mit der Deklaration vom Juli 1966, in der festgestellt wird, daß

„die Interessen des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt, wie auch die Interessen des deutschen Volkes erfordern, daß die regierenden Kreise der westdeutschen Bundesrepublik der realen Lage in Europa Rechnung tragen. Das bedeutet: Sie müssen von der Tatsache ausgehen, daß zwei deutsche Staaten bestehen, sie müssen die Forderungen auf Revision der europäischen Grenzen, die Anmaßung, ganz Deutschland zu vertreten, und die Versuche, Druck auf andere Staaten auszuüben, die die Deutsche Demokratische Republik anerkennen wollen, aufgeben.“

Die Beratung der Außenminister verurteilte die von der Regierung Kiesinger/Strauß aufrechterhaltene Alleinvertretungsanmaßung, die der konzentrierte Ausdruck der Expansionspolitik und des Hegemoniestrebens des westdeutschen Imperialismus und damit das Haupthindernis gegen die europäische Sicherheit ist. Ohne Verzicht auf die Alleinvertretungsanmaßung kann es keine normalen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten geben.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt die einmütige Feststellung der Konferenz, daß die Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik eine Kernfrage für den Frieden und die internationale Entspannung ist.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik dankt den Regierungen der mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündeten Staaten für ihre entschiedene Haltung, die die Deutsche Demokratische Republik ermutigt, ihren Weg zur Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in den Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten unbeirrt und konsequent fortzusetzen.

Die Warschauer Außenministerkonferenz ist ein Ausdruck der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages, die aggressiven Kräfte, an deren Spitze in Europa der westdeutsche Revanchismus und Militarismus steht, zu bändigen und ihren gemeinsamen Kampf um Frieden, Sicherheit und echte Entspannung in Europa konsequent weiterzuführen. Sie wird positive Auswirkungen für die Festigung des

Friedens und der Sicherheit in Europa im Interesse aller europäischen Völker und aller friedliebenden Staaten haben.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstreicht, daß die Anstrengungen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zur allseitigen Stärkung des sozialistischen deutschen Friedensstaates einen hervorragenden Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Friedenspolitik der sozialistischen Länder Europas darstellen. Er wendet sich an die friedliebenden und demokratischen Kräfte Westdeutschlands, sich zusammenzuschließen und darauf hinzuwirken, daß die Politik der Bundesrepublik in Übereinstimmung mit den Interessen des Friedens und der Sicherheit in Europa gebracht und so der Weg für die Herstellung normaler Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten frei gemacht wird.

Berlin, den 16. Februar 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

3

1967

Berlin, den 23. Februar 1967

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 67	Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik. (Staatsbürgerschaftsgesetz)	3
20. 2. 67	Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik	5

Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik. (Staatsbürgerschaftsgesetz)

Vom 20. Februar 1967

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik entstand in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist Ausdruck der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und trägt zur weiteren allseitigen Stärkung des sozialistischen Staates bei.

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zugehörigkeit ihrer Bürger zum ersten friedliebenden, demokratischen und sozialistischen deutschen Staat, in dem die Arbeiterklasse die politische Macht im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten ausübt.

I.

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, wer

- zum Zeitpunkt der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik deutscher Staatsangehöriger war, in der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte und die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik seitdem nicht verloren hat;
- zum Zeitpunkt der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik deutscher Staatsangehöriger war, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatte, danach keine andere Staatsbürgerschaft erworben hat und entsprechend seinem Willen durch Registrierung bei einem dafür zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geführt wird;

- nach den geltenden Bestimmungen die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erworben und sie seitdem nicht verloren hat.

§ 2

(1) Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik garantiert den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte und fordert von ihnen die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik gewährt ihren Bürgern Schutz und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen.

(2) Ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, der die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates zu erwerben beabsichtigt, bedarf dazu der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Regelungen zu Fragen der Staatsbürgerschaft, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten getroffen werden, finden Anwendung.

II.

Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Erwerb

§ 4

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird erworben durch

- Abstammung;

b) Geburt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik;

c) Verleihung.

§ 5

Ein Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Eltern oder ein Elternteil Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 6

(1) Ein auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik geborenes Kind erwirbt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn es durch seine Geburt eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat.

(2) Ein Kind, das auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aufgefunden wird (Findelkind), ist Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen wird.

§ 7

(1) Einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen kann auf seinen Antrag die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, wenn er sich durch sein persönliches Verhalten und seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik würdig erweist und der Verleihung keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller soll in der Regel seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Über die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 8

(1) Minderjährige erwerben mit Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die Eltern die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Antrag auch für sie gestellt ist. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil durch Verleihung Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik wird.

(2) Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

Verlust

§ 9

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik geht verloren durch

- a) Entlassung;
- b) Widerruf der Verleihung;
- c) Aberkennung.

§ 10

(1) Ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auf seinen Antrag aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen werden, wenn er seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deut-

schen Demokratischen Republik hat oder nehmen will, er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(2) Über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 11

(1) Werden Eltern aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen, so erstreckt sich die Entlassung auf ihre minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auch für sie gestellt ist. Wird der Antrag nur von einem Elternteil gestellt, ist der andere Elternteil zu hören.

(2) Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

§ 12

(1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann widerrufen werden, wenn

- a) der Bürger bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschlossen hätten;
- b) sich der Bürger der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch grobe Mißachtung der mit ihrer Verleihung übernommenen Verpflichtungen nicht würdig erweist.

(2) Der Widerruf ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 13

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann Bürgern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, wegen grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten aberkannt werden.

§ 14

Der Widerruf und die Aberkennung wirken nur gegen die Person, gegen die der Widerruf oder die Aberkennung ausgesprochen wurde.

III.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 15

(1) Über die Verleihung der Staatsbürgerschaft und die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerrat kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

(3) Die Verleihung und die Entlassung werden mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 16

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über den Widerruf der Verlei-

hung und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung werden mit der Entscheidung wirksam.

§ 17

Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik und auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die vom Ministerium des Innern bzw. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beauftragten Dienststellen entgegen-
genommen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) mit den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft getreten sind;
- Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. I S. 616) mit Erster Durchführungsbestimmung vom 29. November 1957 (GBl. I S. 616);
- Verordnung vom 28. Januar 1965 zur Änderung der Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. II S. 143);
- Anordnung vom 30. August 1954 über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht (ZBl. S. 431).

Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Februar 1967

In Übereinstimmung mit der Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 (im folgenden Konvention genannt) und zur Sicherung und Wahrnehmung der mit der Proklamation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandsockel an der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1964 begründeten Rechte wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1

(1) Die Naturreichtümer des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik sind Eigentum des Volkes.

(2) Die Erforschung und die Nutzung der im Abs. 1 genannten Naturreichtümer unterliegen ausschließlich den innerstaatlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und bedürfen der besonderen Genehmigung durch die zuständigen zentralen Behörden.

§ 2

Gemäß Artikel 1 der Konvention ist unter dem Begriff „Festlandsockel“ zu verstehen:

der Meeresgrund und Meeresuntergrund in den unterseeischen Gebieten, die an die Küste angrenzen, aber außerhalb der Territorialgewässer liegen,

bis zu einer Tiefe von 200 m oder außerhalb dieser Grenze, soweit die Meeresiefe eine Ausbeutung der Naturreichtümer der betreffenden Gebiete zuläßt.

§ 3

(1) Die Abgrenzung des Festlandsockels im Verhältnis zu anderen Staaten, deren Küsten den Küsten der Deutschen Demokratischen Republik gegenüberliegen, oder die an die Deutsche Demokratische Republik angrenzen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Konvention in der Weise, daß die Grenze von der Mittellinie gebildet wird, die in jedem Punkt gleich weit von den nächsten Punkten auf den Basislinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Staaten gemessen wird.

(2) Als Grundlage für die Abgrenzung des Festlandsockels der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Basislinie und ihre Koordinaten, wie sie in den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik* festgelegt wurden.

* Es gilt z. Z. die Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 19. März 1964 (jährlich veröffentlicht in der 1. Ausgabe der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“)

(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 schließen eine vertragliche Vereinbarung über die Abgrenzung des Festlandssockels mit den dafür in Frage kommenden Staaten nicht aus.

(4) Der Ministerrat kann erforderlichenfalls den Verlauf der Begrenzungslinie des Festlandssockels in die Seekarten der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen lassen.

§ 4

Der Schutz der Hoheitsrechte der Deutschen Demokratischen Republik an den Naturreichtümern ihres Festlandssockels und der zu seiner Erforschung und Ausbeutung außerhalb der Territorialgewässer errichteten Anlagen obliegt dem zuständigen Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im Volkseigentum befindlichen Naturreichtümer des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ausbeutet, erforscht oder nutzt, geförderte volkseigene Naturreichtümer verbringt oder eine andere Handlung begeht, die geeignet ist, die Wahrnehmung der Rechte der Deutschen Demo-

kratischen Republik zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis, bedingter Verurteilung oder mit Geldstrafe bis zu 100 000,— MDN bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Auf Geldstrafe kann auch zusätzlich erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat im Sinne dieser Bestimmung gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Für Straftaten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die zur Erforschung, Nutzung und zum Schutz des Naturreichtums des Festlandssockels der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Bestimmungen erläßt auf der Grundlage dieses Gesetzes der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Februar neunzehnhundertsebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertsebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 24. Februar 1967	Teil I Nr. 3
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. I. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	7
	Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	8

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 31. Januar 1967

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1966 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBI. I S. 95) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach dem am 20. Dezember 1966 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 102 Abs. 1 am 19. Januar 1967 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. Januar 1967

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Gotsche

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar – Dezember 1966
und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für den Jahrgang 1966

**Vertrag
zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien haben, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern im Geiste der gegenseitigen Freundschaft und der Zusammenarbeit zu entwickeln und den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, beschlossen, einen Vertrag zur Regelung des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Eleonore Staimer,
Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter
Minister der Deutschen Demokratischen Republik
in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

Milan Trešnjić,
Bevollmächtigter Minister im Staatssekretariat für
Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTER TEIL

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zwecke haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen, sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

UGOVOR

**između Nemačke Demokratske Republike i
Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije
o pravnom saobraćaju u građanskim,
porodičnim i krivičnim stvarima**

Nemačka Demokratska Republika i Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija,

polazeći od želje da razvijaju odnose između svojih naroda u duhu uzajamnog prijateljstva i saradnje i da olakšaju pravni saobraćaj između obe zemlje,

rešile su da zaključe ugovor o pravnom saobraćaju u građanskim, porodičnim i krivičnim stvarima, i u tu svrhu imenovale su opunomoćenike:

Nemačka Demokratska Republika

Eleonoru Staimer, izvanrednog poslanika i opunomoćenog ministra Nemačke Demokratske Republike u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija

Milana Trešnjića, opunomoćenog ministra u Državnom sekretarijatu za inostrane poslove,

koji su se, posle razmene punomoćja, koja su nadjena u valjanoj i ispravnoj formi, saglasili o sledećem:

DEO PRVI

PRAVNA ZAŠTITA

Član 1.

Obim zaštite

/1/ Državljeni jedne Strane ugovornice uživaju na teritoriji druge Strane ugovornice u pogledu svoje ličnosti i imovine istu pravnu zaštitu kao i sopstveni državljani. U tom cilju oni imaju slobodan pristup sudovima i drugim organima nadležnim za odlučivanje u građanskim, porodičnim i krivičnim stvarima, kao i pravo da pokrenu postupak pred ovim organima radi zaštite svoje ličnosti i svojih imovinskih prava.

/2/ Odredbe stava /1/ ovog člana shodno se primenjuju i na pravna lica.

Član 2.

Oslobodjenje od aktorske kaucije

/1/ Od državljana jedne Strane ugovornice, koji kao tužioc ili umešači istupaju pred sudovima druge Strane ugovornice, ukoliko borave na teritoriji jedne od Strana ugovornica, ne može se tražiti obezbeđenje za parnične troškove.

/2/ Odredbe stava /1/ ovog člana shodno se primenjuju i na pravna lica.

Oslobodjenje od troškova postupka

Član 3.

Državljeni jedne Strane ugovornice uživaju pred sudovima druge Strane ugovornice oslobodjenje od plaćanja troškova postupka pod istim uslovima i u istom obimu kao i sopstveni državljani.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels zuständige Organ kann das Organ des anderen Vertragspartners um Aufklärung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers ersuchen.

(4) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Angaben machen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

ZWEITER TEIL

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 8

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Parteien, des Sachverständigengutachtens, des gerichtlichen Augenscheins und anderes.

Clan 4.

/1/ Uverenje o ličnom i imovnom stanju, na osnovu kojeg se priznaje oslobodjenje po članu 3. ovog Ugovora, izdaje nadležni organ one Strane ugovornice na čijoj teritoriji lice koje traži oslobodjenje ima prebivalište odnosno boravište.

/2/ Ako lice koje traži oslobodjenje nema prebivalište ili boravište ni u jednoj od Strana ugovornica, dovoljno je u takvom slučaju uverenje diplomatskog ili konzularnog predstavništva Strane ugovornice čiji je on državljanin.

/3/ Organ nadležan za izdavanje uverenja u smislu stava /1/ ovog člana može tražiti od organa druge Strane ugovornice obaveštenja o ličnom i imovnom stanju lica koje traži oslobodjenje.

/4/ Sud koji odlučuje o zahtevu za oslobodjenje od plaćanja troškova postupka može, u granicama svojih ovlašćenja, proveriti tačnost podnetih isprava i obaveštenja i po potrebi tražiti dopunske podatke.

Clan 5.

/1/ Zahtev za oslobodjenje od plaćanja troškova postupka može se podneti i preko nadležnog suda Strane ugovornice čiji je državljanin lice koje traži oslobodjenje. Ovaj sud će zahtev za oslobodjenje od plaćanja troškova postupka dostaviti sudu druge Strane ugovornice na način predviđen u članu 9. ovog Ugovora.

/2/ Zajedno sa zahtevom za oslobodjenje od plaćanja troškova postupka može se podneti i predlog za pokretanje postupka u stvari za koju se oslobodjenje traži.

Clan 6.

Oslobodjenje od plaćanja troškova postupka, priznato u određenoj stvari od nadležnog suda jedne Strane ugovornice, važi i za sve parnične radnje koje bi se u toj stvari obavile pred sudom druge Strane ugovornice.

DEO DRUGI

PRAVNA POMOĆ U GRAĐJANSKIM I PORODIČNIM STVARIMA

Clan 7.

Pružanje pravne pomoći

/1/ Strane ugovornice obavezuju se da će međusobno ukazivati sudsku pravnu pomoć u građanskim i porodičnim stvarima pod uslovima određenim ovim Ugovorom.

/2/ Pod uslovima u smislu ovog dela Ugovora treba razumeti i druge organe Strana ugovornica koji su, po propisima svoje zemlje, nadležni da odlučuju u građanskim i porodičnim stvarima.

Clan 8.

Obim pravne pomoći

Pravna pomoć u građanskim i porodičnim stvarima obuhvata dostavljanje pismena i izvršenje pojedinih procesnih radnji, kao što su saslušanje svedoka ili stranke, veštačenje, uvidjaj i drugo.

Artikel 9

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der Vertragspartner seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz, seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sekretariate für Justiz der Sozialistischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien, sofern dieser Vertrag keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

Artikel 10

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Gerichte der Vertragspartner bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der deutschen oder serbokroatischen Sprache.

Artikel 11

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichtes versehen sein; eine weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Vertragspartners.

(3) Das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und das Sekretariat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien können in gegenseitigem Einvernehmen Muster für Rechtshilfeersuchen und deren Erledigung festlegen.

Artikel 12

Inhalt der Rechtshilfeersuchen

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht, die Bezeichnung des Gerichtes, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichtes, an das das Ersuchen gerichtet ist, die Namen der Parteien, ihren Beruf sowie ihren Wohnort.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten: die Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke. Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten: die Bezeichnung der Tatsachen, worüber die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erledigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 13

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners widerspricht.

Artikel 14

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

Član 9.

Način opštenja

Sudovi Strana ugovornica, u ukazivanju pravne pomoći, opšte međusobno sa strane Nemačke Demokratske Republike preko Ministarstva pravde a sa strane Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije preko sekretarijata za pravosuđe socijalističkih republika Bosne i Hercegovine, Crne Gore, Hrvatske, Makedonije, Slovenije i Srbije, ako ovim Ugovorom nije drukcije odredjeno.

Član 10.

Jezik opštenja

Sudovi Strana ugovornica, u međusobnom pravnom saobraćaju, opšte na nemačkom ili srpskohrvatskom jeziku.

Član 11.

Forma zamolnice

/1/ Molba za pravnu pomoć /u daljem tekstu: zamolnica/ i pismena koja se dostavljaju moraju biti potpisana i snabdevena pečatom suda, ali nije potrebno njihovo dalje overavanje.

/2/ Zamolnica se sastavlja u formi propisanoj zakonom Strane ugovornice od koje potiče.

/3/ Ministarstvo pravde Nemačke Demokratske Republike i Sekretarijat za pravosuđe Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije mogu sporazumno utvrditi obrasce za traženje i ukazivanje pravne pomoći.

Član 12.

Sadržina zamolnice

/1/ Zamolnica treba da sadrži označenje predmeta na koji se odnosi, naziv suda od kog potiče zamolnica, po mogućstvu naziv suda kome se upućuje zamolnica, imena stranaka, njihovo zanimanje i mesto stanovanja.

/2/ U zamolnici za dostavljanje pismena treba porođ podataka iz stava /1/ ovog člana označiti adresu primaoca i vrstu pismena koje treba dostaviti, a u zamolnici za izvršenje procesne radnje — okolnosti u pogledu kojih treba provesti dokaz i, po potrebi, pitanja koja se imaju postaviti licu čije se saslušanje traži.

Postupanje po zamolnici

Član 13.

/1/ Zamoljeni sud, ukazujući pravnu pomoć, postupa po propisima svoje zemlje.

/2/ Zamoljeni sud može, na zahtev suda od kog potiče zamolnica, postupiti i na način i u formi koji je označen u zamolnici, ako se to ne protivi osnovnim načelima zakonodavstva zamoljene Strane ugovornice.

Član 14.

/1/ Ako je zamoljeni sud nenadležan, uputiće zamolnicu nadležnom sudu.

/2/ Zamoljeni sud, na zahtev, obavestiće blagovremeno i neposredno sud od koga potiče zamolnica o vremenu i mestu izvršenja tražene radnje.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

Zustellungen

Artikel 15

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht gemäß Artikel 13 dieses Vertrages seine innerstaatlichen Vorschriften an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abgefaßt, oder ist eine amtliche oder beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigefügt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung (Zustellungsschein), die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichtes enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

(4) Wird das zuzustellende Schriftstück in doppelter Ausfertigung übermittelt, ist der Empfang auf der zweiten Ausfertigung zu bestätigen.

Artikel 16

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 17

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner fordern keine Erstattung der Kosten, die bei der Gewährung von Rechtshilfe entstanden sind, mit Ausnahme des Honorars für Sachverständigengutachten und anderer damit verbundener Kosten.

(2) Das ersuchte Gericht kann die Durchführung eines Sachverständigengutachtens von der Hinterlegung eines Vorschusses dann abhängig machen, wenn die Kosten für den Sachverständigen von einer Partei zu tragen sind.

(3) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht die Höhe der durch die Rechtshilfeleistung entstandenen Kosten mit.

Artikel 18

Abiehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn durch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Souveränität oder die Grundprinzipien der Gesetzgebung des ersuchten Vertragspartners verletzt würden.

DRITTER TEIL

Information über Rechtsfragen

Artikel 19

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und

/3/ Ako se na datoj adresi ne može pronaći lice označeno u zamolnici, zamoljeni sud će preduzeti mere za ustanovljenje adrese.

/4/ Ako zamoljeni sud nije mogao da udovolji zamolnici, obavestiće o tome sud od koga potiče zamolnica uz navodjenje razloga zbog kojih nije udovoljeno zamolnici.

Dostavljanje

Član 15.

/1/ Kod postupanja po zamolnicama za dostavljanje, zamoljeni sud, shodno članu 13. ovog Ugovora, primenjuje propise svoje zemlje.

/2/ Ako pismeno čija se predaja zahteva nije sastavljeno na jeziku zamoljene Strane ugovornice, ili ako nije priključen službeni ili overeni prevod na tom jeziku, zamoljeni sud će izvršiti predaju pismena primaocu samo ako on dobrovoljno pristaje da primi pismeno.

/3/ Dostavljanje se dokazuje potvrdom o prijemu /dostavnica/, na kojoj treba da budu datum prijema, potpisi primaoca i dostavljača i pečat suda ili zvaničnom potvrdom suda iz koje se vidi da je izvršena predaja određenog pismena, kao i forma i vreme predaje.

/4/ Ako je pismeno koje treba predati dostavljeno u dva primerka, prijem se potvrđuje na drugom primerku.

Član 16.

/1/ Strane ugovornice imaju pravo da svojim državljanima, koji se nalaze na teritoriji druge Strane ugovornice, dostavljaju pismena preko svojih diplomatskih ili konzularnih predstavništava.

/2/ Pri dostavljanju po stavu /1/ ovog člana ne smeju se upotrebljavati prinudne mere.

Član 17.

Troškovi pravne pomoći

/1/ Strane ugovornice neće zahtevati naknadu troškova koji su nastali povodom ukazivanja pravne pomoći, izuzev nagrade za veštačenje i druge troškove nastale povodom veštačenja.

/2/ Zamoljeni sud može sprovođenje veštačenja usloviti polaganjem predujma, ako troškove veštačenja snosi stranka.

/3/ Zamoljeni sud izvestiće sud od kog potiče zamolnica o visini troškova nastalih ukazivanjem pravne pomoći.

Član 18.

Odbijanje pravne pomoći

Ukazivanje pravne pomoći može se odbiti ako zamoljena Strana ugovornica smatra da će udovoljenjem zamolnici biti povredjena njena suverena prava ili osnovna načela njenog zakonodavstva.

DEO TREĆI

OBAVEŠTAVANJA O PRAVNIM PITANJIMA

Član 19.

Ministarstvo pravde ili Generalni državni tužilac Nemačke Demokratske Republike i Sekretarijat za

das Sekretariat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien informieren sich auf Verlangen gegenseitig über ihre geltenden oder vordem gültigen innerstaatlichen Gesetze, im Bedarfsfalle auch über einzelne Rechtsfragen.

VIERTER TEIL

Urkunden

Artikel 20

Verwendung von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragspartners keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 21

Beweiskraft von Urkunden

Öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragspartners errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragspartners die gleiche Beweiskraft, die sie auf dem Territorium des Vertragspartners haben, wo sie errichtet worden sind.

Austausch von Personenstandsunterlagen

Artikel 22

(1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners beziehen.

(2) Auszüge gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle sechs Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners zugestellt.

(3) Die beiden Vertragspartner übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsunterlagen für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen gemäß Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels 9 dieses Vertrages.

Artikel 23

(1) Die Vertragspartner übersenden sich gegenseitig rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragspartners betreffen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 24

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragspartners auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden. Soweit die Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, werden die Urkunden dem Antragsteller durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners übersandt, dessen Organ die Urkunde ausgestellt hat.

pravosudje Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije davaće, na zahtev, jedni drugima obaveštenja o propisima koji važe ili su važili u njihovim državama, a po potrebi i obaveštenja o pojedinim pravnim pitanjima.

DEO ČETVRTI

ISPRAVE

Član 20.

Upotreba isprava

/1/ Isprave koje je izdao ili overio sud ili drugi nadležni organ jedne Strane ugovornice, ako su snabdeveni potpisom i službenim pečatom, nije potrebno overavati radi njihove upotrebe pred sudovima i drugim organima druge Strane ugovornice.

/2/ Odrédba stava /1/ ovog člana odnosi se i na prepise isprava koje je overio sud ili drugi nadležni organ.

Član 21.

Dokazna snaga isprava

Javne isprave izdate na teritoriji jedne Strane ugovornice imaju na teritoriji druge Strane ugovornice istu dokaznu snagu koju imaju na teritoriji Strane ugovornice koja ih je izdala.

Razmena isprava o ličnom stanju

Član 22.

/1/ Strane ugovornice dostavljaju jedna drugoj izvode iz matičnih knjiga rođenih, venčanih i umrlih koji se odnose na državljane druge Strane ugovornice.

/2/ Izvodi iz stava /1/ ovog člana dostavljaju se bez naplate takse i troškova, krajem svakih šest meseci, diplomatskom ili konzularnom predstavništvu druge Strane ugovornice.

/3/ Obe Strane ugovornice, na zahtev, dostavljaju besplatno jedna drugoj isprave o ličnom stanju radi službene upotrebe.

/4/ Pri postavljanju ili udovoljenju zahteva iz stava /3/ ovog člana, Strane ugovornice opšte međusobno na način predviđen u članu 9. ovog Ugovora.

Član 23.

/1/ Strane ugovornice dostavljaju jedna drugoj pravno-snažne sudske odluke koje se odnose na lično stanje državljana druge Strane ugovornice.

/2/ Odluke iz stava /1/ ovog člana dostavljaju se besplatno diplomatskom ili konzularnom predstavništvu.

Član 24.

Zahtevi državljana jedne Strane ugovornice za izdavanje izvoda iz matičnih knjiga ili drugih isprava mogu se uputiti neposredno nadležnom organu druge Strane ugovornice. Ako taksa nije unapred plaćena, tražene isprave dostavljaju se molbocu preko diplomatskog ili konzularnog predstavništva Strane ugovornice čiji je organ izdao ispravu.

FÜNFTER TEIL

Kollisionsnormen

1. Personenrecht

Artikel 25

Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 26

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, nach dessen Gesetzen die juristische Person gegründet worden ist.

Entmündigung

Artikel 27

Sofern durch diesen Vertrag keine andere Regelung getroffen wird, ist für die Entmündigung das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die von der Entscheidung betroffene Person ist.

Artikel 28

(1) Stellt das Gericht eines Vertragspartners fest, daß die Voraussetzungen der Entmündigung für einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners bestehen, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat, so setzt es davon das Gericht des anderen Vertragspartners in Kenntnis. In dringenden Fällen kann das Gericht vorläufige Maßnahmen zum Schutze dieser Person oder ihres Vermögens treffen, worüber es das Gericht des Vertragspartners benachrichtigt, dessen Staatsbürger diese Person ist. Die vorläufig getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die endgültige Entscheidung des Gerichtes des Vertragspartners vorliegt, dessen Staatsbürger die betroffene Person ist.

(2) Wird binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels durch das Gericht kein Verfahren eingeleitet, oder erfolgt in dieser Frist keine Äußerung, so kann das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die betreffende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das Entmündigungsverfahren durchführen.

(3) Die Entmündigung in dem in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Falle kann nur aus Gründen erfolgen, die in den Gesetzen beider Vertragspartner gleichermaßen vorgesehen sind. Die Entscheidung wird dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners übermittelt.

Artikel 29

Die Bestimmungen gemäß Artikel 27 und 28 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Aufhebung der Entmündigung.

Artikel 30

Todeserklärung

(1) Für die Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Das Gericht des einen Vertragspartners kann die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragspartners durchführen:

- a) auf Antrag einer Person, die auf Grund einer Erbschaft oder einer Ehe ihre Rechte auf das unbewegliche Vermögen der verschollenen Person, das sich auf dem Territorium dieses Vertragspartners befindet, geltend zu machen beabsichtigt, oder

DEO PETI

KOLIZIONE NORME

I. Lični status

Član 25.

Poslovna sposobnost

Poslovna sposobnost fizičkog lica određuje se po zakonu Strane ugovornice čiji je državljanin to lice.

Član 26.

Pravna sposobnost pravnog lica

Pravna sposobnost pravnog lica određuje se po zakonu one Strane ugovornice na osnovu čijih je propisa osnovano pravno lice.

Lišenje i ograničenje poslovne sposobnosti

Član 27.

Ako ovim Ugovorom nije drukčije određeno, za lišenje ili ograničenje poslovne sposobnosti nadležan je sud one Strane ugovornice čiji je državljanin lice o čijoj poslovnoj sposobnosti treba da se odluči.

Član 28.

1/ Ako sud jedne Strane ugovornice nadje da postoje uslovi za lišenje ili ograničenje poslovne sposobnosti državljanina druge Strane ugovornice, koji ima prebivalište ili boravište na teritoriji te Strane ugovornice, izvestiće o tome sud druge Strane ugovornice. U neodložnim slučajevima taj sud može privremeno preduzeti mere potrebne za zaštitu ovog lica ili njegove imovine, o čemu će obavestiti sud Strane ugovornice kojoj to lice pripada. Privremene mere će se ukinuti donošenjem konačne odluke od strane suda čiji je državljanin odnosno lice.

2/ Ako sud u roku od tri meseca po obaveštenju po stavu 1/ ovog člana ne pokrene postupak, ili se u tom roku ne izjasni, postupak za lišenje ili ograničenje poslovne sposobnosti može sprovesti sud Strane ugovornice na čijoj teritoriji ovo lice ima prebivalište ili boravište.

3/ Lišenje ili ograničenje poslovne sposobnosti u slučaju iz stava 2/ ovog člana može se izreći samo iz razloga koji su istovremeno predviđeni u zakonu obeju Strana ugovornica. Odluka o lišenju ili ograničenju poslovne sposobnosti dostaviće se sudu druge Strane ugovornice.

Član 29.

Odredbe čl. 27. i 28. ovog Ugovora shodno će se primenjivati i kod vraćanja poslovne sposobnosti.

Član 30.

Proglašenje umrlim

1/ Za proglašenje nestalog lica umrlim i dokazivanje smrti nadležan je sud Strane ugovornice čiji je državljanin bilo to lice u vreme kada je prema poslednjim vestima još bilo u životu.

2/ Sud jedne Strane ugovornice može proglasiti za umrlo odnosno utvrditi smrt državljanina druge Strane ugovornice:

- a/ na predlog lica koje želi na osnovu nasledja ili braka da ostvari svoja prava na nepokretnostima nestalog lica koje se nalaze na teritoriji te Strane ugovornice;

b) auf Antrag des Ehegatten zwecks Beendigung der Ehe, sofern er zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat und wenn sich der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten auf dem Territorium dieses Vertragspartners befand.

(2) Die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit nach Absatz 2 dieses Artikels kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die in den Gesetzen des Vertragspartners vorgesehen sind, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

2. Familiensachen

Artikel 31 Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels können die Gesetze des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird, hinsichtlich des Bestehens absoluter Ehehindernisse Anwendung finden.

(3) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 32

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Artikel 33

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Ehescheidung

Artikel 34

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners, so finden auf die Scheidung der Ehe die Gesetze beider Vertragspartner gleichermaßen Anwendung.

b/ na predlog bračnog druga radi utvrđenja prestanka braka, ako u vreme podnošenja predloga ima prebivalište ili boravište na teritoriji te Strane ugovornice i ako je poslednje zajedničko prebivalište bračnih drugova bilo na teritoriji iste Strane ugovornice.

/3/ Proglašenje nestalog lica za umrlo odnosno utvrđivanje smrti po stavu /2/ ovog člana može se izreći samo pod uslovima predviđenim u zakonu Strane ugovornice čiji je državljanin bilo to lice u vreme kad je prema poslednjim vestima još bilo u životu.

2. Porodične stvari

Član 31.

Zaključenje braka

/1/ Uslovi za zaključenje braka procenjuju se za svakog od budućih supruga po zakonu one Strane ugovornice čiji su oni državljani.

/2/ Odredba stava /1/ ovog člana ne isključuje primenu zakona Strane ugovornice na čijoj se teritoriji brak zaključuje, ako se radi o takvim smetnjama zbog kojih je po zakonu te Strane ugovornice zaključenje braka apsolutno zabranjeno.

/3/ Forma zaključenja braka određuje se po zakonu Strane ugovornice na čijoj se teritoriji brak zaključuje.

Lični i imovinski odnosi bračnih drugova

Član 32.

/1/ Lični i imovinski odnosi bračnih drugova koji imaju isto državljanstvo regulišu se po zakonu one Strane ugovornice čije državljanstvo imaju.

/2/ Ako je jedan bračni drug državljanin jedne Strane ugovornice a drugi državljanin druge Strane ugovornice, njihovi lični i imovinski odnosi određuju se po zakonu one Strane ugovornice na čijoj teritoriji oni imaju ili su imali poslednje zajedničko prebivalište.

Član 33.

/1/ Za odlučivanje o ličnim i imovinskim odnosima bračnih drugova nadležan je sud Strane ugovornice čiji su državljani bračni drugovi. Ako bračni drugovi u vreme pokretanja spora imaju prebivalište na teritoriji druge Strane ugovornice, za odlučivanje o njihovim ličnim i imovinskim odnosima nadležan je i sud te Strane ugovornice.

/2/ Ako je jedan bračni drug državljanin jedne Strane ugovornice a drugi državljanin druge Strane ugovornice, za odlučivanje o njihovim ličnim i imovinskim odnosima nadležan je sud one Strane ugovornice na čijoj teritoriji oni imaju ili su imali poslednje zajedničko prebivalište.

Razvod braka

Član 34.

/1/ Za razvod braka merodavan je zakon Strane ugovornice čiji su državljani oba bračna druga u vreme podnošenja tužbe.

/2/ Ako je jedan bračni drug državljanin jedne Strane ugovornice a drugi državljanin druge Strane ugovornice, za razvod braka merodavan je istovremeno zakon i jedne i druge Strane ugovornice.

Artikel 35

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 34 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch dessen Gericht zuständig, wobei eine Scheidung der Ehe nur erfolgen kann, soweit dies nach den Gesetzen beider Vertragspartner gleichermaßen möglich ist.

(2) Für die Ehescheidung gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist für die Ehescheidung das Gericht des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium der verklagte Ehegatte seinen Wohnsitz hat.

**Artikel 36
Ehenichtigkeit**

Für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens bzw. für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe sowie für die Zuständigkeit in diesen Fällen gelten die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 dieses Vertrages entsprechend.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern**Artikel 37**

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 38

Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern einschließlich der Rechtsverhältnisse zwischen einem außerhalb der Ehe geborenen Kind und seinen Eltern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger das Kind ist.

Artikel 39

Für die Entscheidung über die in Artikel 37 und 38 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Annahme an Kindes Statt**Artikel 40**

(1) Sind der Annehmende und der Angenommene Staatsbürger desselben Vertragspartners, so richten sich die Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung nach den Gesetzen dieses Vertragspartners.

(2) Besitzt der Annehmende die Staatsbürgerschaft des einen und der Angenommene die Staatsbürgerschaft des anderen Vertragspartners, so richten sich die Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt und ihre Aufhebung nach den Gesetzen beider Vertragspartner.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels gilt auch für den Fall, daß die Annahme an Kindes Statt durch Ehegatten vorgenommen wird und ein

Član 35.

/1/ Za razvod braka u slučaju iz člana 34. stav /1/ ovog Ugovora nadležan je sud one Strane ugovornice čiji su državljani bračni drugovi u vreme podnošenja tužbe. Ako oba bračna druga u vreme podnošenja tužbe imaju prebivalište na teritoriji druge Strane ugovornice, za razvod braka nadležan je i sud te Strane ugovornice, u kom slučaju se brak može razvesti samo iz uzroka koji su istovremeno predviđeni u zakonu obe Strane ugovornice.

/2/ Za razvod braka u slučaju iz člana 34. stav /2/ ovog Ugovora nadležan je sud one Strane ugovornice na čijoj teritoriji oba bračna druga imaju prebivalište. Ako jedan bračni drug ima prebivalište na teritoriji jedne Strane ugovornice a drugi na teritoriji druge Strane ugovornice, za razvod braka nadležan je sud one Strane ugovornice na čijoj teritoriji tuženi bračni drug ima prebivalište.

Član 36.**Poništaj braka**

Za utvrđivanje postojanja ili nepostojanja braka i za poništaj braka, kao i u pogledu nadležnosti u ovim slučajevima, shodno se primenjuju odredbe čl. 34. i 35. ovog Ugovora.

Pravni odnosi između roditelja i dece**Član 37.**

/1/ Utvrđivanje i osporavanje očinstva reguliše se po zakonu one Strane ugovornice čiji je državljanin dete u vreme rođenja.

/2/ U pogledu forme priznanja očinstva dovoljno je ako se postupilo po propisima Strane ugovornice na čijoj je teritoriji usledilo priznanje.

Član 38.

Pravni odnosi između roditelja i dece, kao i pravni odnosi između deteta rođenog van braka i njegovih roditelja, regulišu se po zakonu Strane ugovornice čije je dete.

Član 39.

Za raspravljanje odnosa iz čl. 37. i 38. ovog Ugovora nadležan je kako sud Strane ugovornice čiji je državljanin dete tako i sud Strane ugovornice na čijoj teritoriji dete ima prebivalište ili boravište.

Usvojenje**Član 40.**

/1/ Ako su usvojlac i usvojenik državljani iste Strane ugovornice, uslovi za usvojenje i prestanak usvojenja procenjuju se po zakonu te Strane ugovornice.

/2/ Ako je usvojlac državljanin jedne Strane ugovornice a usvojenik državljanin druge Strane ugovornice, uslovi za usvojenje i prestanak usvojenja procenjuju se po zakonu obe Strane ugovornice.

/3/ Po odredbama stava /2/ ovog člana procenjuju se uslovi za usvojenje i prestanak usvojenja i u slučaju

Ehegatte Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt.

Artikel 41

(1) Zuständig für die Entscheidung betreffend die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung gemäß der Bestimmung des Artikels 40 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Annehmende und der Angenommene sind. Haben der Annehmende und der Angenommene ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so ist auch das Organ dieses Vertragspartners zuständig.

(2) In den Fällen des Artikels 40 Absatz 2 und 3 dieses Vertrages sind für die Entscheidung betreffend die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung die Organe beider Vertragspartner zuständig.

3. Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 42

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellende Person (im weiteren Text Mündel genannt) ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund oder Pfleger und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

Artikel 43

(1) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Mündel ist.

(2) Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die von den Organen eines Vertragspartners in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners anerkannt und haben dort Rechtskraft.

Artikel 44

(1) Werden auf dem Territorium des einen Vertragspartners Maßnahmen zum Schutz der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners notwendig, dessen Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragspartners liegen, so setzt das zuständige Organ dieses Vertragspartners unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen gemäß seinen innerstaatlichen Gesetzen, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung gemäß Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragspartners in Kraft, wovon das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 45

(1) Das nach Artikel 43 Absatz 1 dieses Vertrages zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft

kad bračni drugovi zajednički usvajaju, ako je jedan od njih državljanin jedne Strane ugovornice a drugi državljanin druge Strane ugovornice.

Član 41.

/1/ Za donošenje odluke o usvojenju ili o prestanku usvojenja po odredbi čl. 40. stav /1/ ovog Ugovora nadležan je organ Strane ugovornice čiji su državljani usvojlac i usvojenik. Ako usvojlac i usvojenik imaju prebivalište na teritoriji druge Strane ugovornice, za usvojenje ili prestanak usvojenja nadležan je i organ te Strane ugovornice.

/2/ Za donošenje odluke o usvojenju ili o prestanku usvojenja po odredbi člana 40. st. /2/ i /3/ ovog Ugovora nadležni su organi obeju Strana ugovornica.

3. Starateljstvo

Član 42.

/1/ Stavljanje pod starateljstvo i prestanak starateljstva regulišu se po zakonu Strane ugovornice čiji je državljanin lice koje treba staviti pod starateljstvo /u daljem tekstu: šticenik/.

/2/ Pravni odnosi između staraoca i šticenika regulišu se po zakonu one Strane ugovornice čiji je organ odredio starateljstvo.

/3/ Prihvatanje dužnosti staraoca reguliše se po zakonu Strane ugovornice čiji je državljanin lice koje treba da se postavi za staraoca.

Član 43.

/1/ O stavljanju pod starateljstvo i o prestanku starateljstva odlučuje organ Strane ugovornice čiji je državljanin šticenik, ako ovim Ugovorom nije drukčije određeno.

/2/ Odluke o stavljanju pod starateljstvo i o prestanku starateljstva donete od strane organa jedne Strane ugovornice, ako se odnose na njene državljane, priznaju se i imaju pravo dejstvo i na teritoriji druge Strane ugovornice.

Član 44.

/1/ Ako je na teritoriji jedne Strane ugovornice potrebno preduzeti mere za zaštitu interesa državljanina druge Strane ugovornice, koji ima boravište ili imovinu na teritoriji Strane ugovornice u kojoj je potrebno takve mere preduzeti, nadležni organ te Strane ugovornice obavestiće o tome odmah diplomatsko ili konzularno predstavništvo Strane ugovornice čiji je državljanin to lice.

/2/ U neodložnim slučajevima, organ druge Strane ugovornice preduzeće neophodne privremene mere po propisima svoje države, o kojima će odmah izvestiti diplomatsko ili konzularno predstavništvo u smislu stava /1/ ovog člana. Privremene mere ostaju na snazi sve dok nadležni organ druge Strane ugovornice ne donese drukčiju odluku, o kojoj će obavestiti organ koji je odredio privremene mere.

Član 45.

/1/ Organ iz člana 43. stav /1/ ovog Ugovora može ustupiti organu druge Strane ugovornice staranje nad

oder Pflegschaft an das Organ des anderen Vertragspartners abgeben, wenn der Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragspartners, welches gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach seinen innerstaatlichen Gesetzen. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

4. Nachlasssachen

Artikel 46

Gleichstellung in Erbangelegenheiten

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfange wie Staatsbürger dieses Vertragspartners erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können über Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragspartners befindet, letztwillige Verfügungen treffen.

(3) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners können auf dem Territorium des anderen Vertragspartners auf Grund einer Erbschaft gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht mehr bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, als das für die Staatsbürger dieses Vertragspartners möglich ist.

Artikel 47

Anzuwendendes Erbrecht

Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

Artikel 48

Letztwillige Verfügungen

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung sowie ihre Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Verfügenden (Nötigung, Täuschung, Irrtum und andere) bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung der letztwilligen Verfügung war. Eine letztwillige Verfügung ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtsgültig, wenn die Gesetze des Vertragspartners beachtet wurden, auf dessen Territorium die letztwillige Verfügung errichtet oder aufgehoben wurde.

Zuständigkeit in Nachlasssachen

Artikel 49

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, das Organ des Vertragspartners zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

štićenikom ako on ima prebivalište ili boravište na teritoriji te Strane ugovornice. Ustupanje staranja stupa na snagu kad zamoljeni organ prihvati staranje i o tome obavesti organ od kog potiče zahtev.

/2/ Organ Strane ugovornice koji je prema stavu /1/ ovog člana prihvatio staranje sprovodi staranje po propisima svoje zemlje. Ovaj organ nije ovlašćen za donošenje odluka u pogledu ličnog statusa štićenika.

4. Ostavinske stvari

Član 46.

Jednakost u nasljedivanju

/1/ Državljan jedne Strane ugovornice mogu sticati dobra i prava na teritoriji druge Strane ugovornice na osnovu zakonskog ili testamentalnog nasljedivanja pod istim uslovima i u istom obimu kao i državljani te Strane ugovornice.

/2/ Državljan jedne Strane ugovornice mogu testamentom raspolagati svojom imovinom koja se nalazi na teritoriji druge Strane ugovornice.

/3/ Državljan jedne Strane ugovornice ne mogu na teritoriji druge Strane ugovornice, na osnovu nasljedivanja po stavu /1/ ovog člana, steći više pokretne ili nepokretne imovine nego što to mogu državljani te Strane ugovornice.

Član 47.

Primena naslednog zakona

Nasledno pravni odnosi regulišu se po zakonu one Strane ugovornice čiji je državljanin bio ostavilac u vreme smrti.

Član 48.

Testament

/1/ Sposobnost za pravljenje ili opozivanje testamenta, kao i ništavost testamenta zbog nedostataka u volji zaveštaoaca (prinuda, prevara, zabluda i drugo), procenjuju se po zakonu Strane ugovornice čiji je državljanin bio zaveštalac u vreme sastavljanja odnosno opozivanja testamenta.

/2/ Forma u kojoj se sastavlja ili opoziva testament procenjuje se po zakonu Strane ugovornice čiji je državljanin bio zaveštalac u vreme sastavljanja odnosno opozivanja testamenta. Testament je punovažan u pogledu forme i ako je sastavljen odnosno opozvan po propisima Strane ugovornice na čijoj je teritoriji testament bio sastavljen odnosno opozvan.

Nadležnost u ostavinskim stvarima

Član 49.

/1/ Za raspravljanje pokretne zaostavštine nadležan je organ one Strane ugovornice čiji je državljanin bio ostavilac u vreme smrti, ako ovim Ugovorom nije drukčije određeno.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragspartners zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten aus Erbensprüchen.

(4) Unter Organen im Sinne dieses Abschnittes sind die Gerichte und anderen Organe der Vertragspartner zu verstehen, die nach den innerstaatlichen Gesetzen der Vertragspartner für die Regelung von Nachlasssachen zuständig sind.

Artikel 50

(1) Hatte der Erblasser, der Staatsbürger des einen Vertragspartners war, seinen letzten Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so können die Erben, soweit sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragspartners haben, binnen 3 Monaten, vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers an gerechnet, beantragen, daß das Organ dieses Vertragspartners das Verfahren zur Regelung des beweglichen Nachlasses, der sich auf dessen Territorium befindet, durchführt. Diesem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn keiner der Erben oder ein Vermächtnisnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung von der Antragsstellung Einspruch erhebt.

(2) Für das Erbrecht im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels gelten die Bestimmungen des Artikels 47 dieses Vertrages.

Artikel 51

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 52

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragspartners direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen einer letztwilligen Verfügung bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragspartners ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 53

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen, in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Gesetzen, geeignete Maßnahmen. In solchen Fällen wird ein Verzeichnis des beweglichen Nachlasses errichtet und erforderlichenfalls eine geeignete Person als Nachlaßverwalter bestimmt.

(2) Die unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen können nur dann getroffen werden, wenn die diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Verstorbene war, und die sich an dem Orte befindet, wo der Nach-

laßorgan die Maßnahmen ergreift, die Zustimmung des Organes des anderen Vertragspartners einholt.

/2/ Odredbe st. /1/ i /2/ ovog člana primenjuju se i za raspravljanje nasledno-pravnih sporova.

/4/ Pod organom u smislu ovog odeljka podrazumeva-ju se sudovi i drugi organi Strana ugovornica koji su, po propisima svoje zemlje, nadležni za raspravljanje zaostavštine.

Član 50.

/1/ Ako je ostavilac, koji je bio državljanin jedne Strane ugovornice, imao poslednje prebivalište na teritoriji druge Strane ugovornice, mogu naslednici, ako imaju prebivalište ili boravište na teritoriji te druge Strane ugovornice, zahtevati u roku od tri meseca od smrti ostavioaca da organ te Strane ugovornice sprovede raspravu pokretne zaostavštine koja se nalazi na njenoj teritoriji. Ovom zahtevu udovoljiće se samo ako se tome ne protivi nijedan od naslednika ili legata- ra u roku od tri meseca od obaveštenja da je zahtev podnet.

/2/ Nasledno-pravni odnosi u slučaju iz stava /1/ ovog člana regulišu se po odredbi člana 47. ovog Ugovora.

Član 51.

Koja se imovina ima smatrati pokretnom ili nepokretnom procenjuje se po zakonu Strane ugovornice na čijoj se teritoriji ta imovina nalazi.

Član 52.

Obaveštavanje o smrti

/1/ Ako državljanin jedne Strane ugovornice umre na teritoriji druge Strane ugovornice, organ će neposredno, bez odlaganja, izvestiti o njegovoj smrti diplomatsko ili konzularno predstavništvo druge Strane ugovornice. Ujedno će saopštiti i sve što je poznato o naslednicima, o njihovom prebivalištu ili boravištu i o sastavu zaostavštine, kao i o testamentu — ako postoji. Ako je organu poznato da je umrli ostavio imovinu i u nekoj drugoj državi obavestioće i o tome.

/2/ Ako organ u postupku za raspravljanje zaostavštine utvrdi da je naslednik državljanin druge Strane ugovornice, dužan je da o tome obavesti diplomatsko ili konzularno predstavništvo te Strane ugovornice.

Član 53.

Mere za obezbeđenje zaostavštine

/1/ Ako se na teritoriji jedne Strane ugovornice nalazi zaostavština državljanina druge Strane ugovornice, organ će, na predlog ili po službenoj dužnosti, u skladu sa propisima svoje zemlje, preduzeti odgovarajuće mere za očuvanje i upravljanje zaostavštine. U ovakvim slučajevima sastaviće se popis pokretnih stvari i po potrebi odrediti pogodno lice za staraoca zaostavštine.

/2/ Ako je u mestu gde se nalazi zaostavština sedište diplomatskog ili konzularnog predstavništva Strane ugovornice čiji je državljanin bio umrli, mere navedene u stavu /1/ ovog člana mogu se preduzeti samo ako je

laß belegen ist, davon rechtzeitig unterrichtet wurde, mit Ausnahme solcher Fälle, die keinen Aufschub dulden.

(3) In den übrigen Fällen unterrichtet das Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung unverzüglich von den Maßnahmen, die zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses getroffen wurden.

(4) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen können auf Ersuchen der diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgeändert oder aufgehoben werden, soweit dadurch nicht eine Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen erfolgt.

Schutz der Erben und Nachlaßgläubiger

Artikel 54

(1) Auf Antrag von Erben oder Vermächtnisnehmern, die Staatsbürger des Vertragspartners sind, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet oder dort ihren Aufenthalt haben, kann das Organ den gesamten beweglichen Nachlaß oder einen entsprechenden Teil davon zurückbehalten, bis das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser war, eine rechtskräftige Entscheidung über die Anträge der Erben oder Vermächtnisnehmer getroffen hat.

(2) Das Organ kann den Nachlaß auch auf Verlangen von Gläubigern, die Staatsbürger des Vertragspartners sind, auf dessen Territorium sich der Nachlaß befindet oder dort ihren Wohnsitz haben, zurückbehalten, wenn diese Nachlaßforderungen geltend machen und erforderlichenfalls ein Verfahren zum Nachweis der Berechtigung ihrer Forderungen einleiten.

Artikel 55

(1) Das Organ fordert in den Fällen des Artikels 54 durch öffentliche Bekanntmachung die Erben und Gläubiger auf, innerhalb von 3 Monaten ihre Forderungen im Sinne des Artikels 54 dieses Vertrages anzumelden und erforderlichenfalls ein Verfahren zum Nachweis ihrer Rechte einzuleiten. Melden die Erben und Gläubiger ihre Forderungen innerhalb dieser Frist nicht an oder leiten sie zum Nachweis ihrer Rechte kein Verfahren ein, so kann die Herausgabe des beweglichen Nachlasses unter Berufung auf Artikel 54 dieses Vertrages nicht verweigert werden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich der bewegliche Nachlaß befindet.

Artikel 56

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragspartners während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 57

Testamentseröffnung

(1) Hat das Organ des einen Vertragspartners eine letztwillige Verfügung eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners eröffnet, so werden eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung und das Protokoll über ihre Eröffnung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übermittelt, dessen Staatsbürger der Erblasser war.

(2) Das Organ, welches die letztwillige Verfügung eröffnet hat, übermittelt, sofern es für die Regelung der

diplomatische oder konsularische Vertretung des Vertragspartners, auf dessen Territorium sich der bewegliche Nachlaß befindet oder dort ihren Aufenthalt haben, kann das Organ den gesamten beweglichen Nachlaß oder einen entsprechenden Teil davon zurückbehalten, bis das Organ des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Erblasser war, eine rechtskräftige Entscheidung über die Anträge der Erben oder Vermächtnisnehmer getroffen hat.

/3/ U ostalim slučajevima organ će bez odlaganja obavestiti diplomatsko ili konzularno predstavništvo o merama koje su preduzele za obezbeđenje i za upravljanje zaostavštinom.

/4/ Na predlog diplomatskog ili konzularnog predstavništva, mere preduzete po stavu /1/ ovog člana mogu se izmeniti ili ukinuti bez štete po prava trećih lica.

Zaštita naslednika i poverilaca

Član 54.

/1/ Na zahtev naslednika ili legatara, koji su državljani Strane ugovornice na čijoj teritoriji se zaostavština nalazi ili koji imaju boravište na njenoj teritoriji, može organ da zadrži celokupnu pokretnu zaostavštinu ili dovoljan deo iste dok organ Strane ugovornice čiji je državljanin bio ostavilac pravosnažno ne odluči o zahtevu naslednika ili legatara.

/2/ Organ može zadržati zaostavštinu i na zahtev poverilaca koji su državljani Strane ugovornice na čijoj se teritoriji nalazi zaostavština ili koji imaju prebivalište na njenoj teritoriji, ako svoja potraživanja prijave i po potrebi pokrenu postupak za njihovo priznanje.

Član 55.

/1/ Radi stavljanja zahteva navedenih u članu 54. ovog Ugovora, organ će oglasom pozvati naslednike i poverioce da u roku od tri meseca prijave svoje zahteve i po potrebi pokrenu postupak za njihovo priznanje. Ako u tom roku naslednici i poverioci ne prijave svoje zahteve ili ne pokrenu postupak za njihovo priznanje, ne može se odbiti predaja pokretne zaostavštine pozivanjem na odredbe člana 54. ovog Ugovora.

/2/ Objavljivanje oglasa po stavu /1/ ovog člana vrši se po zakonu Strane ugovornice na čijoj se teritoriji nalazi pokretna zaostavština.

Član 56.

Ako državljanin jedne Strane ugovornice umre za vreme privremenog boravka na teritoriji druge Strane ugovornice, stvari koje je nosio sa sobom predaće se bez daljeg postupka, po spisku i odbitku dugova, diplomatskom ili konzularnom predstavništvu Strane ugovornice čiji je on bio državljanin.

Član 57.

Proglašnje testamenta

/1/ Ako je organ jedne Strane ugovornice proglasio testament državljanina druge Strane ugovornice, overeni prepis testamenta i zapisnik o njegovom proglašenju dostaviće se diplomatskom ili konzularnom predstavništvu Strane ugovornice čiji je državljanin bio ostavilac.

/2/ Organ koji je proglasio testament, ukoliko nije nadležan za raspravljanje zaostavštine, dostaviće

Nachlassangelegenheiten nicht zuständig ist, dem Organ des anderen Vertragspartners auf Wunsch die Originalurkunde.

Artikel 58

Erbloser Nachlaß

Soweit nach den Gesetzen des Vertragspartners, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragspartner zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragspartner, auf dessen Territorium er liegt.

Artikel 59

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Nachlasssachen einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragspartner berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragspartners zu vertreten.

Übergabe des Nachlasses

Artikel 60

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragspartners beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens, außer in den Fällen der Artikel 50 und 54 dieses Vertrages, dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragspartner behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 61

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragspartners, und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden, erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragspartners.

(2) Gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausfuhr der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

SECHSTER TEIL

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 62

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragspartner anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ergangen sind:

organu druge Strane ugovornice originalni testament-ako ovaj to traži.

Član 58.

Zaostavština bez nasljednika

Ako prema zakonu Strane ugovornice po kojem se reguliše pravo nasledja nema nasljednika, pokretna zaostavština predaće se Strani ugovornici čiji je državljanin bio ostavilac u vreme smrti, a nepokretna zaostavština pripada Strani ugovornici na čijoj se teritoriji nalazi.

Član 59.

Zastupanje od strane diplomatskog ili konzularnog predstavništva

U ostavinskim stvarima, uključujući nasledno-pravne sporove, diplomatska ili konzularna predstavništva strana ugovornica ovlašćena su da pred sudovima i drugim organima druge Strane ugovornice, bez posebnog punomoćja, zastupaju svoje državljane — ako su ovi odsutni i nisu odredili svoje punomoćnike.

Predaja zaostavštine

Član 60.

/1/ Pokretna zaostavština državljana jedne Strane ugovornice koja se nalazi na teritoriji druge Strane ugovornice predaće se radi sprovođenja ostavinskog postupka diplomatskom ili konzularnom predstavništvu ili nadležnom organu Strane ugovornice čiji je državljanin bio ostavilac, izuzev u slučajevima predviđenim u čl. 50. i 54. ovog Ugovora i ukoliko su ispunjeni uslovi po članu 61. stav /2/ tačka b/.

/2/ Svaka Strana ugovornica zadržava pravo da pre predaje pokretne zaostavštine po stavu /1/ ovog člana naplati dažbine predviđene svojim propisima za sticanje po osnovu nasledjivanja.

Član 61.

/1/ Ako pokretnu zaostavštinu ili protivvrednost dobijenu prodajom pokretne ili nepokretne zaostavštine treba po okončanju ostavinskog postupka predati nasljednicima koji imaju prebivalište ili boravište na teritoriji druge Strane ugovornice, a nije moguće zaostavštinu ili njenu protivvrednost predati neposredno nasljedniku ili njegovom punomoćniku, zaostavština ili njena protivvrednost predaće se diplomatskom ili konzularnom predstavništvu te Strane ugovornice.

/2/ Po odredbama stava /1/ ovog člana postupiće se:
a/ ako su plaćene ili obezbedjene nasledne takse;
b/ ako je nadležan organ dao saglasnost za iznošenje stvari ili za transfer novca.

DEO ŠESTI

PRIZNANJE I IZVRŠENJE ODLUKA

Član 62.

Odluke koje se priznaju i izvršavaju

/1/ Strane ugovornice, pod uslovima odredjenim ovim Ugovorom, priznaće i izvršiće na svojoj teritoriji sledeće odluke donete na teritoriji druge Strane ugovornice:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Vergleiche in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Gerichtsentscheidungen in Strafsachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Vergleiche in Wirtschafts- bzw. Handelsstreitigkeiten, wenn eine der Parteien eine wirtschaftliche Organisation ist.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Nachlasssachen, die von den Organen eines Vertragspartners erlassen worden sind, die nach den innerstaatlichen Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Nachlasssachen zuständig sind.

(3) Inwieweit ein Rechtsstreit gemäß Absatz 1 Buchstaben c dieses Artikels als Wirtschafts- bzw. Handelssache gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung des Schiedsgerichts zu vollstrecken ist.

(4) Entscheidungen im Sinne der weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes des Vertrages sind auch Vergleiche gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c dieses Artikels.

Artikel 63

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 62 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Partei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßunfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien auf dem Territorium des Vertragspartners, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder, wenn bei dem Gericht dieses Vertragspartners nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde;
- e) wenn die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Gesetzgebung des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht widerspricht.

Artikel 64

Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden in Unterhaltssachen

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen für Vormundschaft auf dem Territorium des einen Ver-

a/ sudske odluke u gradjanskim i porodičnim stvarima kao i sudska poravnanja zaključena u ovim stvarima o imovinskim zahtevima;

b/ sudske odluke u krivičnim stvarima o imovinskim zahtevima;

c/ odluke izbranih sudova kao i pred njima sklopljenih poravnanja u sporovima iz privrednih odnosno trgovačkih odnosa u kojima je jedna od stranaka privredna organizacija.

1/ Kao sudske odluke u smislu odredbe stava 1/ ovog člana smatraju se i odluke o nasljedjivanju donete od organa jedne Strane ugovornice koji su po propisima svoje zemlje nadležni za raspravljavanje zaostavštine.

2/ Da li se neki spor u smislu odredbe stava 1/ tačke 1c/ ovog člana ima smatrati sporom iz privrednih odnosno trgovačkih odnosa procenjuje se prema zakonu Strane ugovornice na čijoj teritoriji odluka izbranog suda treba da se izvrši.

3/ Pod odlukama u daljim odredbama ovog dela Ugovora podrazumevaju se i poravnanja predviđena u stavu 1/ tač. a/ i c/ ovog člana.

Član 63.

Ustovi za priznanje i izvršenje odluka

Odluke iz člana 62. ovog Ugovora priznaće se i izvršiće se pod ovim uslovima:

a/ ako je odluka pravosnažna i izvršna po zakonu Strane ugovornice na čijoj je teritoriji doneta;

b/ ako je sud Strane ugovornice na čijoj je teritoriji odluka doneta mogao da bude nadležan u toj stvari po ovom Ugovoru ili po zakonu Strane ugovornice na čijoj se teritoriji zahteva priznanje odnosno izvršenje;

c/ ako je stranka, koja nije učestvovala u postupku i protiv koje je doneta odluka, bila uredno i blagovremeno pozvana da učestvuje u postupku prema zakonu Strane ugovornice na čijoj je teritoriji odluka doneta, a u slučaju njene procesne nesposobnosti da je bila pravilno zastupana;

d/ ako po istom sporu između istih stranaka na teritoriji Strane ugovornice u kojoj odluka treba da se prizna ili izvrši nije ranije od redovnog ili izbranog suda već doneta pravosnažna odluka ili ako kod suda te Strane ugovornice nije ranije pokrenut postupak u toj stvari;

e/ ako se priznanje ili izvršenje odluke ne protivi osnovnim načelima zakonodavstva Strane ugovornice na čijoj teritoriji odluka treba da se prizna ili izvrši.

Član 64.

Priznanje i izvršenje isprava o izdržavanju

Isprave koje sadrže obavezu o izdržavanju, ako je ova obaveza utvrđena od strane organa nadležnog za poslove starateljstva jedne Strane ugovornice, priznaće

tragspartners errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners unter den in Artikel 63 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 65

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Schiedsgerichte
Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 63 dieses Vertrages noch folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach den Gesetzen des Vertragspartners rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 66

Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragspartners betreffen

Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, welche den Personenstand eines Staatsbürgers des anderen Vertragspartners betreffen, werden auf dem Territorium dieses anderen Vertragspartners unter den in Artikel 63 Buchstaben a bis d dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen und unter der Voraussetzung anerkannt, daß sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder den Gesetzen nicht widersprechen, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners für die Regelung dieser Angelegenheiten gelten.

Artikel 67

Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann unmittelbar bei dem zuständigen Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll, gestellt werden, oder bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, wobei dieser Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragspartners in der in Artikel 9 dieses Vertrages vorgesehenen Weise übermittelt wird.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Partei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a und b angeführten Urkunden in der Sprache des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

se i izvršice se na teritoriji druge Strane ugovornice pod uslovima predviđenim u članu 63. ovog Ugovora, ukoliko se odredbe tog člana mogu na ove isprave o izdržavanju primeniti.

Član 65.

Uslovi za priznanje i izvršenje odluka izabranih sudova

Odluke izabranih sudova priznaće se i izvršice se ako pored uslova predviđenih u članu 63. ovog Ugovora ispunjavaju još i sledeće uslove:

a/ ako je odluka zasnovana na pismenom sporazumu o podvrgavanju nadležnosti izbranog suda u pogledu određenog spora ili budućih sporova iz određenog pravnog odnosa, kao i ako je odluku doneo ugovoreni izabrani sud u granicama svojih ovlašćenja predviđenih sporazumom;

b/ ako je sporazum o podvrgavanju nadležnosti izbranog suda punovažan po zakonu Strane ugovornice na čijoj teritoriji odluku treba priznati ili izvršiti.

Član 66.

Priznanje statusnih odluka koje se odnose na državljane druge Strane ugovornice

Odluke sudova jedne Strane ugovornice koje se odnose na lični status državljana druge Strane ugovornice priznaće se na teritoriji te druge Strane ugovornice pod uslovima predviđenim u članu 63. tač. a/ do d/ ovog Ugovora, kao i pod uslovom da nisu u suprotnosti sa odredbama ovog Ugovora ili sa zakonom koji se primenjuje pri rešavanju takvih odnosa na teritoriji te druge Strane ugovornice.

Član 67.

Zahtev za priznanje ili izvršenje

1/ Zahtev za priznanje ili izvršenje odluke može se podneti neposredno nadležnom sudu Strane ugovornice na čijoj teritoriji treba priznati ili izvršiti odluku ili sudu koji je u toj pravnoj stvari rešavao u prvom stepenu, u kom slučaju će se ovaj zahtev dostaviti sudu druge Strane ugovornice na način predviđen u članu 9. ovog Ugovora.

2/ Uz zahtev za priznanje ili izvršenje treba priložiti:

a/ otpisak odluke odnosno njen overen prepis sa potvrdom o pravosnažnosti i izvršnosti, ako to ne proizilazi iz same odluke;

b/ potvrdu da je stranka, koja nije učestvovala u postupku i protiv koje je doneta odluka, bila uredno i blagovremeno pozvana da učestvuje u postupku, a ako je stranka procesno nesposobna — da je bila pravilno zastupana;

c/ overen prevod isprava navedenih u tač. a/ i b/ na jezik Strane ugovornice na čijoj teritoriji odluku treba priznati ili izvršiti.

(3) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichtes beantragt, so wird auch eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in dieser Sache beigelegt.

Artikel 68

Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium eine Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, entscheidet über die Anerkennung und Vollstreckung und führt die Vollstreckung nach den Gesetzen seines Staates durch, soweit in diesem Vertrage nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 63 bis 66 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erkennt das Gericht die Entscheidung an bzw. erteilt die Genehmigung zur Vollstreckung.

(3) Gegen die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Genehmigung der Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragspartners vorsehen, dessen Gericht über die Anerkennung bzw. Genehmigung der Vollstreckung entscheidet.

(4) Die Anerkennung einer Entscheidung kann jeder beantragen, der daran ein rechtlich begründetes Interesse hat.

Artikel 69

Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die in Artikel 63 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen gemäß Artikel 64 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 70

Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen, die den Personenstand eigener Staatsbürger betreffen

(1) Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen des einen Vertragspartners, welche den Personenstand seiner eigenen Staatsbürger betreffen, werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren anerkannt.

(2) Jeder Vertragspartner kann Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels einem Verfahren nach den Bestimmungen des Artikels 66 dieses Vertrages unterziehen, wenn diese Entscheidungen den Personenstand seiner Staatsbürger betreffen.

Artikel 71

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Partei, die gemäß Artikel 2 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragspartners zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Partei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung gemäß Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

/3/ Ako se priznanje ili izvršenje traži na osnovu odluke izbranog suda, priložite se i overeni prevod sporazuma o podvrgavanju nadležnosti izbranog suda u toj stvari.

Član 68.

Postupak za priznanje i izvršenje

/1/ Sud Strane ugovornice na čijoj teritoriji odluku treba priznati ili izvršiti rešava o priznanju ili izvršenju i sprovodi izvršenje po zakonu svoje zemlje, ako ovim Ugovorom nije drukčije određeno.

/2/ Sud koji odlučuje o zahtevu za priznanje ili izvršenje ograničiće se samo na utvrđivanje postojanja uslova predviđenih u čl. 63. do 66. ovog Ugovora. Ako su ti uslovi ispunjeni, sud će priznati odluku odnosno dozvoliti izvršenje.

/3/ Protiv odluke o priznanju odnosno odluke o dozvoli izvršenja izvršenik može izjaviti prigovore predviđene u zakonu Strane ugovornice čiji je sud doneo odluku o izvršenju odnosno priznanju.

/4/ Priznanje odluke može zahtevati svako ko za to ima pravni interes.

Član 69.

Vremensko ograničenje priznanja i izvršenja odluke

Sudske odluke navedene u članu 62. i isprave o izdržavanju predviđene u članu 64. ovog Ugovora priznaće se i izvršiće se ako su postale pravosnažne i izvršne posle stupanja na snagu ovog Ugovora.

Član 70.

Uzajamno priznavanje statusnih odluka koje se odnose na sopstvene državljane

/1/ Pravosnažne sudske odluke jedne Strane ugovornice koje se odnose na lični status njenih sopstvenih državljana priznaju se na teritoriji druge Strane ugovornice bez daljeg postupka.

/2/ Svaka Strana ugovornica može odluke iz stava /1/ ovog člana podvrdi postupku po odredbama člana 66. ovog Ugovora ako se ove odluke tiču ličnog statusa njenih državljana.

Član 71.

Izvršenje odluke o troškovima

/1/ Ako je stranka, koja je po članu 2. ovog Ugovora bila oslobođena od polaganja obezbeđenja za parnične troškove, pravosnažnom sudskom odlukom jedne Strane ugovornice obavezana da naknadi troškove postupka, ova odluka — na zahtev ovlašćene stranke, biće izvršena besplatno na teritoriji druge Strane ugovornice.

/2/ Sud koji odlučuje o dozvoli izvršenja po stavu /1/ ovog člana ograničiće se samo na utvrđivanje pravosnažnosti i izvršnosti odluke o troškovima.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizuführenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 67 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 72

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartner über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt sind, nicht berührt.

SIEBENTER TEIL

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 73

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragspartner, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 74

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Straffälligen, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, gerichtlicher Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen und anderes.

Artikel 75

Abfehnung der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

- a) wenn die Rechtshilfe wegen einer Tat begehrt wird, die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners nicht strafbar ist;
- b) wenn die Rechtshilfe wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, die gemäß Artikel 83 Buchstabe b dieses Vertrages nicht der Auslieferung unterliegt;
- c) wenn der Straffällige Staatsbürger des ersuchten Vertragspartners ist und sich nicht auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners befindet;
- d) wenn durch Stattgeben des Ersuchens die Souveränität des ersuchten Vertragspartners oder Grundprinzipien seiner Gesetzgebung verletzt würden.

Artikel 76

Art des Verkehrs

(1) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 16 bis 17 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen verkehren die Gerichte der Vertragspartner seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sekretariate für Justiz der Sozialistischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien.

73/ U pogledu podnošenja zahteva za izvršenje i priloga uz isti shodno se primenjuju odredbe člana 67. ovog Ugovora.

Član 72.

Transfer i iznošenje stvari

Odredbama ovog Ugovora o izvršenju odluka ne dira se u propise strana ugovornica koje se odnose na transfer novca ili iznošenje stvari dobivenih izvršenjem.

DEO SEDMI

PRAVNA POMOĆ U KRIVIČNIM STVARIMA I IZDAVANJE

1. Pravna pomoć

Član 73.

Pružanje pravne pomoći

1/ Strane ugovornice obavezuju se da će međusobno ukazivati sudsku pravnu pomoć u krivičnim stvarima pod uslovima određenim ovim Ugovorom.

2/ Pod sudovima u smislu ovog dela Ugovora podrazumevaju se i drugi organi Strana ugovornica koji su, po propisima svoje zemlje, nadležni da postupaju u krivičnim stvarima.

Član 74.

Obim pravne pomoći

Pravna pomoć u krivičnim stvarima obuhvata dostavljanje pismena i dokaza kao i izvršenje pojedinih procesnih radnji, kao što su: saslušanje okrivljenog, saslušanje svedoka ili veštaka, uvidjaj, veštačenje, pretres stana i lica i drugo.

Član 75.

Odbijanje pravne pomoći

Ukazivanje pravne pomoći može se odbiti:

a/ za delo koje po zakonu zamoljene Strane ugovornice nije krivično delo;

b/ za delo za koje nema mesta izdavanju po članu 83. tačka d/ ovog Ugovora;

c/ ako je okrivljeni državljanin zamoljene Strane ugovornice, a ne nalazi se na teritoriji Strane ugovornice od koje poliće zamolnica;

d/ ako bi udovoljenjem zamolnici bila povredjena suverena prava zamoljene Strane ugovornice ili osnovna načela njenog zakonodavstva.

Član 76.

Način opštenja

1/ Na pružanje pravne pomoći u krivičnim stvarima primenjuju se shodno odredbe čl. 10. do 17. ovog Ugovora.

2/ Sudovi Strana ugovornica, u ukazivanju pravne pomoći u krivičnim stvarima, opšte međusobno sa strane Nemačke Demokratske Republike — preko Ministarstva pravde i Generalnog državnog tužioca, a sa strane Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije preko sekretarijata za pravosuđe socijalističkih republika Bosne i Hercegovine, Crne Gore, Hrvatske, Makedonije, Slovenije i Srbije.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige**Artikel 77**

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener Übertretungen eingeleitet werden, noch darf gegen sie eine Strafe vollstreckt werden, die für solche Übertretungen verhängt wurde. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls. Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben, auf Antrag wird ihnen ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 78

(1) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so gelten für das Ersuchen die Artikel 9 und 76 dieses Vertrages entsprechend.

(2) Diesem Ersuchen ist zu entsprechen, wenn die betreffende Person dieser Ladung zustimmt und nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Die Person ist sobald als möglich zurückzuführen. Die Bestimmungen des Artikels 77 dieses Vertrages sind entsprechend anzuwenden.

(3) Unter den Bedingungen des Absatzes 2 dieses Artikels kann auf Ersuchen der Hin- und Rücktransport eines Zeugen oder Sachverständigen über das Territorium eines der Vertragspartner zugelassen werden, wenn sich dieser in einem dritten Staat in Haft befindet.

Artikel 79**Übernahme der Strafverfolgung**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen gesetzlichen Vor-

Zaštita svedoka i veštaka**Član 77.**

/1/ Svedok ili veštak koji se odazove na poziv suđa druge Strane ugovornice u građanskoj, porodičnoj ili krivičnoj stvari ne može biti, bez obzira na svoje državljanstvo, pozvan na krivičnu odgovornost ili lišen slobode na teritoriji te Strane ugovornice za bilo koje krivično delo učinjeno pre prelaska granice Strane ugovornice od koje potiče poziv, niti podvrgnut izvršenju kazne po ranije donetoj presudi. Protiv ovih lica ne može se pokrenuti ni prekršajni postupak zbog prekršaja izvršenih pre prelaska državne granice niti se može nad njima izvršiti kazna izrečena za takve prekršaje. Isto tako ova lica ne mogu biti pozvana na krivičnu odgovornost ili lišena slobode u vezi njihovog svedočenja ili veštačenja, kao ni za krivično delo koje je predmet postupka.

/2/ Svedok ili veštak gubi zaštitu navedenu u stavu 1 ovog člana ako u roku od sedam dana od dana kada mu je saopšteno da njegovo prisustvo nije više potrebno, ne napusti teritoriju Strane ugovornice koja ga je pozvala. U ovaj rok se ne računa vreme za koje svedok ili veštak nije mogao napustiti teritoriju te Strane ugovornice iz razloga koji nisu zavisni od njegove volje.

/3/ Pozvana lica imaju pravo na naknadu za putne troškove i troškove boravka kao i za izgublenu zaradu, a veštaci pored toga i na nagradu za veštačenje. U pozivu će se navesti koje naknade pripadaju pozvanim licima, a na njihov zahtev daće im se predujam za pokriće odnosnih troškova.

/4/ Pozvano lice nije dužno da se odazove pozivu. Poziv ne sme da sadrži pretnju prinudnim merama za slučaj da se pozvano lice ne odazove pozivu.

Član 78.

/1/ Ako je lice koje je sud jedne Strane ugovornice pozvao kao svedoka ili veštaka lišeno slobode na teritoriji druge Strane ugovornice, njegova privremena predaja u cilju saslušanja ili veštačenja zatražiće se na način predviđen u članu 9. odnosno u članu 76. ovog Ugovora.

/2/ Ovoj molbi udovoljiće se ako odnosno lice pristaje da se odazove pozivu i ako se tome ne protive posebni razlozi. Takvo lice treba da bude vraćeno što je moguće pre. Pri tome će se shodno primeniti odredbe člana 77. ovog Ugovora.

/3/ Pod uslovima iz stava /2/ ovog člana može se na zahtev dopustiti i sprovođenje svedoka ili veštaka preko teritorije jedne od Strana ugovornica, ako su oni lišeni slobode u trećoj državi.

Član 79.**Preuzimanje krivičnog gonjenja**

/1/ Strane ugovornice se obavezuju da će, u skladu sa svojim propisima, a na zahtev druge Strane ugovornice, pokrenuti krivični postupak protiv svog državljanina

schriften auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Straftat begangen haben, einzuleiten, wenn eine Auslieferung gemäß Artikel 82 dieses Vertrages möglich ist.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis; ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

Artikel 80

Information über Gerichtsurteile

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf diplomatischem Wege.

2. Auslieferung

Artikel 81

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 82

Auslieferungsstrafaten

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragspartner strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 83

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragspartners ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners begangen wurde;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;

koji je na teritoriji druge Strane ugovornice izvršio krivično delo za koje se po članu 82. ovog Ugovora može dozvoliti izdavanje.

/2/ Uz zahtev za pokretanje krivičnog postupka podnose se podaci o izvršenom krivičnom delu i raspoloživi dokazi.

/3/ Zamoljena Strana ugovornica obavestice drugu Stranu ugovornicu o rezultatu krivičnog postupka, a ako je izrečena kazna dostaviće se prepis pravosnažne odluke.

Član 80.

Obaveštavanje o presudama

/1/ Strane ugovornice obavezuju se da će, početkom svake godine, jedna drugu obavestavati o pravosnažnim osudjujućim presudama koje su u protekloj godini izrekli njihovi sudovi protiv državljana druge Strane ugovornice.

/2/ Na traženje jedne Strane ugovornice druga Strana ugovornica dostaviće obaveštenje o svim ostalim presudama/uključujući i nepravosnažne osudjujuće presude/ koje su njeni sudovi izrekli protiv državljana Strane ugovornice od koje potiče zahtev. U opravdanim slučajevima obaveštenje se može dati i za lice koje nije državljanin Strane ugovornice od koje potiče zahtev.

/3/ Zahtev i obaveštenje po st. /1/ i /2/ ovog člana dostavljaju se diplomatskim putem.

3. Izdavanje

Član 81.

Obaveza izdavanja

Strane ugovornice obavezuju se da će, na zahtev i pod uslovima predviđenim ovim Ugovorom, uzajamno izdavati lica koja se nalaze na njihovoj teritoriji radi vodjenja krivičnog postupka ili izvršenja kazne.

Član 82.

Krivična dela za koja se vrši izdavanje

/1/ Izdavanje radi vodjenja krivičnog postupka odobriće se samo za krivična dela za koja se po zakonu obe Strane ugovornice može izreći kazna lišenja slobode u trajanju dužem od jedne godine ili teža kazna.

/2/ Izdavanje radi izvršenja kazne odobriće se samo za krivična dela koja su kažnjiva po zakonu obe Strane ugovornice, a traženo lice je osudjeno na kaznu lišenja slobode u trajanju najmanje od jedne godine ili na težu kaznu.

Odbijanje izdavanja

Član 83.

Izdavanju nema mesta:

a/ ako je lice čije se izdavanje traži državljanin zamoljene Strane ugovornice;

b/ ako je krivično delo izvršeno na teritoriji zamoljene Strane ugovornice;

c/ ako se po zakonu zamoljene Strane ugovornice ne može pokrenuti krivični postupak ili izvršiti presuda zbog zastarelosti ili drugog zakonskog razloga;

- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragspartner nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde;
- f) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners die Straftat nur im Wege der Privatklage verfolgt werden kann.

Artikel 84

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner hiervon den ersuchenden Vertragspartner unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 85

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke der Strafvollstreckung um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragspartners in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 86

Art des Verkehrs

Die Vertragspartner verkehren in Sachen der Auslieferung straffällig gewordener und verurteilter Personen seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt, seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Bundesstaatsanwaltschaft.

Artikel 87

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Faßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

(4) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragspartners zu übersetzen. Die Anlagen werden im Original oder in einer beglaubigten Abschrift übermittelt.

Artikel 88

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

d/ ako izdavanje nije dopušteno po zakonu jedne od Strana ugovornica;

e/ ako je protiv lica, čije se izdavanje traži, na teritoriji zmoljene Strane ugovornice za isto krivično delo već doneta pravosnažna presuda ili je krivični postupak pravosnažnom odlukom obustavljen;

f/ ako se po zakonu zamoljene Strane ugovornice za krivično delo goni samo po privatnoj tužbi.

Član 84.

Ako izdavanju nema mesta, zamoljena Strana ugovornica obavestiće o tome Stranu ugovornicu od koje potiče zahtev za izdavanje uz navodjenje razloga zbog kojih je izdavanje odbijeno.

Član 85.

Uslovno izdavanje

Ako se radi o izdavanju radi izvršenja kazne koja je izrečena u postupku sprovedenom u odsutnosti lica čije se izdavanje traži, Strane ugovornice mogu odobriti izdavanje pod uslovom da se ponovi krivični postupak u prisutnosti lica čije je izdavanje dozvoljeno.

Član 86.

Način opšteња

Strane ugovornice u oblasti izdavanja okrivljenih i osuđenih lica opšte medjusobno sa strane Nemačke Demokratske Republike — preko Ministarstva pravde ili Generalnog državnog tužioca, a sa strane Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije — preko Saveznog javnog tužilaštva.

Član 87.

Zahtev za izdavanje

1/ Uz zahtev za izdavanje radi vođenja krivičnog postupka mora se priložiti odluka o lišenju slobode sa opisom krivičnog dela i podacima o dokazima iz kojih proizlazi osnovana sumnja da je učinjeno krivično delo kao i tekst krivičnog zakona koji se odnosi na krivično delo za koje se izdavanje traži, a ako je krivičnim delom prouzrokovana materijalna šteta — treba navesti visinu iste.

2/ Uz zahtev za izdavanje radi izvršenja kazne mora se priložiti prepis pravosnažne presude kao i tekst krivičnog zakona koji se odnosi na krivično delo za koje je osuđeno lice čije se izdavanje traži. Ako je osuđeno lice već izdržalo jedan deo kazne saopštiće se i podaci o tome.

3/ Uz zahtev za izdavanje priložiće se, po mogućnosti, opis traženog lica ili njegova fotografija i podaci o njegovom državljanstvu i boravištu, ukoliko ovi podaci nisu sadržani u presudi ili u odluci o lišenju slobode.

4/ Zahtev za izdavanje i prilozi uz zahtev moraju biti prevedeni na jezik zamoljene Strane ugovornice. Prilozi se dostavljaju u originalu ili overenom prepisu.

Član 88.

Dopuna zahteva za izdavanje

Ako zahtev za izdavanje ne sadrži potrebne podatke, zamoljena Strana ugovornica može tražiti njegovu dopunu kao i odrediti rok u kome se dopuna ima dostaviti. Na zahtev ovaj se rok može produžiti.

Auslieferungsfrist**Artikel 89**

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Festnahme an.

Artikel 90

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorläufig in Haft genommen werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieses Ersuchen kann auf dem Postwege, telegrafisch, telefonisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Ersuchen nach Absatz 1 dieses Artikels vorübergehend in Haft nehmen, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungsstrafat nach Artikel 82 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der vorläufigen Festnahme nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 91

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die festgenommene Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der in Artikel 88 dieses Vertrages festgesetzten Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 90 dieses Vertrages festgenommene Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragspartner von der vorläufigen Festnahme dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 92**Aufschub der Auslieferung**

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zur Strafvollstreckung aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 93**Ersuchen mehrerer Staaten**

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Prüfvaranje u cilju izdavanja**Član 89.**

Po prijemu zahteva za izdavanje, zamoljena Strana ugovornica preduzeće bez odlaganja mere za pronalaznje traženog lica, a po potrebi narediće i njegovo pritvaranje.

Član 90.

/1/ I pre prijema zahteva za izdavanje može se privremeno pritvoriti lice čije je izdavanje u pitanju, ako njegovo pritvaranje zatraži nadležni organ Strane ugovornice pozivajući se na odluku o lišenju slobode ili na pravosnažnu presudu i istovremeno najavi podnošenje zahteva za izdavanje. Ovaj zahtev može se uputiti poštom, telegrafski, telefonski ili na drugi sličan način.

/2/ Nadležni organi jedne Strane ugovornice mogu privremeno pritvoriti lice koje se nalazi na njenoj teritoriji i bez zahteva po stavu /1/ ovog člana, ako je poznato da je ovo lice izvršilo na teritoriji druge Strane ugovornice krivično delo za koje je po članu 82. ovog Ugovora dopušteno izdavanje.

/3/ O privremenom pritvaranju po odredbama st. /1/ i /2/ ovog člana treba neodložno obavestiti drugu Stranu ugovornicu.

Član 91.

/1/ Zamoljena Strana ugovornica prekinuće postupak za izdavanje i pustiće na slobodu pritvoreno lice ako u roku odredjenom u članu 88. ovoga Ugovora ne budu dostavljeni traženi dopunski podaci.

/2/ Lice pritvoreno na osnovu člana 90. ovog Ugovora pustiće se na slobodu ako zahtev za izdavanje ne stigne u roku od dva meseca od dana kada je druga Strana ugovornica obavestena o privremenom pritvaranju tog lica.

Član 92.**Odlaganje izdavanja**

/1/ Ako se protiv lica čije se izdavanje traži vodi krivični postupak ili ako je ono osudjeno zbog drugog krivičnog dela na teritoriji zamoljene Strane ugovornice, izdavanje se može odložiti do završetka krivičnog postupka ili do izvršenja kazne.

/2/ Ako bi odlaganje izdavanja dovelo do zastarelosti krivičnog gonjenja, ili bi bilo otežano sprovođenje krivičnog postupka protiv lica čije se izdavanje traži, na obrazloženo traženje Strane ugovornice koja podnosi zahtev za izdavanje može se traženo lice privremeno izdati radi sprovođenja krivičnog postupka, ali je ta Strana ugovornica dužna da vrati izdato lice najdalje u roku od tri meseca od dana predaje. Ovaj rok može se u opravdanim slučajevima produžiti.

Član 93.**Zahtevi više država za izdavanje**

Ako izdavanje jednog lica traži više država zbog istog ili raznih krivičnih dela, zamoljena Strana ugovornica odlučiće čijem će zahtevu udovoljiti uzimajući či pritom u obzir državljanstvo traženog lica, mesto izvršenja i težinu krivičnog dela.

Artikel 94

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, der Strafvollstreckung zugeführt noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragspartners ist nicht erforderlich,

- a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbezogen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragspartners nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragspartners, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 95

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 96

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 97

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder der Strafvollstreckung und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 87 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 98

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 82 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

Član 94.

Ograničenje krivičnog gonjenja

/1/ Zbog drugog krivičnog dela izvršenog pre izdavanja, a ne onog zbog kojeg je izdavanje odobreno, ne može se izdato lice, bez saglasnosti zamoljene Strane ugovornice, krivično goniti, podvrgnuti izvršenju kazne ili izdati trećoj državi radi krivičnog gonjenja ili izvršenja kazne.

/2/ Saglasnost zamoljene Strane ugovornice nije potrebna:

a/ ako izdato lice, koje nije državljanin Strane ugovornice od koje potiče zahtev za izdavanje, ne napusti njenu teritoriju u roku od mesec dana po okončanju krivičnog postupka ili izvršenja kazne. U ovaj rok se ne računa vreme za koje izdato lice, nezavisno od svoje volje, nije moglo da napusti teritoriju te Strane ugovornice;

b/ ako je izdato lice napustilo teritoriju Strane ugovornice kojoj je bilo izdato, pa se ponovo dobrovoljno vrati na njenu teritoriju.

Član 95.

Obaveštavanje o rezultatu krivičnog postupka

Strana ugovornica od koje potiče zahtev za izdavanje obavestiće zamoljenu Stranu ugovornicu o rezultatu krivičnog postupka protiv izdatog lica. Ako je izdato lice osuđeno dostaviće se i prepis pravosnažne presude.

Član 96.

Predaja lica koje treba izručiti

/1/ Zamoljena Strana ugovornica, odobravajući izdavanje traženog lica, obavestiće drugu Stranu ugovornicu o mestu i vremenu predaje tog lica.

/2/ Lice čije je izdavanje odobreno pušće se na slobodu ako ga Strana ugovornica od koje potiče zahtev za izdavanje ne preuzme u roku od sedam dana od dana odredjenog za predaju.

Član 97.

Ponovno izdavanje

Ako izdato lice na bilo koji način izbegne krivični postupak ili izvršenje kazne, a nalazi se na teritoriji zamoljene Strane ugovornice, biće izdato na ponovni zahtev bez dostavljanja dokumenata iz člana 87. ovog Ugovora.

Član 98.

Predaja stvari

/1/ Strani ugovornici od koje potiče zahtev za izdavanje predaće se stvari koje su bile upotrebljene za izvršenje krivičnog dela za koje je dopušteno izdavanje po članu 82. ovog Ugovora kao i stvari koje je izvršilac krivičnog dela stekao izvršenjem krivičnog dela. Ove će se stvari predati i u slučaju ako ne dodje do izdavanja traženog lica zbog njegove smrti ili drugih razloga.

/2/ Zamoljena Strana ugovornica može stvari predviđene u stavu /1/ ovog člana privremeno zadržati, ako su joj potrebne u drugom krivičnom postupku.

(2) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 99 Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitungen auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 100.

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragspartner, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

ACHTER TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel 101

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 102

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn keiner der beiden Vertragspartner diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels festgelegt ist, schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Ausgefertigt in Belgrad am 20. Mai 1966 in zwei Originalen, jedes in deutscher und in serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche
Demokratische Republik
Eleonore Staimer

Für die
Sozialistische
Föderative Republik
Jugoslawien
Milan Trešnjić

/3/ Prava trećih lica na predmetima iz stava 1. ovog člana ostaju nedirnuti. Najkasnije po okončanju krivičnog postupka Strana ugovornica kojoj su predate stvari vraćće te stvari zamoljenoj Strani ugovornici radi predaje ovlašćenim licima. Ako se lica koja imaju prava na ovim stvarima nalaze na teritoriji Strane ugovornice od koje potiče zahtev, te stvari mogu biti, uz saglasnost zamoljene Strane ugovornice, neposredno vraćene odnosnim licima.

Član 99.

Tranzit

/1/ Na zahtev jedne Strane ugovornice druga Strana ugovornica odobriće tranzit preko svoje teritorije za lica koje je drugoj Strani ugovornici izdao od strane treće države. Zamoljena Strana ugovornica nije dužna da dopusti tranzit ako po ovom Ugovoru nema mesta izdavanju.

/2/ Zahtev za odobrenje tranzita podnosi se i rešava na način kao i zahtev za izdavanje.

/3/ Zamoljena Strana ugovornica odobriće tranzit na način koji je za nju najpogodniji.

Član 100.

Troškovi izdavanja i tranzita

Troškove izdavanja i tranzita snosi Strana ugovornica na čijoj su teritoriji nastali.

DEO OSMI

ZAVRŠNE ODREDBE

Član 101.

/1/ Ovaj Ugovor podleže ratifikaciji.

/2/ Ratifikacioni instrumenti razmeniće se u Berlinu.

Član 102.

/1/ Ovaj Ugovor stupa na snagu po isteku trideset dana, posle izvršene razmene ratifikacionih instrumenata i ostaje u važnosti pet godina.

/2/ Važnost ovog Ugovora produžava se na neodređeno vreme, ako ga nijedna od dveju Strana ugovornica pismenim putem ne otkáže najmanje na šest meseci pre nego što istekne njegova važnost prema stavu /1/ ovog člana. Ugovor prestaje da važi godinu dana posle pismenog otkaza.

Sačinjeno u Beogradu 20. maja 1966. godine u dva originalna primerka — oba na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku, tim da oba teksta imaju istu važnost.

U potvrdu čega su punomoćnici Strana ugovornica potpisali ovaj Ugovor i stavili pečate.

ZA NEMAČKU
DEMOKRATSKU
REPUBLIKU

Eleonore Staimer

ZA SOCIJALISTIČKU
FEDERATIVNU
REPUBLIKU
JUGOSLAVIJU

Milan Trešnjić



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. April 1967

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik „Jugend und Sozialismus“	31

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
„Jugend und Sozialismus“.**

Vom 31. März 1967

I.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hält den Zeitpunkt für gekommen, sich an die gesamte Jugend, an alle Eltern, an alle Volksvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen, an alle Leiter der Betriebe und Institute, an alle Arbeiter und Genossenschaftsbauern, an alle Lehrer, Hoch- und Fachschullehrer, Lehrmeister und anderen Erzieher, an alle Wissenschaftler und Künstler zu wenden:

Das Programm des Sozialismus hat sich auch in der Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik als ein ausgezeichnete Wegweiser für das gemeinsame Wirken aller gesellschaftlichen Kräfte bewährt. Das sozialistische Bewußtsein unserer Jugend in ihrer weit überwiegenden Mehrheit hat sich gut entwickelt. Angesichts der großen Aufgaben bis zur Vollendung des Sozialismus kommt es verstärkt darauf an, die Jugend mit all ihrem Denken und Fühlen, mit ihrem qualifizierten Wissen und Können, mit ihrer Tatkraft und ganzen Kühnheit zur Mitgestalterin des sozialistischen Vaterlandes zu machen.

Zum VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands diskutieren die Bürger unserer Republik die vor uns stehende entscheidende Aufgabe, wie das gesellschaftliche Gesamtsystem des Sozialismus in der kommenden Zeit weiter und höher entwickelt wird. Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung des Sozialismus, die Verwirklichung des Perspektivplanes unserer Volkswirtschaft bis 1970, die Ausarbeitung der Prognosen bis 1980 und darüber hinaus werden nicht nur als eine große ökonomische und wissenschaftlich-tech-

nische Aufgabe, sondern zugleich als ein großer geistiger Prozeß der Entwicklung, Erziehung und Selbsterziehung der Bürger unserer Republik, und besonders der Jugend, zu meistern sein. Die Größe dieser Aufgabe für die Gegenwart und Zukunft macht sichtbar, daß es in einem hohen Maße von der ideologisch-fachlichen Qualifizierung, von der Bereitschaft der heute heranwachsenden Jugend und der jungen Bürger unserer Republik, von ihrer verantwortungsvollen Mitarbeit an der Seite der älteren Generation abhängt, daß dieses große Werk des realen Humanismus in unserer souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik zum vollen Gelingen geführt wird.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben durch ihre geschichtliche Tat des Aufbaus des Sozialismus ihre unwiderrufliche Entscheidung getroffen für das Zeitalter des Sozialismus, das mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution eingeleitet wurde. Unsere Jugend kann deshalb in dem von kapitalistischer Ausbeutung befreiten deutschen Staat mit der Kraft ihrer Erkenntnisse und ihrer Tat dafür wirken, den Sozialismus seiner Vollendung entgegenzuführen.

Jede echte Jugend stellt sich die Frage nach einem sinnvollen Leben: Wofür leben? Wofür kämpfen? Die Jugend unserer Deutschen Demokratischen Republik findet die Antwort darauf im Kampf für die beste und menschlichste Sache, für den Sozialismus.

Die Jugend unserer sozialistischen Republik hat auf ihrer Seite die entscheidende geschichtliche Lehre des halben Jahrhunderts seit dem Großen Oktober, die besagt: Der Sozialismus hat sich als die soziale Ordnung erwiesen, die imstande ist, alle Grundprobleme der ge-

sellschaftlichen Entwicklung zu lösen, das Zusammenleben der Menschen auf der Grundlage einer höheren Ethik und Moral zu gestalten, dem geistigen Leben einen tief humanistischen Gehalt zu geben und überhaupt den Fortschritt der ganzen Menschheit zu gewährleisten. Deshalb ist unsere Deutsche Demokratische Republik der deutsche Staat, der eine wirklich humanistische Konzeption seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung für die Gegenwart und die Zukunft besitzt.

Zur vollen Entfaltung der schöpferischen Kraft der Jugend und der jungen Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik für die großen Aufgaben zur Vervollendung des Sozialismus — und in Verbindung damit zur weiteren Verwirklichung des Jugendgesetzes und des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — hält es der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik für notwendig, daß alle Eltern, alle Staats- und Wirtschaftsorgane, alle Arbeits- und Erzieherkollektive, die gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der sozialistische Jugendverband, die folgenden

Zehn Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik

zur lebendigen Maxime ihres täglichen Handelns machen:

1. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die Erziehung und Selbsterziehung der Jugend so zu gestalten, daß sie selbständiges Denken und schöpferisches Arbeiten für den Sozialismus mit der Liebe zu ihrem sozialistischen Vaterland vereint, unsere souveräne sozialistische Deutsche Demokratische Republik stärkt und verteidigt, sich mit Herz und Verstand zur Freundschaft mit der Sowjetunion und zum proletarischen Internationalismus bekennt.
2. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: den Tatendrang und die Schöpferkraft der Jugend auf die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus zu lenken, die Meisterung der technischen Revolution mit der planmäßigen Arbeit für die sozialistische Perspektive zu verbinden.
3. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die Mitwirkung der Jugend bei der Entwicklung einer modernen leistungsfähigen Landwirtschaft, der Herstellung von Kooperationsbeziehungen und bei der Produktion hochwertiger Nahrungsgüter voll zu sichern.
4. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die Gemeinschaftsarbeit und das Gemeinschaftsleben als Ausdruck einer sozialistischen Lebensweise zu fördern, damit die Jugend die Übereinstimmung zwischen ihren eigenen Interessen und den Interessen der Gesellschaft erkennt und ihre Arbeit bewußt in den Dienst aller stellt.
5. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: der Jugend eine hohe Bildung zu vermitteln und die Einheit von Bildung und Erziehung so zu verwirklichen, daß die Jugendlichen hochqualifizierte Sozialisten werden.
6. Sozialistische Jugendpolitik, das heißt heute: das geistig-kulturelle und sportliche Leben der Jugendlichen gemeinsam mit ihnen so zu fördern, daß ihr Bewußtsein vertieft wird und daß sie in Arbeit und Freizeit zu allseitig gebildeten und interessierten sozialistischen Persönlichkeiten reifen, für die ein hohes Kulturniveau zum Wesen ihres sozialistischen Alltags gehört.
7. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die klugen Köpfe und die geschickten Hände der Mädchen und jungen Frauen voll wirksam werden zu lassen, ihnen nach ihrem Wissen und Können im Beruf und im gesellschaftlichen Leben Aufgaben an verantwortlicher Stelle zu übertragen und ihnen noch stärker das Bewußtsein zu geben, daß sie die in unserer Republik verwirklichte Gleichberechtigung der Frau im Interesse ihrer eigenen Entwicklung und der gesamten Gesellschaft voll nützen müssen.
8. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die gesamte Jugend so zu erziehen, daß sie die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die Normen der sozialistischen Moral achtet und sich überall ordentlich verhält.
9. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: der Jugend im Staat verantwortliche Aufgaben zu übertragen und ihr die Kenntnis der gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhänge zu vermitteln, durch die sie zur Sicht des sozialistischen Leiters und Planers aufsteigt.
10. Sozialistische Jugendpolitik erfordert heute sozialistische Leiter und Erzieher mit hoher Prinzipienfestigkeit und Liebe zur Jugend, die durch ihre eigene Haltung und Leistung Vorbild sind. Sie erfordert zugleich das gemeinsame Handeln aller an der Erziehung und Bildung der Jugend beteiligten gesellschaftlichen Kräfte.

II.

Die Zehn Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik und ihre Verwirklichung

1. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die Erziehung und Selbsterziehung der Jugend so zu gestalten, daß sie selbständiges Denken und schöpferisches Arbeiten für den Sozialismus mit der Liebe zu ihrem sozialistischen Vaterland vereint, unsere souveräne sozialistische Deutsche Demokratische Republik stärkt und verteidigt, sich mit Herz und Verstand zur Freundschaft mit der Sowjetunion und zum proletarischen Internationalismus bekennt.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Arbeiterklasse unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Bündnis mit den werktätigen Bauern und den anderen Werktätigen die Staatsmacht erobert und gelernt, sie zu meistern. Sie verwirklicht den vollständigen und umfassenden Aufbau des Sozialismus. Er liegt im Interesse des ganzen werktätigen Volkes und erfordert dessen ganze Kraft, Ausdauer und Leidenschaft.

Hier in der Deutschen Demokratischen Republik errichten die ältere Generation und die junge Generation gemeinsam eine moderne, aufblühende sozia-

listische Gesellschaft, in der sich die wahre Menschengemeinschaft, realer Humanismus herausbildet. Die Jugend steht gemeinsam mit der älteren Generation im Kampf um die allseitige Stärkung ihres sozialistischen Vaterlandes, der Deutschen Demokratischen Republik, und um die Sicherung des Friedens in Europa. Sie hat also dieselben Klassenziele wie die ältere Generation. Deshalb ist in der Deutschen Demokratischen Republik die Jugendpolitik Bestandteil unserer gesamten politischen, ökonomischen und kulturellen Arbeit. Hier besitzt die Jugend in dem von der Partei der Arbeiterklasse ausgearbeiteten Programm des Sozialismus die große Konzeption, die ihr die Antwort auf die großen politischen, ökonomischen und geistigen Fragen unserer Zeit gibt.

Um dieses Programm, diese Konzeption zu verwirklichen, bedarf es aller Kräfte der Gesellschaft und in besonderer Weise auch der Jugend, um ihren Elan, ihre Ideen, ihr Wissen und Können für den Aufbau des Sozialismus voll wirksam zu machen. Dazu braucht die Jugend einen festen, durch ihre eigenen Erkenntnisse und Kampferfahrungen, durch ihre eigene Bewährung errungenen und gesicherten Klassenstandpunkt. Das erfordert,

- die ganze junge Generation zum historischen Verständnis dafür zu führen, daß die Arbeiterklasse die führende Kraft unserer sozialistischen Gesellschaft und die Hauptkraft im Kampf für Frieden und gegen Imperialismus ist.
- der jungen Generation den geschichtlichen Zusammenhang zwischen der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und dem Werden des sozialistischen deutschen Staates aufzuzeigen, ihr das Wesen des Antisowjetismus und Antikommunismus als der kardinalen Politik des imperialistischen Klassenfeindes zu erläutern und so ihr volles Verständnis für die Lebensnotwendigkeit der Freundschaft mit der Sowjetunion zu wecken
- der Jugend überzeugend und anschaulich die Perspektive des Kampfes der Deutschen Demokratischen Republik zu erklären, der vor sich geht in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus und der uns die historische Pflicht auferlegt, alles zu tun, um den Sozialismus zum Siege zu führen
- die Erziehung und Selbsterziehung der Jugend bei der Lösung von Kampfaufgaben für die Vollendung des Sozialismus durchzuführen, so daß sie sich zu jeder Zeit und an jedem Platz verantwortlich fühlt für ihre eigene Zukunft und die der Gesellschaft
- sie mit den grundlegenden Lehren der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung so vertraut zu machen, daß sie diese Lehren studiert und lernt, im Sinne der lebendigen Bedeutung dieser Lehren für die Gegenwart im Kampf gegen den Militarismus und Neonazismus in Westdeutschland zu denken
- ihr verständlich zu machen, daß der Aufbau der sozialistischen Gesellschaft und der weltweite Kampf gegen den Imperialismus, insbesondere gegen den westdeutschen Imperialismus, ein

widerspruchsvoller Kampf des Neuen, Zukunftsweisenden gegen das Alte, Absterbende ist

- sie so zur offensiven Auseinandersetzung mit der imperialistischen Ideologie zu befähigen und anzuspornen.

Ein festes Klassenbewußtsein der Jugend entwickelt sich bei der Klärung dieser politisch-geistigen Probleme im täglichen Kampf, in der Arbeit und im Lernen. Es entsteht im Ergebnis einer zielgerichteten ideologischen Führung, der Wechselbeziehung zwischen Erziehung und Selbsterziehung der jungen Menschen.

Die klassenmäßige Erziehung der jungen Generation wird durch das bewußte, konsequente Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte erreicht. Dabei spielt die Freie Deutsche Jugend eine besondere Rolle. Durch die aktive Mitwirkung im sozialistischen Jugendverband lernen die jungen Menschen, für sich, im Betrieb und für die ganze Gesellschaft Verantwortung zu tragen, durch Erziehung und Selbsterziehung die notwendigen Erfahrungen für das Leben im Sozialismus zu erwerben. Deshalb sollten alle staatlichen und wirtschaftlichen Leiter eng mit der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten.

Die beste Hilfe für die Jugend ist eine kluge Aufgabenstellung durch die staatlichen Leitungen und die Lehrkräfte, die der Aktivität und dem Tatendrang der Jugend Inhalt und Richtung gibt. Sie soll in ihrer Stufung dem Alters- und dem Entwicklungsniveau der Jugend gemäß sein. Zugleich sind an die jungen Menschen hohe gesellschaftliche und fachliche Anforderungen zu stellen, die zum selbständigen Denken und zur schöpferischen Arbeit für den Sozialismus, zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik erziehen und bilden.

Klassenmäßige Erziehung muß zugleich den Verstand und das Gefühl ansprechen. Zu ihr gehört daher, das Gefühl der Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und ihren Zielen zum echten Erlebnis zu machen. Im Erziehungs- und Bildungsprozeß der Jugend sollten die reichen und wachsenden Möglichkeiten unserer sozialistischen Literatur, Kunst und Kultur voll genutzt werden.

Es kommt darauf an, stets neue lebensverbundene Methoden zu finden, die unsere Jugend, die das Glück hat, ohne Kapitalismus, Faschismus und Neonazismus aufzuwachsen, zu dem richtigen Klassenstandpunkt führt. Wie dies erfolgreich geschieht, bezeugt unsere Jugend täglich in der Produktion und im vorwärtsgelenden Leben unserer sozialistischen Gesellschaft. Sie beweist es bei der großen Solidaritätsaktion für das vietnamesische Volk, bei dem Protest gegen den verbrecherischen Krieg der USA-Imperialisten und gegen ihre westdeutschen imperialistischen Händlanger.

Von hoher menschlich und politisch überzeugender Wirkung für die klassenmäßige Erziehung der jungen Generation ist das stete kameradschaftliche Gespräch der älteren erfahrenen Menschen, der Lehrkräfte und der Eltern mit den Jugendlichen. Es hilft ihnen, die Politik der Sozialistischen Einheitspar-

tei Deutschlands, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des sozialistischen Staates kämpferisch zu vertreten.

Das politische Gespräch mit der Jugend festigt ihre Überzeugungen und beeinflusst ihre persönlichen Entscheidungen und ihre konkreten Taten für den Sozialismus. Solche Gespräche sind mehr als bisher und besonders in den Schulen, Lehrausbildungsstätten und Jugendklubs mit den 13- bis 18jährigen zu führen.

In den Lebensjahren, in denen unsere Jugendlichen in den Berufsausbildungsstätten und im Betrieb unmittelbar in das Arbeitsleben eingereiht und vor die erste Bewährungsprobe gestellt werden, zeigt sich, ob und wie ihre in der Schule und im polytechnischen Unterricht gewonnenen Erkenntnisse und die dort entwickelten Vorstellungen mit dem Leben übereinstimmen. Das ist für die jungen Menschen ein sehr entscheidender Abschnitt bei der Entwicklung zu klugen, selbstbewußten, lebensfrohen, sozialistischen Staatsbürgern.

In diesem Lebensabschnitt sind die Jugendlichen besonders aufnahmefähig, wissensdurstig und lernbegierig, schätzen kritisch die Umwelt ein und ziehen ihre Schlußfolgerungen. Dabei liegt es in einem entscheidenden Maße am Elternhaus, am Betrieb und an der FDJ-Organisation und an allen mit der Ausbildung der Jugend Beauftragten, dem heranreifenden Jugendlichen zum Weltbild des jungen Sozialisten und bewußten Bürgers unseres Staates zu verhelfen.

Sie tragen die Verantwortung dafür, daß klar und überzeugend, zu Verstand und Herzen gehend, die Erziehung zum sozialistischen Klassenbewußtsein erfolgt, so daß sozialistisches Denken und Handeln, Treue zum sozialistischen Vaterland, zum sozialistischen Internationalismus zum tief erkannten und bejahten Lebensinhalt der Jugendlichen werden.

In diesem Geiste wird auch die Bereitschaft zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes vertieft. Das erfordert, der Jugend besser die Fragen unserer Verteidigungspolitik und den Sinn des sozialistischen Soldatseins zu erklären, das Wesen und die konkreten Formen der offensiven Aggressionspolitik des westdeutschen Imperialismus zu entlarven. Das erfordert weiter, die Jugendlichen stärker als bisher in die vormilitärische Ausbildung der GST einzubeziehen und auf die Ableistung des Wehrdienstes entsprechend den Anforderungen, die an die Soldaten einer modernen sozialistischen Armee gestellt werden, vorzubereiten.

2. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: den Tatendrang und die Schöpferkraft der Jugend auf die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus zu lenken, die Meisterung der technischen Revolution mit der planmäßigen Arbeit für die sozialistische Perspektive zu verbinden.

Das Antlitz der jungen Generation unserer Zeit wird durch ihre Taten für den Sozialismus bestimmt.

Die Arbeiterjugend, als Teil der Arbeiterklasse, ist eine entscheidende Kraft für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Ohne die Arbeit mit den anderen

Teilen der Jugend zu vernachlässigen, müssen deshalb die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane der Entwicklung der Arbeiterjugend ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

Der Staatsrat weist darauf hin, daß 16 % aller Beschäftigten in unserer Volkswirtschaft heute 15 bis 25 Jahre alt sind, das sind 1,2 Millionen Jugendliche. Über 86 % davon arbeiten in sozialistischen Betrieben. Die Mehrheit der jungen Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Ingenieure, Beschäftigten im Handel, Gesundheitswesen usw. besitzt bereits eine hohe Allgemeinbildung und ein solides fachliches Wissen und Können. All dies zeigt: Diese 1,2 Millionen Jugendlichen und dazu die über 400 000 Lehrlinge sind ein goldener Fonds für die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus.

Das Hauptfeld für die Bewährung der Jugend ist der sozialistische Massenwettbewerb zur allseitigen Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und des Perspektivplanes.

Die Energie und die Phantasie der Jugend ist — wie die Initiative der Werktätigen in der gesamten Volkswirtschaft — auf die Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, auf den Kampf um den Weltstand in Kosten und Qualität zu lenken. Befähigte Jugendliche sind in die Arbeit der Produktionskomitees, der ökonomischen Aktivs und der Gesellschaftlichen Räte bei den VVB einzubeziehen.

Es sollte eine Ehre für jeden Jugendlichen sein, zu den Schrittmachern des Neuen zu gehören. Solche hervorragenden Jugendlichen, wie der junge Ingenieur Bernd Schröder und viele andere, zeigen den Weg, den die gesamte Jugend gehen soll.

Das regelmäßige persönliche Gespräch mit den Jugendlichen und die vielfältigsten Formen der massenpolitischen Arbeit, wie Brigaderversammlungen, „Treffpunkte Werkleiter“ und Produktionsberatungen, sind mehr zu nutzen,

— damit den Jugendlichen die Gesetzmäßigkeiten unserer sozialistischen Entwicklung bewußt werden und sie spüren, daß ihre Arbeit für die Gesellschaft auch für sie persönlich von Nutzen ist

— damit alle Jugendlichen erkennen, daß im weltweiten Prozeß der technischen Revolution nur im Sozialismus die Produktivkraft Wissenschaft dem ganzen Volke zum Nutzen gereicht.

Das alles dient dazu, der Jugend ein wissenschaftliches Bild der sozialistischen Perspektive zu vermitteln, das heißt die Einsicht, daß der gesetzmäßige Sieg des Sozialismus durch die schöpferischen Bemühungen aller Werktätigen, also auch der Jugend selbst, erreicht wird.

Die Bereitschaft der Jugend, schwierige technische und ökonomische Aufgaben zu übernehmen, ist noch umfassender zu fördern. Ihr Elan, ihr Leistungswille und ihr Drang zum Forschen, Knobeln und Konstruieren, vereint mit der Klugheit, dem Wissen und den Kampf- und Lebenserfahrungen der älteren Arbeiter, kann Großes vollbringen. Das zeigen die Messen der Meister von morgen.

Die auf den 1966 durchgeführten Messen, besonders der Zentralen Messe der Meister von morgen, sichtbar gewordene neue Qualität in der Neuererbewegung und in der Gemeinschaftsarbeit, die durch den Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand charakterisiert wird, gilt es jetzt mit allen Kräften zu stärken. Dabei ist die sozialistische Bewußtheit der jungen Neuerer, die stärker ist, als manche Werkleiter noch meinen, in allen Jugendkollektiven weiter zu fördern.

Die Staats- und Wirtschaftsleiter haben dafür zu wirken, daß die Jugendlichen den grundlegenden Unterschied zwischen der Rationalisierung in unserer sozialistischen Gesellschaft und der Rationalisierung unter der Herrschaft des Monopolkapitals voll erfassen. Die jungen Neuerer sollen über die konkreten Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung in ihren Betrieben und Instituten informiert und selbst an der Ausarbeitung von Rationalisierungskonzeptionen beteiligt werden. Die Jugendlichen sollen wissen, welchen Platz ihre Arbeit bei der Lösung der Probleme der Rationalisierung in ihrem Betrieb oder Institut einnimmt. Den jungen Neuerern ist bewußt zu machen, welche qualitativen Veränderungen in unserer Wirtschaft und Gesellschaft im Zuge der komplexen sozialistischen Rationalisierung vor sich gehen. Dazu sollten die Rechenschaftslegungen und die Aussprachen der Wirtschaftsfunktionäre mit den Jugendlichen anlässlich der Messe der Meister von morgen genutzt werden, damit diese den Charakter eines wirklichen Erfahrungsaustausches erhalten. Die Exponate, die unmittelbar der komplexen sozialistischen Rationalisierung dienen, sollen vorrangig ausgestellt werden.

Vor allem ist durchzusetzen, daß — wie es auf der IX. Messe der Meister von morgen bereits in weit- aus größerem Umfange geschah — die Neuentwicklungen rasch in die Produktion und betriebliche Praxis überführt werden, auch um den jungen Neuerern das echte sozialistische Erfolgserlebnis zu geben.

Die Leiter der Betriebe in Industrie und Landwirtschaft sind dafür verantwortlich, daß die Erfahrungen der besten Jugendlichen und Jugendkollektive, die im sozialistischen Wettbewerb und im Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gesammelt wurden, ständig ausgewertet werden. Dabei sind die neuen moralischen und ethischen Werte, die sich bei den Besten der Jugend ausprägen, zum Maßstab für die Arbeit mit allen Jugendlichen zu machen: die Arbeit im Kollektiv, die Achtung vor der Leistung für die Gesellschaft, das Streben nach ständiger Weiterbildung und nach einem hohen Niveau in der Produktionskultur.

3. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die Mitwirkung der Jugend bei der Entwicklung einer modernen leistungsfähigen Landwirtschaft, der Herstellung von Kooperationsbeziehungen und bei der Produktion hochwertiger Nahrungsgüter voll zu sichern.

Die Intensivierung der sozialistischen Landwirtschaft, die Herausbildung von Hauptproduktionsrichtungen, der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden und die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen können nur unter aktiver Teilnahme und mit der Entfaltung aller Pä-

higkeiten der Mädchen und Jungen in den Dörfern gelöst werden. Die moderne sozialistische Landwirtschaft erfüllt dabei die berechtigten Wünsche der Jugend nach einer Arbeit auf wissenschaftlich-technischer Grundlage und einem kulturreichen Leben.

Es ist eine erstrangige Aufgabe für alle gesellschaftlichen Kräfte im Dorf, durch ihre politische Arbeit dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl von politisch und fachlich hochqualifizierten jungen Menschen in der Landwirtschaft wirkt. Die Landjugend ist noch stärker mit dem Marxismus-Leninismus und seiner schöpferischen Anwendung in unserer Agrarpolitik vertraut zu machen, damit sie bewußt an den großen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen mitwirken kann.

Durch die Herausbildung von Hauptproduktionsrichtungen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und VEG und die Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften, zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen und Dienstleistungsbetrieben ist es besser möglich als bisher, die Jugend in bestimmten Produktionsabschnitten zu konzentrieren. Diese günstigen Voraussetzungen sind für die Bildung von neuen Jugendkollektiven und Jugendobjekten zu nutzen. Die Landwirtschaftsräte, die Direktoren der volkseigenen Güter und die LPG-Vorstände sollten dabei die guten Erfahrungen des Jugendobjekts „Zentrale Erntetechnik“ und anderer ausgezeichnete Jugendkollektive verallgemeinern.

Alle Leiter in der Landwirtschaft, aber auch die Jugend selbst, sollten jetzt dafür sorgen, daß die Jugend-Neuererbewegung den ihr zukommenden Platz bei der Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in jedem Betrieb erhält. Dabei ist von den positiven Ergebnissen der Beteiligung der Landjugend an den Messen der Meister von morgen auszugehen. Den Neuererkollektiven der Jugend auf dem Lande und den Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere sind mehr Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und volkswirtschaftlich bedeutsame Forschungsaufträge auf vertraglicher Basis zu übergeben.

Die Schöpferkraft und der Elan der Landjugend ist vor allem auf die Entwicklung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und VEG zu richten. Bei der Jugend ist das Verständnis für die damit zusammenhängenden ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und ideologischen Probleme zu wecken, damit sie aktiv bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der innerbetrieblichen ökonomischen Beziehungen mithilft.

Der Ideenreichtum und die Tatkraft der Landjugend ist mehr als bisher auf die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben zu lenken. Zu einer stärkeren Einflußnahme der Arbeiterjugend und einem engeren Zusammenwirken mit der Landjugend sollte es auch bei der Herstellung und vertraglichen Realisierung der Direktbeziehungen der Landwirtschaft mit der Nahrungsmittelindustrie und dem Handel kommen.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Direktoren der volkseigenen Güter müssen mehr Verantwortungsbewußtsein für die Erfüllung des Berufsnachwuchsplanes zeigen, insbesondere bei der Gewinnung der Kinder für solche wichtigen Berufe wie Agrotechniker, Rinder- und Schweinezüchter. Für die Berufsberatung sind die fähigsten Lehrausbilder, Berufsschullehrer und Heimerzieher einzusetzen. Der polytechnische Unterricht ist in den dafür vorgesehenen LPG und volkseigenen Gütern auf der Grundlage des Lehrplanes mit höchster Qualität durchzuführen. Die geeignetsten Genossenschaftsbauern sind dazu als Betreuer zu gewinnen. Bereits im polytechnischen Unterricht ist die Jugend an die moderne Technik in der Landwirtschaft heranzuführen.

Die Meisterung der vor der Jugend stehenden Aufgaben wird in entscheidendem Maße von ihrer politisch-ideologischen und wissenschaftlich-technischen Bildung bestimmt. In allen Dörfern ist die breite Bewegung des Lernens unter der Jugend zu fördern. In jeder LPG und in jedem staatlich sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb sind unter Ausnutzung der vorhandenen Kooperationsbeziehungen Maßnahmen zur Qualifizierung der Jugend festzulegen, bei denen eine Erhöhung der Allgemeinbildung und zugleich die Vermittlung spezieller beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet ist.

Die Landjugend wird in diesem Prozeß der Arbeit, Erziehung und Selbsterziehung wachsen, wenn ihr Vertrauen und Verantwortung übertragen werden, wenn die aktive Beteiligung junger Menschen an der Leitungstätigkeit ständig erhöht wird. Dabei ist stets von den Hauptaufgaben der Landwirtschaft auszugehen.

4. **Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die Gemeinschaftsarbeit und das Gemeinschaftsleben als Ausdruck einer sozialistischen Lebensweise zu fördern, damit die Jugend die Übereinstimmung zwischen ihren eigenen Interessen und den Interessen der Gesellschaft erkennt und ihre Arbeit bewußt in den Dienst aller stellt.**

Die sozialistischen Jugendkollektive in allen Bereichen der Volkswirtschaft sind Schulen des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens. In ihnen gewinnt jeder Achtung vor den Leistungen des anderen, sind die guten Taten der Gemeinschaft Anregung und Vorbild für den einzelnen. Die Kollektive sind Zentren des Forschens und Erfindens, des Strebens nach wissenschaftlich-technischem Höchststand und nach besten Arbeitsergebnissen, des Kampfes um hervorragende Arbeitsdisziplin und beste Arbeitsorganisation. Sie sind der Impuls und die Kraft, durch die sich bei den einzelnen Jugendlichen sozialistischer Kollektivgeist, gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein und Liebe zur Arbeit herausbilden.

Die Lehrer und Erzieher, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen tragen im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen eine große Verantwortung dafür, daß die junge Generation von Kindheit an, in einer ihrem Alter gemäßen Weise, beim Lernen und Arbeiten, bei Sport und Spiel zu

dem neuen, sozialistischen Gemeinschaftsgeist und Lebensgefühl hingeführt wird. Sie müssen dabei anknüpfen an das gesunde Streben der Kinder und Jugendlichen nach Freundschaft, nach Verständnis und Anerkennung, nach gemeinsamer Verwirklichung ihrer Interessen, nach kollektivem Zusammensein und gemeinsamen Erlebnissen in der Arbeit, im Unterricht und in der Freizeit.

In den Arbeits- und Lernkollektiven, in den Interessengemeinschaften, in Sport- und Kulturgruppen müssen die Jugendlichen befähigt werden, sich zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten zu entwickeln, die nicht vor Schwierigkeiten zurückschrecken, sondern den Weg der persönlichen und gemeinschaftlichen Bewährung gehen. So werden sie in ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates hineinwachsen und ihre Verantwortung als Bürger unserer souveränen sozialistischen Republik begreifen.

Die jungen Menschen sollen erkennen, daß sie in unserer gesellschaftlichen Ordnung ihrem eigenen Nutzen am besten dienen, wenn sie das Beste für die Gesellschaft leisten. Sie sollen vor allem zu der Überzeugung gelangen, daß es durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit möglich ist, mehr und besser zu produzieren, weil viele kluge Köpfe mehr erreichen als der einzelne.

Die Leiter in allen Bereichen der Volkswirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen zu sichern, daß in Übereinstimmung mit den technologischen Erfordernissen mehr junge Facharbeiter als bisher in Jugendkollektive und andere sozialistische Gemeinschaften einbezogen und neue Jugendkollektive gebildet werden. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, daß die Kollektive fester gefügt und zu wahren Stätten der sozialistischen Menschenbildung werden.

Dabei sind die guten Erfahrungen der vom sozialistischen Jugendverband ins Leben gerufenen Jugendbrigaden, Jugendmeisterbereiche, Jugendobjekte, Klubs junger Neuerer und Rationalisatoren, Klubs junger Techniker und Klubs der jungen Intelligenz systematisch auszuwerten und zu verallgemeinern.

5. **Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: der Jugend eine hohe Bildung zu vermitteln und die Einheit von Bildung und Erziehung so zu verwirklichen, daß die Jugendlichen hochqualifizierte Sozialisten werden.**

Eine hohe Bildung aller jungen Menschen, die gründliches Fachwissen mit sozialistischen Überzeugungen und Verhaltensweisen vereint, wird mehr und mehr zu einem entscheidenden Faktor für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Die Kenntnis und wachsende Beherrschung der objektiven Gesetze in Natur und Gesellschaft geben den Jugendlichen die Möglichkeit, die komplizierten Prozesse der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens erfolgreich zu meistern. Sie befähigen die Jugend zum bewußten Handeln, zum aktiven Mitwirken am sozialistischen Aufbau und an der Gestaltung der sozialistischen Demokratie.

Von den Leitungen der staatlichen Organe und aller Bildungseinrichtungen verlangt das im Sinne unseres Prinzips der Einheit von Bildung und Erziehung,

- die Erhöhung der Qualität des Unterrichts, der Lehre und der Ausbildung auf der Grundlage der Lehr- und Studienpläne zu sichern
- die ideologische Erziehung in allen Bildungseinrichtungen zu verstärken und in steter Auseinandersetzung mit der reaktionären bürgerlichen Ideologie durchzuführen
- in der ideologischen Arbeit differenzierter den Entwicklungsstand, die Reife, das Auffassungsvermögen und andere altersbedingte Besonderheiten der Jugend zu beachten
- die politisch-ideologische Erziehung eng mit praktischen Taten für unseren sozialistischen Staat beim Lernen, bei der Arbeit, beim Sport, bei der kulturellen Betätigung und bei der Festigung der Verteidigungsbereitschaft zu verbinden
- die Jugendlichen an Ordnung und Disziplin zu gewöhnen und ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungsgefühl zu fördern
- die kollektive Erziehung wesentlich zu verstärken und sich bei der sozialistischen Erziehung mehr auf die Kraft der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu stützen.
- sozialistische Pädagogenkollektive zu entwickeln, die einheitliche Anforderungen an die Jugendlichen stellen.

Die Verbindung zwischen Schule und Leben ist lebendig zu gestalten. Systematisch ist dafür zu sorgen, daß die im Klassenkampf bewährten und an Berufs- und Lebenserfahrung reichen Arbeiter ihren politisch-ideologischen Einfluß auf Schüler und Lehrlinge ausüben können. Die Patenschaften zwischen sozialistischen Betrieben und Oberschulen sollen besonders auf die klassenmäßige Erziehung der Schuljugend orientiert werden.

Auch der Erziehung der Kinder der eigenen Betriebsangehörigen soll die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet werden. Alles soll dafür getan werden, das Gebot für die Gegenwart und die Zukunft zu verwirklichen: Sozialisten sorgen für das Heranwachsen neuer Sozialisten!

Deshalb haben die Betriebe bzw. Genossenschaften und die Oberschulen durch eine planmäßige Zusammenarbeit, auf der Grundlage der „Aufgabenstellung zur weiteren Entwicklung der staatsbürgerlichen Erziehung der Schuljugend“ und des „Beschlusses des Ministerrates zur weiteren Entwicklung der berufsvorbereitenden polytechnischen Bildung“ vom 24. März 1966, die Einheitlichkeit des Erziehungsprozesses und die ständige Erhöhung der Qualität des polytechnischen Unterrichts zu sichern.

Die Wirtschaftsleiter sollen von der Grunderkenntnis ausgehen, daß die Erziehung zur schöpferischen Arbeit bereits in der allgemeinbildenden Schule besonders durch den polytechnischen berufsvorberei-

tenden Unterricht und eine vielseitige außerunterrichtliche Tätigkeit der Schüler gefördert werden muß. Deshalb sind von ihnen Facharbeiter und Ingenieure zu beauftragen, Schülerarbeitsgemeinschaften zu übernehmen, den Schülern der oberen Klassen Forschungsaufträge aus dem Plan Neue Technik zu übertragen und mit ihren materiellen Möglichkeiten die außerunterrichtliche Tätigkeit zu unterstützen.

Die wissenschaftlich-technische Revolution verlangt gebieterisch von jedem jungen Menschen, daß er einen Beruf erlernt. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die Berufsaus- und -weiterbildung der Jugendlichen mit den Erfordernissen der weiteren Entwicklung unserer Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen.

Bei der Neubestimmung des Inhalts und der Dauer der Ausbildung in den verschiedenen Berufen ist von den Vorkenntnissen der Jugendlichen aus der Oberschule und von den perspektivischen Aufgaben der Volkswirtschaft auszugehen. Die Formen und Methoden der Unterrichtsgestaltung müssen den neuen Anforderungen angepaßt werden. So ist es erforderlich, die Jugendlichen an moderner Technik und fortgeschrittensten Produktionsverfahren auszubilden und ihnen Produktionsaufgaben in eigener Verantwortung zu übergeben.

Beginnend mit der Berufsorientierung und Berufsberatung sollen heute schon unsere Schüler auf den Beruf von morgen vorbereitet werden. Die Entscheidung der Jugendlichen, darunter auch vieler Mädchen, für die volkswirtschaftlich wichtigen Berufe soll systematisch gefördert werden. Es gilt, besonderes Augenmerk den landwirtschaftlichen Berufen zu widmen, die mit der Mechanisierung, teilweisen Automatisierung, industriemäßigen Organisation und Leitung in der Landwirtschaft einen neuen Inhalt bekommen. So bilden klassenmäßige Erziehung und berufliche Ausbildung eine untrennbare Einheit.

Der Berufswettbewerb muß besser genutzt werden, klassenbewußte junge Arbeiter zu erziehen. Es gilt Schluß zu machen mit jeder Art von nur administrativer und formaler Durchführung.

Der Berufswettbewerb soll die Lehrlinge anspornen, sozialistische Wertarbeit zu leisten und gute ökonomische Ergebnisse bei der Lösung betrieblicher Aufgaben zu erzielen. Die Bewertung der Leistungen des einzelnen und der Kollektive im Berufswettbewerb muß unter aktiver Mitwirkung der Jugendlichen erfolgen.

Die auf der Grundlage des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem an unseren Hochschulen durchgeführte Diskussion über die „Prinzipien zur weiteren Entwicklung von Lehre und Forschung“ zeigte neue Wege zur stärkeren Einbeziehung der Studenten in die Lösung gesellschaftlicher, technischer und ökonomischer Aufgaben, überhaupt zu einer neuen Einstellung zum Studium. Die guten Erfahrungen beim Einsatz der Studenten in Komplexpraktika rechtfertigen die Forderung nach noch intensiverer Arbeit in dieser Richtung.

Wichtig ist, die Studenten schon während ihres Studiums mit verantwortungsvollen Aufgaben bei

der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben der Praxis und besonders bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu betrauen. Das darf sich nicht nur auf die Studenten der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer begrenzen, sondern ist in sinnvoller Weise auch für die Studenten der gesellschaftswissenschaftlichen Bereiche anzuwenden.

Im Zusammenwirken mit den Leitungen der VVB und Betriebe ist zu erreichen, daß die Studenten schon während ihres Studiums mit den Problemen der Menschenführung unter den Bedingungen der technischen Revolution vertraut gemacht werden. Betriebsverbindungen, Praktika usw. sind Formen, in denen der unmittelbare Einfluß der Arbeiterklasse für die studentische Erziehung wirksam werden kann. Regelmäßig durchgeführte Rechenschaftslegungen von Kollektiven der Studenten vor Betrieben, bzw. sozialistischen Brigaden, tragen ebenfalls wesentlich dazu bei, daß sich die Studenten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewußt werden.

6. Sozialistische Jugendpolitik, das heißt heute: das geistig-kulturelle und sportliche Leben der Jugendlichen gemeinsam mit ihnen so zu fördern, daß ihr Bewußtsein vertieft wird und daß sie in Arbeit und Freizeit zu allseitig gebildeten und interessierten sozialistischen Persönlichkeiten reifen, für die ein hohes Kulturniveau zum Wesen ihres sozialistischen Alltags gehört.

Um alle Persönlichkeitswerte der jungen Menschen, ihre staatsbürgerliche Haltung allseitig zu entwickeln, ist in der Erziehungsarbeit davon auszugehen, daß die Bewegung des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens in den Jugendlichen lebenswichtige Bedürfnisse weckt, ohne die das geistige Antlitz sozialistischer Menschen undenkbar ist. Solche vielseitigen Bedürfnisse reichen vom Lesen guter Bücher, dem Besuch von Theatern, Konzerten, Museen und anderen kulturellen Veranstaltungen, der Teilnahme am Volkskunstschaffen bis zur regelmäßigen Beteiligung an sportlichem Training und an Wettkämpfen.

Die Methoden sozialistischer Arbeitskollektive sind bei der Förderung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens unter der Arbeiterjugend als Beispiele allgemein bekanntzumachen. Es hat sich gezeigt, daß überall dort eine erfolgreiche politisch-kulturelle Erziehungsarbeit geleistet wird, wo die leitenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Vorstände der LPG und die Direktoren der VEG die Freizeit aktiv mitgestalten, d. h. diese Aufgabe als einen wichtigen Teil ihrer leitenden Tätigkeit betrachten, und wo erfahrene Leiter kultureller Einrichtungen ihre Arbeit von einem parteilichen Standpunkt aus leisten. Erfolge gibt es da, wo von dem Grundsatz ausgegangen wird, daß ein reiches geistig-kulturelles Leben und regelmäßig betriebener Sport zum Wesen der sozialistischen Gesellschaft gehören. Diese Erfahrung muß zu einem Prinzip der Jugendarbeit gemacht werden.

Die vielfältigen Kooperationsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben führen auch zu neuen Möglichkeiten der Entwicklung des

geistig-kulturellen und sportlichen Lebens der Jugend auf dem Lande. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sollten die bereits vorhandenen Erfahrungen sorgfältig studieren und verallgemeinern. Die Initiative des Jugendverbandes, des DTSB und der GST ist dabei besonders zu unterstützen. Indem die LPG-Vorstände der Jugend bei einer interessanten Freizeitgestaltung helfen, wird es – wie die Erfahrung zeigt – besser gelingen, qualifizierte Kräfte an das Dorf zu binden.

Alle kulturellen Einrichtungen, Theater und Filmtheater, Museen, Zoologische Gärten, Klub- und Kulturhäuser sollten noch mehr als bisher in Auswertung guter Erfahrungen Veranstaltungen für die Jugend und mit der Jugend durchzuführen und junge Menschen organisiert um sich scharen.

Die Jugendklubs bei den kulturellen Einrichtungen sollten ihre bisherige Einseitigkeit in der Mitgliedschaft überwinden und ihr besonderes Augenmerk auf die Gewinnung junger Arbeiter legen. In stärkerem Maße als bisher sind junge Arbeiter auch für Konzert- und Theateranrechte zu gewinnen.

Die Mahn- und Gedenkstätten der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung sind intensiver zur Entwicklung des Klassenstandpunktes zu nutzen. Neue Mahn- und Gedenkstätten sind mit örtlicher Initiative einzurichten. Die Veränderung des Charakters der Heimatmuseen im Sinne einer verstärkten Darstellung des Kampfes der Arbeiterbewegung ist weiter zu fördern und für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Jugend zur Erforschung der revolutionären Traditionen zu nutzen.

Das Ministerium für Kultur und das Staatliche Rundfunkkomitee haben in Zusammenarbeit mit den künstlerischen Verbänden und gesellschaftlichen Organisationen ihre kulturpolitische Führungstätigkeit so zu orientieren, daß die musikalische Unterhaltung durch eigene originale Schöpfungen dem Niveau unserer Gesellschaft und ihren ästhetischen Ansprüchen angemessen wird. Dabei sollten sie gemeinsam mit dem Schriftstellerverband und dem Komponistenverband besonders dafür sorgen, daß der Wunsch der Jugend nach singbaren Liedern, die ihrem sozialistischen Lebensgefühl entsprechen, bald und allseitiger erfüllt wird. Den örtlichen Organen ist bei ihren Bemühungen zu helfen, Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen auf das Niveau sozialistischer Geselligkeit zu heben. Die guten Erfahrungen aus Veranstaltungen wie „Mit dem Herzen dabei“ sollten in übertragener Weise genutzt werden.

Das Ministerium für Kultur sollte die gute Tradition der „Feste junger Künstler“ wieder aufnehmen. Wettbewerbe zur Schaffung neuer Werke der Kunst und Literatur für die Jugend, vor allem zu besonderen Höhepunkten unseres sozialistischen Lebens, wie zum 50. Jahrestag der Oktoberrevolution, zum 150. Geburtstag von Karl Marx, zum 100. Jahrestag der Gründung der Arbeiterpartei in Deutschland und dem 20. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, sind zu veranstalten.

Die Leitungen der Massenkommunikationsmittel Rundfunk und Fernsehen haben ihr Gesamtpro-

gramm, nicht nur die speziellen Jugendsendungen, sorgfältig unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Jugend zu planen.

Die örtlichen staatlichen Organe sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, voll verantwortlich für die Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens der Jugend. Es ist ihre Aufgabe, die in ihrem Bereich bestehenden kulturellen und sportlichen Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit der FDJ, dem DTSB und der GST voll zu nutzen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß mit Hilfe örtlicher Reserven neue Möglichkeiten erschlossen werden. Dieser Aufgabe dürfen sich auch die Leitungen der Betriebe nicht verschließen, unabhängig davon, ob die Jugendlichen ihres Betriebes in dem betreffenden Wohngebiet ansässig sind oder nicht. Es ist von den guten Erfahrungen auszugehen, die mit den Jugendklubs und künstlerischen Einrichtungen, mit der Organisation von Volkssportveranstaltungen durch den DTSB, mit den Kinder- und Jugendspartakiaden gesammelt werden. Volkssportveranstaltungen, wie der „Schmiedefelder Massenskilauf“, das Berliner „Tischtennisturnier der Tausende“, das Massenschießen der GST mit Luftgewehren um die „Goldene Fahrkarte“ oder der Fernwettkampf der Schulen und Heime im KK-Schießen, sollten, den jahreszeitlichen Bedingungen entsprechend, überall durchgeführt werden. Die Bestrebungen der Sportgemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes, die Mehrzahl der Jugendlichen für die sportlich organisierte Betätigung in einer oder in mehreren Sportarten zu gewinnen, sind besonders zu unterstützen.

Im Wohngebiet sollten Veranstaltungen mit hohem Niveau für die Jugend und mit der Jugend durchgeführt werden, vor allem an den Wochenenden. Es muß zur Regel werden, daß gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Einrichtungen den Jungen und Mädchen besonders an den arbeitsfreien Sonnabenden und in den Schulferien zur Verfügung stehen. Die Vorträge der Gesellschaft „Urania“ und des Deutschen Kulturbundes sind besser für die Jugend zu nutzen.

Die vom Kreis Torgau ausgelöste neue Initiative der Nationalen Front unter der Losung „Wir sind dabei!“ muß unter der Jugend wirksam gemacht werden, damit ihre Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung unseres gesellschaftlichen Lebens, zur Erschließung örtlicher Reserven und besonders auch zur Verbesserung des geistig-kulturellen Lebens im Wohngebiet den größten Nutzeffekt erzielt.

Das Bestreben der Jugend, sich in der Gemeinschaft beim Zelten und Wandern zu erholen und die Heimat kennenzulernen, ist von den staatlichen und gesellschaftlichen Organen stärker zu unterstützen. Die Gestaltung des Lebens auf den Campingplätzen und in den touristischen Unterkünften ist den neuen Erfordernissen anzupassen. Dabei müssen das Ministerium für Kultur, die wirtschaftsleitenden Organe und die örtlichen Räte sowohl das kulturelle Leben wie auch die materiellen Bedingungen an diesen Stätten der Touristik stetig verbessern. Sorgsamer als bisher ist für die Werterhaltung der Jugendherbergen und der Sporeinrichtungen zu sorgen.

In den allgemeinbildenden Schulen und in den Einrichtungen der Berufsausbildung ist, in Verbindung mit der ethisch-moralischen Erziehung, auch die ästhetische Erziehung stärker zu nutzen, um bei den Schülern und Lehrlingen schon frühzeitig geistig-kulturelle Bedürfnisse zu wecken und zu fördern.

Die Jugend ist so frühzeitig wie nur möglich durch altersgemäßes Training und durch Wettkämpfe an eine regelmäßige sportliche Betätigung zu gewöhnen, damit sich solche wertvollen Charaktereigenschaften formen wie Mut, Kühnheit, Entschlossenheit, Ausdauer, Beharrlichkeit und kollektives Verhalten. Es muß erreicht werden, daß jeder gesunde junge Mensch die Körperbeherrschung erwirbt, die für die Gesunderhaltung, für das Berufsleben und für die militärische Ausbildung notwendig ist.

Bereits in der allgemeinbildenden Schule ist die Fähigkeit der Jugendlichen zu entwickeln, ihre Freizeit unter kluger und sorgsam führender Anleitung selbst zu gestalten. Die Einrichtungen und Formen der außerunterrichtlichen und außerschulischen Erziehung, wie Arbeits- und Interessengemeinschaften, Kultur- und Sportgruppen, Klubs und Zirkel, aber auch Kindertheater, Jugendkonzerte und Museen, sind dabei zu nutzen. Die sozialistischen Betriebe in Industrie und Landwirtschaft sollen ihre gesellschaftliche Verantwortung auch dafür wahrnehmen und tatkräftig die erforderlichen materiellen Voraussetzungen schaffen helfen.

Die Freizeitgestaltung der Studenten soll durch den Lehrkörper, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, stärkere Orientierung und Hilfe erhalten. Bewährte Formen der Verbindung der Studenten mit dem Lehrkörper, wie Gespräche über wissenschaftliche, politische und kulturelle Probleme, sollten einen festen Platz in der Entwicklung sozialistischer Beziehungen an der Hochschule erhalten. Studentenkolloquien und interessante FDJ-Veranstaltungen sind durch die Hoch- und Fachschulleitungen zu unterstützen. Durch engere Zusammenarbeit des Lehrkörpers mit der Freien Deutschen Jugend, dem DTSB und der GST soll das geistig-kulturelle und sportliche Leben der studentischen Jugend in den Wohnheimen entwickelt und noch besser gestaltet werden. Das schließt auch die Hilfe bei der Lösung materieller Probleme ein.

2500 FDJ-Studenten arbeiten als Propagandisten des Marxismus-Leninismus und der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Betrieben, Schulen und Wohngebieten. Das ist ein gutes Beispiel der Erziehung und Selbsterziehung, das von den Leitungen der Hochschulen volle Unterstützung erfordert.

Alle diese Aufgaben stellen hohe Ansprüche an die Kunst der Menschenführung, da Gängelerei das Interesse der Jugend lähmt. Jede Art von Selbstlauf hingegen würde bedeuten, dem gezielten ideologischen Angriff der Feinde des Sozialismus weitgehend das Feld zu überlassen. Mit der Jugend und durch die Jugend ist deshalb unsere neue Kultur des sozialistischen Humanismus im Alltag des Lebens zu verwirklichen.

7. **Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die klugen Köpfe und die geschickten Hände der Mädchen und jungen Frauen voll wirksam werden zu lassen, ihnen nach ihrem Wissen und Können im Beruf und im gesellschaftlichen Leben Aufgaben an verantwortlicher Stelle zu übertragen und ihnen noch stärker das Bewußtsein zu geben, daß sie die in unserer Republik verwirklichte Gleichberechtigung der Frau im Interesse ihrer eigenen Entwicklung und der gesamten Gesellschaft voll nützen müssen.**

Unsere sozialistische Gesellschaft gibt bei der Durchführung der technischen Revolution den Mädchen und jungen Frauen neue, interessante Arbeitsplätze mit einer gesicherten beruflichen Perspektive. Die gleichberechtigte, schöpferische Mitwirkung bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, vor allem die Arbeit in leitenden Stellen, verlangt von den Mädchen und jungen Frauen, sich möglichst frühzeitig eine hohe berufliche Qualifikation anzueignen.

Gründliche berufliche Ausbildung und gesellschaftliche Aktivität schaffen entscheidende Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Mädchen und beeinflussen in hohem Maße die gesellschaftliche Stellung der Frau im Sozialismus. Beides ist sowohl für die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit als auch der gesamten Gesellschaft von großer Bedeutung. Mit diesem Gedanken sind die Mädchen frühzeitig vertraut zu machen.

Es ist eine wichtige ideologische und praktische Aufgabe aller verantwortlichen Leiter in den Staats- und Wirtschaftsorganen, in den Betrieben und Verwaltungen, den Mädchen und jungen Frauen eine richtige Berufsorientierung, insbesondere für volkswirtschaftlich wichtige Berufe, zu geben und ihre Ausbildung in diesen Berufen tatkräftig zu fördern.

Größte Aufmerksamkeit ist der Weiterbildung von Mädchen und jungen Frauen für mittlere und leitende Tätigkeiten zu widmen. Dafür sind besonders junge Facharbeiterinnen, Techniker und Ingenieure auszuwählen, die vorbildliche Arbeitsergebnisse aufweisen, im Kollektiv anerkannt sind und eine gute gesellschaftliche Arbeit leisten. Mit der vollen Unterstützung der verantwortlichen Leiter sind sie planmäßig auf ihren Einsatz vorzubereiten und in das neue Verantwortungsgebiet einzuarbeiten.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für die fachliche Qualifizierung und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen noch vielseitiger für die hierzu notwendigen Erleichterungen im Leben der jungen Frauen mit Familie zu sorgen.

In jedem Betrieb sind Maßnahmen einzuleiten, die der systematischen Weiterbildung jener Frauen und Mädchen dienen, die noch keinen Abschluß als Facharbeiter besitzen.

Die allseitige Förderung der Mädchen und jungen Frauen erfordert auch, ihren wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnissen besser zu entsprechen. Für die Qualifizierung der Mädchen und jungen Frauen und zur Überwindung rückständiger Auffassungen ist es besonders wichtig, daß sie sich nicht nur gute

berufliche und fachliche Kenntnisse aneignen, sondern auch tiefere Einsichten in die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung und in die internationalen politischen Probleme gewinnen. Das wird ihr Selbstbewußtsein stärken und sie in der Überzeugung festigen, daß sie, wie die Männer, über die Kraft und die Fähigkeit verfügen, aktiv am umfassenden Aufbau des Sozialismus teilzunehmen.

8. **Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: die gesamte Jugend so zu erziehen, daß sie die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die Normen der sozialistischen Moral achtet und sich überall ordentlich verhält.**

Das humanistische Wesen unserer sozialistischen Gesellschaft zeigt sich darin, daß sie in den jungen Menschen die sozialistischen Charakterzüge entwickelt, die es ihnen ermöglichen, ein erfülltes glückliches und menschenwürdiges Leben zu führen. Das erfordert von allen Eltern, Lehrern und Erziehern, Staats- und Wirtschaftsfunktionären, daß sie, gestützt auf den sozialistischen Jugendverband, der Jugend mit echtem Verständnis entgegenkommen und ihr helfen, überall ihr Leben gemäß den Normen der Moral und Ethik des sozialistischen Humanismus zu gestalten.

Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen versteht bereits, daß Ordnung und Disziplin, Ehrlichkeit und Sauberkeit, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, ordentliche Berufsarbeit und Streben nach Weiterbildung zu den Grundvoraussetzungen des sozialistischen Zusammenlebens gehören. Sie erkennt, daß Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit und Zuverlässigkeit sowie Achtung für ältere Menschen das Leben in der sozialistischen Gesellschaft angenehmer und lebenswerter machen. Sie weiß, daß ehrliche und saubere Beziehungen zwischen den Geschlechtern ein Teil der sozialistischen Menschlichkeit sind.

Bei der Herausbildung dieser Wesenszüge gibt es also große Fortschritte. Der überwiegende Teil der Jugend zeichnet sich durch eine solche Haltung im Geiste unserer Gesellschaft aus. Um so ernster ist es, daß einzelne Gruppen von Jugendlichen gegen die Normen der sozialistischen Moral und unsere sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen. Deshalb ist es notwendig, gegen solche Verstöße mit aller Entschiedenheit vorzugehen.

Im Interesse der Entwicklung unserer jungen Menschen zu lebensfähigen und disziplinierten sozialistischen Staatsbürgern hat jeder Bürger unserer Republik, haben vor allem die Eltern die Pflicht, gesellschaftsschädlichen und feindlichen Einflüssen überall, gemeinsam mit den Jugendlichen selbst, energisch entgegenzutreten.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, besonders die Eltern, sollten sich dafür verantwortlich fühlen, der Jugend bewußt zu machen, daß die Einhaltung der Normen der sozialistischen Moral und der sozialistischen Gesetzlichkeit ihren ureigensten Interessen entspricht, daß jeder Verstoß gegen sie jedoch der Gesellschaft und jedem einzelnen Schaden zufügt.

Es ist notwendig, der Jugend ständig am Beispiel zu zeigen, daß das Aufnehmen des Giftes der imperialistischen Ideologie und Unkultur über Rundfunk, Fernsehen und Schundliteratur die eigene Entwicklung ernsthaft gefährdet und daß die propagierten Exzesse der „amerikanischen Lebensweise“ eine Quelle der Kriminalität sind.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane und die gesellschaftlichen Organisationen sollten in der Öffentlichkeit, in erster Linie in Betrieben und LPG, aufklärend über die schädlichen und gefährlichen Folgen des Alkoholmißbrauchs wirken. Die öffentliche Kritik sollte gegen überkommene Gewohnheiten des übermäßigen Trinkens, vor allem gegen das Verleiten jüngerer Arbeiter durch einzelne ältere Kollegen, gerichtet werden. Die Betriebsleiter, Schuldirektoren, Lehrer, Lehrausbilder, Klubhausleiter und Jugendfunktionäre haben gemeinsam mit den Jugendlichen für eine exakte Ordnung in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen, denn erst dadurch wird gesichert, daß die jungen Menschen sich an Disziplin, Beständigkeit und Zuverlässigkeit gewöhnen.

Es ist ein System aufeinander abgestimmter staatlicher Maßnahmen und gesellschaftlicher Initiativen zu entwickeln, um die Jugendkriminalität wirkungsvoller zu bekämpfen und weitgehend zu verhüten. Dabei sind auch die guten Erfahrungen der Aktive zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der FDJ und der vielen Tausenden jungen Helfer der Deutschen Volkspolizei zu nutzen.

9. Sozialistische Jugendpolitik heißt heute: der Jugend im Staat verantwortliche Aufgaben zu übertragen und ihr die Kenntnis der gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhänge zu vermitteln, durch die sie zur Sicht des sozialistischen Leiters und Planers aufsteigt.

Ein wesentliches Kriterium der sozialistischen Demokratie ist der Grad der Einbeziehung der Jugend in die staatliche Leitungstätigkeit. Tausende junger Menschen üben schon verantwortliche Funktionen in den zentralen staatlichen Organen, bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, in den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen in allen Zweigen der Volkswirtschaft aus. Die Aktivität dieser Jugendlichen beweist überzeugend, welche große Potenz die junge Generation bei der Entfaltung unserer sozialistischen Demokratie darstellt. Zugleich ist sie eine wichtige Schule für die Jugend, immer größere Aufgaben bei der Planung und Leitung des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu übernehmen, in ihrem Staat mitzuplanen, mitzuarbeiten und mitzuregieren, mit für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sorgen.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben Überreste einer traditionellen Enge bei der Einbeziehung der Jugend in die Ausübung der sozialistischen Demokratie zu überwinden. Sie haben zu sichern, daß der Jugend die ganze Vielfalt der Möglichkeiten staatlicher Leitungstätigkeit erschlossen wird. Als Beispiele hierfür seien genannt: Produktionsberatungen, Plandiskussionen, Produktionsaktive, Produktionskomitees, Gesellschaftliche Räte

bei den VVB, Mitarbeit in den ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, in den Aktiven der ständigen Kommissionen, in den Jugendarbeitsgruppen der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, in den Inspektionsgruppen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion — dabei besonders als Kontrollposten der FDJ —, in den Beiräten der Klubhäuser und Jugendherbergen, in den Jugendhilfsausschüssen, in den Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr und als Helfer der Volkspolizei, in den Schieds- und Konfliktkommissionen, in den Ausschüssen der Nationalen Front und in anderen gesellschaftlichen Gremien.

Da der Anteil der Jugendlichen in den Vorständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften seit 1963 zurückgegangen ist, tragen die Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte und die Vorstände der Genossenschaften eine große Verantwortung dafür, die jungen Genossenschaftsmitglieder verstärkt in die Arbeit der Vorstände der Genossenschaften, Aktive, Kommissionen und Spezialistengruppen, Kooperationsräte und ständigen Produktionsberatungen einzubeziehen. Sie sollen in diesen Leitungsgremien mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden.

Weit mehr als bisher sollten leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre direkte Beratungen mit der Jugend durchführen. Die Erfahrungen zeigen, daß solche Beratungen, wenn sie, exakt vorbereitet, über einen konkreten Problembereich durchgeführt werden, von hohem Nutzen sind. Dabei ist die Jugend mit der politisch-erzieherischen Funktion des Staates vertraut zu machen und in ihr die Überzeugung zu festigen, daß staatliche Leitungstätigkeit nicht Verwaltung von Akten, sondern Führung von Menschen und Ausübung von Staatsmacht, also Wahrnehmung einer Klassenfunktion ist.

Für Studenten und Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses stellt die Teilnahme an der Lösung verantwortlicher Aufgaben der Staatsorgane und gesellschaftlicher Gremien eine gute Schule der Mitverantwortung außerhalb der Hochschule dar. Diesem Erziehungsfaktor muß von den Leitungen der Hoch- und Fachschulen größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die 40 000 jungen Menschen, die als Abgeordnete und Nachfolgekandidaten in die Volksvertretungen gewählt wurden, sind eine wichtige Kaderreserve für die staatliche Leitung auf allen Gebieten. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre müssen aber den jungen Abgeordneten stärker als bisher beistehen, ihre Aufgaben gut zu lösen.

Unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems ist in weit stärkerem Maße als bisher erforderlich, daß jeder junge Abgeordnete in seinem Wohnbezirk und auf seinem Spezialgebiet gründliche Arbeit leistet und durch die ständigen Kommissionen, durch Wählerversammlungen, Wähleraufträge und anderes dazu verpflichtet wird.

Die Ständigen Kommissionen Jugendfragen entwickeln sich dann am besten zu aktiven Körperschaften, wenn sie sich den Jugendlichen selbst zuwenden und diese in die Arbeit einbeziehen. Bei

der Behandlung aller Probleme in der Volksvertretung soll eingeschätzt werden, wie die Jugend zur Lösung der Aufgaben herangezogen wurde und welche Erfahrungen dabei gemacht werden. Das wird dazu beitragen, die Jugend zum aktiven Mitgestalter des sozialistischen Lebens zu machen.

Die Ständigen Kommissionen Jugendfragen und ihre Aktivi sollten neben Jugendlichen vor allem Abgeordnete und Bürger aufnehmen, die über reiche Erfahrungen in der Arbeit mit der Jugend verfügen.

10. Sozialistische Jugendpolitik erfordert heute sozialistische Leiter und Erzieher mit hoher Prinzipienfestigkeit und Liebe zur Jugend, die durch ihre eigene Haltung und Leistung Vorbild sind. Sie erfordert zugleich das gemeinsame Handeln aller an der Erziehung und Bildung der Jugend beteiligten gesellschaftlichen Kräfte.

Der Erfolg der sozialistischen Erziehung der Jugend hängt in starkem Maße vom Vorbild, von der Persönlichkeit und der Autorität der Leiter und Erzieher ab. In der Praxis der Erziehungsarbeit offenbart sich als das Wichtigste und Charakteristische für den sozialistischen Leiter und Erzieher: seine echte Verbundenheit mit der Jugend, die er liebt und achtet, zu deren Verstand und Herz er den Weg sucht. Ihr hilft er, aus seinem Berufsethos und seiner gesellschaftlichen Verantwortung, aus dem Wissen um ihre historische Aufgabe in Gesellschaft und Staat, ihr Leben erfolgreich zu gestalten.

Wer überzeugen will, muß selbst überzeugt sein, um, innerlich brennend und begeistert, der Jugend die Aufgaben vermitteln zu können. Vorbild für die Jugend sind Menschen, die ihren politischen Standpunkt offen vertreten, begründete Forderungen stellen, die ihr Ideen und Anregungen geben, sie wißbegierig machen, ihr das Wissen von der Dialektik unserer Entwicklung vermitteln, sie für die weltverändernde, wahrhaft menschliche und zugleich real begründete Sache des Sozialismus in unserer Republik zu begeistern verstehen. Sie finden und rechtfertigen das Vertrauen der Jugend, gleich, ob sie ihr als Eltern, als Lehrer und Erzieher, als Ausbilder oder als Leiter in Staat und Wirtschaft gegenüberstehen.

Von den Lehrern und Erziehern verlangt das, ihr fachliches Wissen und methodisches Können ständig zu vervollkommen sowie als Erzieher der Jugend einen festen Klassenstandpunkt einzunehmen. Es verlangt von ihnen, ihre Verbindung zum Leben, zur Arbeiterklasse und zu allen Werktätigen, ihre Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und den Eltern immer enger zu gestalten.

Die staatlichen Leitungen sind verpflichtet, durch eine kontinuierliche politische Arbeit mit den Lehrern und Erziehern deren ständige politische, fachliche und pädagogische Qualifizierung und zugleich die Entwicklung echter sozialistischer Erzieherkollektive zu sichern. Besondere Aufmerksamkeit und Hilfe ist dabei der ideologischen Weiterbildung der großen Zahl junger Lehrer und Erzieher zu widmen.

Die Hoch- und Fachschullehrer tragen eine besondere Verantwortung für die Bildung und sozialisti-

sche Erziehung der Studenten, weil diese zu Führungskräften für unsere Gesellschaft ausgebildet werden. Diese besondere Verantwortung erfordert von ihnen, als Erzieher im Geiste des Sozialismus zu wirken und den Studenten im Prozeß der wissenschaftlichen Arbeit den Blick dafür zu weiten, daß unsere sozialistische Gesellschaft, im Gegensatz zur Welt des Kapitalismus, eine wirklich humanistische Konzeption und reale Perspektive besitzt.

Die Meister, Schichtingenieure, Abteilungsleiter und älteren qualifizierten Arbeiter haben als die unmittelbaren Leiter in der täglichen Arbeit den größten Einfluß auf die arbeitende Jugend. Sie geben den jungen Menschen nachhaltige Anregungen. Mit ihnen sind die jungen Arbeiter am meisten zusammen; mit ihnen sprechen sie täglich über die großen und kleinen Fragen des Lebens. Da die Meinung dieser Leiter großen Einfluß auf die Entscheidungen der Jugendlichen hat, müssen sie fähig und gewillt sein, diese Rolle noch mehr im Sinne unseres sozialistischen Fortschritts auszufüllen. Das erfordert von jedem Leiter echte Anteilnahme an der Herausbildung sozialistischer Überzeugungen, Lebens- und Verhaltensweisen bei der Jugend.

Für die staatlichen Leitungen bedeutet das, der Ausbildung der Meister und Ingenieure als Leiter und Erzieher junger Kollektive größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Familie hat wesentlichen Einfluß auf die politisch-moralische Erziehung der Kinder und Jugendlichen, auf die Formung ihrer sozialistischen Einstellung zum Staat, zur Arbeit und zum Lernen. Das bestimmt das Maß ihrer Verantwortung. Deshalb kommt es für die Organe der Volksbildung und des Gesundheitswesens, die staatlichen Institutionen sowie die gesellschaftlichen Organisationen darauf an, die Fülle der Fragen aus den Familien in einer Weise zu beantworten, die klug und überzeugend dem Anliegen der Menschen, ihrem unterschiedlichen Bewußtseinsstand und ihren eigenen Erfahrungen Rechnung trägt. Mit einer vielfältigen pädagogischen Propaganda ist den Müttern und Vätern zu helfen, den Erziehungsprozeß in der eigenen Familie zu führen, auftretende Erziehungsprobleme besser zu lösen, die Entwicklung der Kinder mit Verständnis und Hilfe zu fördern, pädagogisch überzeugt zu handeln. So werden die gemeinsamen Erziehungsabsichten durch das einheitliche erzieherische Einwirken von Schule und Familie verwirklicht.

Alle Lehrer und Erzieher, die Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder, die Künstler, die Mitarbeiter der Presseorgane, des Films und der Verlage und nicht zuletzt die Eltern sind im Interesse ihrer Kinder für die Herausbildung eines richtigen Standpunktes zu den Erscheinungen und Dingen, für die Erziehung zu einem verantwortungsbewußten Denken und Tun verantwortlich.

Das erfordert, alle Werktätigen und ihre gesellschaftlichen Organisationen, die Parteien und besonders auch die Ausschüsse der Nationalen Front auf die Mithilfe bei der Lösung dieser großen humanistischen Erziehungsaufgaben zu lenken.

Das erfordert, die komplexe Leitung der politisch-ideologischen Bewußtseinsbildung der Jugend, d. h. die koordinierte Zusammenarbeit aller an der Erziehung und Bildung der Jugend Beteiligten zu gewährleisten und dabei die Rolle der Freien Deutschen Jugend als politische Kampfgemeinschaft der jungen Generation zu stärken.

III.

Den Elan der Jugend und wissenschaftliche Leitung miteinander verbinden!

Die „Zehn Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik“ sind ein neuer Impuls zur weiteren Verwirklichung des Jugendgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie dienen der zielstrebigen Veränderung der Gesellschaft und der Beziehungen zwischen den Menschen auf dem Wege zur Vollendung des Sozialismus. Dabei hängt es von der Qualität der Leitungstätigkeit wesentlich ab, daß die im Geiste eines wahrhaften, realen Humanismus erzogenen Jugendlichen als gute Patrioten unserer Republik handeln, mit ihrer Tat und ihrem Wort auf der Höhe der Entscheidungen und der Aufgaben unserer Zeit stehen.

Die Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik ist in weitestem Maße Sache der Jugend selbst. Unserer Jugend wird Vertrauen geschenkt und Verantwortung beim Lernen, in der Arbeit, in der Freizeit und im ganzen gesellschaftlichen Leben übertragen. Der Staatsrat ist davon überzeugt, daß die gesamte Jugend durch gutes Lernen, durch eigenes schöpferisches Denken, tatkräftiges Handeln und durch ihr ethisch-moralisches Verhalten dieses Vertrauen voll und ganz rechtfertigen wird.

Jugend und Sozialismus — das ist die Entwicklung des Schöpferdranges, der Initiative, der Tatkraft von Millionen jungen Bürgern für ihre sozialistische Deutsche Demokratische Republik in dem Wissen, daß ein Deutschland des Friedens und des Wohlstandes nur als ein antiimperialistischer Staat, als ein Staat des Sozialismus verwirklicht werden kann.

Jugend und Sozialismus — das bedeutet, daß die jungen Menschen schon in den entscheidenden Jahren ihres Heranwachsens, als Oberschüler und Lehrlinge, als junge Facharbeiter und Studenten, erzogen und geistig geformt werden, um gemeinsam mit der älteren Generation voranzugehen im Kampf für die großen Ideen unseres Zeitalters.

Jugend und Sozialismus — das bedeutet, die Jugend mit den grundlegenden Lehren aus der Geschichte des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterbewegung vertraut zu machen, ihr alles Fortschrittliche, Humanistische, Sozialistische zu vermitteln, damit sie lernt, aus eigener Erkenntnis und Überzeugung jederzeit gegen alles Reaktionäre, Antisozialistische und gegen die antihumanistische Ideologie der westdeutschen Imperialisten zu kämpfen.

Jugend und Sozialismus — das bedeutet für die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, für die Arbeitskollektive und für die Erzieherkollektive aller Bildungseinrichtungen die Aufgabe, die Einheit der sozialistischen Erziehung und Selbsterziehung mit der

fachlichen Ausbildung der jungen Generation immer erneut in den Mittelpunkt ihrer Leitungstätigkeit zu rücken.

Der Staatsrat verpflichtet den Ministerrat, alle staatlichen Organe, die Leiter der Betriebe, Genossenschaften und anderen Einrichtungen, die dargelegten „Zehn Grundsätze unserer sozialistischen Jugendpolitik“ zum festen Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen.

In diesem Sinne haben sie in schöpferischer Anwendung der Grundsätze zu sichern, daß die sozialistische Jugendpolitik im Geiste des Jugendgesetzes und des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem wirksamer als bisher durchgesetzt wird. Durch jedes Staats- und Wirtschaftsorgan sind die speziellen Maßnahmen dafür auszuarbeiten und ihre Verwirklichung einzuleiten.

Die Verwirklichung der „Zehn Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik“ in jedem Betrieb, in jeder Stadt, in jedem Dorf und in jeder Bildungseinrichtung darf keine Kampagne sein. Sozialistische Jugendpolitik erfordert, daß sich eine sachkundige wissenschaftliche Leitungstätigkeit vereint mit der Initiative, den Ideen und den Vorschlägen der gesamten Gesellschaft und in einem besonderen Maße mit dem Elan unserer Jugend selbst.

Der Staatsrat verpflichtet den Ministerrat, alle Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Genossenschaften und anderen Einrichtungen, in Abstimmung mit der Freien Deutschen Jugend notwendige Maßnahmen einzuleiten, die sichern, daß ihre Mitarbeiter sich wissenschaftliche Grundkenntnisse über die sozialistische Jugendpolitik aneignen und regelmäßig über die Ergebnisse der sozialistischen Jugendforschung informiert werden.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Genossenschaften und anderer Einrichtungen sollen vor den Jugendlichen die politischen, ökonomischen und ethisch-moralischen Entwicklungsprobleme bei dem umfassenden Aufbau des Sozialismus erläutern, um die Jugend stärker noch als bisher mit eigenverantwortlichen Aufgaben in der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beauftragen.

Der Staatsrat wendet sich an alle Volksvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen, an alle Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder, an alle Lehrer, Hoch- und Fachschullehrer, Lehrmeister und anderen Erzieher, an alle Wissenschaftler und Künstler und ebenso im Interesse ihrer eigenen Kinder an alle Eltern:

Macht diese Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik zur lebendigen Maxime des täglichen Handelns, erfüllt sie überall in unserer Republik mit pulsierendem, leidenschaftlichem Leben!

Erkennt eure Verantwortung für die Erziehung der Jugend, gebt euer Wissen und eure Lebenserfahrung unmittelbar an die junge Generation weiter!

Indem hervorragende und geachtete Menschen, Spezialisten aller Gebiete dafür wirken, gute Sozialisten und gebildete Fachleute zu erziehen, schaffen wir gemeinsam die Voraussetzungen für eine friedliche und glückliche Zukunft der jungen Generation, der Hoffnung unserer Nation.

Der Staatsrat appelliert an die Jugend:

Nutzt durch eure eigene Leistung die großen Möglichkeiten, die euch unser Arbeiter-und-Bauern-Staat bietet, um euch in der täglichen Tat für den Sozialismus zu bewähren!

Macht eure Begeisterung, euren Schöpferdrang, eure Bereitschaft zur Mitverantwortung, eure ganze Aktivität in allen Bereichen unserer Gesellschaft produktiv für die Vollendung des Sozialismus!

Unsere Zeit braucht wissende, überzeugte und lebensfähige junge Sozialisten, gute Patrioten unserer souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik!

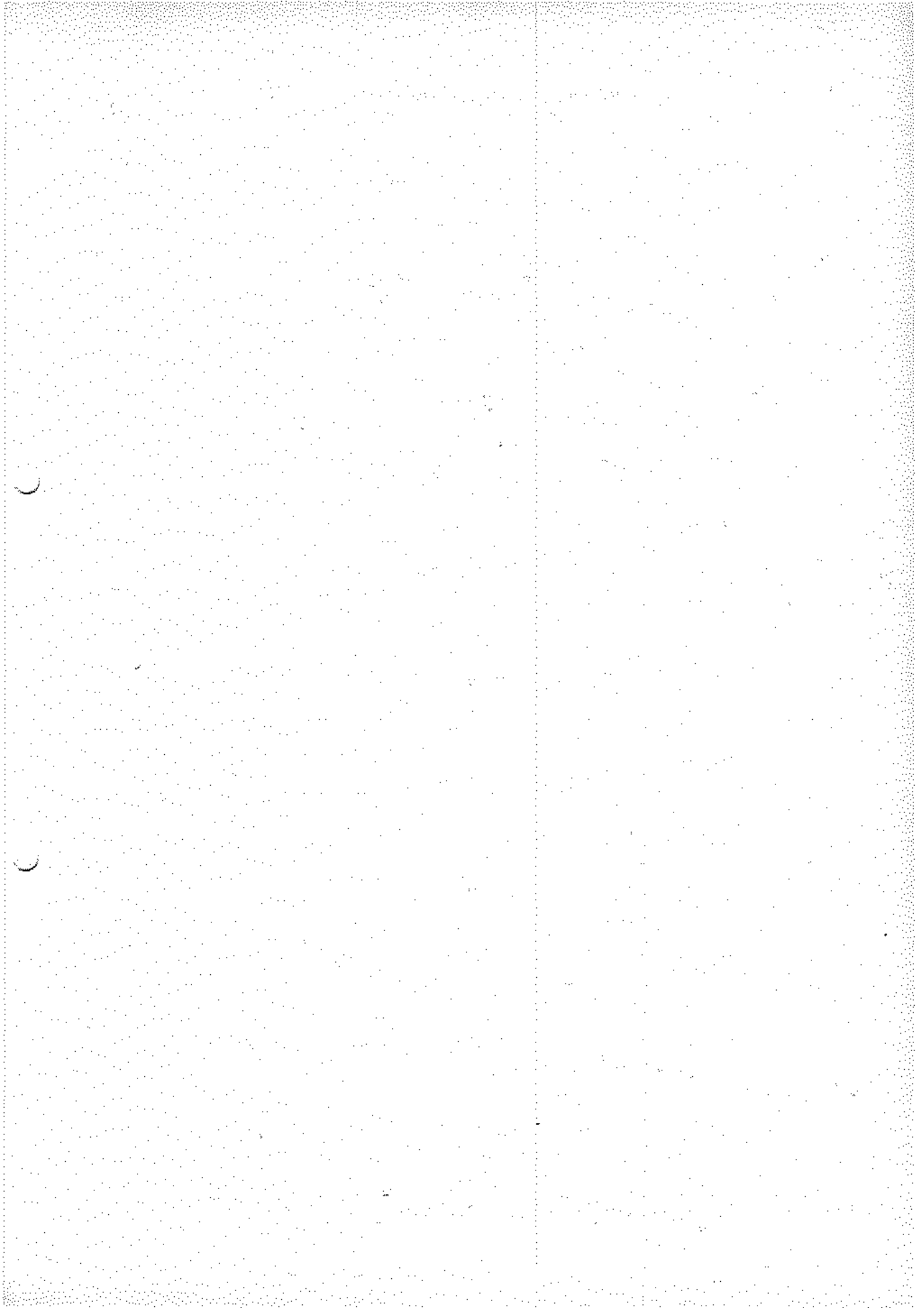
Berlin, den 31. März 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

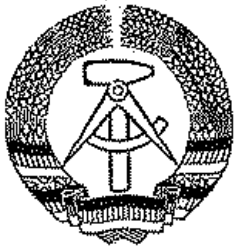
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 26 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1336 - Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 93 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 67 16 - Gesamtüberstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck) **Index 31 816**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 10. April 1967	Teil I Nr. 5
------	----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Abschluß der Bildung der Schiedskommissionen und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode ..	47

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Abschluß
der Bildung der Schiedskommissionen
und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode.**

Vom 31. März 1967

Im Jahre 1966 wurde entsprechend der Richtlinie des Staatsrates über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen die Bildung der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte, in den Gemeinden, Produktionsgenossenschaften und in Privatbetrieben auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretungen abgeschlossen. Gemeinsam mit den Konfliktkommissionen in den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen bilden die Schiedskommissionen in der Deutschen Demokratischen Republik ein geschlossenes System gesellschaftlicher Organe der Rechtspflege.

Für alle Bürger besteht nunmehr die Möglichkeit, sich zur Durchsetzung ihrer Rechte wegen kleinerer Konflikte auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Zusammenlebens in den Wohngemeinschaften und in anderen Bereichen an ihre Konflikt- oder Schiedskommission zu wenden. Den staatlichen Rechtspflegeorganen ist es jetzt überall in der Republik möglich, geringfügige Strafsachen zur Beratung an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben. In gemeinsamer, kritischer Beratung werden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege helfen, Konflikte und ihre Ursachen im Zusammenleben der Bürger zu überwinden und die sozialistische Staats- und Rechtsordnung zu festigen.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tätigkeit der Schiedskommissionen wird beschlossen:

I.

Die Wahlperiode der Schiedskommissionen wird vereinheitlicht.

1. Die zweijährige Wahlperiode für die Mitglieder der Schiedskommissionen, wie sie in Ziff. 8 der Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBl. I S. 115) festgelegt ist, wird bis zur einheitlichen Durchführung der Neuwahlen verlängert.
2. Die Neuwahl der Mitglieder aller Schiedskommissionen wird in den Monaten Januar bis März 1968 durchgeführt.

II.

Der Minister der Justiz wird beauftragt:

1. die Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen in Auswertung ihrer Erfahrungen zu überarbeiten und dem Staatsrat bis Ende des Jahres 1967 vorzulegen
2. die Anleitung der Schiedskommissionen durch die Gerichte weiter zu vervollkommen.

III.

Den Volksvertretungen und ihren Räten in den Kreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen:

1. bei der Vorbereitung der Neuwahlen der Schiedskommissionen zu überprüfen, inwieweit eine Veränderung der Schiedskommissionsbereiche entsprechend den gewonnenen Erfahrungen und dem Arbeitsanfall der Schiedskommissionen erforderlich ist

2. die Erfahrungen der Schiedskommissionen ständig zu verallgemeinern, für die Verbesserung der staatlichen Leitungsarbeit zu nutzen und die Mitglieder der Schiedskommissionen über neue Probleme in der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren
3. die Schiedskommissionen bei der Schaffung der materiellen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit entsprechend der Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen wirksam zu unterstützen.

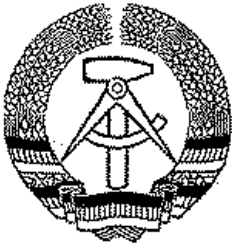
Berlin, den 31. März 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 12. Mai 1967

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 67	Gesetz über den Vertrag vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen	49
2. 5. 67	Gesetz über den Vertrag vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	53

Gesetz

über den Vertrag vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Vom 2. Mai 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 15. März 1967 in Warschau unterzeichneten nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Vertrag
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der
Volksrepublik Polen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Polen

haben,

feststellend, daß beide Staaten gutnachbarliche Beziehungen dauerhafter Freundschaft, allseitiger Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes hergestellt haben,

geleitet von dem Bestreben, diese Beziehungen auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiter zu entwickeln und zu festigen,

in der Überzeugung, daß eine solche Entwicklung ihrer Beziehungen den Lebensinteressen beider Staaten entspricht und der Festigung der Einheit der sozialistischen Gemeinschaft dient,

in der Erkenntnis, daß ihre Freundschaft ein wesentlicher Faktor ist, um den aggressiven Machenschaften der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus Einhalt zu gebieten und in der festen Entschlossenheit, gestützt auf den Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955, der von diesen Kräften ausgehenden Friedensbedrohung entgegenzuwirken und die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten und ihre territoriale Integrität zu sichern,

in Bekräftigung ihrer Auffassung, daß die Verwirklichung der Grundsätze des Potsdamer Abkommens durch die Deutsche Demokratische Republik sowie der Abschluß des Abkommens über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 8. Juli 1950 zum historischen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den Völkern beider Staaten geworden sind,

in der übereinstimmenden Auffassung, daß die Existenz der Deutschen Demokratischen Republik einen wichtigen Faktor zur Gewährleistung des Friedens darstellt und ihre aktive Friedenspolitik sowie ihre Teilnahme an der internationalen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für die Schaffung eines dauerhaften Systems der europäischen Sicherheit sind,

feststellend, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus die Voraussetzung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist und bekräftigend, daß die künftige Herbeiführung eines einheitlichen friedliebenden und demokratischen deutschen Staates nur auf dem Wege der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik sowie unter Bedingungen möglich ist, die die Sicherheit ihrer Nachbarstaaten gewährleisten,

in Fortsetzung ihrer Bestrebungen, die Beziehungen zwischen den Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der

**Układ
między Niemiecką Republiką Demokratyczną
a Polską Rzeczpospolitą Ludową o przyjaźni,
współpracy i wzajemnej pomocy**

Niemiecka Republika Demokratyczna i Polska Rzeczpospolita Ludowa

stwierdzając, że oba państwa ustanowiły dobrosąsiedzkie stosunki trwałej przyjaźni, wszechstronnej współpracy i wzajemnej pomocy,

kierując się dążeniem do dalszego rozwijania i umacniania tych stosunków w oparciu o zasady socjalistycznego internacjonalizmu,

przekonane, że taki rozwój ich stosunków odpowiada żywotnym interesom obu państw i służy umocnieniu jedności wspólnoty socjalistycznej,

świadome, że ich przyjaźń jest istotnym czynnikiem powstrzymującym agresywne poczynania zachodnio-niemieckich sił militarizmu i odwetu, jak również zdecydowane — w oparciu o Układ warszawski o przyjaźni, współpracy i pomocy wzajemnej z dnia 14 maja 1955 roku — przeciwdziałać zagrożeniu pokoju przez te siły oraz zabezpieczać przed nimi nienaruszalność granic obu państw i ich integralność terytorialną,

potwierdzając swe stanowisko, że realizacja zasad Układu pozdańskiego przez Niemiecką Republikę Demokratyczną oraz zawarcie Układu o wytyczeniu ustalonej i istniejącej niemieckopolskiej granicy państwowej z dnia 6 lipca 1950 roku stały się historycznym zwrotem w stosunkach między narodami obu państw,

zgodne co do tego, że istnienie Niemieckiej Republiki Demokratycznej stanowi ważny czynnik zapewnienia pokoju a jej aktywna, pokojowa polityka i jej udział we współpracy międzynarodowej mają istotne znaczenie dla utworzenia trwałego systemu bezpieczeństwa europejskiego,

stwierdzając, że przewyciężenie militarizmu i neonazizmu stanowi przesłankę pokojowego uregulowania problemu niemieckiego i potwierdzając, że doprowadzenie do powstania w przyszłości zjednoczonego, pokojowego i demokratycznego państwa niemieckiego możliwe jest tylko na drodze normalizacji stosunków między obu państwami niemieckimi w wyniku zawarcia porozumień między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Niemiecką Republiką Federalną i w warunkach zapewniających bezpieczeństwo państw sąsiadujących z nimi,

kontynuując swe dążenie do rozwijania stosunków między państwami o odmiennych ustrojach społecznych na podstawie zasad pokojowego współistnienia oraz do zapewnienia pokoju i bezpieczeństwa w Europie i na świecie,

friedlichen Koexistenz zu entwickeln sowie den Frieden und die Sicherheit in Europa und in der Welt zu gewährleisten,

beschlossen,

den vorliegenden Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite, die Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten entwickeln und festigen.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch künftig die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit, zur Minderung der internationalen Spannungen, zur Einstellung des Wettrüstens und zur Herbeiführung der Abrüstung fortsetzen sowie sich gegen alle Formen des Kolonialismus und Neokolonialismus wenden.

Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten erklären, daß die territoriale Integrität beider Staaten, die Unantastbarkeit der Grenze der Volksrepublik Polen an Oder und Lausitzer Neiße sowie der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik von grundlegender Bedeutung für die europäische Sicherheit sind.

Artikel 4

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 alle erforderlichen Mittel einsetzen, um eine Aggression der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus oder irgendeines anderen Staates oder irgendeiner Staatengruppe, die mit diesen Kräften ein Bündnis eingehen, unmöglich zu machen.

Artikel 5

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe, von denen in Artikel 4 die Rede ist, auf eine der hohen vertragschließenden Seiten wird die andere hohe vertragschließende Seite in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 unverzüglich Beistand leisten. Die hohen vertragschließenden Seiten werden dabei entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln und dem Sicherheitsrat von den ergriffenen Maßnahmen sofort Mitteilung machen.

Artikel 6

Die hohen vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit.

postanowily zawrzeć niniejszy Układ i w tym celu uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

Wysokie Umawiające się Strony będą rozwijać i umacniać przyjaźń i współpracę we wszystkich dziedzinach zgodnie z zasadami socjalistycznego internationalizmu, wzajemnej pomocy i wzajemnych korzyści oraz na podstawie równouprawnienia, poszanowania suwerenności i nieingerowania w wewnętrzne sprawy drugiej Strony.

Artykuł 2

Wysokie Umawiające się Strony będą nadal prowadzić politykę pokojowego współistnienia państw o odmiennych ustrojach społecznych, kontynuować zgodnie z celami i zasadami Karty Narodów Zjednoczonych swe wysiłki dla zapewnienia pokoju i bezpieczeństwa, zmniejszenia napięcia międzynarodowego, zaprzestania wyścigu zbrojeń i osiągnięcia rozbrojenia oraz nadal przeciwstawiać się kolonializmowi i neokolonializmowi we wszelkiej postaci.

Artykuł 3

Wysokie Umawiające się Strony oświadczają, że integralność terytorialna obu państw oraz nienaruszalność granicy Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej na Odrze i Nysie Łużyckiej i granicy między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Niemiecką Republiką Federalną posiadają podstawowe znaczenie dla bezpieczeństwa europejskiego.

Artykuł 4

Wysokie Umawiające się Strony będą zgodnie z Układem warszawskim o przyjaźni, współpracy i pomocy wzajemnej z dnia 14 maja 1955 roku stosować wszelkie niezbędne środki w celu uniemożliwienia agresji ze strony zachodnio-niemieckich sił militarnych i odwetu lub jakiegokolwiek innego państwa bądź grupy państw, które by się z nimi sprzymierzyły.

Artykuł 5

W przypadku napadów zbrojnych na jedną z Wysokich Umawiających się Stron przez jakiegokolwiek państwo lub grupę państw, o których mowa w artykule 4, druga Wysoka Umawiająca się Strona niezwłocznie udzieli jej pomocy zgodnie z Układem warszawskim o przyjaźni, współpracy i pomocy wzajemnej z dnia 14 maja 1955 roku. Wysokie Umawiające się Strony będą przy tym działać stosownie do postanowień Karty Narodów Zjednoczonych i powiadomią niezwłocznie Radę Bezpieczeństwa o podjętych krokach.

Artykuł 6

Wysokie Umawiające się Strony uważają Berlin Zachodni za odrębną jednostkę polityczną.

Artikel 7

Die hohen vertragschließenden Seiten gehen davon aus, daß eine Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden souveränen deutschen Staaten den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entspricht.

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Bemühungen fortsetzen, um auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten eine deutsche Friedensregelung herbeizuführen, die der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa dient.

Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten allseitig entwickeln und festigen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, die Kooperation der Produktion verwirklichen und auf diese Weise eine gegenseitige Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern.

Artikel 9

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, insbesondere des Bildungswesens, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films sowie der Körpererziehung und der Touristik entwickeln und festigen.

Artikel 10

Die hohen vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Staaten berühren, konsultieren.

Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

Eine Überprüfung dieses Vertrages wird in dem Falle erfolgen, daß ein einheitlicher friedliebender und demokratischer deutscher Staat entsteht.

Artikel 12

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Der Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Warschau am 15. März 1967 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
W. Ulbricht
Stoph

Für die
Volksrepublik Polen
W. Gomułka
Ochab
J. Cyrankiewicz

Artykuł 7

Wysokie Umawiające się Strony wychodzą z założenia, że normalizacja stosunków między obu suwerennymi państwami niemieckimi odpowiada wymogom bezpieczeństwa europejskiego.

Wysokie Umawiające się Strony będą kontynuować swe wysiłki, aby na podstawie uznania istnienia dwóch suwerennych państw niemieckich doprowadzić do pokojowego uregulowania problemu niemieckiego, które przyczyni się do zapewnienia pokoju i bezpieczeństwa w Europie.

Artykuł 8

Wysokie Umawiające się Strony będą na zasadzie przyjaznej współpracy i wzajemnych korzyści, zgodnie z założeniami Rady Wzajemnej Pomocy Gospodarczej, wszechstronnie rozwijać i umacniać stosunki gospodarcze i naukowo-techniczne między obu państwami oraz stosownie do zasad międzynarodowego socjalistycznego podziału pracy urzeczywistniać koordynację narodowych planów gospodarczych i kooperację produkcji, zapewniając w ten sposób wzajemne zbliżenie gospodarki narodowej obu państw.

Artykuł 9

Wysokie Umawiające się Strony będą rozwijać i umacniać swe stosunki w dziedzinie kultury i nauki, w szczególności w zakresie szkolnictwa, sztuki, prasy, radia, telewizji, filmu oraz wychowania fizycznego i turystyki.

Artykuł 10

Wysokie Umawiające się Strony będą konsultować się we wszystkich ważniejszych zagadnieniach międzynarodowych, które dotyczą interesów obu państw.

Artykuł 11

Układ niniejszy zawarty jest na okres dwudziestu lat. Jeżeli żadna z Wysokich Umawiających się Stron nie wypowie go na dwanaście miesięcy przed upływem tego okresu, pozostanie on w mocy na dalsze dziesięć lat.

W przypadku powstania zjednoczonego, pokojowego i demokratycznego państwa niemieckiego Układ niniejszy zostanie rozpatrzony.

Artykuł 12

Układ niniejszy podlega ratyfikacji i wejdzie w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która nastąpi w Berlinie w możliwie bliskim terminie.

Zgodnie z artykułem 102 ustęp 1 Karty Narodów Zjednoczonych Układ niniejszy będzie zarejestrowany w Sekretariacie Organizacji Narodów Zjednoczonych.

Sporządzono w Warszawie dnia 15. marca 1967 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty posiadają jedną moc.

W imieniu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej
W. Ulbricht
Stoph

W imieniu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej
W. Gomułka
Ochab
J. Cyrankiewicz

Gesetz

über den Vertrag vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Vom 2. Mai 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 17. März 1967 in Prag unterzeichneten nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

**Vertrag
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik
und der**

Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

haben,

in Bekräftigung der in der Deklaration der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 23. Juni 1950 niedergelegten Ziele und Grundsätze,

feststellend, daß nach Überwindung der vom deutschen Militarismus und Nazismus geschürten Feindschaft zwischen den Völkern beider Staaten eine dauerhafte Freundschaft entstanden ist,

geleitet von dem Bestreben, die gutnachbarlichen Beziehungen und die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiter zu festigen und zur Stärkung der Einheit der sozialistischen Gemeinschaft beizutragen,

in der Überzeugung, daß die Freundschaft zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Grundsätze des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat, und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sowie die Politik beider Staaten zur Sicherung des Friedens und zur Schaffung eines wirksamen Systems der kollektiven Sicherheit in Europa beitragen,

in der festen Entschlossenheit, der Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit von Seiten der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus wirksam entgegenzutreten und – gestützt auf den Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 – die Sicherheit beider Staaten und die Unantastbarkeit ihrer Grenzen vor jedem Angriff zu gewährleisten,

feststellend, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus die Voraussetzung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist und bekräftigend, daß die künftige Herbeiführung eines einheitlichen friedliebenden und demokratischen deutschen Staates nur auf dem Wege der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie unter Bedingungen möglich ist, die die Sicherheit ihrer Nachbarstaaten gewährleisten,

geleitet von den Zielen und Prinzipien der Charta der Organisation der Vereinten Nationen,

beschlossen,

den vorliegenden Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die Freundschaft vertiefen, die Zu-

Smlouva

**o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci mezi
Německou demokratickou republikou a
Československou socialistickou republikou**

Německá demokratická republika a Československá socialistická republika,

potvrzující cíle a zásady vyjádřené v Deklaraci prozatímní vlády Německé demokratické republiky a vlády republiky Československé ze dne 23. června 1950,

konstatující, že po překonání nepřátelství rozněcovaného německým militarismem a nacismem vzniklo mezi lidem obou států trvalé přátelství,

vedeny snahou dále upevňovat dobré sousedské vztahy a všestrannou spolupráci mezi oběma státy na základě zásad socialistického internacionalismu a přispívat k posílení jednoty socialistického společenství,

přesvědčeny, že přátelství mezi Německou demokratickou republikou, která uskutečnila zásady Postupimské dohody, a Československou socialistickou republikou, a politika obou států přispívají k zajištění míru a vytvoření účinného systému kolektivní bezpečnosti v Evropě,

pevně odhodlány účinně čelit ohrožení míru a mezinárodní bezpečnosti ze strany západoněmeckých revanšistických a militaristických sil a zajistit – opřeny o Varšavskou smlouvu o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci ze dne 14. května 1955 – bezpečnost obou států a nedotknutelnost jejich hranic před jakýmkoliv útokem,

konstatující, že překonání militarismu a neonacismu je předpokladem pro mírové uspořádání německé otázky, a potvrzující, že vytvoření jednotného, mírumilovného a demokratického německého státu je možné jen cestou normalizace vztahů mezi oběma německými státy, jako výsledek dohod mezi Německou demokratickou republikou a Německou spolkovou republikou a za podmínek zajišťujících bezpečnost sousedních států,

řídíce se cíli a zásadami Charty Organizace spojených národů,

rohodly se uzavřít tuto smlouvu a za tímto účelem se dohodly na tomto:

Článek 1

Vysoké smluvní strany budou v souladu se zásadami socialistického internacionalismu prohlubovat přátelství, rozvíjet spolupráci ve všech oblastech a vzájemně si

sammenarbeit auf allen Gebieten entwickeln und sich auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite gegenseitig Hilfe erweisen.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage freundschaftlicher Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen entwickeln und festigen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne und die Kooperation in Forschung, Entwicklung und Produktion verwirklichen und dadurch die weitere Entwicklung und gegenseitige Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern.

Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft, des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens, der Körperkultur und der Touristik entwickeln.

Artikel 4

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel des besseren gegenseitigen Kennenlernens und der weiteren Annäherung der Völker beider Staaten unterstützen.

Artikel 5

Die hohen vertragschließenden Seiten werden weiterhin in Übereinstimmung mit der Charta der Organisation der Vereinten Nationen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt beitragen. Sie werden die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung fortsetzen und für die Abrüstung sowie für die endgültige Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen eintreten.

Artikel 6

Die hohen vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Staaten berühren, beraten.

Artikel 7

Die hohen vertragschließenden Seiten stellen fest, daß das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 unter Androhung eines Aggressionskrieges sowie der Anwendung von Gewalt gegenüber der Tschechoslowakei zustande gekommen ist, daß es Bestandteil der verbrecherischen Verschwörung des nazistischen Deutschlands gegen den Frieden und eine grobe Verletzung der bereits damals geltenden elementaren Regeln des Völkerrechts darstellte und daß deshalb dieses Abkommen von Anfang an ungültig war, mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit.

Artikel 9

Die hohen vertragschließenden Seiten sind der Auffassung, daß die Herbeiführung einer deutschen Friedensregelung auf der Grundlage der Anerkennung der

pomáhat na základě rovnoprávnosti, respektování svrchovanosti a nevměšování do vnitřních záležitostí druhé strany.

Článek 2

Vysoké smluvní strany budou na základě přátelské spolupráce a vzájemných výhod rozvíjet a upevňovat hospodářské a vědeckotechnické styky, uskutečňovat v souladu se zásadami Rady vzájemné hospodářské pomoci koordinaci národohospodářských plánů a kooperaci ve výzkumu, vývoji a výrobě a tím zajišťovat další rozvoj a vzájemné sblížení národního hospodářství obou států.

Článek 3

Vysoké smluvní strany budou rozvíjet své vztahy v oblasti kultury, umění, vědy, školství a zdravotnictví, jakož i tisku, rozhlasu, filmu, televize, tělesné výchovy a turistiky.

Článek 4

Vysoké smluvní strany budou podporovat všestrannou spolupráci mezi společenskými organizacemi za účelem hlubšího vzájemného poznání a dalšího sblížení národů obou států.

Článek 5

Vysoké smluvní strany budou nadále přispívat v souladu s Chartou Organizace spojených národů k zajištění míru a bezpečnosti v Evropě a na celém světě. Budou dále uskutečňovat politiku mírového soužití států s různým společenským zřízením a usilovat o dosažení odzbrojení, jakož i definitivního odstranění kolonialismu a neokolonialismu ve všech jeho projevech.

Článek 6

Vysoké smluvní strany se budou vzájemně radit o všech důležitých mezinárodních otázkách dotýkajících se zájmů obou států.

Článek 7

Vysoké smluvní strany konstatují, že Mnichovské dohody ze dne 29. září 1938 bylo dosaženo hrozbou útočné války, jakož i použitím síly proti Československu, že byla součástí zločinného spiknutí nacistického Německa proti míru a hrubým porušením základních pravidel soudobého mezinárodního práva, a že tato Dohoda byla proto od samého počátku neplatná, se všemi z toho vyplývajícími důsledky.

Článek 8

Vysoké smluvní strany považují západní Berlín za zvláštní politickou jednotku.

Článek 9

Vysoké smluvní strany jsou toho názoru, že dosažení německého mírového urovnání na základě uznání exi-

Existenz zweier souveräner deutscher Staaten und die Normalisierung der Beziehungen zwischen ihnen den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entsprechen.

Artikel 10

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 die Unantastbarkeit der Staatsgrenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenzen zwischen den beiden deutschen Staaten wirksam verteidigen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Aggression der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben, zu verhindern.

Im Falle eines bewaffneten Angriffs irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der hohen vertragschließenden Seiten wird ihr die andere vertragschließende Seite in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 unverzüglich militärischen und sonstigen Beistand leisten.

Die hohen vertragschließenden Seiten werden dabei nach den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Organisation der Vereinten Nationen handeln und dem Sicherheitsrat sofort von den ergriffenen Maßnahmen Mitteilung machen.

Artikel 11

Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

Im Falle der Herbeiführung eines einheitlichen friedliebenden und demokratischen deutschen Staates wird die weitere Gültigkeit des Vertrages überprüft werden.

Artikel 12

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der sobald als möglich in Berlin erfolgt.

Der Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Organisation der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Prag am 17. März 1967 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

W. Ulbricht
Stoph

Für die
Tschechoslowakische
Sozialistische Republik

A. Novotný
J. Lenárt

stence dvou svrchovaných německých států a normalizace vztahů mezi nimi odpovídají potřebám evropské bezpečnosti.

Článek 10

Vysoké smluvní strany budou v souladu s Varšavskou smlouvou o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci ze dne 14. května 1955 účinně hájit nedotknutelnost stálých hranic obou států včetně státních hranic mezi oběma německými státy a učini všechna nutná opatření, aby zabránily agresi sil západoněmeckého militarismu a revanšismu, jež usilují o revizi výsledků druhé světové války.

V případě ozbrojeného útoku na jednu z Vysokých smluvních stran ze strany jakéhokoli státu nebo skupiny států poskytne jí druhá smluvní strana neprodleně vojenskou i jinou pomoc v souladu s ustanoveními Varšavské smlouvy o přátelství, spolupráci a vzájemné pomoci ze dne 14. května 1955.

Vysoké smluvní strany budou přitom jednat podle příslušných ustanovení Charty Organizace spojených národů a budou ihned informovat Radu bezpečnosti o učiněných opatřeních.

Článek 11

Tato smlouva se uzavírá na dobu dvaceti let. Jestliže ji jedna z Vysokých smluvních stran nevyproví dvanáct měsíců před uplynutím této lhůty, smlouva zůstane v platnosti dalších deset let.

V případě vytvoření jednotného, mírumilovného a demokratického německého státu bude posouzena další platnost této smlouvy.

Článek 12

Tato smlouva podléhá ratifikaci a vstoupí v platnost dnem výměny ratifikačních listin, která bude provedena co nejdříve v Berlíně.

Tato smlouva bude registrována podle článku 102 odst. 1 Charty Organizace spojených národů u sekretariátu Organizace spojených národů.

Dáno v Praze den 17. března 1967 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Německou demokratickou
republiku

W. Ulbricht
Stoph

Za Československou
socialistickou republiku

A. Novotný
J. Lenárt

27. Mai 1967

No. 57



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 12. Mai 1967

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 67	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik. — Wahlgesetz —	57
2. 5. 67	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik	58
2. 5. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1967	58
2. 5. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik	58
2. 5. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1967	60
2. 5. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten	63
2. 5. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1967	63
12. 5. 67	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Veränderung der territorialen Gliederung der Städte Halle und Suhl	64
12. 5. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt im Jahre 1967	64

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik.
— Wahlgesetz —**

Vom 2. Mai 1967

§ 1

§ 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I S. 97) wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Mai neunzehnhundertsebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Mai neunzehnhundertsebenundsechzig.

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen
Republik über die Wahlperiode der Volkskammer
und der Bezirkstage
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Mai 1967

Entsprechend Artikel 56 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer:

Die 4. Wahlperiode der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik endet am 1. Juli 1967.

Am gleichen Tage endet die Wahlperiode der Bezirkstage.

Der vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen
der Deutschen Demokratischen Republik
im Jahre 1967.

Vom 2. Mai 1967

Entsprechend § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) werden die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1967 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 2. Juli 1967 festgelegt.

Berlin, den 2. Mai 1967

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung der Wahlkommission
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Mai 1967

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) und des § 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 (Wahlordnung) in der Fassung vom 2. Juli 1963 (GBl. I S. 144) wird auf Vorschlag der Parteien und Massenorganisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden die Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik

Friedrich Ebert

Mitglied des Politbüros der SED

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Oberbürgermeister der Hauptstadt Berlin

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Lokomotivbau „Karl Marx“ Potsdam-Babelsberg

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission der Republik

Herbert Grünstein

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei

vorgeschlagen von den Angehörigen des Lehrkörpers und den Studenten der Hochschule der Deutschen Volkspolizei

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Herbert Graf

Bereichsleiter in der Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Schermaschinenbau „Heinrich Rau“ Wildau

Mitglieder der Wahlkommission der Republik

Erich Honecker

Mitglied des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

vorgeschlagen von den Werktätigen des Objektes „Ernst Thälmann“ im VEB Kalikombinat „Werra“ Merkers

Gerhard Grüneberg

Mitglied des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG Roskow Kr. Brandenburg

Dr. Günter Mittag

Mitglied des Politbüros der SED

Sekretär des Zentralkomitees der SED

Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Sachsenring Zwickau

Prof. Albert Norden

Mitglied des Politbüros der SED
Sekretär des Zentralkomitees der SED
vorgeschlagen von den Werktätigen des Druckgas-
werkes im Kombinat „Schwarze Pumpe“

Werner Lamberz

Sekretär des Zentralkomitees der SED
vorgeschlagen von den Werktätigen des Stahl- und
Walzwerkes Brandenburg

Dr. Manfred Gerlach

Generalsekretär der LDPD
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Mitglieder-
versammlung der LDPD in Karl-Marx-Stadt

Dr. Heinrich Homann

Stellvertreter des Vorsitzenden der NDPD
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer NDPD-
Versammlung in Berlin

Gerald Götting

Vorsitzender der CDU
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vorgeschlagen von der Belegschaft des Union-Verlages
Berlin

Hans Rietz

Stellvertreter des Vorsitzenden der DBD
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Beratung
der DBD im Kreis Potsdam

Klaus Sorgenicht

Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim
Zentralkomitee der SED
Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik
vorgeschlagen von den Werktätigen des Gasbeton-
werkes Parchim

Horst Schumann

Erster Sekretär des Zentralrates der FDJ
Mitglied des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Mitglieder-
versammlung der FDJ-Organisation Elektronetze des
Erdölverarbeitungswerkes Schwedt

Dr. Rolf Berger

Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesvorstandes
des FDGB
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Großdreh-
maschinenbau „7. Oktober“ Berlin-Weißensee

Inge Lange

Vorsitzende der Frauenkommission beim Politbüro des
Zentralkomitees der SED
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Großveran-
staltung der Frauen des Kreises Plauen

Waldemar Verner

Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung
und Chef der Politischen Hauptverwaltung der Natio-
nalen Volksarmee
vorgeschlagen von den Soldaten, Unteroffizieren und
Offizieren eines Truppenteils der Nationalen Volks-
armee in Strausberg

Ilse Thiele

Vorsitzende des Bundesvorstandes des DFD
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohner-
versammlung der Gemeinde Borna im Kreis Oschatz

Dr. Günter Jahn

Sekretär des Zentralrates der FDJ
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer FDJ-Ver-
sammlung des VEB Geräte- und Reglerwerkes Teltow

Werner Kirchhoff

1. Vizepräsident des Nationalrates der Nationalen
Front des demokratischen Deutschland
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Einwohner-
versammlung in Weißwasser

Dr. Rudi Rost

Staatssekretär und Leiter des Büros des Ministerrates
vorgeschlagen von den Delegierten der Gewerkschafts-
konferenz des Betriebes Gebrüder Friese AG Kirschau
Kr. Bautzen

Fritz Scharfenstein

Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks-
und Kreisräte
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versamm-
lung der Mitarbeiter des Rates des Kreises und des
Kreislandwirtschaftsrates Gräfenhainichen

Ilse Domaschke

Sekretär des Rates des Bezirkes Magdeburg
vorgeschlagen von Abgeordneten des Kreises
Wolmirstedt

Harry Mönch

Vorsitzender des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder
vorgeschlagen von den Bauarbeitern des Bau- und
Montagekombinates Ost Frankfurt/Oder

Gerhard Kast

Meister im VEB Funkwerk Berlin-Köpenick
vorgeschlagen von Werktätigen des VEB Funkwerk
Köpenick

Martin Fischer

APD-Sekretär der Abteilung Technik im VEB Edel-
stahlwerk „8. Mai“ Freital
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Edelstahl-
werk „8. Mai“ Freital

Alice Wurmstich

Vorsitzende der LPG Badingen Kr. Gransee
vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und
-bauern der Kooperationsgemeinschaft Löwenberg

Reinhard Wende
Brigadier in der LPG Prötzel Kr. Strausberg
vorgeschlagen von den Genossenschaftsbäuerinnen und
-bauern der Kooperationsgemeinschaft Prötzel-
Prädikow Kr. Strausberg

Prof. Dr.-Ing. Horst Peschel
Präsident der Kammer der Technik
vorgeschlagen von der Gewerkschaftsleitung der
Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Hans-Hinrich Jensen
Dekan der Theologischen Fakultät der Humboldt-
Universität
vorgeschlagen von den Teilnehmern der Mitglieder-
versammlung der Ortsgruppe der CDU Berlin-Treptow

Otto-Hartmut Fuchs
Chefredakteur des Union-Presse-Dienstes und Vor-
sitzender des Arbeitsausschusses der Berliner Konfe-
renz Katholischer Christen aus europäischen Staaten
vorgeschlagen von den Teilnehmern der Mitglieder-
versammlung der CDU-Ortsgruppe Kissingen-Viertel
Berlin-Pankow

Heiga Raumer
Schauspielerin beim Theater des Deutschen Fernseh-
funks
vorgeschlagen vom Kollektiv der Fernsehserie „Erben
des Manifestes“

Ilse Rodenberg
Intendant des Theaters der Freundschaft Berlin
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Mitglieder-
versammlung der NDPD-Grundorganisation in Berlin-
Karlshorst

Agnes Wiener
Stellv. Direktor der erweiterten sorbischen Oberschule
Bautzen
vorgeschlagen vom Lehrerkollektiv der erweiterten
sorbischen Oberschule Bautzen

Dr. Ilse Muschwitz
Ärztin
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Mitglieder-
versammlung der LDPD Leipzig-Stadt

Frank Wiegand
Verdienter Meister des Sports
vorgeschlagen von den Teilnehmern einer Versamm-
lung des Sportclubs ASK „Vorwärts“ Rostock

Dieter Erler
Meister des Sports
vorgeschlagen von den Werktätigen des VEB Barkas
Karl-Marx-Stadt.

Berlin, den 2. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlkreise und die Zahl der in den
einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten
für die Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
im Jahre 1967.**

Vom 2. Mai 1967

Entsprechend § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1963
über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deut-
schen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBL I
S. 97) beschließt der Staatsrat folgende Wahlkreise
und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu
wählenden Abgeordneten zu den Wahlen zur Volks-
kammer der Deutschen Demokratischen Republik:

Bezirk Rostock

Wahlkreis 1 8 Abgeordnete

Die Kreise Rostock-Stadt
Wismar-Stadt
Stralsund-Stadt

Wahlkreis 2 8 Abgeordnete

Die Kreise Wolgast
Greifswald
Rügen
Grimmen
Stralsund-Land

Wahlkreis 3 7 Abgeordnete

Die Kreise Ribnitz-Damgarten
Rostock-Land
Bad Doberan
Wismar-Land
Grevesmühlen

Bezirk Schwerin

Wahlkreis 4 5 Abgeordnete

Die Kreise Schwerin-Stadt
Schwerin-Land
Gadebusch
Sternberg

Wahlkreis 5 6 Abgeordnete

Die Kreise Hagenow
Ludwigslust
Perleberg

Wahlkreis 6 5 Abgeordnete

Die Kreise Parchim
Bützow
Güstrow
Lübz

Bezirk Neubrandenburg

Wahlkreis 7 5 Abgeordnete

Die Kreise Neustrelitz
Röbel/Müritz
Waren
Neubrandenburg

Wahlkreis 8 6 Abgeordnete

Die Kreise Templin
Prenzlau
Strasburg
Pasewalk
Ueckermünde

Wahlkreis 9	6 Abgeordnete	Wahlkreis 20	7 Abgeordnete
Die Kreise Anklam Demmin Malchin Teterow Altenireptow		Die Kreise Bad Liebenwerda Herzberg Jessen Finsterwalde Luckau Lübben	
Bezirk Potsdam		Bezirk Magdeburg	
Wahlkreis 10	6 Abgeordnete	Wahlkreis 21	7 Abgeordnete
Die Kreise Potsdam-Stadt Potsdam-Land		Kreis Magdeburg-Stadt	
Wahlkreis 11	6 Abgeordnete	Wahlkreis 22	5 Abgeordnete
Die Kreise Brandenburg-Stadt Brandenburg-Land Rathenow Belzig		Die Kreise Salzwedel Osterburg Kalbe/Milde Klötze Gardelegen	
Wahlkreis 12	7 Abgeordnete	Wahlkreis 23	5 Abgeordnete
Die Kreise Jüterbog Luckenwalde Zossen Königs Wusterhausen		Die Kreise Stendal Tangerhütte Havelberg Genthin	
Wahlkreis 13	6 Abgeordnete	Wahlkreis 24	6 Abgeordnete
Die Kreise Nauen Oranienburg		Die Kreise Haldensleben Wolmirstedt Wanzleben Oschersleben	
Wahlkreis 14	6 Abgeordnete	Wahlkreis 25	8 Abgeordnete
Die Kreise Gransee Neuruppin Kyritz Wittstock Pritzwalk		Die Kreise Staßfurt Schönebeck Zerbst Burg	
Bezirk Frankfurt/Oder		Wahlkreis 26	6 Abgeordnete
Wahlkreis 15	5 Abgeordnete	Die Kreise Halberstadt Wernigerode	
Die Kreise Frankfurt/Oder-Stadt Schwedt Eisenhüttenstadt		Bezirk Halle	
Die Städte Fürstenwalde Eberswalde		Wahlkreis 27	7 Abgeordnete
Wahlkreis 16	6 Abgeordnete	Die Kreise Halle-Stadt Halle-Neustadt	
Die Kreise Angermünde Eberswalde-Land Bad Freienwalde Seelow Eisenhüttenstadt-Land		Wahlkreis 28	4 Abgeordnete
Wahlkreis 17	7 Abgeordnete	Kreis Merseburg	
Die Kreise Bernau Strausberg Fürstenwalde-Land Beeskow		Wahlkreis 29	8 Abgeordnete
Bezirk Cottbus		Die Kreise Bitterfeld Gräfenhainichen Wittenberg	
Wahlkreis 18	8 Abgeordnete	Wahlkreis 30	6 Abgeordnete
Die Kreise Cottbus-Stadt Cottbus-Land Wilhelm-Pieck-Stadt Guben Forst Spremberg Calau		Die Kreise Dessau Roßlau Köthen	
Wahlkreis 19	7 Abgeordnete	Wahlkreis 31	7 Abgeordnete
Die Kreise Weißwasser Hoyerswerda Senftenberg		Die Kreise Bernburg Aschersleben Quedlinburg	
		Wahlkreis 32	6 Abgeordnete
		Die Kreise Nebra Artern Querfurt Saalkreis	
		Wahlkreis 33	7 Abgeordnete
		Die Kreise Hettstedt Eisleben Sangerhausen	

Wahlkreis 34	8 Abgeordnete	Wahlkreis 47	6 Abgeordnete
Die Kreise Naumburg Weißenfels Hohenmölsen Zeitz		Dresden Stadtbezirk Süd Stadtbezirk West Stadtbezirk Mitte	
Bezirk Erfurt		Wahlkreis 48	6 Abgeordnete
Wahlkreis 35	7 Abgeordnete	Die Kreise Dresden-Land Freital	
Die Kreise Erfurt-Stadt Weimar-Stadt		Wahlkreis 49	6 Abgeordnete
Wahlkreis 36	6 Abgeordnete	Die Kreise Dippoldiswalde Pirna Sebnitz	
Die Kreise Heiligenstadt Worbis Mühlhausen		Wahlkreis 50	6 Abgeordnete
Wahlkreis 37	7 Abgeordnete	Die Kreise Meißen Riesa	
Die Kreise Eisenach Gotha		Wahlkreis 51	5 Abgeordnete
Wahlkreis 38	4 Abgeordnete	Die Kreise Großenhain Kamenz Bischofswerda	
Die Kreise Arnstadt Weimar-Land Apolda		Wahlkreis 52	7 Abgeordnete
Wahlkreis 39	5 Abgeordnete	Die Kreise Görlitz-Stadt Görlitz-Land Zittau	
Die Kreise Sondershausen Nordhausen		Wahlkreis 53	8 Abgeordnete
Wahlkreis 40	5 Abgeordnete	Die Kreise Löbau Bautzen Niesky	
Die Kreise Langensalza Erfurt-Land Sömmerda		Bezirk Leipzig	
Bezirk Gera		Wahlkreis 54	8 Abgeordnete
Wahlkreis 41	8 Abgeordnete	Leipzig Stadtbezirk Südwest Stadtbezirk West Stadtbezirk Nord Stadtbezirk Nordost	
Die Kreise Gera-Stadt Gera-Land Jena-Stadt Jena-Land		Wahlkreis 55	8 Abgeordnete
Wahlkreis 42	5 Abgeordnete	Leipzig Stadtbezirk Mitte Stadtbezirk Südost Stadtbezirk Süd	
Die Kreise Greiz Zeulenroda Schleiz Lobenstein		Wahlkreis 56	5 Abgeordnete
Wahlkreis 43	7 Abgeordnete	Kreis Leipzig-Land	
Die Kreise Saalfeld Pößneck Rudolstadt Stadtroda Eisenberg		Wahlkreis 57	8 Abgeordnete
Bezirk Suhl		Die Kreise Borna Altenburg Schmöln Geithain	
Wahlkreis 44	6 Abgeordnete	Wahlkreis 58	6 Abgeordnete
Die Kreise Suhl-Stadt Suhl-Land Schmalkalden Ilmenau		Die Kreise Delitzsch Eilenburg Torgau Wurzen	
Wahlkreis 45	9 Abgeordnete	Wahlkreis 59	6 Abgeordnete
Die Kreise Neuhaus am Rennweg Bad Salzungen Meiningen Hildburghausen Sonneberg		Die Kreise Döbeln Grimma Oschatz	
Bezirk Dresden		Bezirk Karl-Marx-Stadt	
Wahlkreis 46	7 Abgeordnete	Wahlkreis 60	8 Abgeordnete
Dresden Stadtbezirk Nord Stadtbezirk Ost		Kreis Karl-Marx-Stadt	
		Wahlkreis 61	7 Abgeordnete
		Die Kreise Karl-Marx-Stadt-Land Rochlitz Hainichen	

Wahlkreis 62	7 Abgeordnete
Die Kreise Flöha Freiberg Brand-Erbisdorf Zschopau	
Wahlkreis 63	6 Abgeordnete
Die Kreise Marienberg Annaberg Schwarzenberg	
Wahlkreis 64	6 Abgeordnete
Die Kreise Aue Stollberg	
Wahlkreis 65	8 Abgeordnete
Die Kreise Reichenbach Werdau Glauchau Hohenstein-Ernstthal	
Wahlkreis 66	8 Abgeordnete
Die Kreise Klingenthal Oelsnitz Plauen-Stadt Plauen-Land Auerbach	
Wahlkreis 67	6 Abgeordnete
Die Kreise Zwickau-Stadt Zwickau-Land	

Berlin, den 2. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Anzahl der für die Bezirkstage
zu wählenden Abgeordneten.**

Vom 2. Mai 1967

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBI. I S. 87) wird beschlossen:

Für die Bezirkstage werden gewählt:

In Bezirken mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 600 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete

Berlin, den 2. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Richter und Schöffen
der Bezirksgerichte im Jahre 1967.**

Vom 2. Mai 1967

- Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBI. I S. 45) innerhalb von 3 Monaten nach der Neuwahl der Bezirkstage.
- Der Minister der Justiz reicht im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Wahlvorschläge für die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte beim zuständigen Bezirkstag ein. Die Vorschläge für die Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen werden dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet.
- Die Parteien und Massenorganisationen schlagen für die Wahl als Schöffe des Bezirksgerichts Bürger vor, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.
Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zusammen. Die Schöffen für Arbeitsrechtssachen werden vom Bezirksvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zusammengefaßt.
Die Vorschlagslisten werden vom Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB beim Bezirkstag eingereicht.
- In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird beim Minister der Justiz ein zentrales Wahlbüro gebildet, dem verantwortliche Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Bundesvorstandes des FDGB, des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz angehören.
- In jedem Bezirk wird zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein Bezirkswahlausschuß gebildet. Ihm gehören an:
 - der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter
 - ein Mitglied des Rates des Bezirkes
 - der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstages
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
 - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB
 - Schöffen des Bezirksgerichts.

Der Bezirkswahl Ausschuss sichert die Einhaltung der wahlgesetzlichen Bestimmungen und koordiniert die Vorstellung der Richter- und Schöffenkandidaten mit der Wahlbewegung zur Volkskammer- und Bezirkstagswahl.

7. Den Bezirkstagen wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte einen Bericht des Bezirksgerichts über die weitere Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege gemäß den sich aus der 25. Sitzung des Staatsrates am 15. April 1966 ergebenden Aufgaben, insbesondere über die Wirksamkeit der komplexen Bekämpfung der Kriminalität, entgegenzunehmen und zu behandeln.
8. Über die Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte berichtet der Minister der Justiz dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 2. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Veränderung der territorialen Gliederung
der Städte Halle und Suhl.**

Vom 12. Mai 1967

Zur weiteren Verbesserung der staatlichen Leitungsfähigkeit bei der Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, der stärkeren Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und zur umfassenderen Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger wird entsprechend der Perspektive und den Erfordernissen der staatlichen Arbeit in beiden Städten ausgehend von den Vorschlägen der zuständigen örtlichen Staatsorgane beschlossen:

I.

1. Aus der Stadt Halle, Bezirk Halle, wird das Territorium „Halle-West“ ausgegliedert und in den Grenzen dieses Territoriums der Stadtkreis „Halle-Neustadt“, Bezirk Halle, gebildet.
2. Die erstmalige Wahl der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises „Halle-Neustadt“ erfolgt im Zusammenhang mit den nächsten Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen.

II.

1. Die bisherige kreisangehörige Stadt Suhl wird aus dem Landkreis Suhl, Bezirk Suhl, ausgegliedert.

2. Die Stadt Suhl erhält entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung als politisches, ökonomisches und kulturelles Zentrum des Bezirkes Suhl den Status eines Stadtkreises.
3. Die bisherige Stadtverordnetenversammlung Suhl erhält die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung eines Stadtkreises.

III.

Die zu bildenden staatlichen Organe in den Stadtkreisen Halle-Neustadt und Suhl arbeiten auf der Grundlage der für Stadtkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Die territorialen Veränderungen treten am 12. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
zur Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt
im Jahre 1967.**

Vom 12. Mai 1967

Entsprechend § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) wird die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 2. Juli 1967 festgelegt.

Die Anzahl der für die Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Abgeordneten entscheidet der Bezirkstag Halle auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I S. 152).

Der Rat des Bezirkes Halle und die Bezirkswahlkommission Halle sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung verantwortlich.

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

65

1967	Berlin, den 7. Juni 1967	Teil I Nr. 8
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 67	Gesetz über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970	65

**Gesetz
über den Perspektivplan
zur Entwicklung der Volkswirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970.**

Vom 26. Mai 1967

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einführung	68
I. Die Hauptaufgaben zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Zeitraum bis 1970	66
1. Die grundlegenden ökonomischen Aufgaben zur Gestaltung der nationalen Wirtschaft im Zeitraum bis 1970	66
2. Die Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik	69
II. Die Hauptaufgaben zur Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft	71
1. Industrie	71
1.1. Energiewirtschaft	71
1.2. Metallurgie und Kaliindustrie	72
1.3. Chemische Industrie	72
1.4. Geologie	73
1.5. Maschinenbau	73
1.6. Elektrotechnik und Elektronik	74
1.7. Leichtindustrie	75
1.8. Bezirksgeleitete Industrie	76
1.9. Produktionsmittelhandel	76
2. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	76
3. Bauwirtschaft und Baumaterialienindustrie	78
4. Transport- und Nachrichtenwesen	80
5. Wasserwirtschaft	80
III. Die Aufgaben zur Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	81
IV. Die Entwicklung des Lebensstandards, der Versorgung der Bevölkerung sowie des Gesundheits- und Sozialwesens	81
V. Die Aufgaben zur Entwicklung des Bildungsniveaus und der Kultur	84

Beachten Sie bitte den Hinweis auf der Seite 85

**Gesetz
über den Perspektivplan
zur Entwicklung der Volkswirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970.**

Vom 26. Mai 1967

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt die historische Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten. Das ökonomische System des Sozialismus ist unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution zur vollen Wirkung zu bringen. Auf der Grundlage langfristiger wissenschaftlicher Prognosen ist die Struktur der nationalen Wirtschaft so zu gestalten, daß unter Berücksichtigung der natürlichen und ökonomischen Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik die rasch wachsenden wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse mit höchster ökonomischer Effektivität genutzt werden können. Damit werden die Vorzüge des Sozialismus umfassend zum Wohle des Volkes ausgenutzt.

Das Manifest des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ruft die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf, in gemeinsamer Arbeit die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu schaffen, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern, hohe Bildung zu erwerben, sich die Schätze der Kultur zu erschließen und die sozialistische Menschengemeinschaft weiter zu festigen.

Der Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Zeitraum bis 1970 ist darauf gerichtet, das Programm des Sozialismus weiter zu verwirklichen und die Deutsche Demokratische Republik entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands allseitig politisch, ökonomisch, kulturell und militärisch zu stärken.

I.

**Die Hauptaufgaben zur Entwicklung
der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen
Republik im Zeitraum bis 1970**

**1. Die grundlegenden ökonomischen Aufgaben zur
Gestaltung der nationalen Wirtschaft im Zeitraum
bis 1970**

Die grundlegende Aufgabe besteht darin, von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus ausgehend, die Struktur der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf der Grundlage langfristiger Prognosen so zu gestalten, daß ein höchstmöglicher Zuwachs an real verfügbarem Nationaleinkommen erreicht und dessen effektivste Verwendung gesichert wird.

Die künftige Struktur der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird vor allem charakterisiert

- durch Erzeugnisse und Verfahren, für die die Bedingungen zur kostengünstigen Produktion auf wissenschaftlich-technischem Höchsniveau gegeben sind oder geschaffen werden können, die mit hoher Effektivität der Entwicklung der eigenen Volkswirtschaft dienen und zur Sicherung einer hohen Exportrentabilität auf längere Sicht von besonderer Bedeutung sind
- durch Erzeugnisse und Verfahren, die als wichtige Zulieferungen bzw. technologische Bedin-

gungen das Entwicklungstempo der Produktivität und das wissenschaftlich-technische Niveau in wichtigen Zweigen und Bereichen steuern

- durch Erzeugnisse und Verfahren, die mit hoher Effektivität auf einheimischen Rohstoffen und Energiequellen bzw. Folgeproduktionen aufbauen oder mit ihnen kombinieren und innerhalb der Stufen unserer wirtschaftlichen Arbeitsteilung einen hohen Veredelungsgrad erhalten können
- durch Erzeugnisse, die der Befriedigung der ständig steigenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechen und die Herausbildung einer sozialistischen Lebensweise fördern.

In der Leistungsfähigkeit, der Qualität, dem Herstellungsverfahren und den Kosten der volkswirtschaftlich entscheidenden Erzeugnisse ist der wissenschaftlich-technische Höchststand zu erreichen und zu behaupten.

Der Hauptweg ist dabei die komplexe sozialistische Rationalisierung aller wichtigen Prozesse einschließlich des Überganges zu ihrer höchsten Stufe, der Automatisierung ganzer Prozesse bei volkswirtschaftlich entscheidenden, ökonomisch effektiven Schwerpunkten.

Die Arbeitsproduktivität ist weiter zu steigern, die Kosten sind ständig zu senken, Qualität und Lebensdauer der Erzeugnisse sind zu erhöhen. Dabei ist zugleich auf die allseitige Nutzung der betrieblichen und örtlichen Reserven sowie auf die Durchsetzung der strengsten Sparsamkeit zu orientieren. Kein Betrieb darf auf Kosten anderer leben. Jeder ist verpflichtet, diszipliniert die staatlichen Aufgaben zu erfüllen und seinen Teil zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Ziele beizutragen. Auf keinem Gebiet darf Mittelmaß geduldet werden. Es muß ständig darum gerungen werden, alle an das Niveau der Besten heranzuführen.

Um die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern, sind die Kräfte in Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz auf jene Aufgaben zu konzentrieren, die die Herausbildung einer optimalen Struktur der Volkswirtschaft bestimmen. Das erfordert die zielgerichtete sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern, Wissenschaftlern, Ingenieuren und Leitungskadern der Betriebe und Institute der verschiedenen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft. Neue technische Erkenntnisse sind mit höchstem Zeitgewinn und Nutzeffekt in die Produktion zu überführen.

Die Planung und Leitung der modernen Großproduktion unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution erfordert gesetzmäßig die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung. Deshalb ist es notwendig, daß sich alle Betriebe und Einrichtungen rechtzeitig auf die Anwendung der Datenverarbeitung vorbereiten und dieser Prozeß straff geleitet wird. Die elektronische Datenverarbeitung erfolgt vorrangig in Großbetrieben, und zwar für die Vorbereitung, Planung

und Leitung der Produktion, zur Steuerung technologischer Prozesse, für die Lösung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Aufgaben in der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion sowie für die Berechnung und Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne. Das Hauptziel des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung muß darin bestehen, die Selbstkosten der Erzeugnisse zu senken und die Rentabilität der Betriebe und der gesamten Wirtschaft zu erhöhen.

Die ständig wachsende gesellschaftliche Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft bedingt gesetzmäßig die weitere Entwicklung der Kooperationsbeziehungen. Die Wirksamkeit der Kooperation innerhalb eines Zweiges und zwischen den verschiedenen Zweigen ist durch die Organisierung von Kooperationsketten, -gemeinschaften und -verbänden auf der Grundlage effektiver vertraglicher Regelungen zu erhöhen. Hohes Pflichtbewußtsein und hohe Disziplin, innere Bereitschaft und gegenseitiges Verständnis aller Beteiligten bei der Kooperation sind entscheidende Voraussetzungen für einen kontinuierlichen Produktionsablauf.

Die Deutsche Demokratische Republik entwickelt sich als ein fester Bestandteil der Gemeinschaft der sozialistischen Länder. Die notwendige Konzentration der Forschung und Produktion wird vor allem durch eine wesentliche Vertiefung und Erweiterung der internationalen Kooperation und des Warenaustausches, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, gesichert werden. Die Gestaltung der Struktur der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Grundlinie der internationalen Kooperation in Wissenschaft, Technik und Produktion einschließlich des internationalen Warenaustausches sind eine untrennbare Einheit.

Zur vollen Wahrnehmung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden und zur Herstellung der Übereinstimmung der Pläne und Interessen der Betriebe, die von VVB geleitet werden, mit der perspektivischen Entwicklung der Bezirke ist die Ausarbeitung von Bezirksperspektivplänen von grundlegender Bedeutung. Die Erarbeitung der Generalverkehrs- und Generalbebauungspläne ist dabei eine wesentliche Voraussetzung. Der Perspektivplan bildet den volkswirtschaftlichen Rahmen, in dem die Bezirksperspektivpläne, die die Grundlinie der Entwicklung der Bezirke beinhalten, auszuarbeiten sind.

Im Zusammenhang mit der weiteren Ausarbeitung der Bezirksperspektivpläne und der schrittweisen Verwirklichung der Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus sind die perspektivischen Aufgaben der Kreise, Städte und Gemeinden durch die örtlichen Räte auszuarbeiten und festzulegen.

Diese perspektivischen Aufgaben müssen der spezifischen Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Prozesse auf ihrem Territorium Rechnung tragen. Für die Gestaltung der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit zu gewinnen. Unter Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen sind die Initiative der gesamten Bevölke-

rung und die eigenen Mittel und Kräfte auf die Verwirklichung der perspektivischen Aufgaben und die Verbesserung der Lebensbedingungen im Territorium zu richten.

Das Finanzwesen hat aktiv dazu beizutragen, daß die zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel mit dem größtmöglichen Nutzeffekt für die Entwicklung unserer Volkswirtschaft und die Hebung des Lebensstandards eingesetzt werden. Die Verantwortung für die Finanzen ist ein untrennbarer Bestandteil der Führungstätigkeit der staatlichen Organe und Leiter in allen gesellschaftlichen Bereichen und Ebenen. Die Bank als das wichtigste Finanzorgan gegenüber den Betrieben ist zu einer sozialistischen Geschäftsbank zu entwickeln. Die Beziehungen zwischen dem Staatshaushalt sowie den Betrieben bzw. VVB sind so zu gestalten, daß deren eigenverantwortliche Planungs- und Leitungstätigkeit in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen gestärkt und das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion voll durchgesetzt wird. Die Haushaltswirtschaft der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, daß sie zu einer eigenverantwortlichen Regelung der gesellschaftlichen Prozesse ihres Territoriums auf der Grundlage des Planes befähigt werden und die demokratische Mitarbeit der Bürger an der Planung und Erfüllung der Haushaltsaufgaben gefördert wird.

Um die ökonomischen Gesetze des Sozialismus noch besser zu nutzen, ist das Planungs- und Leitungssystem entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus weiter zu entwickeln. Dabei sind die modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden und die besten Erfahrungen systematisch zu verallgemeinern und konsequent anzuwenden. Der Ministerrat wird beauftragt, ausgehend vom Gesetz über den Perspektivplan, die sich aus Prognosen und Vorschlägen der Werktätigen ergebenden neuen Erkenntnisse und besseren Lösungen bei der Durchführung des Perspektivplanes zu berücksichtigen. Die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane haben die erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen und Zweigen zur Durchführung des Planes zu einem einheitlichen System zu koordinieren. Die Arbeitsweise ist so zu verändern, daß eine Konzentration der Kräfte und Mittel auf die Hauptaufgaben erfolgt. Dementsprechend ist das Informations-, Abrechnungs- und Kontrollsystem wirksamer zu gestalten.

Im Zeitraum bis 1970 sind folgende entscheidenden volkswirtschaftlichen Aufgaben zu lösen:

Erstens: Das Nationaleinkommen ist insbesondere durch die Entwicklung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft und die komplexe sozialistische Rationalisierung bis 1970 gegenüber 1965 auf 128 bis 132 Prozent zu erhöhen. Das erfordert, die Arbeitsproduktivität in der Industrie auf 140 bis 145 Prozent, in der Bauindustrie auf 135 bis 140 Prozent und in der Landwirtschaft auf 130 bis 135 Prozent zu steigern.

Um die materiellen Grundlagen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu stärken, ist der Anteil der Akkumulation am Nationaleinkommen zu erhöhen.

Die Investitionen sind vorrangig in den Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft einzusetzen, die Schrittmacher der wissenschaftlich-technischen

Revolution sind und wesentlich die Höhe des Zuwachses des Nationaleinkommens bestimmen. Der Umfang der Investitionen ist auf 148 bis 152 Prozent zu steigern*) und mit der effektivsten Ausnutzung der vorhandenen Anlagen und Grundfonds durch die komplexe sozialistische Rationalisierung zu verbinden.

Auf der Grundlage der höheren Effektivität der Volkswirtschaft wird das Realeinkommen der Bevölkerung bis zum Jahre 1970 auf 119 bis 121 Prozent anwachsen. Das Angebot an Industriewaren wird im gleichen Zeitraum auf etwa 128 bis 130 Prozent und das Angebot an Nahrungs- und Genussmitteln auf 118 bis 120 Prozent erhöht.

Zweitens: Für die Gestaltung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft ist die Entwicklung der Produktionsstruktur der **Industrie** von besonderer Bedeutung. Die entscheidenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen stellen die strategische Basis für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Gestaltung des künftigen Profils der Volkswirtschaft dar. Daraus werden bereits im Perspektivplanzeitraum tiefgreifende Maßnahmen hinsichtlich der Struktur und der Breite des Produktionssortimentes notwendig.

Die Strukturveränderungen und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen sind, ausgehend von den Prognosen, langfristig und planmäßig vorzubereiten, zu bilanzieren und ihre Durchführung straff zu leiten.

Die Industrieproduktion ist bis 1970 auf 137 bis 140 Prozent zu erhöhen. Dabei haben die Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, Betriebe und Zweige Vorrang, die für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität besondere Bedeutung besitzen. Eine Konzentration der Mittel und Kräfte sowie ein hoher Produktionszuwachs sind insbesondere in der Elektrotechnik und Elektronik, im wissenschaftlichen Gerätebau, in der chemischen Industrie, in der zweiten Verarbeitungsstufe der Metallurgie sowie in wichtigen Zweigen des Maschinenbaues, der Leichtindustrie und der bezirksgeleiteten Industrie zu erreichen.

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Kosten durch die breite Anwendung der Mechanisierung und zunehmende Einführung automatischer Maschinen und Anlagen erfordert tiefgreifende Veränderungen der Technologie und der Organisation des gesamten Produktionsprozesses.

Es gilt in zunehmendem Maße, die Verfahrens- und Erzeugnisentwicklung zu einem einheitlichen Prozeß von der Forschung und Entwicklung bis zur Produktion zu verschmelzen.

Zur Gewährleistung dieser Aufgaben ist es notwendig, die technologischen Abteilungen in den Betrieben zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, die technologische Forschung zu intensivieren und die Ausbildung und Qualifizierung der Technologen und Konstrukteure entscheidend zu verbessern.

Durch die Verwirklichung einer optimalen Standardisierung der Produktionssortimente, Typung

technologischer Prozesse und Einrichtung zentraler Fertigungen sind bessere Voraussetzungen für die Produktion in großen Serien und einen hohen ökonomischen Effekt der Automatisierung zu schaffen. Die Durchführung der Industriepreisreform schuf wesentliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit als einer erstrangigen volkswirtschaftlichen Aufgabe. Das erfordert eine wissenschaftliche, den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Materialwirtschaft, den ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz und sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Materialien sowie die Verbesserung der Materialstruktur entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution und den Möglichkeiten der eigenen Rohstoffbasis und des Imports. Dazu ist die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben zur Durchsetzung einer rationellen Materialwirtschaft sowie der Senkung der Material- und Lagerkosten zu erhöhen und die Anwendung wissenschaftlich begründeter Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu verbessern.

Drittens: Die Initiative der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern ist darauf zu richten, die **Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse** im Zeitraum bis 1970 auf 113 bis 115 Prozent zu steigern. Dadurch ist die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln weitgehend aus eigenem Einkommen zu sichern.

Den Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern wird die Aufgabe gestellt, durch die weitere Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und den ökonomisch bestmöglichen Einsatz der wachsenden materiellen Fonds der Genossenschaften die Erträge in der Feldwirtschaft und die tierische Marktproduktion weiter zu erhöhen.

Dazu ist die Produktion entsprechend den neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen weiter zu intensivieren. Ausgehend von der Erfahrung, daß sich die Produktivkräfte in den LPG und VEG nur in vielfältiger Kooperation ungehindert entwickeln können, ergibt sich die Schlussfolgerung, daß für den nächsten Entwicklungsabschnitt die bewußte Gestaltung der zunehmenden Kooperation das Hauptkettenglied für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Steigerung der Produktion und die Senkung der Kosten bildet. In Verbindung mit der Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen ist der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden schrittweise fortzuführen.

Für die Lösung dieser Aufgaben sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in steigendem Umfang Düngemittel, hochwertige Mischfuttermittel, Herbizide sowie moderne Ausrüstungen, insbesondere schwere Traktoren, LKW und Geräte der Innenwirtschaft, zum Kauf anzubieten.

Viertens: Die **Bauproduktion** ist bis 1970 auf mindestens 140 Prozent zu steigern. Aufgabe der Bauwirtschaft ist es, die Baukosten wesentlich zu senken, die Qualität der Bauwerke zu verbessern und die Bauzeiten weiter zu verkürzen. Damit ist bereits bei den Projektierungsarbeiten zu beginnen.

Durch das Bauwesen ist die komplexe sozialistische Rationalisierung materiell zu sichern und ein hoher Nutzeffekt der Investitionen zu gewährleisten.

*) Diese und alle weiteren im vorliegenden Gesetz enthaltenen Zuwachsraten beziehen sich auf das Ist des Jahres 1965 = 100.

sten. Die Baumaterialienindustrie ist vorrangig zu entwickeln, um eine ausreichende Bereitstellung von Baumaterialien bei niedrigen Kosten zu sichern. Alle Bereiche der Volkswirtschaft, bei denen die Voraussetzungen bestehen, haben dazu beizutragen, das Aufkommen an Baumaterialien durch die Nutzung aller vorhandenen Möglichkeiten zu erhöhen. Dabei sind insbesondere die örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen auszunutzen.

Fünftens: Im Transportwesen sind zur weiteren Verbesserung der Struktur und Erhöhung der Leistungsfähigkeit 1970 50 bis 55 Prozent der Zugförderleistung der Deutschen Reichsbahn mit modernen Traktionsmitteln durchzuführen. Die Seehandelsflotte ist zu erweitern. Die wachsenden Beförderungsleistungen sind insbesondere durch die Organisierung der komplexen Transportkette und den verstärkten Einsatz von Behältern und Paletten, durch Rationalisierung, Modernisierung und bessere Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds mit ständig sinkenden Kosten zu verwirklichen.

Der Autobahnbau ist so vorzubereiten, daß Anfang 1970 mit der Strecke Leipzig — Dresden begonnen werden kann.

Durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen sind neue Möglichkeiten für die Planung, Leitung und Steuerung der Transportprozesse zu erschließen.

Sechstens: Zur Entwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen sind die internationale ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und der gegenseitig vorteilhafte Außenhandel systematisch zu erweitern und zu vertiefen. Zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben ist insbesondere die Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu verstärken. Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind stärker mit den Bedingungen der Außenmärkte, vor allem hinsichtlich des wissenschaftlich-technischen Standes, der Absatzfähigkeit und Kosten ihrer Erzeugnisse zu konfrontieren. Der Außenhandelsumsatz der Deutschen Demokratischen Republik ist bis 1970 auf 135 bis 145 Prozent zu erhöhen.

Siebtens: Die vorgesehene Entwicklung der materiellen Grundlagen der Volkswirtschaft macht es möglich und notwendig, das geistig-kulturelle Leben weiterzuentwickeln, das Bildungsniveau zu erhöhen sowie die gesundheitlichen und sozialen Lebensbedingungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu verbessern. Das Profil der Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu gestalten. Die Mittel für die Erweiterung und Verbesserung der Qualität der Ausbildung an Schulen, Fach- und Hochschulen sowie alle anderen Bildungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung werden beträchtlich erhöht. Bis 1970 sind etwa 80 Prozent der Schüler mit Abschluß der 8. Klasse in die 9. Klassen der Oberschulen aufzunehmen.

Die materiellen Möglichkeiten für die Entwicklung des Gesundheitswesens werden weiter verbessert und vorwiegend für den vorbeugenden Gesundheitsschutz sowie für die qualitativ bessere medizinische Betreuung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verwendet. Der Arbeits-

schutz muß zu einem festen Bestandteil der Planung und Leitung der Produktion sowie der Forschung und Entwicklung, der Projektierung und Konstruktion werden. Er ist in das neue ökonomische System der Planung und Leitung einzubeziehen. Insbesondere ist auf diesem Gebiet der wissenschaftliche Vorlauf zu sichern, die Mitwirkung der Werktätigen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu entwickeln. Die materiellen Möglichkeiten zur Entwicklung der Produktion und Technik sind so zu nutzen, daß der erzielte Fortschritt auf diesen Gebieten die Gewährleistung unfallsicherer und arbeitshygienisch einwandfreier Arbeitsbedingungen mit umfaßt.

Die planmäßige Entwicklung der Kader muß der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Es ist notwendig, ausgehend von den perspektivischen Aufgaben und von der prognostischen Entwicklung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, ein von den politischen, ökonomischen und kulturellen Erfordernissen bestimmtes Programm für die planmäßige politische und fachliche Entwicklung der Kader auszuarbeiten. Die schnelle Entwicklung von Wissenschaft und Technik verlangt, systematischer und zügiger die Qualifizierung der Werktätigen zu organisieren. Die Kaderprogramme sind untrennbarer Bestandteil des Perspektivplanes.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung erfordert, mit dem wissenschaftlichen Arbeitsstudium und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses einschließlich der Verwaltungsarbeit Reserven zur Produktivitätssteigerung zu nutzen, die Persönlichkeitsentwicklung der Werktätigen zu fördern und den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu verbessern.

Untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung ist der Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“.

Durch die weitere Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs, durch die aktive Mitarbeit der Werktätigen in den Produktionskomitees und ökonomischen Aktiven der Großbetriebe sowie in den Gesellschaftlichen Räten bei den VVB wird eine höhere Form ihrer Teilnahme am Prozeß der Planung und Leitung sowie der Verwirklichung der Pläne erreicht. So wird die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Perspektivplanes ein wichtiges Element der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Die Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik

Bei der Vollendung des Sozialismus unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution sind Wissenschaft und Technik eine der Hauptquellen für das stetige Wachstum des Nationaleinkommens. Deshalb sind Wissenschaft und Technik planmäßig so zu entwickeln, daß eine hohe Effektivität erreicht wird. In der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Forschung sowie in der technischen Entwicklung haben die für die komplexe sozialistische Rationalisierung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik entscheidenden Aufgaben Vorrang.

Auf der Grundlage der internationalen Entwicklungstendenzen in Wissenschaft und Technik ist die

prognostische Einschätzung der den Erfordernissen der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Entwicklung von Wissenschaft und Technik weiterzuführen. Sie ist für die Vorbereitung und Begründung einer volkswirtschaftlich effektiven, den prognostischen Anforderungen der technischen Revolution entsprechenden Entwicklung der Produktionsstruktur auszuwerten. Auf dieser Grundlage ist das wissenschaftlich-technische Potential auf die Schaffung eines ausreichenden wissenschaftlichen Vorlaufes auf solchen Gebieten zu konzentrieren; die die Hauptrichtung der Entwicklung von Wissenschaft und Technik nach 1970 bestimmen. Das sind die umfassende Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, die zunehmende Mechanisierung und Automatisierung vieler Prozesse der Produktion, die wachsende Chemisierung der Volkswirtschaft, der Einsatz neuer, hochbeanspruchbarer Werkstoffe und die Nutzung der Atomenergie in wachsendem Umfang.

Durch die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die elektronische Datenverarbeitung ist ein ausreichender Vorlauf für die Sicherung der materiell-technischen Basis und der Anwendungstechnik zu schaffen sowie die rechtzeitige Ausbildung und Qualifizierung der erforderlichen Kader zu gewährleisten. Unter Einbeziehung der mathematischen Grundlagenforschung ist auf der Basis des ökonomischen Systems des Sozialismus ein komplexes System der Datenerfassung, -übertragung und -verarbeitung zu schaffen. Die Kapazitäten der Grundlagenforschung sind auf die im Perspektivplan der naturwissenschaftlichen Forschung genannten Hauptrichtungen zu konzentrieren.

Auf dem Gebiet der **Physik** kommt der festkörperphysikalischen Forschung eine besondere Bedeutung zu. Hier sind wesentliche weitere wissenschaftliche Grundlagen für die Entwicklung und den Einsatz neuer Werkstoffe in allen Bereichen der Volkswirtschaft sowie für die Produktion neuer elektronischer Bauelemente zu schaffen.

Das ist Voraussetzung, um elektronische Bauelemente und Geräte höchster Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer zu entwickeln und mit hochproduktiven Technologien kostengünstig zu produzieren.

Um den Erfordernissen der verarbeitenden Industrie, insbesondere des Maschinenbaues und der Leichtindustrie, nach neuen Werkstoffen von hoher Qualität besser zu entsprechen, ist die Forschung auf die Entwicklung hochwertiger **Plaste, Elaste und Synthesefasern** zu konzentrieren. Dabei ist besonders die Entwicklung hochproduktiver Verfahren zu fördern, die Gebrauchseigenschaften der Plaste sind zu verbessern, und das Sortiment der festgelegten Standardtypen ist zu ergänzen.

Die Forschung ist stärker auf die **wissenschaftliche Durchdringung der Produktion** und die Entwicklung kostensparender hochproduktiver Technologien und Verfahren einzustellen. Damit sind weitere Voraussetzungen für die schrittweise Automatisierung der Produktionsprozesse zu schaffen.

Das Ziel der Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist auf der Grundlage von Prognosen so zu konzipieren, daß zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns Technologien, Verfahren und Erzeugnisse dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

In diese Arbeiten ist die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzubeziehen.

Bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus muß die Wirksamkeit der **ökonomischen Forschung** entscheidend verstärkt werden. Sie muß den erforderlichen wissenschaftlichen Vorlauf für das ökonomische System des Sozialismus und die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze schaffen und gemeinsam mit der naturwissenschaftlich-technischen Forschung dazu beitragen, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine weit vorausschauende Strukturpolitik und für Strukturentscheidungen zu erarbeiten. Die Erfordernisse der technischen Revolution, insbesondere die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung, verlangen grundsätzliche Untersuchungen über die günstigste Produktionsstruktur und die Erzielung hoher Struktureffekte in der gesamten Volkswirtschaft sowie in den einzelnen Volkswirtschaftszweigen und -bereichen.

Zur Erhöhung der Qualität der Volkswirtschaftsplanung sind Fragen der weiteren Entwicklung der ökonomischen Prognose und der Vervollkommenung des Planungssystems, insbesondere der Entwicklung von modernen Planungsinstrumenten und -methoden einschließlich der umfassenden Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Planung, zu untersuchen, insbesondere die Probleme der Planung nach strukturentscheidenden Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen.

Ausgehend von der organischen Einheit von gesellschaftlicher Planung und Markt und der bestimmenden Rolle der Planung hat die ökonomische Forschung Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit des Systems ökonomischer Hebel zu untersuchen. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der Eigenverwertung der Mittel für die intensiv erweiterte Reproduktion sowie Fragen des Preises, Kredites und des Lohnes.

Die Forschung auf dem Gebiete der sozialistischen Wirtschaftsführung soll zur Qualifizierung der Leitung der sozialistischen Großproduktion, insbesondere in den VVB und Betrieben, beitragen. Den Problemen der sozialistischen Menschenführung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Lösung der im Plan festgelegten Aufgaben werden die Mittel für Forschung und Entwicklung bis 1970 auf mindestens 180 Prozent erhöht. In der Forschung und Entwicklung sollen von 1966 bis 1970 weitere 19 500 Hoch- und Fachschulkader tätig werden.

Große Bedeutung kommt der weiteren Entwicklung der **Industrieforschung** zur Erhöhung ihrer Effektivität und Leistungen zu. Sie ist unter Einbeziehung der Vertragsforschung mit Instituten der Akademie, Universitäten und Hochschulen bei immer breiterer Anwendung der aufgabenbezogenen Finanzierung zu entwickeln. Die Kapazitäten in der Überleitungsphase sind vorrangig zu verstärken. Damit ist die Überleitungszeit der Forschungsergebnisse in die Produktion zu verkürzen. Um die an den Universitäts- und Hochschulinstituten vorhandenen Möglichkeiten für die Forschung rationeller zu nutzen und zugleich das Ausbildungsniveau zu erhöhen, sind in diesen Einrichtungen verstärkt wissenschaftliche Mitarbeiter, technische Hilfskräfte und moderne Ausrüstungen einzusetzen. Zugleich sind für Lehre und Forschung die in der

Industrie vorhandenen modernen hochwertigen wissenschaftlichen Geräte und Ausrüstungen zu nutzen und mehrschichtig auszulasten.

Die wissenschaftlichen Arbeiten der Universitäten und Hochschulen sind durch vertragliche Beziehungen mit der Wirtschaft auf die Schwerpunkte der Volkswirtschaftspläne zu konzentrieren. In diesem Zusammenhang ist durch ein praxisverbundenes Lernen der Studenten das Ausbildungsniveau zu erhöhen.

Für die rechtzeitige Lösung der im Perspektivplan enthaltenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die effektive Nutzung des beträchtlichen Forschungspotentials tragen die Wissenschaftler und Mitarbeiter in den Instituten und Einrichtungen eine hohe Verantwortung.

Die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit ist so zu verbessern, daß sie das rationellste Zusammenwirken der Kollektive, denen die Bearbeitung bestimmter Forschungskomplexe übertragen ist, sichert.

Große Bedeutung zur Verwirklichung des notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlaufes hat die auf die Erzielung eines höchsten Nutzeffektes gerichtete **sozialistische Gemeinschaftsarbeit** zwischen den Wissenschaftlern der verschiedenen Disziplinen sowie zwischen Wissenschaft und Produktion. Deshalb ist es notwendig, höhere Formen der Kooperation bei der wissenschaftlich-technischen Arbeit anzuwenden, um die komplexen Beziehungen zwischen Forschung, Technik, Produktion und Absatz in ihren vielfältigen Beziehungen besser zu beherrschen. Das erfordert von allen Wissenschaftlern, Ingenieuren, Technikern und Ökonomen bei der Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit die Ausnutzung aller Vorzüge unserer sozialistischen Ordnung und eine hohe Plandisziplin.

Durch die wirtschaftsleitenden Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um zu einem höheren Niveau der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere mit den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, beizutragen. Die durch Regierungsvertrag geschaffenen Möglichkeiten der direkten Zusammenarbeit mit der UdSSR sind voll auszuschöpfen.

Die Möglichkeiten, die sich aus dem **Lizenzimport** für die Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse, für den konzentrierten Einsatz des Forschungs- und Entwicklungspotentials und die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes entsprechend den neuesten Erkenntnissen ergeben, sind besser zu nutzen. Gleichzeitig ist die **Lizenzvergabe**, verbunden mit dem Warenexport, stärker zu entwickeln.

Die Prozesse der geistigen Arbeit sind durch Anwendung moderner Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere die Weiterentwicklung des Systems der Information mit Hilfe spezieller Informations- und Datenspeicher, zu rationalisieren.

Um die Produktivität der Forschungsarbeit zu erhöhen, ist die Ausstattung der wissenschaftlichen Einrichtungen mit hochproduktiven Geräten und Instrumenten und forschungsspezifischen Materialien weiter zu verbessern. Für die Erprobung und zur schnellen Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion sind weitere Ver-

suchs- und Pilotanlagen zu schaffen sowie zeit- und kostensparende Verfahren zu entwickeln. Durch die Zweige der metallverarbeitenden Industrie ist zu sichern, daß durch kurzfristige Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen die Versuchs- und Pilotanlagen entsprechend ihrem Charakter weiterentwickelt und vervollkommen werden können.

II.

Die Hauptaufgaben zur Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft

1. Industrie

1.1. Energiewirtschaft

Der ständig steigende Energiebedarf der Volkswirtschaft ist mit dem geringsten gesellschaftlichen Aufwand durch die Verbesserung der Energieträgerstruktur, der rationellen Nutzung der Energie und die Erhöhung der Effektivität der Energiebetriebe zu decken.

Die grundlegende Verbesserung der Energieträgerstruktur ist durch den verstärkten Einsatz von flüssigen und gasförmigen Energieträgern sowie Elektroenergie zu gewährleisten.

Der Bedarf an festen Brennstoffen ist bei niedrigsten Kosten durch hohe Auslastung der vorhandenen Tagebau- und Kohleveredlungsanlagen mit Hilfe der komplexen sozialistischen Rationalisierung voll zu decken. In allen Bereichen der Volkswirtschaft ist das Niveau der Energieverbrauchsintensität zu erhöhen. Im Zusammenhang mit der sozialistischen Rationalisierung sind Berechnungen über die rationellste Anwendung von Brenn- und Treibstoffen sowie Elektroenergie mit dem Ziel vorzunehmen, etappenweise unwirtschaftliche Energieträger abzulösen und Energie einzusparen. Der spezifische Verbrauch von Primärenergie ist jährlich um durchschnittlich 4,5 bis 5 Prozent zu verringern.

Zur planmäßigen Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung ist die Erzeugung von Elektroenergie von 53 TWh 1965 auf rd. 70 TWh im Jahre 1970 zu erhöhen. Dazu werden im Zeitraum 1966 bis 1970 etwa 3500 MW Kraftwerkskapazität in Betrieb genommen. Die wichtigsten Investitionsvorhaben sind der Aufbau der Kraftwerke Böhlen II und Thierbach sowie der Bau- und Montagebeginn im Kraftwerk Boxberg.

Der Übergang zu rationellen Verfahren der Elektroenergieerzeugung ist mit dem Aufbau des zweiten Atomkraftwerkes einzuleiten.

Das Verbundsystem für Elektroenergie ist weiter auszubauen. Die Versorgung, insbesondere der Bevölkerung und der Landwirtschaft, mit Elektroenergie ist durch Rekonstruktionsmaßnahmen in den Mittel- und Niederspannungsnetzen qualitativ zu verbessern. Es sind weitere Heizkraft- und Heizwerke zu errichten und die vorhandenen Kraftwerke rationell zu nutzen, um die zentrale Wärmeversorgung für die Wirtschaft und die Bevölkerung auszubauen. Dadurch ist der Anteil zentralbeheizter Wohnungen zu erhöhen und die Lufthygiene weiter zu verbessern.

Die Versorgung mit **Stadtgas** ist insbesondere durch die Leistungserhöhung der Anlagen im Druckgaswerk Schwarze Pumpe zu sichern. Die Rekonstruktion der Gasverteilungsnetze ist fortzuführen.

Die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sind auf die Prognose, die Rationalisierung der vor-

handenen Anlagen und auf die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die neuen strukturbestimmenden Prozesse, insbesondere den Einsatz von Kernenergie und Erdgas, zu konzentrieren. Die elektronische Systemsteuerung im Elektroenergieverbundnetz ist vorzubereiten. Gleichzeitig ist die Forschung in der Kohleveredlung darauf zu richten, neue Verfahren der Gewinnung von Kohlewertstoffen und der Reichgas-erzeugung zu entwickeln.

1.2. Metallurgie und Kaliindustrie

Die prognostizierte langfristige Entwicklung der Metallurgie erfordert, daß die künftige Struktur der Metallurgie vor allem durch die Entwicklung der Veredlungsmetallurgie gekennzeichnet wird.

Die sortiments- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen der **Schwarzmetallurgie** verlangt, besonders die Produktion von Qualitäts- und Edelstählen zu entwickeln und die Produktion von Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe bis 1970 auf mindestens 148 Prozent zu erhöhen. Das Kaltwalzwerk im Eisenhüttenkombinat Ost ist konzentriert fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Verstärkt sind der metallverarbeitenden Industrie walzstahlsparende Sortimente, wie Stahlleichtprofile, Stahlrohre, Walzerzeugnisse in Fixmaßen mit besserer Oberflächenbeschaffenheit und mit geringeren Toleranzen, zur Verfügung zu stellen, um den spezifischen Walzstahlverbrauch weiter zu verringern. Die **Rohstahlproduktion** ist vor allem durch Anwendung der Öl-Sauerstoff-Beheizung in den Siemens-Martin-Stahlwerken und durch die Verbesserung der Technologie und Produktionsorganisation von 3,9 Mio t 1965 auf 5 Mio t 1970 zu steigern.

Die Forschung und Entwicklung sowie die Rationalisierungsmaßnahmen in der Metallurgie sind auf die Lösung dieser Aufgaben zu konzentrieren. Die Verarbeitungskosten sind zu senken, und die Ausnutzung der produktiven Fonds ist zu erhöhen. Die Produktion und der Import von Erzeugnissen der **Nichteisen-Metallindustrie** ist bis 1970 so zu entwickeln, daß der Bedarf der Volkswirtschaft, besonders der Elektrotechnik, an wichtigen Buntmetallhalbzeugen sortimentsgerecht befriedigt wird.

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt ist durch die verbesserte Bereitstellung von Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften, Reinstmetallen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen zu unterstützen.

Die Forschung und Entwicklung sowie die Rationalisierungsmaßnahmen sind auf die Senkung der Produktionskosten, auf den sparsamsten Einsatz der Buntmetalle und die ökonomisch zweckmäßigste Verarbeitung des Nichteisen-Metallschrottes einschließlich der Industrierückstände zu konzentrieren.

Auf dem Gebiete der Verarbeitung sind besonders die Kapazitäten zur Produktion von Aluminiumhalbzeugen in den bestehenden Betrieben durch Rationalisierung und Erweiterung auf mindestens 180 Prozent zu steigern.

Zur Steigerung der Produktion von Nichteisen-Metallen sind alle Primär- und Sekundärrohstoffe sowie die in den Abfallprodukten enthaltenen nutzbaren Bestandteile besser zu erfassen, zu sortieren und optimal zu verwerten.

Die Kupferproduktion ist durch Optimierung des Abbaus zu rationalisieren. Durch die Produktion von Kupfer mit definiertem Sauerstoffgehalt und durch Konzentration der Formateproduktion ist den steigenden Qualitätsforderungen besser zu entsprechen.

Zur Versorgung der Landwirtschaft und zur Erhöhung des Exportes ist die Kaliproduktion von 1,9 Mio t 1965 auf 2,4 bis 2,5 Mio t K_2O 1970 zu steigern. Dazu sind die bestehenden Kaliwerke vor allem mit dem Ziel zu rationalisieren, die vorhandenen Anlagen besser auszulasten und die Selbstkosten entscheidend zu senken.

Die Produktion an hochprozentigen (60 Prozent K_2O) und sulfathaltigen Sortimenten ist maximal zu erweitern.

Die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sind vor allem auf die Verbesserung der Aussoßtechnik, die Produktion von Grundchemikalien und die Laugenverwertung zu konzentrieren.

Der Aufbau des neuen Kaliwerkes Zielitz ist konzentriert fortzuführen, um nach 1970 mehr hochwertige Kalierezeugnisse zu gewinnen.

1.3. Chemische Industrie

Die weitere Chemisierung der Volkswirtschaft verlangt eine vorrangige Entwicklung der chemischen Industrie im Zeitraum bis 1970. In Übereinstimmung mit der prognostischen Einschätzung wird die Entwicklung der Struktur der chemischen Industrie besonders durch solche Erzeugnisgruppen wie Plaste, Elaste, synthetische Fasern und agrochemische Produkte bestimmt. Die Produktion chemischer Erzeugnisse ist deshalb bis 1970 auf mehr als das 1,5fache zu steigern.

Im Bereich der chemischen Industrie muß begonnen werden, eine moderne, den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechende Sortimentsstruktur für den Export zu schaffen.

Hervorstechende Kennzeichen für die schnelle Entwicklung der chemischen Industrie ist der **weitere vorrangige Ausbau der Petrochemie auf der Grundlage der raschen Erhöhung der Erdölverarbeitung**. Die Kraftstoffproduktion ist mindestens auf das 1,4fache zu erhöhen.

Mit dem weiteren Ausbau des ersten petrochemischen Zentrums der Deutschen Demokratischen Republik, Leuna II, und dem schrittweisen Aufbau petrochemischer Anlagen im Erdölverarbeitungswerk Schwedt ist planmäßig die Rohstoffgrundlage für die Produktionsenerweiterung von Plasten, synthetischen Fasern, synthetischem Kautschuk und Düngemitteln zu schaffen.

Bei **Plasten** ist die Produktion von 216 kt im Jahre 1965 auf etwa 400 kt im Jahre 1970 zu erhöhen. Übereinstimmend mit dem Rohstoffaufkommen ist der Produktionszuwachs vor allem bei PVC-Pulver und Polyäthylen sowie Polystyrol, besonders bei schlagfesten Typen, zu erreichen.

Der Plasteinsatz ist nach der volkswirtschaftlich ökonomischen Zweckmäßigkeit zu lenken. Das ist durch exakte Berechnung des ökonomischen Nutzens und gründliche anwendungstechnische Beratung der Hersteller zu sichern. Das höhere Plastaufkommen ist vorrangig für die Verarbeitung in der Elektrotechnik und im Maschinenbau, zur Versorgung der Landwirtschaft mit Be- und Entwässerungsrohren sowie Folien, zur Versorgung des Bau-

wesens, insbesondere mit Fußbodenbelägen, Rohren, Dämmstoffen sowie Installationsmaterial, zur Deckung des Bedarfs an Verpackungsmitteln und zur weiteren Rationalisierung im Verpackungswesen einzusetzen. In der Konsumgüterproduktion sind Plaste vor allem für die Herstellung hochwertiger Gebrauchsgegenstände zu verwenden.

Die Produktion von **synthetischen Faserstoffen** ist auf das 2,5fache zu steigern; das sind im Jahre 1970 45 bis 50 kt synthetische Fasern. Damit wird die Textilindustrie besser mit hochwertigen Rohstoffen aus eigenem Aufkommen versorgt. Das betrifft vor allem Dederonseide und wollähnliche Fasern vom Typ Wolpryla und Grisuten. Durch Rekonstruktion der Regeneratfaserstoffproduktion sind insbesondere die Qualität und das Sortiment entsprechend dem Bedarf der Textil- und Reifenindustrie weiterzuentwickeln.

Um die Erträge in der Landwirtschaft zu steigern, ist die Bereitstellung von **Mineraldüngemitteln** in guter Qualität zu erhöhen. Die Stickstoffdüngemittelproduktion wird von 347 kt 1965 auf 440 bis 450 kt im Jahre 1970 gesteigert. Das ist vor allem durch die Erreichung der projektierten Leistungen der neuen Düngemittelfabrik Schwedt zu gewährleisten. Die Produktion von Phosphordüngemitteln ist im gleichen Zeitraum auf das 1,7fache zu erhöhen.

Mit hochwirksamen Mitteln für den Pflanzenschutz und die Unkrautbekämpfung sind von der chemischen Industrie weitere Voraussetzungen zur Verringerung der Verluste und für die industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft zu schaffen.

Mit dem wissenschaftlichen Potential der chemischen Industrie ist die Prognose ständig zu qualifizieren, und die entsprechenden Rückwirkungen auf den Perspektivplan sind zu berücksichtigen. Die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben müssen vor allem auf die strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen konzentriert werden und die Erreichung des Weltstandes in Verfahren, Gebrauchswert des Erzeugnisses und Kosten zum Ziel haben.

Um im Interesse der gesamten Volkswirtschaft das vorgesehene hohe Wachstumstempo der chemischen Industrie zu sichern, werden die **Investitionen** durchschnittlich jährlich um etwa 9 Prozent erhöht. Bis 1970 ist etwa die Hälfte aller Investitionsmittel der chemischen Industrie für Rationalisierungsmaßnahmen einzusetzen. Bei den profilbestimmenden Großvorhaben, wie dem Erdölverarbeitungs- und der Rekonstruktion der Leuna- und Buna-Werke, sind die Bauzeiten zu verkürzen und der Anteil der unvollendeten Investitionen zu verringern. Dazu sind insbesondere die Erfahrungen der Anwendung der Netzwerktechnik beim Aufbau der Düngemittelfabrik Schwedt und Leuna II auszuwerten.

1.1. Geologie

In der geologischen Erkundung ist die Klärung der Gewinnungsmöglichkeiten von Erdöl und Erdgas auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik mit hoher Effektivität und Konzentration zu betreiben. Die erkundeten Lagerstätten sind optimal zu nutzen. Die Erkundungsarbeiten im Präzechstein und Rotliegenden sind verstärkt durchzuführen.

Besonderer Schwerpunkt ist dabei die Schaffung des geophysikalischen Vorlaufs. Die regionalen Untersuchungsarbeiten sind vorwiegend auf die Klärung der Erdöl-Erdgas-Perspektive auszurichten. Die prognostischen Einschätzungen für Kali, Zinn, wichtige Steine-Erden-Rohstoffe und Wasser sind termin- und qualitätsgerecht durchzuführen.

1.5. Maschinenbau

Die wichtigste Aufgabe des Maschinenbaues im Zeitraum bis 1970 ist die vorrangige Entwicklung und Bereitstellung hochwertiger automatischer und verkettbarer Maschinen und Ausrüstungen für die schnelle Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus und des Entwicklungstempos der Produktivität in den Hauptzweigen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Erhöhung der Produktion weltmarktfähiger Exporterzeugnisse.

Zur Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung ist die Bereitstellung von modernen Ausrüstungen bis 1970 um mehr als 50 Prozent zu steigern und der Anteil der für die Rationalisierung eingesetzten Maschinen und Ausrüstungen an den insgesamt zu investierenden Ausrüstungen auf etwa zwei Drittel zu erhöhen.

Der Anteil des Maschinenbaues am Gesamtexport der Deutschen Demokratischen Republik ist zu vergrößern. Bis 1970 ist eine Exportsteigerung auf mindestens 155 bis 160 Prozent zu erreichen. Das verlangt eine schnelle Anpassung an die Marktbedingungen und eine Konzentration auf die vorrangige Entwicklung und Produktion von weltmarktfähigen Erzeugnissen, um eine hohe Exportrentabilität zu erzielen. Auf dieser Grundlage ist der Import an Erzeugnissen des Maschinenbaues auf etwa 175 Prozent, insbesondere zur sortimentsgerechten Abdeckung des Bedarfs an Rationalisierungsmitteln, zu erhöhen. Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den wachsenden Ansprüchen besser mit qualitativ hochwertigen technischen Konsumgütern in moderner Formgebung, mit hoher Funktionstüchtigkeit und weitgehender Wartungsfreiheit zu versorgen.

Die ständige Erhöhung der Qualität und die Verlängerung der Lebensdauer sowie Senkung der Produktionskosten der Erzeugnisse ist eine erstrangige Aufgabe zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Effektivität des Maschinenbaues. Der Kundendienst und die Ersatzteilversorgung sind auszubauen.

Um ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau der Erzeugnisse zu sichern, die Produktivität zu erhöhen und die Selbstkosten zu senken, sind im Rahmen der Rationalisierung der Produktion folgende Aufgaben durchzuführen:

- Hochproduktive Maschinen und Anlagen sind besser auszulasten, veraltete Ausrüstungen sind verstärkt auszusondern
- Für standardisierte und typisierte Bauteile und Baugruppen ist die zentrale Fertigung zu erweitern
- Die Standardisierung und Typisierung der Erzeugnisse ist mit dem Ziel der Verringerung des Sortiments fortzuführen. Die Möglichkeiten der nationalen und internationalen Kooperation sind ständig besser auszunutzen

— Die Struktur des Werkstoffeinsatzes ist durch einen höheren Anteil an qualitativ hochwertigen Gußwerkstoffen, durch den verstärkten Einsatz von höherfesten Stählen und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe und durch die ökonomisch zweckmäßige Verwendung von Plasten zu verändern. Der Stahlleichtbau ist forciert zu entwickeln.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung erfordert, die wissenschaftlich-technischen Kräfte und die Produktionskapazitäten des Maschinenbaues auf die Erzeugnisse zu konzentrieren, die für die Entwicklung der Produktionsstruktur, die Realisierung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und eine höhere Effektivität der Produktion beim Anwender von entscheidender Bedeutung sind.

Im **Werkzeugmaschinenbau** sind numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen, Präzisionsmaschinen für die Feinbearbeitung und komplette Fertigungslinien vorrangig zu entwickeln.

Die Bereitstellung von Werkzeugmaschinen für die metallverarbeitende Industrie ist auf etwa 150 Prozent zu erhöhen.

Für die komplexe sozialistische Rationalisierung im **Bauwesen** sind bis 1970 etwa das Zweieinhalbfache an Baustoffmaschinen und das Zweifache an Bau- und Wegebaumaschinen bereitzustellen. Anlagen zur Herstellung kleinformiger Wandbaustoffe und Maschinenkomplexe zur Mechanisierung arbeitsaufwendiger Bauprozesse sind mit Vorrang zu entwickeln und zu produzieren.

Der **Verarbeitungsmaschinenbau** ist so zu entwickeln, daß die Bereitstellung hochproduktiver und weitgehend automatischer Maschinen und Ausrüstungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowohl für die Deutsche Demokratische Republik als auch für den Export erhöht wird.

Bis 1970 ist die Bereitstellung von Maschinen und Ausrüstungen für die Textilindustrie auf etwa 180 Prozent, für die polygrafische Industrie auf etwa 160 Prozent und für die Lebensmittelindustrie auf etwa 220 Prozent zu steigern.

Die wissenschaftlich-technische Entwicklung und die Produktion im **Chemieanlagen- und Apparatebau** ist auf kontinuierlich arbeitende Anlagen und Anlagenkomplexe mit hohem Automatisierungsgrad für die Verarbeitung von Erdöl und Erdgas zu hochwertigen chemischen Fertigprodukten wie Plasten und Elasten, Düngemitteln und Chemiefasern zu richten.

Für die **Landwirtschaft** sind schwere Traktoren bereitzustellen sowie die kompletten Maschinensysteme und die Ausrüstungen für die Innenwirtschaft weiterzuentwickeln und zu vervollkommen.

Die **Produktion des LKW W 50** ist auf der Grundlage eines dem Bedarf entsprechenden Sortimentes im Jahre 1970 auf 20 000 bis 22 000 Stück zu erhöhen.

Ausgehend von der in der Grundstoffindustrie eintretenden Veränderung in der Ausrüstungsstruktur, insbesondere bei Tagebaugroßgeräten, sind in Übereinstimmung mit der prognostischen Entwicklung bereits bis 1970 Voraussetzungen für eine

Erhöhung der Produktion von Transportgeräten, -mechanismen und -ausrüstungen zu schaffen.

Um den VVB und Betrieben die notwendige Eigenproduktion spezieller Rationalisierungsmittel zu erleichtern, hat der Maschinenbau die Produktion von **Bauteilen und Baugruppen für Rationalisierungsmittel** erheblich zu erhöhen. Zur Erhöhung der Produktivität und Einsatzfähigkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Maschinen und Ausrüstungen sind die Kapazitäten für Generalreparaturen bei gleichzeitiger Modernisierung nach dem Typenträgersystem stark zu erweitern.

Die Leistungsfähigkeit des Maschinenbaues und die Kontinuität der Produktion sind durch die **Herstellung der notwendigen Proportionen zwischen der Zulieferindustrie und der Finalerzeugung** zu erhöhen. Das verlangt, die Produktion der Zulieferindustrie ausgehend von der vorgesehenen Entwicklung der Finalproduktion zu gestalten. Dabei ist es erforderlich, die wichtigsten Kooperationslinien zu ermitteln und ihre Planung und Leitung mit Hilfe von Kooperationsverbänden zu sichern. Bauteile und Baugruppen sind durch Anwendung des Baukastensystems weitestgehend zu standardisieren und zu vereinheitlichen, um über die Baugruppenspezialisierung den Anteil der Mittel- und Großserienfertigung weiter zu erhöhen und produktivere Fertigungsprinzipien zu erreichen.

Zur Sicherung des Bedarfs an wichtigen Zulieferungen für die metallverarbeitende Industrie ist 1970 unter Berücksichtigung der Bilanzverantwortung der einzelnen VVB mindestens folgende Produktionssteigerung durchzusetzen:

Geräte und Aggregate der	
Hydraulik	auf 270 bis 300 Prozent
Schrauben und Muttern	auf 170 bis 180 Prozent
Wälzlager	auf 170 bis 180 Prozent
Industriegetriebe	auf 175 bis 185 Prozent
Industriearmaturen	auf 150 bis 160 Prozent
Verdichter	auf 170 bis 180 Prozent
Pumpen	auf 145 bis 150 Prozent

Diese Entwicklung ist durch die vorrangige Bereitstellung von Investitionen und anderen Fonds zu sichern.

Um die Kooperationsbeziehungen zu vervollkommen, sind mit Hilfe der **Teilverflechtungsbilanzierung** die Proportionen innerhalb der metallverarbeitenden Industrie sowie die Zulieferbeziehungen **erzeugnisgebunden** zu erfassen.

1.6. Elektrotechnik und Elektronik

Die Elektrotechnik, die Elektronik und der wissenschaftliche Gerätebau sind entscheidender Bestandteil der materiellen Basis für die wissenschaftlich-technische Revolution, insbesondere für die Automatisierung materieller und geistiger Prozesse. Deshalb sind diese Zweige bis 1970 vorrangig zu entwickeln und damit gleichzeitig die Grundlagen für ein hohes Entwicklungstempo der Technik und der Produktion der strukturbestimmenden Erzeugnisse im Zeitraum bis 1975 und 1980 zu schaffen.

Zur Beschleunigung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sowie zur Erhöhung der Effektivität der Produktion und des Exports sind Einschränkungen im Sortiment vorzunehmen und die

Kräfte vor allem auf die strukturbestimmenden Haupterzeugnisse der elektronischen Datenverarbeitung, des wissenschaftlichen Gerätebaues, der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik und der elektronischen Nachrichtentechnik zu konzentrieren. Als Grundlage für moderne, weltmarktfähige elektronische Geräte und Anlagen sind die elektronischen Bauelemente und Baugruppen, vor allem die Halbleitertechnik und Mikroelektronik, auf der Basis zuverlässiger und effektiver Herstellungsverfahren und niedriger Kosten forciert zu entwickeln.

Die Qualität, Lebensdauer und Betriebssicherheit der Erzeugnisse sind weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung dieser Strukturpolitik ist die Produktion der Elektroindustrie auf 164 bis 167 Prozent zu steigern.

Im Zeitraum von 1967 bis 1970 sind 200 Datenverarbeitungsanlagen vom Typ Robotron 300 zu produzieren. Außerdem sind Groß-Datenverarbeitungsanlagen vor allem aus der UdSSR zu importieren.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufes bei der Einsatzvorbereitung von Datenverarbeitungsanlagen sind periphere Geräte, vor allem Magnetbandspeicher, Ein- und Ausgabegeräte sowie Buchungs- und Fakturierautomaten bereitzustellen. Für den Einsatz der Rechentechnik zur Meßwertverarbeitung und Prozeßsteuerung sind in Abstimmung mit der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik die notwendigen Geräte und Anlagen zu entwickeln und zu produzieren.

Entsprechend seiner Bedeutung für die naturwissenschaftliche Forschung, für die Rationalisierung der Produktion und für den Export ist der wissenschaftliche Gerätebau beschleunigt zu entwickeln. Dazu ist die Produktion vor allem im VEB Carl Zeiss Jena durch komplexe sozialistische Rationalisierung, Mobilisierung von Arbeitskräftenreserven und verstärkte Berufsausbildung sowie durch konzentrierte Durchführung der Investitionen wesentlich zu erhöhen.

Die **Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik** ist auf der Basis eines universell einsetzbaren Geräte- und Bausteinsortiments so zu entwickeln, daß ihre Erzeugnisse dem internationalen Stand entsprechen.

Als wichtige materielle Voraussetzung für die sozialistische Rationalisierung in der Volkswirtschaft ist die Produktion von Anlagen der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik bis 1970 auf das Vierfache, von Sondermaschinen für die Elektroindustrie auf mehr als das Doppelte und die Produktion von numerischen Steuerungen entsprechend den Anforderungen des Verarbeitungsmaschinenbaues zu steigern.

In der **Halbleitertechnik und Mikroelektronik** sowie in der **Datenverarbeitungstechnik** ist in enger Kooperation mit der UdSSR sowie mit der VR Polen und der CSSR und den anderen sozialistischen Ländern der Anschluß an das internationale wissenschaftlich-technische Niveau herzustellen. Um bei der Produktion und der Anwendung von Halbleiterbauelementen einen hohen ökonomischen Nutzen in der Volkswirtschaft zu erzielen, sind moderne technologische Verfahren der Halbleiterfertigung einzuführen.

Auf dem Gebiet der Elektrotechnik ist die Leistungselektronik in verstärktem Umfang anzuwenden. Darüber hinaus sind moderne, feststoffisolierte Schaltanlagen zu entwickeln und zu produzieren.

Zur Sicherung der Finalproduktion in der Elektroindustrie selbst, im Maschinenbau und in anderen Zweigen ist die proportionale Entwicklung der Produktion von elektrotechnischen Zuliefererzeugnissen zu gewährleisten.

Dazu ist bis 1970 vor allem die Produktion von Transistoren auf etwa das Sechsfache und von Dioden auf etwa das Zehnfache zu erhöhen. Im gleichen Zeitraum ist die Produktion von Kabeln und Leitungen mindestens auf 130 bis 135 Prozent und von Erzeugnissen des Elektroapparatebaues auf 170 bis 175 Prozent zu steigern.

Gleichzeitig ist die Produktion von elektrotechnischen und elektronischen Konsumgütern zu erhöhen.

Die Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit ist durch die Erreichung einer optimalen Exportstruktur, die Bereitstellung von kostengünstigen Erzeugnissen mit hohem technischen Niveau und verbesserten Gebrauchseigenschaften, insbesondere bei Büromaschinen und Erzeugnissen der Nachrichten- und Meßtechnik, zu erhöhen.

1.7. Leichtindustrie

Die Produktionsstruktur der Leichtindustrie ist auf die steigende Verarbeitung synthetischer Materialien und die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, die nach neuen Technologien gefertigt werden, auszurichten.

Zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und zur Bereitstellung für den Export ist die Produktion von Konsumgütern der Leichtindustrie bis 1970 auf mindestens 142 bis 145 Prozent zu erhöhen.

Die **Textil- und Bekleidungsindustrie** hat die steigende Bereitstellung von synthetischen Fasern, Schaumstoffen, Farbstoffen und Hilfsmitteln zur weiteren Verbesserung des Angebots an form-schönen und farbfreudigen Textilien, Schuhen und Lederwaren zu nutzen. Dazu ist die Produktion wichtiger Haupterzeugnisse komplex zu rationalisieren. Die Produktion von Schaumkunstdleder ist auf das Sechsfache, von Gardinen aus synthetischer Seide und von Wirkteppichen auf das Dreifache zu erhöhen.

Das Forschungspotential ist darauf zu konzentrieren, moderne und rationelle Verfahren und Technologien zur Herstellung hochwertiger Konsumgüter zu entwickeln.

So ist die Produktion eines breiten Sortiments von Erzeugnissen aus Texturfäden zu sichern und das Angebot an pflegeleichten und formbeständigen Textilien zu erhöhen.

Die **Möbelherstellung** ist auf 132 bis 135 Prozent zu steigern. Die Qualität und der Ausstattungsgrad sind durch Verarbeitung neuer Werkstoffe, wie z. B. Dekorfolie, zu verbessern. Der Anteil kombinationsfähiger Anbaumöbel ist wesentlich zu erhöhen.

Die Produktionsstruktur der **Holz-, Zellstoff- und Papierindustrie** ist durch die komplexe Holzausnutzung und die rasche Entwicklung der Erzeugung von Spezialpapieren zu verbessern. Die Produktion von Spanplatten in Möbelqualität ist auf der Grundlage bisher nicht genutzter Holzsortimente auf 355 bis 360 Tm³ zu steigern. Die Fertigung von oberflächenveredelten Platten für die Möbelindustrie ist zu erweitern. In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Holzwerkstoffe ökonomischer zu verwenden.

Die Produktion von Papier und Karton für die Datenverarbeitung ist zu verdreifachen. Durch die Steigerung der Produktion von Verpackungsmitteln ist eine bessere Deckung des Bedarfs zu erreichen. Die Jahreskapazität zur Erzeugung von Wellpappe ist von 129 kt 1965 auf 195 bis 200 kt 1970 zu erhöhen. In der polygrafischen Industrie ist die Bücher- und Broschürenproduktion zu rationalisieren.

Die **Glasindustrie** hat die Elektrotechnik und Elektronik, die chemische Industrie und das Bauwesen besser mit Erzeugnissen zu versorgen, die dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt in diesen Zweigen dienen.

Dazu ist die Produktion von Glasseide durch den Aufbau des Glasseidenwerkes Oschatz auf etwa 4000 t, von Glasrohr für Leuchtstofflampen auf das 2,6fache und von optischem Glas auf das 1,8fache zu erweitern.

Für den Export und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung ist die Produktion von Haushaltporzellan und Wirtschaftsglas zu erhöhen. Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Glas- und feinkeramischen Industrie sind produktivere Schmelz- und Brenntechnologien, die Entwicklung und Einführung neuer Fertigungsverfahren für optische und elektrotechnische Spezialgläser sowie mechanisierte Fertigungslinien.

Durch den Einsatz hochleistungsfähiger Maschinen in den Betrieben der Leichtindustrie und die Erhöhung der Eigenproduktion zweigspezifischer Rationalisierungsmittel sind die qualitative Struktur und der Wirkungsgrad der Ausrüstungen zu verbessern und die Ausstattung mit Maschinen und Anlagen je Arbeitskraft bis 1970 auf über 120 Prozent zu steigern.

1.8. Bezirksgeleitete Industrie

In der bezirksgeleiteten Industrie ist die Warenproduktion auf 130 bis 135 Prozent zu steigern.

Die komplexe sozialistische Rationalisierung der bezirksgeleiteten Industrie ist auf der Grundlage der Konzeptionen der Industriezweige und Erzeugnisgruppen zu verwirklichen. Die Produktivitätsunterschiede zwischen den Betrieben sind planmäßig zu vermindern.

Der Perspektivplan gibt den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Privatbetrieben die Möglichkeit, ihre Kapazitäten und Fonds für die bedarfs- und sortimentsgerechte Produktion zur besseren Versorgung der Bevölkerung und für den Export voll auszunutzen und in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung der Volkswirt-

schaft weiterzuentwickeln. Durch die freiwillige Mitarbeit dieser Betriebe in den Erzeugnisgruppen sollten weitere Voraussetzungen für eine rationellere Produktion und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Spezialisierung und Kooperation sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Die freiwillige Zusammenarbeit in Kooperations- und Verkaufsgemeinschaften und anderen Formen der gemeinsamen Arbeit eröffnet den Betrieben aller Eigentumsformen die Möglichkeit, ihre Effektivität zu erhöhen.

Die Eigenherstellung von speziellen Rationalisierungsmitteln ist bedeutend zu erhöhen.

Die Investitionen für die bezirksgeleitete Industrie sind bis 1970 auf 130 Prozent zu erhöhen. Sie sind konzentriert für die Vervollkommnung der Fertigungstechnik einzusetzen.

1.9. Produktionsmittelhandel

Eine der entscheidenden Aufgaben zur Verbesserung der Materialökonomie ist die Beschleunigung der Umschlagsgeschwindigkeit der materiellen Umlaufmittel und die Verbesserung der Vorrats- und Lagerwirtschaft. Dabei sind die Absatzvorräte in der Zulieferindustrie und die Leistungsfähigkeit des Produktionsmittelhandels zu erhöhen, um zu einem maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen und dessen zweckmäßige Verwendung beizutragen.

Zur weiteren Verbesserung der Materialversorgung der Wirtschaft ist der Produktionsmittelhandel zielgerichtet zum Sortimentshandel auf der Grundlage ökonomisch begründeter Handelsvorräte weiterzuentwickeln. Er hat die Aufgabe, handelsübliche Erzeugnisse nach Lieferkatalogen kurzfristig und bedarfsgerecht den Betrieben auszuliefern. Die Betriebe des Produktionsmittelhandels haben dazu ihre bedarfsbeeinflussende Absatztätigkeit unter richtiger Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen auf die Erfordernisse ihrer Abnehmer auszurichten. Von ihnen sind aussagefähige Preisunterlagen und komplette Lieferkataloge bereitzustellen sowie die Bestelltermine bzw. Lieferfristen systematisch zu senken.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als volkswirtschaftlicher Vorratshalter sind, ausgehend von prognostischen Untersuchungen, Umfang und Zusammensetzung der Bestände bei der ökonomischen Gestaltung der Lagerwirtschaft im Produktionsmittelhandel entscheidend zu verbessern, die Lager- und Umschlagkapazität zu modernisieren und entsprechend diesen Erfordernissen zu rationalisieren.

2. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Bei der Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ist davon auszugehen, daß in Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern, Genossenschaftsbauern und Wissenschaftlern das ökonomische System des Sozialismus gestaltet wird. Es ist die Aufgabe zu lösen, daß Menge, Qualität und Sortiment des Nahrungsmittelangebotes der Herausbildung sozialistischer Lebensbedürfnisse und der Veränderung der Arbeits- und Lebensbedingungen breiter Bevölkerungsschichten unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechen.

Die **Landwirtschaft** und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind im Komplex so zu entwickeln, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln weitestgehend aus eigenem Aufkommen gesichert werden kann und eine hohe Effektivität erreicht wird.

Das erfordert:

- die Produktion in der Landwirtschaft durch weitere Intensivierung und komplexe Rationalisierung auf der Grundlage der systematischen Anwendung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der systematischen Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der Produktivität der Viehwirtschaft maximal zu steigern, die Qualität der Erzeugnisse zu erhöhen und die Selbstkosten entscheidend zu senken
- immer vollkommener die sozialistische Betriebswirtschaft und das neue ökonomische System der Planung und Leitung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben anzuwenden
- die Kooperationsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben systematisch zu vervollkommen
- die wirtschaftlichen Vertragsbeziehungen mit den Betrieben, die Produktionsmittel liefern, Dienstleistungen verrichten, landwirtschaftliche Produkte abnehmen und verarbeiten, weiter auszubauen
- das wissenschaftlich-technische und kulturelle Niveau der Werktätigen in der sozialistischen Landwirtschaft weiter zu erhöhen.

Im Zeitraum bis 1970 ist durch die weitere **Steigerung der Bodenfruchtbarkeit** und den effektiven Einsatz der Fonds das Ertragsniveau der Feldwirtschaft im Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik von gegenwärtig 35 dt Getreideeinheiten (GE) auf etwa 40 dt GE je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) zu erhöhen. Damit ist die ausreichende Futtermittelversorgung der Viehwirtschaft und die pflanzliche Marktproduktion zu sichern.

Die **tierische Marktproduktion** ist bis 1970 insgesamt auf 120 bis 125 Prozent zu steigern. Dabei ist die Produktion von Schlachtvieh und Milch wie folgt zu entwickeln:

Staatliches Aufkommen je ha LN in kg	1965	1970
Schlachtvieh insgesamt (einschl. Geflügel)	216	250 - 260
Milch	895	1100 - 1150

Dieser Zuwachs ist vor allem durch eine höhere Produktivität der Viehbestände und den rationellsten Einsatz der zur Verfügung stehenden Fonds, insbesondere der hochwertigen Eiweiß- und Mischfuttermittel, zu sichern.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist der Anteil an Rind- und Geflügelfleisch zu vergrößern. Die Qualität bei allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist zu erhöhen und der Aufwand je Erzeugniseinheit zu verringern.

Um die Produktionsziele und einen wissenschaftlichen Vorlauf zu erreichen, sind - ausgehend von den prognostischen Einschätzungen - die Forschung und Entwicklung auf solche Schwerpunkte, wie die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, die rationelle Erzeugung und Konservierung von Futter und die Entwicklung moderner Produktionsverfahren zur Erzeugung von Eiweißfuttermitteln sowie auf eine Verminderung der Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Produktion von Witterungseinflüssen, zu konzentrieren. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und ihre enge Zusammenarbeit mit der fortgeschrittenen Praxis ist unerlässlich.

Die Steigerung der Produktion erfordert hohe Aufwendungen an Produktionsmitteln, die gemeinsam durch die Werktätigen der Landwirtschaft und der anderen Volkswirtschaftszweige zu erarbeiten sind. In Übereinstimmung mit der Entwicklung der materiellen Voraussetzungen in der gesamten Volkswirtschaft soll der Umfang der Investitionen in der Landwirtschaft im Zeitraum 1966 bis 1970 etwa 40 Prozent größer sein als in den Jahren 1961 bis 1965. Für 40 Prozent des vorgesehenen Investitionsvolumens werden den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ökonomisch günstige Kredite bereitgestellt.

Die materiellen und finanziellen Fonds sind im Interesse eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzens vorwiegend für die intensive erweiterte Reproduktion und die komplexe sozialistische Rationalisierung zu verwenden. Damit gilt es vor allem, die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen, weitere Fortschritte beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu erreichen, die Kooperationsbeziehungen sowie die Entwicklung der Dienstleistungseinrichtungen zu fördern, Voraussetzungen für die Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, insbesondere in den LPG Typ I und II, zu schaffen und die Lagerungs- und Konservierungsverluste zu senken.

Die Investitionen sind unter dem Gesichtswinkel wohlgedachter Kooperationen zu planen, gründlich vorzubereiten und solche Varianten auszuwählen, die einen niedrigen Aufwand je Kapazitätseinheit und die schnelle Inbetriebnahme sichern.

Um die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen, sind die Investitionen für **Meliorationen** auf über 300 Prozent zu steigern. Die Meliorationsbaukapazitäten sind zu erweitern und wesentlich mehr Eigenleistungen der Landwirtschaft dafür einzusetzen.

Der Beitrag der Werktätigen der produktionsmitfelerzeugenden Industrie zur Entwicklung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft besteht darin, die im Plan vorgesehenen Produktionsmittel in hoher Qualität, im notwendigen Sortiment und termingerecht bereitzustellen. Die Lieferung von mineralischen Düngemitteln ist bis 1970 auf 120 bis 122 Prozent zu steigern, um u. a. den Aufwand von Stickstoff je ha LN im Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik von rund 65 kg auf etwa 80 kg 1970 zu steigern.

Die energetische Basis ist so zu entwickeln, daß der Mot-PS-Besatz von 78 PS 1965 auf etwa 110 PS 1970 je 100 ha LN ansteigt.

Die weitere Entfaltung der Produktivkräfte verlangt, die Kooperationen als das Hauptkettenglied für die Steigerung der Produktion, zur Senkung der Kosten und die Erhöhung der Effektivität der Grundmittel zu entwickeln. Das ermöglicht, die unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern zu berücksichtigen sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die modernen Produktionsmittel durch die weitgehende Konzentration und Spezialisierung der Produktion auszunutzen.

Die Konzentration der Produktion in modernen Anlagen muß dort beginnen, wo sie die rationellste Nutzung aller Produktionsfonds in der Kooperationskette ermöglicht, und so vorgesehen werden, daß sie mit dem Wachstum der Kooperation in Abschnitten aufgebaut werden kann.

Die Intensivierung und der ständig steigende Einsatz von Produktionsmitteln erfordern eine hohe Akkumulation. In den Genossenschaften ist durch die ökonomisch richtige Verteilung des Bruttoeinkommens der größere Teil der Mehreinkünfte dem Akkumulationsfonds zuzuführen und damit die Eigenfinanzierung der Investitionen im vorgesehenen Umfang zu sichern.

Das Vertragssystem und die ökonomischen Hebel sind bei den Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben der Landwirtschaft und den Betrieben zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, zur Lieferung von Produktionsmitteln sowie den Dienstleistungsbetrieben systematisch auszunutzen. Durch Vereinbarungen sind die gemeinsamen Aufgaben abzustimmen und schrittweise durch Direktbeziehungen unrationelle Zwischenglieder auszuschalten.

Die komplexe Planung und Leitung, das Vertragssystem und das System ökonomischer Hebel sind in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft so weiterzuentwickeln, daß sie die Arbeiter und Genossenschaftsbauern an einer höheren, besseren und billigeren Produktion interessieren und ein geschlossenes System zur effektiven Gestaltung des Reproduktionsprozesses der Nahrungsgüter bilden.

Die Grundsätze einer rationellen Betriebswirtschaft sind in allen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern anzuwenden.

Das Einkommen der Genossenschaftsmitglieder wird sich bei steigender Arbeitsproduktivität weiter erhöhen, wobei die auf differenzierten natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen beruhenden Unterschiede weiter einzuschränken sind.

Für die Bedienung der modernen Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialistischer Leitungsprinzipien ist die **Qualifizierung der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter** eine entscheidende Voraussetzung. Es ist notwendig, vor allem durch die Erwachsenenqualifizierung und die Lehrlingsausbildung den Anteil der ausgebildeten Kader in der Landwirtschaft an den Gesamtbeschäftigten auf etwa 60 bis 70 Prozent zu erhöhen. Größte Aufmerksamkeit ist dabei der Qualifizierung der Frauen zu widmen.

Die erfolgreiche Verwirklichung des Perspektivplanes führt zu besseren Lebensbedingungen auf dem Lande und zu einer weiteren, schrittweisen Annäherung an die Lebensbedingungen in der Stadt.

Die Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG und VEG, den Betrieben der Lebensmittelindustrie, des Handels sowie der Dienstleistungen und produktionsmittelliefernden Industrie sind schrittweise so zu gestalten, daß der gesamte Reproduktionsprozeß der Nahrungsmittelerzeugung vom Finalprodukt ausgehend komplex rationalisiert wird. Dazu sind wirtschaftlich vorteilhafte Direktbeziehungen und eine engere Verbindung zwischen Produktion und Markt auf vertraglicher Grundlage herzustellen und die Kosten der Nahrungsgüterproduktion zu senken.

Die **Lebensmittelindustrie** hat vor allem durch die komplexe sozialistische Rationalisierung das steigende landwirtschaftliche Aufkommen verlustarm zu verarbeiten und die Produkte hochwertig zu veredeln.

Das Forschungs- und Entwicklungspotential ist vorrangig auf die Aufgaben zur Steuerung biochemischer Prozesse durch den Einsatz von Enzympräparaten zu konzentrieren. Die Verarbeitung und Produktion von Nahrungs- und Genußmitteln ist auf 120 bis 125 Prozent zu steigern.

Zur Entlastung von aufwendiger Hausarbeit ist die Produktion industriell vorgefertigter Speisen zu erhöhen und deren Sortiment zu erweitern. Das gilt vor allem für vorgefertigte Gefrierkonserven aus Obst und Gemüse, Fleisch und Fisch.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die milchverarbeitende Industrie haben gemeinsam Milchsammelstellen einzurichten. Dadurch ist der Anteil des Tanktransportes von Milch auf 55 bis 60 Prozent zu erhöhen. Die vorhandenen und neu zu bauenden Molkereien sind mehrschichtig auszulasten. Schrittweise sind kontinuierliche Produktionsprozesse vorrangig in der Milch- und Getränkeindustrie einzuführen.

Das steigende Aufkommen an Obst und Gemüse erfordert die Rationalisierung der Obst- und Gemüseindustrie in enger Kooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben mit dem Ziel, besonders in der Saison mehr Obst und Gemüse zu verarbeiten und damit die Obst- und Gemüse-Konservenproduktion um 33 bis 38 kt zu erweitern.

In enger Zusammenarbeit von Zuckerindustrie und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind Möglichkeiten für die Trocknung von mindestens 1540 kt Zuckerrübenschnitzeln, Grünfutter und Getreide im Jahre 1970 zu schaffen.

3. Bauwirtschaft und Baumaterialienindustrie

Durch den Übergang zur industriemäßigen Produktion im Bauwesen und durch die komplexe sozialistische Rationalisierung ist die Arbeitsproduktivität wesentlich zu steigern und dadurch das Leistungsniveau sowie die volkswirtschaftliche Effektivität des Bauwesens zu erhöhen. Kürzeste Bauzeiten, geringster Bauaufwand und höchste Qualität bei niedrigsten Baukosten sind die entscheidenden

den Kriterien, um auf den wichtigsten Gebieten den Weltstand zu erreichen und mitzubestimmen. Die technologische Anwendung der Ergebnisse der Wissenschaft ist zu sichern.

In den Baukombinaten ist durch die Anwendung modernster Leitungsmethoden mit Hilfe der Netzwerktechnik und der maschinellen Datenverarbeitung die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die mehrschichtige Auslastung der Maschinen und Geräte auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Produktionsorganisation zu gewährleisten. Die Kombination von Ausführungsprojektierung, Vorfertigung, Transport und Montage ist zu entwickeln und überschaubare Kooperationsbeziehungen zu den Betrieben aller Eigentumsformen sind herbeizuführen.

Durch langfristige vertragliche Vereinbarungen sind die erforderlichen Kooperationsbeziehungen zwischen den wichtigsten Partnern bereits auf der Grundlage einer gemeinsamen prognostischen Tätigkeit, der Ausarbeitung der perspektivischen Aufgaben, der Lösung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie gemeinsamer Rationalisierungsmaßnahmen herzustellen.

Mit der Ausarbeitung von Generalbebauungsplänen in den Bezirken einschließlich der Pläne für die Entwicklung des Bauwesens sind effektivere Lösungen für Bauinvestitionen zu schaffen, die durch eine verbesserte Koordinierung der bezirklichen und zweiglichen Entwicklung eine hohe zeitliche und räumlich konzentrierte Realisierung der Baumaßnahmen und den Übergang zu modernen industriellen Bauweisen ermöglichen. In den Bezirken sind die Baukombinate weiter auszubauen und entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Kombinate für Industrie- und Gesellschaftsbauten zu schaffen. Die zentralgeleiteten spezialisierten Kombinate sind auf strukturentscheidende Investitionen der Elektronik, der Energiewirtschaft, der Chemie und der Metallurgie zu konzentrieren. Es sind vollmechanisierte Spezialbaubetriebe für den Autobahnbau zu schaffen.

Im Zeitraum von 1966 bis 1970 ist die **Bauproduktion** auf mindestens 140 Prozent zu steigern. Vorrangig ist die Bauproduktion zur Durchführung der Rationalisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Industrie und der Landwirtschaft zu entwickeln. Besondere Bedeutung für die kurzfristige produktionswirksame Anwendung volkswirtschaftlich entscheidender Forschungs- und Entwicklungsergebnisse hat die rasche Bereitstellung der dafür erforderlichen Bauleistungen. Die Produktionsbauten der Landwirtschaft und Bauten zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen auf dem Lande sind in steigendem Maße durch die landwirtschaftlichen Bauorganisationen durchzuführen.

Die Leistungen zur Erhaltung der Bausubstanz sind auf 118 bis 121 Prozent zu erhöhen. Der Unterhaltungsaufwand der Bauwerke ist durch eine hohe Qualität der Konstruktionen und der Bauausführung zu senken.

In der **bautechnischen Projektierung** sind, ausgehend von der Kenntnis des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, von Kosten- und Effektivitätsnormativen die volkswirtschaftlich effektivsten Lösungen der vorgesehenen Investitionsvorhaben

unter Beachtung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu ermitteln und bereits mit dem Projekt zu bestimmen, wie sie am rationellsten durchzuführen sind. Der Bauaufwand ist durch rationelle Funktionslösungen, durch die Anwendung effektiver Bauweisen, leichter Baukonstruktionen, insbesondere von Metalleichtbau, und rationaler Verfahren planmäßig zu senken. Dabei ist die Standardisierung konsequent durchzusetzen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterial ist schrittweise zu verbessern, um die Initiative zur selbständigen Durchführung von Baureparaturen zu fördern.

Für die Erzeugnisgruppenarbeit sind die Betriebe aller Eigentumsformen zu gewinnen. Das ist eine wichtige Quelle zur Erhöhung des Leistungsniveaus aller Betriebe. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bauarbeiter, insbesondere der von ihren Familien getrennt lebenden Werk tätigen auf Bauvorhaben des Industriebaus, sind durch eine höhere Qualität der Leitungstätigkeit auf den Baustellen und der sozialen und kulturellen Betreuung zu verbessern. Die Herausbildung von Stammbefugschäften ist zu fördern. Die Berufsausbildung ist zu verstärken, um den Facharbeiternachwuchs zu gewährleisten.

Die **Produktion der Baumaterialienindustrie** ist bis 1970 mindestens auf 148 Prozent zu erhöhen. Dabei ist die Produktion von Primärbaustoffen verstärkt zu entwickeln.

Zur Versorgung des Bauwesens und der Bevölkerung ist die Produktion von Zement von 6 Mio t im Jahre 1965 auf etwa 8,4 bis 8,5 Mio t 1970 zu steigern. Das ist durch zielgerichtete Rationalisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in bestehenden Zementwerken zu erreichen.

Zur Sicherung des Autobahnbaues ab 1970 sind weiterhin die notwendigen Kapazitäten zur Produktion von Zuschlagstoffen, insbesondere von Edelsplitt, zu schaffen.

Die Forschung und Entwicklung für den Einsatz von Braunkohlenfilteraschen bei der Herstellung von Zement und anderen Baustoffen ist zu beschleunigen. Die Ergebnisse sind kurzfristig in die Produktion überzuleiten, die Produktion von Silikatbeton auf der Basis von Industrieabprodukten und örtlich vorhandenen Rohstoffen ist verstärkt zu entwickeln. Zur Erhöhung der eigenen Bauleistungen der Industrie und der Landwirtschaft für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sowie zur schrittweisen besseren Versorgung der Bevölkerung ist die Produktion von Mauerziegeln und anderen kleinformatigen Wandbauelementen bis 1970 auf mindestens 145 Prozent zu steigern.

In der Betonindustrie ist die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern und die Produktion von komplizierten, großformatigen Betonelementen zu erhöhen.

Die Baumaschinen sind besser auszulasten, um die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten wesentlich zu senken. Das verlangt eine rationelle Produktionsorganisation und ein funktionsfähiges Instandhaltungswesen.

Zur komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Bauwesen sind moderne, produktive Maschinenkomplexe und Kleinmechanismen, insbesondere zur Mechanisierung der arbeitsaufwendigen Bauprozesse, sowie Anlagen für die Baumaterialienindustrie durch den Maschinenbau bereitzustellen. Dazu sind die Möglichkeiten der planmäßigen Kooperation zwischen den Organen des Bauwesens und des Maschinenbaues bei der Forschung und Entwicklung sowie bei der Eigenfertigung zweigtypischer Rationalisierungsmittel stärker zu nutzen.

Die Investitionen für das Bauwesen werden bis 1970 auf etwa 160 Prozent erhöht.

4. Transport- und Nachrichtenwesen

Die Hauptaufgabe im Transportwesen besteht darin, die Reisebedürfnisse der Bevölkerung sowie die wachsenden Transportaufgaben im Binnen-, Außenhandels- und Transitverkehr zeitgerecht, mit sinkenden Kosten, geringem Arbeitsaufwand und steigender Qualität zu erfüllen. Die Zuförderungsleistung der Deutschen Reichsbahn ist 1970 zu 50 bis 55 Prozent mit modernen Traktionsmitteln durchzuführen und die Erneuerung des Gleisnetzes verstärkt fortzusetzen.

Im Güterverkehr sind die Leistungen bis 1970 auf 135 bis 137 Prozent und im Personenverkehr auf etwa 100 Prozent zu erhöhen.

Zur wissenschaftlichen Vorbereitung des perspektivischen Ausbaus des Verkehrswesens in den Bezirken und Großstädten sind Generalverkehrspläne zu erarbeiten.

Im Zeitraum bis 1970 sind umfangreiche, auf Schwerpunkte orientierte Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen. Durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen sind neue Möglichkeiten für die Planung, Leitung und Steuerung der Transportprozesse, wie die automatische Disposition und Abrechnung des Güterfahrzeugparkes, zu erschließen und die Verwaltungsarbeit zu rationalisieren. Um eine volkswirtschaftlich effektive Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern zu erreichen und die Zersplitterung in der Be- und Entladung von Gütern zu überwinden, sind weitere Wagenladungs- und Stückgulknoten zu bilden, leistungsschwache Anschlussbahnen stillzulegen und verstärkt Eisenbahntransporte auf unrentablen Schmalspur- und Nebenbahnen durch den Kraftverkehr zu übernehmen.

Von dem im Verhältnis zu 1965 auf das Eineinhalbfache anwachsenden Investitionsvolumen sind mindestens 66 Prozent für die Rationalisierung und den Ersatz von Fahrzeugen und Anlagen zu verwenden.

Eine der vordringlichsten Aufgaben ist die Entwicklung der komplexen Transportkette vom Erzeuger zum Verbraucher. Zur rationellsten Gestaltung und Koordinierung der inner- und zwischenbetrieblichen Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse ist der Behälter- und Palettenverkehr bedeutend zu erweitern.

Durch eine stärkere Konzentration des Einsatzes der Kapazitäten und Mittel im Straßenwesen auf der Grundlage des Generalverkehrsschemas der DDR ist eine höhere volkswirtschaftliche Effektivität zu sichern. Gemeinsam mit dem Bauwesen sind bis 1970 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Anfang 1970 mit dem Autobahnbau der Strecke Leipzig—Dresden begonnen werden kann.

Durch die Erweiterung der Flottenkapazität bis 1970 auf etwa 1,3 Mio tdw und die dadurch mögliche Steigerung der Transportleistung auf nahezu 170 Prozent ist zu gewährleisten, daß die Einnahmen bzw. Einsparungen an Devisen durch die Seeflotte der Deutschen Demokratischen Republik die Ausgaben für die Charterung ausländischer Schiffe übersteigen. Die erste Ausbaustufe des Überseehafens Rostock ist bis 1969 abzuschließen. Die Umschlagsleistung der Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik ist bis 1970 auf etwa 135 Prozent zu erhöhen und die Abfertigung der Schiffe weiter zu beschleunigen.

Die sozialen, kulturellen und Arbeitsbedingungen im Verkehrswesen sind weiter zu verbessern und schwere körperliche Arbeiten durch Mechanisierung schrittweise zu beseitigen.

Im Nachrichtenwesen sind mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung und dem Einsatz von Nachrichtennetzen mit hohem Nutzeffekt die Arbeitsprozesse im Post-, Fernmelde- und Funkwesen weiter zu mechanisieren und zu automatisieren. Die Leistungen sind bis 1970 auf etwa 126 Prozent zu steigern und mit erhöhter Qualität sowie sinkendem Kostenanteil durchzuführen. Die Rundfunk- und Fernsehversorgung ist weiter zu verbessern.

Als Hauptrichtung der technischen Entwicklung ist die wissenschaftlich-technische Weiterentwicklung der Übertragungs- und Vermittlungstechnik unter Berücksichtigung der Datenfernübertragung zu sichern.

5. Wasserwirtschaft

Durch die Wasserwirtschaft ist der weiterhin steigende Wasserbedarf der Volkswirtschaft zu decken. Auf diese Aufgaben und auf eine höhere Effektivität der Wasserwirtschaftsmaßnahmen ist die Forschung zu konzentrieren.

Die Überwindung der Rückstände bei der industriellen Abwasserreinigung bildet dabei den Schwerpunkt.

Der vorhandene Stauraum ist von 349 Mio m³ 1965 auf 965 Mio m³ 1970 zu erweitern. Außerdem ist mit dem Bau von Stauwerken mit einer Kapazität von rund 270 Mio m³ zu beginnen.

Die in den Programmen zur Entwicklung der Flußgebiete festgelegten Maßnahmen zur Sanierung und Reinhaltung der Gewässer sind von allen Wassernutzern so durchzuführen, daß die mehrmalige Nutzung des Wassers gewährleistet wird. Durch den notwendigen Vorlauf bei der Instandhaltung und Unterhaltung der zentralen Gewässer sind solche

Bedingungen zu schaffen, die eine hohe Steigerung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft sichern.

Für die öffentliche zentrale Wasserversorgung ist die Kapazität der Wasserwerke auf 125 bis 130 Prozent zu erweitern. Rund 4800 km Wasserversorgungsleitungen sind neu zu verlegen. Damit ist die Wasserversorgung, insbesondere in den industriellen Ballungsgebieten und Zentren des Wohnungsbaus, weiter zu verbessern.

Die Kapazitäten der kommunalen Kläranlagen sind auf 140 bis 145 Prozent zu erweitern; etwa 1100 km Kanalisationsnetze sind neu zu verlegen.

Das Investitionsvolumen der Wasserwirtschaft ist bis 1970 um etwa ein Drittel zu erhöhen.

III.

Die Aufgaben zur Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Die Außenwirtschaft ist als Komplex von Warenaustausch, wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation systematisch zu erweitern und zu vertiefen.

Die Außenwirtschaftsbeziehungen müssen immer mehr zu einem tempobestimmenden Wachstumsfaktor der Volkswirtschaft umgestaltet werden, der durch die Nutzung der vorhandenen Reserven einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines maximalen Zuwachses von Nationaleinkommen und seiner effektivsten Verwendung leistet.

Zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben bei der wissenschaftlich-technischen Revolution und der komplexen Rationalisierung ist insbesondere die Arbeitsteilung und Kooperation mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu verstärken.

Durch enge wissenschaftlich-technische und ökonomische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern ist eine Konzentration der Kräfte und eine beschleunigte Entwicklung auf den Schwerpunktgebieten der Forschung und Produktion zu erreichen. Dabei sind langfristige direkte Beziehungen zwischen Ministerien, VVB, wichtigen Instituten und Betrieben mit den entsprechenden Partnern in der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen herzustellen.

Der Warenaustausch der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ausland ist von rund 24 Mrd. Valuta-Mark im Jahre 1965 auf 33 bis 35 Mrd. Valuta-Mark im Jahre 1970 zu steigern. Durch den Export weltmarktfähiger, in Produktion und Export rentabler Erzeugnisse mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau ist ein hoher Grad außenwirtschaftlicher Aktivität zu ermöglichen und der volkswirtschaftliche Nutzeffekt des Außenhandels zu erhöhen. Der Anteil der metallverarbeitenden Industrie am Gesamtexport ist weiter zu steigern. Auch der Export hochveredelter Fertigerzeugnisse der chemischen Industrie und der Leichtindustrie ist zu erweitern.

Der Import ist neben der Sicherung der für die Volkswirtschaft lebensnotwendigen Rohstoffe, Materialien und Nahrungsgüter auf den verstärkten Bezug hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen zu konzentrieren.

Die Bezugsmöglichkeiten für Rationalisierungsmittel, andere hochleistungsfähige Maschinen und Ausrüstungen aus der UdSSR sowie den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sind besser zu nutzen.

Den bestimmenden Platz in den Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik nehmen weiterhin die Länder der sozialistischen Gemeinschaft ein. Auf der Grundlage der langfristigen Handelsabkommen sind mit diesen Ländern im Jahre 1970 etwa drei Viertel des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zu realisieren. Der Warenaustausch mit der UdSSR ist bis 1970 auf 145 bis 150 Prozent zu erhöhen. Die exakte Erfüllung der in den Abkommen mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern eingegangenen Verpflichtungen ist eine erstrangige Aufgabe der Industrie und des Außenhandels.

Die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zu den Entwicklungsländern sind weiter auszubauen. Der Export von Maschinen, Ausrüstungen und anderen Waren, die zum Aufbau der nationalen Wirtschaft in diesen Ländern beitragen, ist zu erhöhen. Damit sind Voraussetzungen für den wachsenden Bezug von Produkten aus diesen Ländern zu schaffen.

Der Handel mit den kapitalistischen Industrieländern ist auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu erweitern.

Die Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Außenwirtschaftstätigkeit erfordert eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Außenhandel und Industrie. Sie muß dadurch gekennzeichnet sein, daß die Betriebe und VVB mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit auf den Weltmärkten konfrontiert werden. Die ressortmäßige Trennung von Industrie und Außenhandel ist schrittweise zu überwinden. Die Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsteilung, der Industriekooperation, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Lizenznahme und -vergabe, der Marktvorbereitung und -bearbeitung sind unter der Leitung der zuständigen Ministerien und VVB in zunehmendem Maße von Hauptexportbetrieben und Kombinat auszuführen.

Die ökonomischen Beziehungen zwischen Außenhandel und Industrie sind so zu entwickeln, daß Exportbetriebe der Industrie und Außenhandelsbetriebe selbst verschuldete Verluste aus Exporten selbst tragen und aus guter Exportfähigkeit entstehende Gewinne das finanzielle Ergebnis verbessern.

IV.

Die Entwicklung des Lebensstandards, der Versorgung der Bevölkerung sowie des Gesundheits- und Sozialwesens

Die weitere Verbesserung des Lebensstandards wird vor allem davon bestimmt, wie die wissenschaftlich-technische Revolution gemeistert und die sozialistische Rationalisierung verwirklicht wird. Die planmäßige Er-

höhung der Arbeitsproduktivität und der Produktion sowie des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit sind die Voraussetzung für das kontinuierliche Wachstum des Nationaleinkommens und für die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung.

Das **Realeinkommen** pro Kopf der Bevölkerung ist im Zeitraum bis 1970 auf 119 bis 121 Prozent zu erhöhen.

Der Hauptweg zur schrittweisen Verbesserung des Lebensstandards bis 1970 ist die auf die Leistungssteigerung gerichtete Einkommenserhöhung der Werktätigen.

Es ist festgelegt, den Mindestlohn für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte von monatlich 220 MDN auf 300 MDN und die Löhne unter 400 MDN differenziert zu erhöhen.

Mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen und Verkürzung der Wochenarbeitszeit wird ein wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vollzogen. Es wurde festgelegt, den Mindesturlaub für alle Werktätigen auf 15 Tage im Kalenderjahr zu erhöhen.

Die Lage der Familien mit mehreren Kindern, insbesondere der mit vier und mehr Kindern, wird verbessert. Es ist festgelegt, daß das Kindergeld für das vierte Kind von 40 MDN auf 60 MDN und für das fünfte und jedes weitere Kind von 45 MDN auf 70 MDN erhöht wird. Diese Familien sind durch die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum, durch die Gewährung von Miet- und anderen Zuschüssen sowie durch die Erleichterung von Teilzahlungskäufen für bestimmte Industriewaren stärker zu unterstützen.

Für Arbeiter und Angestellte mit zwei und mehr Kindern und alleinstehende Werktätige mit mehreren Kindern werden die Leistungen der Sozialversicherung erhöht. Die Einkommensgrenze für die Gewährung von Stipendien wird in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder stärker differenziert.

Die Mindestrenten werden auf einheitlich 150 MDN erhöht. Die Renten sind künftig nach dem Arbeitseinkommen der letzten 20 Jahre und der Dauer der Berufstätigkeit zu berechnen; für Frauen sind zusätzliche Arbeitsjahre für die Geburt und die Erziehung der Kinder anzurechnen. Bereits festgesetzte Renten sind entsprechend umzurechnen. Es ist eine freiwillige Versicherung für Zusatzrenten zu schaffen.

Der Ministerrat trifft hierzu die notwendigen Regelungen.

Für die Arbeit der Frauen und die rationelle Nutzung der Freizeit sind durch entsprechende Einrichtungen der Dienstleistungen, des Handels, der Kinderbetreuung sowie durch eine bessere Versorgung am Arbeitsplatz günstigere Bedingungen zu schaffen.

Entsprechend der Entwicklung der Kaufkraft sind im Jahre 1970 etwa 23 bis 25 Prozent mehr Nahrungs- und Genussmittel, Textilien und technische Konsumgüter für die Bevölkerung bereitzustellen.

Das Angebot an Industriewaren ist bis zum Jahre 1970 auf etwa 128 bis 130 Prozent und an Nahrungs-

und Genussmitteln auf etwa 118 bis 120 Prozent zu steigern.

Den wachsenden Ansprüchen der Käufer an Qualität, Formschönheit und Zweckmäßigkeit der Waren ist besser Rechnung zu tragen.

Bei wichtigen Waren für die Versorgung der Bevölkerung sind folgende Steigerungen in der Bereitstellung zu erreichen:

	Steigerung 1970 : 1965 auf Prozent
Fleisch	110 bis 115
Fisch	125 „ 130
Milch, berechnet auf 2,5 Prozent Fettgehalt	115 „ 120
Frishgemüse	115 „ 120
Obst (ohne Nüsse und Südfrüchte)	120 „ 125
Südfrüchte (frisch)	105 „ 105
Oberbekleidung für Damen	105 „ 107
Oberbekleidung für Herren	125 „ 130
Oberbekleidung für Kinder	125 „ 130
Schuhwerk aus Leder	113 „ 117
Möbel	125 „ 130
Kühlschränke für den Hausbedarf	120 „ 125
Personenkraftwagen	145 „ 150

Das Angebot an hochwertigen Nahrungsmitteln, die eine gesunde Ernährung fördern, ist zu verbessern. Das Speisen- und Getränkeangebot in Betrieben, Schulen und anderen Einrichtungen ist so zu entwickeln, daß diese Versorgungseinrichtungen mehr von der Bevölkerung genutzt werden. Schwerpunkte der Arbeiterversorgung in den Betrieben sind ein erweitertes Angebot an hochwertigen Speisen, eine bessere Versorgung in den Pausen sowie der Schicht- und Außendienst- arbeiter.

Durch die Leichtindustrie sind mehr moderne, formschöne und pflegeleichte Textilien anzubieten. Der Anteil pflegeleichter Textilien ist insbesondere durch den stärkeren Einsatz von veredelten und synthetischen Fasern bedeutend zu erhöhen.

Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik muß sich auch im Angebot moderner und hochwertiger industrieller Konsumgüter widerspiegeln. Das Sortiment ist entsprechend der Nachfrage zu gestalten. Es ist eine hohe Qualität bei kostengünstiger Produktion zu sichern. Um der Bevölkerung ein differenziertes Warensortiment anbieten zu können, ist die Ergänzung der Sortimente durch Neu- und Weiterentwicklungen notwendig.

Es sind vorrangig solche Konsumgüter zu entwickeln und herzustellen, die zu einer Erleichterung und Verringerung der Hausarbeit führen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

Das Angebot an Kühlschränken und Waschmaschinen ist so zu erhöhen, daß bis 1970 etwa die Hälfte aller Haushalte damit ausgestattet werden können. Bei Fernsehgeräten wird ein Ausstattungsgrad der Haushalte von etwa 65 Prozent bis 1970 gesichert.

Entsprechend dem wachsenden Bestand an hochwertigen Konsumgütern sind die **Reparatur- und Dienstleistungen** so zu entwickeln, daß eine ständig bessere Versorgung der Bevölkerung bei guter Qualität und kürzeren Wartezeiten gewährleistet, eine Erhöhung der

Freizeit und eine weitere Entlastung von der Hausarbeit erreicht werden. In den Bezirken sind Pläne zur Leitung der Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie Pläne der Versorgung der Bevölkerung und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auszuarbeiten.

Die kommunalen Dienstleistungen für die Bevölkerung sind zu einem modernen Zweig der Volkswirtschaft auszubauen. Die volkseigenen Einrichtungen der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sind zu Kombinatzen zusammenzufassen und entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu leiten. Durch Rationalisierungsmaßnahmen und Entwicklung der Kooperationsbeziehungen sind die Kosten zu senken.

Im Interesse einer schnellen und rationellen Durchführung der Reparaturen haben die Konsumgüterindustrie und der Außenhandel die bedarfsgerechte Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen zu sichern. Die Reparaturanfälligkeit der industriellen Konsumgüter ist spürbar zu reduzieren und die Wartungsfreiheit zu erhöhen.

Bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sind vor allem die Leistungen der Wäschereien an schrankfertiger Wäsche und in der chemischen Reinigung auf 150 bis 160 Prozent zu erhöhen.

Der Kundendienst ist durch Zusammenarbeit der Konsumgüterindustrie, der Reparatur- und Dienstleistungsbetriebe und des Handels sowie durch Kooperation der Betriebe aller Eigentumsformen, durch Erweiterung des Netzes von Vertragswerkstätten und Komplexannahmestellen sowie durch Hauslieferung und Reparaturen in der Wohnung der Kunden zu vervollkommen.

Vordringliche Aufgabe der Genossenschafts- und Einzelhandwerker ist es, durch eine gute sozialistische Gemeinschaftsarbeit die Bevölkerung immer besser mit Reparatur- und Dienstleistungen zu versorgen und entsprechend den individuellen Wünschen der Kunden hochwertige handwerkliche Erzeugnisse anzufertigen.

Im Zeitraum von 1966 bis 1970 ist der Einsatz von Mitteln für den Neubau von Wohnungen und die Erhaltung des Wohnraumes auf 122 Prozent gegenüber 1961 bis 1965 zu erhöhen. Es sind rund 400 000 Wohnungen, darunter mindestens 50 000 durch Um- und Ausbau, zu schaffen. In den neuen Wohngebieten sind mit den Wohnungen die notwendigen Schulen, Kindergärten und -krippen, Verkaufsstellen und Dienstleistungseinrichtungen, Straßen und Grünflächen fertigzustellen. Für ältere Bürger sind im Rahmen des Wohnungsbauprogramms Feierabendheime und anderer geeigneter Wohnraum zu errichten. Früher entstandene neue Wohngebiete sind durch Gemeinschaftseinrichtungen zu ergänzen.

Die Vorhaben des Wohnungsneubaus sind von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur gebrauchsfertigen Übergabe zeitlich und räumlich so zu ordnen und zu rationalisieren, daß funktionsfähige Wohnkomplexe in kurzer Bauzeit, mit niedrigen Kosten und in hoher Qualität errichtet werden. Dazu sind zweckmäßige, ökonomische Typenprojekte anzuwenden.

Für die Erhaltung des Wohnungsbestandes, vor allem auch für die komplexe Werterhaltung der Altbausub-

stanz an Wohnraum sind durch sorgfältige Vorbereitung der Maßnahmen die Baukapazitäten mit hohem Nutzeffekt einzusetzen. Es ist eine breite Mitarbeit der Bevölkerung zu organisieren.

Vorrangig sind die laufenden und kleinen Reparaturen durchzuführen, um größeren Schäden vorzubeugen.

Durch Ausschöpfung aller örtlichen Reserven, insbesondere zur Gewinnung von Baumaterialien, sind weitere Möglichkeiten zur besseren Erhaltung des Wohnungsbestandes und zur zusätzlichen Gewinnung von Wohnraum durch Um- und Ausbaumaßnahmen zu erschließen.

Durch den Wohnungsbau in den Industrieschwerpunkten ist die notwendige Ansiedlung von Arbeitskräften zu sichern und die Bildung von Stammbesetzungen zu unterstützen. Der Wohnungsbau für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist zu fördern.

In den Städten ist der Wohnungsbau in Zentren und zentrumsnahe Gebiete zu konzentrieren. Dadurch sind die Zerstörungen des zweiten Weltkrieges weiter zu überwinden und die Städte schöner zu gestalten.

In der Hauptstadt Berlin, in Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, in der Chemiarbeiterstadt Halle-Neustadt sowie in Rostock-Lütten Klein sind durch räumliche und zeitliche Konzentration der Mittel und Kapazitäten geschlossene, städtebaulich wirkungsvolle Baukomplexe zu gestalten. Durch eine wissenschaftliche Vorbereitung, Vermeidung unnötigen Aufwandes und kürzere Bauzeiten ist ein hoher Nutzeffekt der neuen Einrichtungen zu gewährleisten. Die städtebauliche und architektonische Gestaltung muß bei weitgehender Anwendung industrieller Baumethoden den Straßen und Plätzen ein schönes und abwechslungsreiches Anflitz geben, das der gesellschaftlichen Entwicklung unserer Republik und der Eigenart der einzelnen Städte gerecht wird.

Im Gesundheitswesen sind in Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus die wachsenden Aufwendungen und Mittel zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung einzusetzen. Im Vordergrund steht die Erweiterung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, die Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung und die weitere Entwicklung der Arbeitshygiene, um die Lebenserwartung und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung weiter zu erhöhen, die Erkrankungshäufigkeit und -dauer zu verringern, die Erscheinungen der Frühinvalidität zu vermindern und den Krankenstand zu senken. Die Sachleistungen der Sozialversicherung sind materiell zu sichern.

Der Gesundheitsschutz der Werktätigen ist durch Verstärkung der Arbeitshygiene und ihres Einflusses auf die Gestaltung optimaler Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die Wirksamkeit der Sicherheitstechnik, der Arbeitshygiene, der Arbeitspsychologie und -physiologie sowie der Soziologie für die Hebung der Produktionskultur ist durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Beteiligten zu erhöhen.

Hygiene und Sauberkeit der Städte sind durch weitere Mechanisierung der Straßenreinigung und die Erweiterung der Siedlungsabfallverwertung zu verbessern. Die örtlichen Organe haben entsprechend ihren Rechten dafür zu sorgen, daß durch die Betriebe die gesetzlich festgelegten bzw. notwendigen Maßnahmen zur weiteren Einschränkung und Beseitigung der Luft- und Wasserverunreinigung getroffen werden.

Die medizinische Forschung ist auf solche Schwerpunkte wie das Erkennen, Verhüten und Bekämpfen von Infektionskrankheiten, Herz-Kreislaufkrankungen, Geschwulstkrankheiten, Stoffwechselstörungen, die Erforschung klinischer und hygienischer Fragen der Entwicklungs- und Altersprozesse sowie Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen zu konzentrieren. Dabei ist die noch vorhandene Zersplitterung der biologischen, medizinischen und soziologischen Forschung zu überwinden. Der Zeitraum der Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis ist zu verkürzen.

Die Zahl der Ärzte wird sich je 10 000 Einwohner von 11 im Jahre 1965 auf etwa 15 im Jahre 1970 erhöhen.

Das Netz der ärztlichen und zahnärztlichen Einrichtungen ist von 1966 bis 1970 um etwa 2500 Arbeitsplätze, vor allem in den industriellen Zentren und ländlichen Gebieten, zu erweitern.

Das System der sozialen, gesundheitlichen und materiellen Betreuung aller und pflegebedürftiger Bürger ist in enger Zusammenarbeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen planmäßig weiter auszubauen und darauf zu richten, eine höhere Lebenserwartung zu erreichen. Den älteren Bürgern sind auch nach Eintritt in das Rentenalter vielfältige Möglichkeiten zur Weiterführung beruflicher, gesellschaftlicher und geistig-kultureller Betätigung zu erschließen.

Zur Rehabilitation körperbeschädigter Bürger ist den medizinischen, kulturell-erzieherischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen weiterhin große Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen und ihrer Familien sind schrittweise zu verbessern. Die Einführung der vollen 5-Tage-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs auf 15 Tage im Jahr ergeben höhere Anforderungen an das Erholungswesen, besonders an den Wochenenden.

Als eine Voraussetzung des Perspektivplanes sind Pläne zur Entwicklung und Nutzung kultureller Einrichtungen und der Naherholungszentren auszuarbeiten. Unter Leitung der örtlichen Organe der Staatsmacht sind die finanziellen und materiellen Mittel der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Initiative der Bevölkerung auf die Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten zu richten. Investitionsmittel sind auf die Naherholungsgebiete bei den Großstädten und Industriezentren sowie die wichtigsten Erholungsgebiete der Republik zu konzentrieren, um moderne mehrgeschossige Ferienheime auf rationelle Weise bauen zu können.

Nicht genutzte Ferienplätze des FDGB, des Reisebüros oder der Betriebe sind durch die jeweilige Kurverwaltung des Ortes den Erholungssuchenden anzubieten.

Mit der weiteren Entwicklung der Volkssportbewegung und dem Auf- und Ausbau von Sport- und Erholungsstätten im Bereich der Arbeitsstätten, in den Wohngebieten sowie in den Naherholungs- und Urlaubsgebieten sind der Bevölkerung vielseitige und wirkungsvolle Möglichkeiten einer interessanten Freizeitgestaltung für die Gesunderhaltung und Erholung zu erschließen.

Die regelmäßige und wirkungsvolle Körperkultur ist als fester Bestandteil in die Gesundheitspropaganda aufzunehmen.

Das Streben der Jugend nach hohen sportlichen Leistungen ist weitestgehend zu fördern. Die jährlich stattfindenden Kinder- und Jugendspartakiaden sowie das V. Deutsche Turn- und Sportfest sind Höhepunkte in der Entwicklung der Volkskörperkultur im Perspektivplanzeitraum.

Dem DTSB und seinen Sportverbänden ist durch die staatlichen Einrichtungen alle Unterstützung zu geben; das gilt insbesondere für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes.

V.

Die Aufgaben zur Entwicklung des Bildungsniveaus und der Kultur

Die Hauptaufgabe auf dem Gebiet des Bildungswesens besteht in der Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Staatsbürger. Durch die weitere zielgerichtete Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem ist das wissenschaftliche Niveau der Bildung und Erziehung systematisch zu erhöhen sowie der Bildungs- und Erziehungsprozess kontinuierlich zu gestalten.

Im Bereich der Volksbildung ist durch die Weiterentwicklung der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die Qualität der Bildung und Erziehung der Schüler zu erhöhen. Das ist insbesondere durch die Verbesserung der methodischen Arbeit der Lehrkräfte und eine Intensivierung des Unterrichtsprozesses und durch eine enge Zusammenarbeit von Schule, Pionier- bzw. Jugendorganisation, Elternhaus und Betrieb zu erreichen. Im berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht ist eine breite technisch-wissenschaftliche Grundlagenausbildung zu sichern. Durch die Verdopplung des Investitionsvolumens gegenüber 1961 bis 1965 werden die materiellen Grundlagen für die systematische Entwicklung der Oberschulen erweitert. Von 1966 bis 1970 sind rund 14 000 Unterrichtsräume neu zu schaffen. Etwa 80 Prozent der Schüler mit Abschluß der 8. Klasse sind in die 9. Klassen der Oberschulen aufzunehmen. Die Zahl der auszubildenden Abiturienten ist gegenüber 1965 auf das Ein- und einhalbfache zu erhöhen.

Zur Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung der Kinder und zur Unterstützung der berufstätigen Frauen sind weitere 40 000 Kinderkrippenplätze, 125 000 Kindergartenplätze und 100 000 Plätze in Einrichtungen der Tageserziehung zu schaffen. Damit ist zu gewährleisten, daß 1970 rund 25 Prozent der Kinder im Alter bis zu drei Jahren und 75 Prozent der Kinder im Vorschulalter in diesen Einrichtungen betreut und erzogen werden. Nahezu die Hälfte des Kapazitätswachses von Kindergartenplätzen ist durch Erschließung weiterer Reserven in Zusammenarbeit zwischen Betrieben und örtlichen Staatsorganen zu realisieren. Vorrangig sind die Kindereinrichtungen in den industriellen Ballungsgebieten zu entwickeln. Die Qualität der Tageserziehung ist weiter zu erhöhen.

Das einheitliche sozialistische Bildungswesen hat die Aufgabe, mit der Erfüllung der bis 1970 gestellten Ziele den notwendigen Vorlauf für die bis 1980 in allen Bereichen der Volkswirtschaft benötigten Fachkräfte zu sichern.

In diesem Prozeß erhält die Weiterbildung der Werktätigen immer mehr eine erstrangige Bedeutung. Dazu

Ist ein einheitliches staatliches System der Weiterbildung zu schaffen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Aus- und Weiterbildung der Kader für die elektronische Datenverarbeitung zu widmen. Es ist zu sichern, daß dafür Ausbildungskapazitäten – auch durch Maßnahmen der Profilierung der Bildungseinrichtungen – zur Verfügung stehen. Den Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind Grundkenntnisse über die elektronische Datenverarbeitung zu vermitteln. Das Ziel besteht darin, sie zu befähigen, ihre spezifischen wissenschaftlichen Probleme algorithmisch formulieren und programmieren zu können.

Die Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß vorhandene Kader für den Einsatz in der elektronischen Datenverarbeitung rechtzeitig und gezielt qualifiziert werden.

Die wissenschaftlich-technische Revolution erfordert eine höhere Qualität der **Berufsbildung**, um die Werktätigen immer besser zu befähigen, sich neue wissenschaftliche, technische und ökonomische Kenntnisse anzueignen und sie anzuwenden. Dazu ist der Inhalt der Berufsausbildung neu zu bestimmen und mit der Ausbildung in Grundberufen zu beginnen. Die Veränderungen in der Struktur der Volkswirtschaft erfordern eine diesen Bedingungen entsprechende rechtzeitige und zielgerichtete Aus- und Weiterbildung der Werktätigen. Freiwerdende Ausbildungskapazitäten sind den Erfordernissen der Strukturpolitik entsprechend umzuprofilieren. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist fester Bestandteil der gesamten Ausbildung. Zur Realisierung der Aufgabe „Jeder Jugendliche soll ein guter Facharbeiter werden“ sowie infolge erhöhter Abgänge aus den Oberschulen ist es notwendig, die Zahl der Jugendlichen, die eine Berufsausbildung aufnehmen, gegenüber den Jahren 1961 bis 1965 um rund 330 000 auf etwa 1 Million zu erhöhen. Davon werden 60 bis 65 Prozent Absolventen der 10. Klasse sein.

Die Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Aus- und Weiterbildung von Frauen und Mädchen in technischen Berufen weiter erhöht wird.

Um Verantwortungsbewußtsein sowie ökonomisches Denken und Handeln bei den Lehrlingen zu entwickeln, sind ihnen in Zusammenarbeit mit der FDJ verstärkt komplexe Produktionsaufgaben, Jugendobjekte und technisch-ökonomische Aufgaben im Rahmen der Lehrproduktion sowie der gesellschaftlichen Tätigkeit zu übertragen.

Durch territoriale Koordinierung ist die rationelle Entwicklung des Netzes der Ausbildungsstätten zu sichern und Einfluß auf die optimale Auslastung der betrieblichen und kommunalen Berufsschulen zu nehmen.

Die Lehrkräfte in der Berufsausbildung tragen eine hohe Verantwortung für die klassenmäßige Erziehung der Lehrlinge. Das erfordert von den Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen, das Niveau der Qualifizierung der Lehrkräfte, insbesondere auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus, zu erhöhen.

Die Entwicklung des **Hoch- und Fachschulwesens** wird von der schrittweisen Realisierung der „Prinzipien zur weiteren Entwicklung der Lehre und For-

schung an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ bestimmt. Die Effektivität von Ausbildung und Erziehung sowie der Forschung ist zu erhöhen. An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind sozialistische Persönlichkeiten zu erziehen, die über hohe wissenschaftliche Kenntnisse, über eine gefestigte sozialistische Moral und eine gute körperliche Leistungsfähigkeit verfügen und ihr Wissen und Können schöpferisch für die Gesellschaft einsetzen.

Die sich aus der Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere ihrer künftigen Struktur, ergebende zwingende Notwendigkeit der Profilierung der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und die Maßnahmen der Rationalisierung sind zielstrebig durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, daß die Studenten an den Hoch- und Fachschulen mit den Grundlagen der Kybernetik und Datenverarbeitung vertraut gemacht werden. Die vorhandenen Kapazitäten, besonders der Fachschulen, sind auf dieser Grundlage maximal zu nutzen. Die höhere und mittlere Fachausbildung ist den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend neu zu gestalten.

Die Zahl der Studenten ist in den naturwissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Wissenschaftszweigen zu erhöhen, insbesondere in den Fachrichtungen Datenverarbeitung, Regelungstechnik und Automatisierung, Elektrotechnik und Elektronik, Physik und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachkombinationen des Lehrerstudiums.

Der Anteil der weiblichen Studenten ist vor allem in den naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen zu erhöhen.

Die Anzahl der Studenten je 10 000 Einwohner ist von 129 im Jahre 1965 auf etwa 150 im Jahre 1970 zu steigern. Damit werden von 1000 Beschäftigten etwa 105 einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß besitzen.

Die Entwicklung unserer **sozialistischen Nationalkultur** muß der geistigen Formung der Menschen dienen, die durch ihre Arbeit und Tatkraft die entwickelte sozialistische Gesellschaft errichten, ihre sozialistische Heimat, die Deutsche Demokratische Republik, lieben, mit aller Kraft stärken und verteidigen und von tiefem Abscheu gegen die Feinde des Volkes, die westdeutschen Imperialisten, erfüllt sind.

Das **geistig-kulturelle Leben** muß in zunehmendem Maße Impulse und Unterstützung für die wachsende Aktivität der Bevölkerung bei der Vollendung des Sozialismus geben, denn die schöpferische Aktivität in der Arbeit, bei der Leitung des Staates, der Wirtschaft und der Kultur wird in bedeutendem Maße durch das Kulturniveau der Werktätigen bestimmt. Im Perspektivplan sind bedeutende Mittel zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens vorgesehen, die mit höchstem Nutzeffekt für diese Ziele wirksam zu machen sind.

Im Prozeß der Arbeit, bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, in der weiteren Vertiefung der sozialistischen Demokratie entwickeln sich in der Bevölkerung immer vielseitigere und höhere kulturelle Bedürfnisse und wachsende eigene kulturelle und künstlerische Aktivität. Die systematische Weckung und Förderung dieser kulturel-

len Bedürfnisse der Werktätigen, in der Arbeiterklasse, unter den Genossenschaftsbauern, besonders unter der Jugend, ist eine vorrangige Aufgabe der staatlichen Leitungen und aller gesellschaftlichen Organisationen. In diesem Prozeß wird Kulturarbeit im Alltag zum integrierenden Bestandteil jeder Leitungsarbeit. Die planmäßige Entwicklung sozialistischer Überzeugung, die Festigung der moralischen Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens, die breiteste Entwicklung sozialistischen Denkens und Empfindens wird durch das geistig-kulturelle Leben um so wirksamer gefördert, je organischer die dialektische Einheit von politischer, ökonomischer und kultureller Bildung und Tätigkeit im Handeln, Denken und Empfinden der Persönlichkeiten, der Kollektive geschaffen wird. Das erfordert, daß alle Bereiche des geistig-kulturellen Lebens der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaft unserer Republik dienen. Dabei ist besonders die kulturelle Bildung jener Schichten der Arbeiterklasse zu fördern, die bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems, im Kampf um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung und in der Neuererbewegung in vorderster Reihe stehen. Zu ihnen gehören insbesondere die Brigaden der sozialistischen Arbeit, die Neuerer und Jugendliche, die an Jugendobjekten arbeiten.

Schriftsteller, Künstler und Kulturschaffende sind deshalb aufgerufen, mit ihren neuen Werken der sozialistischen Kunst und Literatur zur allseitigen Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, zur patriotischen und klassenmäßigen Erziehung unserer Jugend beizutragen.

Durch die Klub- und Kulturhäuser und das enge Zusammenwirken aller kulturellen Einrichtungen mit denen des Sports, des Erholungswesens und des Handels ist ein vielseitiges, interessantes kulturelles Freizeitleben zu entwickeln, entsprechend den wachsenden Bedürfnissen und Ansprüchen der Bevölkerung.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Films, der Theater, des Rundfunks und des Fernsehens in all ihren Genres ist durch hohe sozialistische Qualität der Aufführungen und abwechslungsreiche Programmgestaltung sowie breitere Möglichkeiten zur Teilnahme der Bevölkerung ständig zu erhöhen.

Von großer Bedeutung ist die ständige Verbesserung der Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses auf fachlichem und weltanschaulichem Gebiet. An den betreffenden Ausbildungsinstituten ist auch der baugebundenen Kunst besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die unlösbare Verbindung zwischen sozialistischer Kultur und sozialistischer Moral ist die Voraussetzung für Kunstwerke, die große sozialistische Vorbilder schaffen. Das Wirken der Künstler wird um so erfolgreicher sein, je mehr es im Rahmen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit in vielfältigen Formen geleistet wird, je enger die Verbindung zwischen Kulturschaffenden und Werktätigen entwickelt wird, je systematischer der Bitterfelder Weg verwirklicht wird.

Damit wird zugleich immer klarer unter Beweis gestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik der deutsche Staat ist, der die wahre deutsche Kultur re-

präsentiert, das humanistische Erbe schöpferisch weiterführt und mit der Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur und dem sozialistischen Bildungssystem die bisher höchste Stufe der deutschen Kultur verwirklicht.

Diese Grundsätze bestimmen die sozialistische Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Von diesem festen Fundament aus ist die offensive, klassenmäßige ideologische Auseinandersetzung mit der anti-humanistischen geist- und kulturfeindlichen Konzeption des staatsmonopolistischen Kapitalismus zu führen.

Kultur- und Kunstwissenschaft sind stärker auf die Aufgaben zu orientieren, die dem sozialistischen Schaffensprozeß der Künstler und Schriftsteller und den wachsenden Bedürfnissen der Werktätigen unmittelbar dienen und insbesondere auf die Probleme der Lenkung und Leitung kultureller Prozesse orientiert sind. Dazu gehören die Erforschung grundlegender künstlerischer Kriterien und die theoretische, historische und künstlerisch-kritische Bearbeitung der Probleme des sozialistischen Realismus und der sozialistischen Entwicklung für alle Gebiete der Kunst und Kultur sowie die Übermittlung der gewonnenen Erkenntnisse auch in der Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer, besonders der Kunsterzieher.

Alle Arbeiterinnen und Arbeiter, Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, Angehörige der Intelligenz, Angestellte, Handwerker, Leiter halbstaatlicher und privater Betriebe, alle Jugendlichen in Stadt und Land sind aufgerufen, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 einzusetzen.

Ausgehend von dem Erreichten, von der Liebe der Bürger zu ihrem sozialistischen Vaterland, von ihrem Schöpferum, von ihrem Verantwortungsbewußtsein für Staat und Gesellschaft und von den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Wissenschaft stellte der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands eine Aufgabe von historischer Bedeutung:

die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

An jedem einzelnen ist es, durch eigene Initiative und schöpferische Mitarbeit unsere kühnen Pläne verwirklichen zu helfen. Darin liegt die Triebkraft und zugleich die Überlegenheit unserer sozialistischen Ordnung, daß die Interessen der Gesellschaft mit den persönlichen Interessen der Bürger übereinstimmen. Was der einzelne für die Gesellschaft tut, das tut er zugleich für sich. Daraus ergibt sich, daß jeder Bürger auf die sozialistischen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik stolz ist und daß uns alles mit unserer Deutschen Demokratischen Republik verbindet!

Es kommt darauf an, das Verantwortungsbewußtsein jedes Bürgers an seinem Platz für die höchstmögliche Nutzung der natürlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ressourcen sowie aller uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel zum Wohle der Gesellschaft und jedes einzelnen allseitig zu stärken und

die sozialistische Menschengemeinschaft als charakteristischen Wesenszug unserer gesamten Arbeit und unseres Lebens zu entwickeln.

Die Entwicklung des Lebensstandards und die persönliche Entwicklung jedes Bürgers hängen davon ab, wie die ökonomischen, politischen, kulturellen und militärischen Aufgaben zur Sicherung und Stärkung der Republik gelöst werden. Die ökonomische Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik durch gute Leistungen im Kampf um das technisch-wissenschaftliche Höchstniveau mit Hilfe des Wettbewerbs und auf der Grundlage der komplexen sozialistischen Rationalisierung der Betriebe ist die Hauptaufgabe zur Sicherung des Friedens in Deutschland.

Mit der Verwirklichung des Perspektivplanes bis 1970 schaffen die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik weitere Voraussetzungen für die erfolgreiche

Durchsetzung der nationalen Politik der Deutschen Demokratischen Republik und leisten damit einen wirkungsvollen Beitrag zur europäischen Sicherheit.

Damit wird der westdeutschen Bevölkerung gezeigt, wie die herrschende Klasse der Arbeiter, die Bauern und die Intelligenz gemeinsam die großen Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung des Sozialismus lösen, wie sie wirklich als Herren des Staates, der Wirtschaft und der kulturellen Entwicklung wirken.

Es ist die grundlegende Aufgabe aller Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Volksvertretungen und der Staats- und Wirtschaftsorgane, dafür ihre Kräfte einzusetzen.

Alles für die Deutsche Demokratische Republik – unser sozialistisches Vaterland!

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Uibricht

Hinweis

Mitte Juni d. J. ist im Buchhandel die im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik erscheinende Broschüre

„Perspektivplan — wichtige Etappe bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“

Heft 11/1967 der Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, erhältlich. Darin werden von der 27. Sitzung der Volkskammer vom 26. Mai 1967 die Rede des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Gerhard Schürer, der gemeinsame Bericht aller Volkskammerausschüsse, gegeben durch den Sprecher des Ausschusses für Industrie, Bauwesen und Verkehr, Abgeordneten Wulf-Peter Keuerleber, und das Gesetz über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 in vollem Wortlaut sowie Auszüge aus der Diskussion veröffentlicht.

Preis 0,90 MDN.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 8. Juni 1967	Teil I Nr. 9
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 67	Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen	89

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 26. Mai 1967

§ 1

Der Ministerrat wird beauftragt, die gesetzlichen Feiertage festzulegen.

§ 2

§ 80 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Ministerrat legt entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Bedingungen die Dauer des Mindesturlaubs fest.“

§ 3

Der § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Einführung der Feiertage „Tag der Befreiung“ und „Tag der Republik“ (GBl. S. 355) erhält folgende Fassung:

„Der Tag der Republik ist gesetzlicher Feiertag.“

§ 4

Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 3. Mai 1967, der § 3 tritt mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610-02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Ott-Crotzewski Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 52 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 816

2. Juni 1967
Mulsief
91



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 8. Juni 1967	Teil I Nr. 10
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 67	Resolution der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Errichtung der monarcho-faschistischen Diktatur in Griechenland	91

**Resolution
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zur Errichtung der monarcho-faschistischen Diktatur
in Griechenland.**

Vom 26. Mai 1967

Die Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und mit ihnen die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wenden sich in tiefer Empörung gegen die Errichtung der monarcho-faschistischen Diktatur in Griechenland. Sie erheben schärfsten Protest gegen die flagrante Verletzung der Rechte des griechischen Volkes, gegen den brutalen Terror und die Verfolgung der demokratischen Kräfte des Landes.

Der Anschlag auf das griechische Volk war nur möglich, weil sich die griechische Reaktion auf die aggressiven Kreise der NATO stützen konnte, insbesondere auf die amerikanischen und westdeutschen Imperialisten, die den Putsch mit Hilfe des Planes „Prometheus“ inszenierten. Als Mitschuldige an der Versklavung des griechischen Volkes, als Verantwortliche für die weitere Schürung der Spannungen, für die Gefährdung des Friedens und der Sicherheit in Europa und die Verschärfung der Lage im Nahen Osten stehen diese Feinde der friedliebenden Völker vor der Weltöffentlichkeit erneut am Pranger.

Angesichts dieses Militärputsches, der wiederum das wahre Wesen des NATO-Kriegspaktes offenbart, erheben die Abgeordneten der Volkskammer erneut ihre Stimme gegen die Absichten derer, die in Westdeutschland ebenfalls die offene brutale Diktatur mit Hilfe der Notstandsgesetze vorbereiten und daher dem Wirken der griechischen Reaktion Beifall zollen.

Die tiefe Sympathie und uneingeschränkte Solidarität des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik gehört dem unterdrückten griechischen Volk, das der Menschheit so bedeutende Kulturschätze schenkte, den demokratischen Idealen große Impulse verlieh und heldenhaft gegen den deutschen Faschismus kämpfte. Das deutsche Volk kennt aus eigener Erfahrung das unsagbare Leid, das Reaktion und offene faschistische Diktatur über ein Volk bringen. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik fordert die Wiederherstellung der demokratischen Rechte und Freiheiten des griechischen Volkes, sie fordert die unverzügliche Einstellung der Massenrepressalien sowie die sofortige Freilassung des griechischen Freiheitshelden Manolis Glezos und aller eingekerkerten Patrioten Griechenlands.

Freiheit für das griechische Volk!

Vorstehende Resolution wurde auf Antrag des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer von der Volkskammer in ihrer 27. Sitzung einstimmig beschlossen.

Berlin, den 26. Mai 1967

Matern
Stellvertreter des Präsidenten
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

[Faint handwritten notes and stamps at the bottom of the page]

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 30 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (619/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)

Index 31 816

28. Juli 1967 93



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 20. Juli 1967	Teil I Nr. II
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 67	Bekanntmachung des Abkommens vom 13. März 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern	93

Bekanntmachung

des Abkommens vom 13. März 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern.

Vom 10. Juli 1967

Nachstehend wird das Abkommen vom 13. März 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern bekanntgegeben. Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 16 mit dem am 8. November 1965 in Warschau erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Juli 1967

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Abkommen

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern.

Geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an der Oder, der Lausitzer Neiße und den anderen Grenzgewässern zu festigen und zu erweitern, sind die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Dipl.-Ing. Johann Rochlitzer
Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Volksrepublik Polen
Mgr. inż. Janusz Grochulski
Präsident des Zentralamtes für Wasserwirtschaft der Volksrepublik Polen

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

(1) Die Abkommenspartner werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern nach den in diesem Abkommen festgelegten Grundsätzen zusammenarbeiten.

(2) Grenzgewässer im Sinne dieses Abkommens sind:

- a) Die Abschnitte der fließenden Oberflächengewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft;
- b) andere Oberflächen- und die Grundwässer an den Stellen, an denen sie durch die Staatsgrenze geschnitten werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens sind auf die Überschwemmungsgebiete zwischen den Deichen und, falls Deiche nicht vorhanden sind, zwischen den Uferlinien, die durch den höchsten Wasserstand der Grenzflüsse bestimmt werden, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens umfaßt das Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern, auf dem die Abkommenspartner zum Zwecke der Regelung der Wasserverhältnisse und der komplexen Nutzung der Wasservorräte wirtschaftlich und wissenschaftlich-technisch zusammenarbeiten, folgende Hauptaufgaben:

1. Bilanzierung der Wasservorräte der Grenzgewässer mit dem Wasserbedarf nach Menge und Beschaffenheit
2. Durchführung hydrologischer, hydrometeorologischer und hydrogeologischer Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen sowie Austausch der entsprechenden Daten

U M O W A

zwischen dem Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, a Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej o współpracy w dziedzinie gospodarki wodnej na wodach granicznych.

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej kierując się dążeniem do umocnienia i rozszerzenia przyjaznych stosunków między obu Państwami w dziedzinie gospodarki wodnej na Odrze, Nysie Łużyckiej i innych wodach granicznych postanowiły zawrzeć niniejszą Umowę i w tym celu wyznaczyły Pełnomocników:

Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej —

mgr inż. Janusza Grochulskiego
Prezesa Centralnego Urzędu Gospodarki Wodnej
Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej

Rząd Niemieckiej Republiki Demokratycznej —

dypł. inż. Johanna Rochlitzera,
Kierownika Urzędu Gospodarki Wodnej
przy Radzie Ministrów Niemieckiej Republiki Demokratycznej,

którzy po wymianie swych pełnomocnictw, uznanych za dobre i sporządzone w należytej formie, uzgodnili, co następuje:

Artykuł 1

1. Umawiające się Strony będą współpracować w dziedzinie gospodarki wodnej na wodach granicznych według zasad ustalonych w niniejszej Umowie.
2. Wodami granicznymi w rozumieniu niniejszej Umowy są:
 - a/ odcinki wód powierzchniowych płynących, którymi przebiega granica państwowa;
 - b/ inne wody powierzchniowe oraz wody podziemne — w miejscach przecięcia granicą państwową.
3. Postanowienia niniejszej Umowy mają odpowiednie zastosowanie do obszarów zalewowych między wałami przeciwpowodziowymi, a w przypadku braku tych obwałowań — między liniami brzegów, wyznaczonymi najwyższym stanem wody rzek granicznych.

Artykuł 2

W rozumieniu niniejszej Umowy gospodarka wodna na wodach granicznych, w zakresie której Umawiające się Strony będą współpracować w dziedzinie gospodarczej i naukowo-technicznej w celu regulowania stosunków wodnych oraz kompleksowego wykorzystywania zasobów wodnych, obejmuje następujące główne zadania:

1. bilansowanie zasobów wód granicznych i zapotrzebowania na wodę pod względem ilości i jakości;
2. prowadzenie badań, obserwacji i pomiarów hydrologicznych, hydrometeorologicznych i hydrogeologicznych oraz wymianę odpowiednich danych;

3. Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser für die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Industrie, der Landwirtschaft und andere Bedürfnisse
4. Einleitung von Wasser und Abwasser in die Grenzgewässer
5. Bau, Instandhaltung und Nutzung der Stauanlagen und anderer wasserwirtschaftlicher Anlagen
6. Be- und Entwässerung der Böden durch Regelung der Zu- und Ableitung des Wassers
7. Ausbau und Instandhaltung der schiffbaren und nichtschiffbaren Grenzgewässer sowie der Schutz der Flußbetten und der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosionen
8. Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen
9. Schutz vor Hochwasser-, Sturmhochwasser- und Eisgefahren
10. Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen zur Beurteilung der Wassergüte sowie der Abflußverhältnisse in den Grenzgewässern
11. Entnahme von Stoffen aus den Oberflächengewässern
12. Sicherung wasserwirtschaftlicher Belange beim Bau von Brücken, zwischenstaatlichen Beförderungseinrichtungen und anderen Bauwerken an den Grenzgewässern.

Artikel 3

(1) Die Abkommenspartner werden sich bei der Ausarbeitung von Perspektivplänen und im Bedarfsfalle von Jahresplänen der Wasserwirtschaft für die Grenzgewässer konsultieren und diese Pläne abstimmen sowie die Erfahrungen auf diesem Gebiet austauschen. Die Grundsätze und die Arbeitsweise zur Abstimmung und Realisierung dieser Pläne werden vereinbart.

(2) Die Abkommenspartner werden eine Bilanzverbesserung durch sparsamsten Wasserverbrauch und mehrmalige Verwendung des entnommenen Wassers anstreben.

Artikel 4

Beide Abkommenspartner werden die Grundsätze der Zusammenarbeit des Informations- und Vorgesandendienstes auf dem Gebiet der Hydrologie, Hydrometeorologie und Hydrogeologie auf den Grenzgewässern festlegen. Sie legen Grundsätze für die Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen auf diesem Gebiet fest und werten gemeinsam die Ergebnisse zur Festlegung des Wasserdargebotes der Grenzgewässer aus.

Artikel 5

Vorhaben eines Abkommenspartners in den Grenzgewässern und in den Überschwemmungsgebieten, die Einfluß auf die Abflussmengen, die Wasserstände, die Wasserbeschaffenheit, das Gewässerbett, die Schifffahrtsrinne oder auf vorhandene sowie in den abgestimmten Perspektivplänen enthaltene künftige Nutzungen der Grenzgewässer des anderen Abkommenspartners haben können, sind mit diesem abzustimmen.

Artikel 6

(1) Sämtliche Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer einschließlich der Kilometrierung, der Instandhaltung der Schifffahrtsrinne, der Ausführung neuer und des Umbaus bestehender

3. pobór wody powierzchniowej lub podziemnej dla ludności, przemysłu i rolnictwa oraz dla innych potrzeb;
4. wprowadzanie wód i ścieków do wód granicznych;
5. budowę, utrzymanie i wykorzystywanie urządzeń piętrzących oraz innych urządzeń gospodarki wodnej;
6. nawadnianie i odwadnianie gruntów przez regulowanie dopływu i odpływu wody;
7. regulację i utrzymanie granicznych wód żeglownych i nieżeglownych oraz ochronę koryt rzecznych i obszarów zalewowych przed erozją wodną;
8. ochronę wód przed zanieczyszczeniem;
9. ochronę przed niebezpieczeństwem wielkich wód, powodzi szlormowych i pochodzących lodów;
10. prowadzenie badań i kontroli dla oceny jakości wody oraz stóskunków odpływu na wodach granicznych;
11. wydobywanie materiałów z wód powierzchniowych;
12. zapewnienie przestrzegania wymogów gospodarki wodnej przy budowie mostów, międzypaństwowych urządzeń przesyłowych i innych budowli na wodach granicznych.

Artikel 3

1. Umawiające się Strony będą się konsultować przy opracowywaniu wieloletnich planów gospodarki wodnej na wodach granicznych, a w razie potrzeby także przy opracowywaniu planów rocznych oraz uzgadniać te plany jak również wymieniać doświadczenia w tej dziedzinie. Zasady i tryb uzgadniania i realizacji tych planów podlegają uzgodnieniu.

2. Umawiające się Strony będą dążyły do poprawienia bilansu wodnego przez jak najbardziej oszczędne zużywanie i wielokrotne wykorzystywanie pobieranej wody.

Artikel 4

Umawiające się Strony ustalają zasady współpracy służb informacji i prognoz w zakresie hydrologii, hydrometeorologii i hydrogeologii na wodach granicznych. Ustalają one również zasady wykonywania badań, pomiarów i obserwacji w tym zakresie oraz wspólnie wykorzystują wyniki dla określenia zasobów wodnych wód granicznych.

Artikel 5

Przedsięwzięcia podejmowane przez jedną z Umawiających się na Stron wodach granicznych i obszarach zalewowych, mogące wywierać wpływ na wielkość przepływu, poziom i jakość wody, na łożyska wód i szlak żeglowny, jak również na istniejące lub przewidywane w uzgodnionych planach wieloletnich korzystanie z wód granicznych przez drugą Umawiającą się Stronę wymagają uzgodnienia z tą Stroną.

Artikel 6

1. Wszelkie przedsięwzięcia dla utrzymania i regulacji wód granicznych, łącznie z kilometrowaniem, utrzymaniem szlaku żeglownego, wykonywaniem nowych i przebudową istniejących urządzeń gospo-

wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie ihre betriebliche Nutzung werden durch jeden der Abkommenspartner nach vereinbarten Grundsätzen durchgeführt.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von jedem Abkommenspartner auf seinem Territorium auf eigene Kosten durchgeführt. In besonderen Fällen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Artikel 7

Die Bedingungen für den Bau, den Umbau, die Instandhaltung und die betriebliche Nutzung von Stauanlagen, Kreuzungsbauwerken und Anlagen zur Be- und Entwässerung der Böden, die beiden Abkommenspartnern dienen, werden vereinbart. In besonderen Fällen können gesonderte Abkommen abgeschlossen werden.

Artikel 8

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet „Schutz der Gewässer vor Verunreinigung“ den Schutz vor Einleitung von gasförmigen, flüssigen, festen und radioaktiven Substanzen in die Grenzgewässer in solchen Mengen und Temperaturen, die physikalische, chemische oder biologische Veränderungen bewirken können und dadurch die Möglichkeiten der normalen Nutzung für kommunale Zwecke, Industrie, Landwirtschaft, Fischerei und andere Zwecke einschränken oder ausschließen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Wasserqualität in den Grenzgewässern.

(2) Die Abkommenspartner werden gemeinsam die Grenzwerte der Wasserbeschaffenheit als Grundlage für den Schutz der Grenzgewässer vor Verunreinigungen festlegen.

(3) Die Abkommenspartner werden nach den technischen und ökonomischen Möglichkeiten und den vorliegenden Bedürfnissen den Verunreinigungsgrad der Grenzgewässer stufenweise vermindern.

(4) Die Abkommenspartner werden gemeinsam die Kontrollmessungen des Verunreinigungsgrades der Grenzgewässer durchführen.

(5) Bei Katastrophen- und Havariefällen, durch die die Grenzgewässer verunreinigt werden, stimmen die Abkommenspartner die erforderlichen Maßnahmen ab.

Artikel 9

Beide Abkommenspartner werden auf den Grenzgewässern abgestimmte Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Gefahren durchführen, die mit Hochwasser, Sturmhochwasser, Eisgang und Trockenwetterperioden verbunden sind, sowie sich gegenseitig Hilfe leisten und gemeinsam die Grundsätze der Durchführung von entsprechenden Arbeiten und die Deckung der Kosten festlegen.

Artikel 10

Die Entnahme von Kies, Sand, Steinen, Eis, Schilf und anderen Stoffen aus den Oberflächengewässern kann erfolgen, soweit dadurch die Abflüsse, die Wasserstände, die Schiffahrtsrinne und das Gewässerbett nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Entnahmebedingungen sind abzustimmen.

darki wodnej oraz ich eksploatacją, będą wykonywane przez każdą z Umawiających się Stron według uzgodnionych zasad.

- Przedsięwzięcia określone w ustępie 1 będą realizowane przez każdą z Umawiających się Stron na jej terytorium na własny koszt. W szczególnych przypadkach mogą być uzgadniane odmienne zasady.

Artykuł 7

Warunki budowy, przebudowy, utrzymania i eksploatacji urządzeń piętrzących, urządzeń krzyżujących się z wodami granicznymi oraz urządzeń nawadniających i odwadniających grunty, służących obu Umawiającym się Stronom, podlegają uzgodnieniu. W szczególnych przypadkach w tych sprawach mogą być zawierane odrębne umowy.

Artykuł 8

- W rozumieniu niniejszej Umowy „ochrona wód przed zanieczyszczeniem“ oznacza ochronę przed wprowadzeniem do wód granicznych substancji stałych, płynnych, gazowych lub radioaktywnych w takiej ilości bądź o takiej temperaturze, które mogą powodować zmiany fizyczne, chemiczne lub biologiczne, ograniczające bądź wykluczające możliwość normalnego korzystania z tych wód dla celów komunalnych, przemysłowych, rolniczych, rybactw i innych, jak również podejmowanie przedsięwzięć dla poprawy istniejącej jakości wody w wodach granicznych.
- Umawiające się Strony uzgadniają normatywy jakości wody jako podstawę dla ochrony wód granicznych przed zanieczyszczeniem.
- Umawiające się Strony będą sukcesywnie zmniejszać stopień zanieczyszczenia wód granicznych według ekonomicznych i technicznych możliwości i istniejących potrzeb.
- Umawiające się Strony będą prowadzić wspólne pomiary kontrolne dotyczące stanu zanieczyszczenia wód granicznych.
- W przypadkach awarii lub katastrof powodujących zanieczyszczenie wód granicznych Umawiające się Strony uzgadniają odpowiednie działania.

Artykuł 9

Umawiające się Strony będą podejmować na wodach granicznych uzgodnione działania zmierzające do usunięcia lub zmniejszenia niebezpieczeństwa związanego z wielkimi wodami, powodzią sztormowymi, pochodem lodów oraz okresem posuchy, udzielać sobie wzajemnie pomocy jak również uzgadniać zasady wykonywania odpowiednich prac i pokrywania kosztów.

Artykuł 10

Wydobywanie z wód powierzchniowych piasku, żwiru, kamieni, lodu, trzciny i innych materiałów może się odbywać, o ile nie będzie wywierać ujemnego wpływu na przepływ i poziom wody oraz na szlak żeglowny i łozyska wód granicznych. Warunki wydobywania podlegają uzgodnieniu.

Artikel 11

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens ernannt jeder Abkommenspartner einen „Bevollmächtigten der Regierung für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern“. Im weiteren „Bevollmächtigter“ genannt, sowie dessen Stellvertreter. Die Namen des Bevollmächtigten und seines Stellvertreters werden dem Abkommenspartner auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

Artikel 12

(1) Die Bevollmächtigten können Vereinbarungen über die Durchführung dieses Abkommens treffen. Die Bevollmächtigten können sich die Bestätigung der Vereinbarungen durch die zuständigen Organe der Abkommenspartner vorbehalten.

(2) Die Bevollmächtigten teilen einander mit, welche Organe für die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden einzelnen Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Organe treten in dem Bereich, der von den Bevollmächtigten festgelegt wird, in direkten Kontakt.

Artikel 13

(1) Die Bevollmächtigten werden in der Regel einmal im Jahr zusammentreffen, dabei werden die Verhandlungen abwechselnd in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Volksrepublik Polen durchgeführt.

(2) Die Zusammenkünfte werden von dem Bevollmächtigten jenes Abkommenspartners einberufen, auf dessen Gebiet sie stattfinden. Unter dem Vorsitz dieses Bevollmächtigten wird die Zusammenkunft durchgeführt.

(3) Die Bevollmächtigten können zu diesen Zusammenkünften Fachberater hinzuziehen.

(4) Über jede Zusammenkunft der Bevollmächtigten wird ein Protokoll in zwei Ausfertigungen je in deutscher und polnischer Sprache aufgestellt.

(5) Die mit der Durchführung der Zusammenkünfte verbundenen Kosten trägt die Seite, auf deren Gebiet die Zusammenkunft stattfindet. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Bevollmächtigten und ihrer Fachberater trägt jede Seite selbst.

Artikel 14

(1) Der Grenzübergang von Personen, die auf dem Gebiet des anderen Abkommenspartners mit der Durchführung oder Leitung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Arbeiten beschäftigt sind, erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Abkommens zwischen beiden Ländern über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten.

(2) Materialien, Geräte, Werkzeuge und Transportmittel, welche zur Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Arbeiten auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners nötig sind, sowie die Gegenstände für den persönlichen Bedarf der bei die-

Artykuł 11

Dla wykonywania postanowień niniejszej Umowy każda z Umawiających się Stron mianuje „Pełnomocnika Rządu do spraw współpracy w dziedzinie gospodarki wodnej na wodach granicznych“, zwanego dalej „Pełnomocnikiem“, a także jego Zastępcę. Nazwiska Pełnomocnika i jego Zastępcy będą podane do wiadomości drugiej Umawiającej się Strony w drodze dyplomatycznej.

Artykuł 12

1. Pełnomocnicy mogą zawierać porozumienia w celu wykonania niniejszej Umowy. Mogą oni zastrzegać zatwierdzenie porozumienia przez właściwe organy Umawiających się Stron.
2. Pełnomocnicy podają sobie do wiadomości, które organy są właściwe do wykonywania poszczególnych zadań wynikających z niniejszej Umowy.
3. W zakresie ustalonym przez Pełnomocników organy, o których mowa w ustępie 2, będą porozumiewać się bezpośrednio.

Artykuł 13

1. Pełnomocnicy będą w zasadzie raz do roku odbywać spotkania, przy czym obrady będą przeprowadzane na przemian w Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej i Niemieckiej Republice Demokratycznej.
2. Pełnomocnik Umawiającej się Strony, na której terytorium ma się odbyć spotkanie, zwołuje je i przewodniczy na nim.
3. Pełnomocnicy mogą powoływać rzeczoznawców do udziału w spotkaniach.
4. Ze spotkania Pełnomocników sporządza się protokoły w dwóch egzemplarzach, każdy w językach polskim i niemieckim.
5. Koszty związane z przeprowadzeniem spotkania pokrywa Umawiająca się Strona, na której terytorium odbywa się spotkanie. Koszty przejazdu i pobytu Pełnomocników oraz ich rzeczoznawców pokrywa każda z Umawiających się Stron we własnym zakresie.

Artykuł 14

1. Przekraczanie granicy przez osoby zatrudnione na terytorium drugiej Umawiającej się Strony przy realizacji lub kierowaniu pracami wynikającymi z niniejszej Umowy, odbywa się na podstawie aktualnie obowiązującej umowy o współpracy i wzajemnej pomocy w sprawach granicznych między obu krajami.
2. Materiały, sprzęt, narzędzia i środki transportu, potrzebne na terytorium drugiej Umawiającej się Strony do prowadzenia prac wynikających z niniejszej Umowy, oraz przedmioty osobistego użytku osób zatrudnionych przy tych pracach mogą być

sen Arbeiten beschäftigten Personen, können ohne Genehmigung und Zollgebühren und ohne andere Abgaben mitgenommen werden. Die Geräte, Werkzeuge und Transportmittel sowie die nichtverbrauchten Materialien und Gegenstände für den persönlichen Bedarf müssen zurückgeführt werden.

Artikel 15

(1) Die wasserwirtschaftlichen Bestimmungen, welche im Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1952 in Berlin abgeschlossen wurden sowie auch die des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen und das Ergänzungsprotokoll verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Vorschriften, die auf Grund des Artikels 30 des im Absatz 1 genannten Abkommens und des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen herausgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der entsprechenden im Artikel 12, Abs. 1, dieses Abkommens genannten Vereinbarungen.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Vereinbarungen, die zwischen beiden Abkommenspartnern über die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Gewässer der Lausitzer Neiße oberhalb Görlitz sowie der Zuflüsse aus diesem Abschnitt abgeschlossen wurden. Die Durchführung dieser Vereinbarung wird dem Aufgabenbereich der Bevollmächtigten zugeordnet.

Artikel 16

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Warschau.

Artikel 17

Das vorstehende Abkommen wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner es auf dem Notifizierungswege sechs Monate vor Ablauf des entsprechenden Zeitraumes kündigt.

Das vorstehende Abkommen wurde in Berlin am 11. März 1965 in zwei Exemplaren je in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Zum Beweis dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und gesiegelt.

**Im Auftrage der Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Dipl.-Ing.

Johann Rochlitzer

Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

**Im Auftrage
der Regierung
der Volksrepublik Polen**

Mgr. inz.

Janusz Grochulski

Präsident des Zentralamtes für Wasserwirtschaft der Volksrepublik Polen

zabierane ze sobą bez zezwolenia oraz bez opłat celnych i innych należności. Sprzęt, narzędzia, środki transportu jak również niezużyte materiały i przedmioty osobistego użytku powinny być przywiezione z powrotem.

Artykuł 15

1. Tracą moc postanowienia dotyczące gospodarki wodnej, zawarte w Umowie między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej w sprawie żeglugi na wodach granicznych oraz w sprawie eksploatacji i utrzymania wód granicznych, podpisanej w Berlinie dnia 6 lutego 1952 roku, jak również w Protokole końcowym do tej Umowy. Traci także moc Protokół dodatkowy do wspomnianej Umowy.
2. Przepisy w sprawach gospodarki wodnej, ustalone na podstawie artykułu 30 Umowy wymienionej w ustępie 1 i Protokółu końcowego do tej Umowy, zachowują moc do czasu zawarcia odpowiednich porozumień przewidzianych w artykule 12 ustęp 1 niniejszej Umowy.
3. Umowa niniejsza nie narusza porozumień zawartych między Umawiającymi się stronami w sprawach współpracy przy gospodarowaniu wodami Nysy Łużyckiej powyżej Zgorzelca oraz jej dopływów na tym odcinku. Wykonywanie tych porozumień będzie należało do zakresu działania Pełnomocników.

Artykuł 16

Umowa niniejsza podlega ratyfikacji i wejdzie w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych, która nastąpi w Warszawie.

Artykuł 17

Umowa niniejsza zawarta jest na okres dziesięciu lat. Ulega ona każdorazowo przedłużeniu na pięć lat, jeżeli żadna z Umawiających się stron nie wypowie jej w drodze notyfikacji na sześć miesięcy przed upływem odpowiedniego okresu.

Umowę niniejszą sporządzono w Berlinie dnia 11 marca 1965 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach polskim i niemieckim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Na dowód czego wyżej wymienieni Pełnomocnicy podpisali niniejszą Umowę i opatrzyli ją pieczęciami.

**Z Upoważnienia Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej**

mgr. inz.

Janusz Grochulski

Prezes Centralnego Urzędu
Gospodarki Wodnej
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

**Z Upoważnienia Rządu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej**

dypl. inz.

Johann Rochlitzer

Kierownik Urzędu
Gospodarki Wodnej
przy Radzie Ministrów
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Zusatzprotokoll

zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern.

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern wurde folgendes vereinbart:

1. Die Wasserverteilung auf der Unteren Oder unterhalb Hohensaaten und die Verwaltung des Wehres Widuchowa führt die polnische Seite im Einvernehmen mit der deutschen Seite durch. Die Bedienung des Wehres Widuchowa und der Ein- und Auslaufbauwerke der Polder wird nach den jeweils gültigen, von den Bevollmächtigten gemäß Artikel 11 des Abkommens bestätigten Vorschriften geregelt.
2. Die technische Leitung des gemeinsamen Eisaufluges erfolgt durch die polnische Seite.
3. Die Instandhaltung der Schiffahrtsrinne hinsichtlich der Aufstellung von Schiffahrtszeichen, der Längs- und Querpeilungen, der gemeinsamen Festlegung der nötigen Tiefen und Breiten für die Schiffahrt, der Auffindung, Kennzeichnung und Beseitigung gesunkener Schiffe und anderer Schiffahrtshindernisse wird weiterhin nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schiffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1952 durchgeführt.

Das vorliegende Protokoll, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, wurde in Berlin am 11. März 1965 in zwei Exemplaren je in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Im Auftrage der Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

Dipl.-Ing.
Johann Rochlitzer
Leiter des Amtes für Wasser-
wirtschaft beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

Im Auftrage
der Regierung
der Volksrepublik Polen

Mgr. inż.
Janusz Grochulski
Präsident des Zentralamtes
für Wasserwirtschaft
der Volksrepublik Polen

Protokół dodatkowy

do Umowy między Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej a Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej o współpracy w dziedzinie gospodarki wodnej na wodach granicznych.

Przy podpisaniu Umowy między Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej a Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej o współpracy w dziedzinie gospodarki wodnej na wodach granicznych uzgodniono, co następuje:

1. Rozrząd wód na dolnej Odrze poniżej Hohensaaten i administrację jazu w Widuchowej wykonuje Strona polska w porozumieniu ze Stroną niemiecką. Obsługę jazu w Widuchowej oraz urządzeń wpustowych i spustowych na polderach regulują aktualnie obowiązujące instrukcje, zatwierdzone przez Pełnomocników przewidzianych w artykule 11 Umowy.
2. Techniczne kierownictwo wspólnej akcji lodolamania sprawuje Strona polska.
3. Utrzymanie szlaku żeglownego w zakresie ustanowienia znaków żeglugowych, sondowań podłużnych i poprzecznych, wspólnego ustalania potrzebnych dla żeglugi głębokości i szerokości oraz odnajdywania, oznaczania i usuwania zatopionych statków i innych przeszkód żeglugowych będzie nadal wykonywane na podstawie Umowy między Rządem Rzeczypospolitej Polskiej a Rządem Niemieckiej Republiki Demokratycznej w sprawie żeglugi na wodach granicznych oraz w sprawie eksploatacji i utrzymania wód granicznych, podpisanej w Berlinie dnia 6 lutego 1952 roku.

Protokół niniejszy, który stanowi integralną część Umowy, sporządzono w Berlinie dnia 11 marca 1965 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach polskim i niemieckim, przy czym obydwa teksty mają jednakową moc.

Z Upoważnienia Rządu
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

mgr inż.
Janusz Grochulski
Prezes Centralnego Urzędu
Gospodarki Wodnej
Polskiej Rzeczypospolitej
Ludowej

Z Upoważnienia Rządu
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

dypl. inż.
Johann Rochlitzer
Kierownik Urzędu
Gospodarki Wodnej
przy Radzie Ministrów
Niemieckiej Republiki
Demokratycznej

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstr. 47, Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erturt, 501 Erturt, Postschlüsselfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 45 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 816



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 31. Juli 1967 *

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 67	Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	101
16. 7. 67	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage	106
16. 7. 67	Bekanntmachung über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (5. Wahlperiode) für die Abgeordneten und die Nachfolgekandidaten der Volkskammer sowie die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin	106
16. 7. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt im Jahre 1967	108

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Juli 1967

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Das Plenum ist das höchste Organ der Volkskammer. Die Volkskammer entscheidet in ihren Plenarsitzungen über alle Fragen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Sitzungsperiode der Volkskammer beginnt mit dem Tage ihrer ersten Sitzung und endet mit dem Tage des Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer.

§ 3

Der Staatsrat erfüllt zwischen den Sitzungen der Volkskammer, nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer bis zum Zusammentritt der neu gewählten Volkskammer alle grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben. Der Staatsrat sichert auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die Einheitlichkeit der staatlichen Führung.

II.

Plenarsitzungen

§ 4

(1) Die erste Sitzung der Volkskammer wird entsprechend Artikel 106 der Verfassung vom Staatsrat einberufen.

(2) Die erste Sitzung der neu gewählten Volkskammer wird von dem an Jahren ältesten Abgeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, vom nächst ältesten Abgeordneten bis zur Wahl des Präsidiums der Volkskammer geleitet.

(3) Die Volkskammer wählt auf der ersten Sitzung zur Leitung ihrer Verhandlungen das Präsidium der Volkskammer sowie den Staatsrat und nimmt die Erklärung über die Benennung des Vorsitzenden des Ministerrates entgegen. Sie wählt den Geschäftsordnungs- und den Mandatsprüfungsausschuß.

§ 5

(1) Die Volkskammer bestimmt ihre Tagesordnung.

(2) Sofern die Volkskammer nicht über Termin und Tagesordnung der Plenarsitzungen Beschluß gefaßt hat, legt der Staatsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Volkskammer den Termin der Plenarsitzungen fest und unterbreitet die Tagesordnung. Auf dieser Grundlage beruft das Präsidium die Volkskammer ein.

(3) Die Tagesordnung und die Einladung ist den Abgeordneten und dem Ministerrat durch das Mitglied des Präsidiums der Volkskammer, das zugleich Sekretär des Staatsrates ist, rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.

(4) In Plenarsitzungen kann nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Durch Beschluß der Volkskammer kann die beschlossene Tagesordnung auf Antrag des Ältestenrates, des Präsidiums der Volkskammer, des Staatsrates oder des Ministerrates jederzeit geändert oder erweitert werden.

§ 6

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7

(1) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten, den Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, geheim zu halten.

(2) Die Veröffentlichung einer Dokumentation über einen nicht öffentlich behandelten Gegenstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 8

(1) Vorlagen und Anträge können von Fraktionen und Ausschüssen der Volkskammer, von mindestens 15 Abgeordneten, vom Staatsrat sowie vom Ministerrat eingebracht werden.

(2) Die Volkskammerfraktionen der in der Nationalen Front zusammenarbeitenden Parteien und Massenorganisationen sind berechtigt, gemeinsame Vorlagen, Anfragen sowie Anträge auch im Namen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland einzubringen.

(3) Die Antragsteller haben das Recht, ihre Vorlagen oder ihre Anträge in einer Plenarsitzung zu begründen.

(4) Anträge können auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Volkskammer als dringlich erklärt und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Jede Vorlage und jeder Antrag kann bis zum Schluß der Lesung zurückgezogen werden.

(6) Vorlagen, Anfragen oder Anträge, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung, müssen schriftlich eingereicht werden.

§ 9

(1) Über Vorlagen, Anträge und Anfragen wird ein Verzeichnis geführt.

(2) Das Verzeichnis liegt mindestens eine Stunde vor Beginn jeder Plenarsitzung bis eine Stunde nach deren Beendigung zur Einsichtnahme für die Abgeordneten aus.

§ 10

(1) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, auf die an sie während der Tagung gerichteten Anfragen eines Abgeordneten mündlich oder schriftlich zu antworten.

(2) Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben Sitzung erfolgen. Die schriftliche Beantwortung muß spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

§ 11

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit unzulässig.

§ 12

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht bzw. werden die Stimmen gezählt. Der Präsident verkündet alsdann im Benehmen mit dem Präsidium der Volkskammer das endgültige Ergebnis.

III.

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 13

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates und setzen ihre ganze Kraft für den umfassenden Aufbau des Sozialismus, insbesondere für die Entwicklung der Volkswirtschaft und des Staatsbewußtseins der Bürger ein.

(2) Die Tätigkeit der Abgeordneten der Volkskammer dient der weiteren Festigung der Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und der Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau.

§ 14

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer nehmen — insbesondere durch ihre sachkundige Beratung der Vorlagen für die Plenarsitzungen — an der Entscheidung über alle zur Behandlung stehenden Fragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik teil.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erläutern der Bevölkerung die Politik der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates und studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes.

(3) Die Abgeordneten der Volkskammer halten enge Verbindung zu ihren Wählern, sind verpflichtet, ihre Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und für eine gewissenhafte Erledigung Sorge zu tragen.

§ 15

Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben sowie über den Stand der Erfüllung der an sie herangetragenen Vorschläge, Wünsche und Kritiken der Werktätigen zu berichten.

§ 16

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvortretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

(1) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus den Grundsätzen der Verfassung (Artikel 67–70).

(2) Bleibt ein Abgeordneter der Volkskammer einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Staatsrat festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

IV.

Die Fraktionen

§ 18

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

V.

Das Präsidium

§ 19

(1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Plenarsitzungen der Volkskammer.

(2) Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer über Termin und Tagesordnung der Plenarsitzungen bzw. den Festlegungen des Staatsrates über den Termin und den Vorschlag zur Tagesordnung beruft das Präsidium die Sitzungen der Volkskammer ein, leitet die Plenarsitzungen und regelt ihren Geschäftsgang.

§ 20

(1) Im Präsidium muß jede Fraktion vertreten sein, die mindestens 40 Mitglieder hat.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär des Staatsrates und weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang gewählt.

(4) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 21

(1) Das Präsidium wird vom Präsidenten geleitet.

(2) Den Präsidenten vertritt sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 22

(1) Der Präsident hält die Ordnung in den Sitzungen aufrecht und hat jeden, der den Gang der Verhandlung stört, von ihrem Gegenstand abweicht oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, zu ermahnen, zu warnen, zu rügen, zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Dies kann auch nachträglich geschehen.

(2) Ist ein Abgeordneter während einer Rede dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm für die Dauer der Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand während desselben Tages das Wort entzogen.

(3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der Befreiende spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist zur Entscheidung durch die Volkskammer auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung erfolgt ohne Beratung.

(4) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Personen, die an Plenarsitzungen als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

(5) Die Verwaltung und die Gewährleistung der Sicherheit in den Gebäuden der Volkskammer und des Staatsrates regelt nach einheitlichen Grundsätzen der Sekretär des Staatsrates.

VI.

Der Ältestenrat

§ 23

(1) Zur Regelung der Durchführung der Sitzungen der Volkskammer wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, so ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

(2) Der Ältestenrat wird vom Präsidium einberufen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident der Volkskammer oder in dessen Vertretung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

VII.

Der Staatsrat

§ 24

Der Staatsrat sichert die Gemeinsamkeit des Wirkens der Organe der Volkskammer, insbesondere ihrer Ausschüsse.

§ 25

(1) Der Staatsrat faßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft. Erlasse des Staatsrates werden der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Staatsrat

- behandelt Vorlagen an die Volkskammer und veranlaßt die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen der Volkskammer
- nimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ihre Aufgaben gegenüber dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt wahr
- erfüllt die Aufgaben der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen
- gewährleistet die Bearbeitung der an die Volkskammer gerichteten Eingaben der Bürger
- vertritt die Volkskammer nach außen und unterstützt den interparlamentarischen Verkehr der Volkskammer
- gewährleistet die Führung der Verwaltungsgeschäfte.

VIII.

Die Ausschüsse der Volkskammer

§ 26

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
- Ausschuß für Gesundheitswesen
- Ausschuß für Volksbildung
- Ausschuß für Kultur
- Jugendausschuß
- Ausschuß für Eingaben der Bürger.

(2) Die Volkskammer beschließt auf Antrag der Fraktionen über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse und bestätigt ihre Zusammensetzung.

§ 27

Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage der Festlegungen der Volkskammer und des Staatsrates. Sie werden in ihrer Tätigkeit durch den Staatsrat unterstützt.

§ 28

Über die Beratung von Vorlagen in den Ausschüssen entscheidet, soweit nicht die Volkskammer selbst dazu Beschluß gefaßt hat oder eine Fraktion die Beratung im Ausschuß beantragt, der Staatsrat.

§ 29

(1) Können Ausschußmitglieder an einer Sitzung des Ausschusses nicht teilnehmen, so kann der Vorsitzende des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion Vertreter einladen.

(2) Die Ausschüsse können in Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

§ 30

(1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sekretär des Staatsrates mitzuteilen.

(2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 31

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt im Benehmen mit dem Sekretär des Staatsrates Termin und Ta-

gesordnung jeder Ausschußsitzung fest und gibt den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat hiervon Mitteilung.

(2) Der Ausschuß bestimmt einen oder mehrere Beirichterstätter für die Plenarsitzung der Volkskammer bzw. die Sitzungen des Staatsrates.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen.

IX.

Geschäftsgang in den Plenarsitzungen

§ 32

(1) Der Präsident bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter dem Redner Fragen stellen sowie zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

§ 33

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums und des Staatsrates sowie Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen und Anträge auf Protokollberichtigung gestellt werden.

(2) Das Präsidium und der Staatsrat können der Volkskammer während ihrer Plenarsitzung jederzeit Mitteilungen machen.

§ 34

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerliste gehört werden.

§ 35

Die Volkskammer behandelt die Gesetzesvorlagen in erster und zweiter Lesung. Das Plenum kann beschließen, die erste und zweite Lesung zu verbinden.

§ 36

(1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Einleitung, Schluß und Überschrift beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere oder alle sonstigen Teile einer Vorlage kann auf Beschluß der Volkskammer verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

§ 37

(1) Die Volkskammer kann jederzeit den Schluß der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 38

Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der Präsident nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder nach Beendigung der Beratung des Gegenstandes vor der Abstimmung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Dem Redner, der die persönliche Bemerkung verursachte, ist auf Verlangen das Wort zu geben.

§ 39

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Präsident die Fragen, über die abschließend abgestimmt werden soll und zwar so, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Der Präsident legt der Volkskammer die Anträge zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll. Anträge sind unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Volkskammer nicht darauf verzichtet oder die Anträge gedruckt vorliegen.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsvorschläge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§ 40

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 15 Abgeordnete es vor Beginn der Abstimmung beantragen. Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

§ 41

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in den Sitzungsbericht aufzunehmen. Ihre Verlesung kann nicht verlangt werden.

§ 42

(1) Über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Die Niederschrift ist spätestens drei Tage nach Schluß der Sitzung Abgeordneten und Mitgliedern des

Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographische Niederschrift ihrer Reden durchzusehen und binnen zwei Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

X.

Mandatsprüfung

§ 43

(1) Wird das Recht der Mitgliedschaft eines Abgeordneten angezweifelt, so prüft der Mandatsprüfungsausschuß der Volkskammer das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Solange nicht die Ungültigkeit seiner Wahl oder der Verlust des Rechts der Mitgliedschaft ausgesprochen ist, hat der Abgeordnete alle verfassungsmäßigen Rechte.

(3) Beim Ausscheiden von Abgeordneten aus der Volkskammer wird entsprechend § 19 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. § 50 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik verfahren.

XI.

Archiv der Volkskammer

§ 44

(1) Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ministerrates oder deren Bevollmächtigte können die Akten des Archivs einsehen.

(2) Eine Einsichtnahme dritter Personen in die Akten des Archivs sowie eine Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritte Personen bedarf der Genehmigung des Sekretärs des Staatsrates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums der Volkskammer.

XII.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 45

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer in Kraft.

Die vorstehende, von der Volkskammer am vierzehnten Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Anwendung gesetzlicher
Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der
Volkskammer und der Bezirkstage.**

Vom 16. Juli 1967

Zur materiellen Unterstützung der verstärkten Einbeziehung der demokratisch gewählten Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage in die Tätigkeit der Volkskammer und der Bezirkstage wird festgelegt:

§ 1

(1) Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer gelten die Bestimmungen des Artikels 68 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs, Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

(2) Für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage gelten die Bestimmungen des § 24 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) sinngemäß. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs, Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 2

(1) Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer gelten die Bestimmungen des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß. Sie haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

(2) Den Nachfolgekandidaten der Bezirkstage sind die bei der Teilnahme an Beratungen der Bezirkstage oder der Organe der Bezirkstage entstehenden zusätzlichen Aufwendungen durch die Räte der Bezirke entsprechend den geltenden Reisekostenbestimmungen zu erstatten.

§ 3

Dieser Erlaß tritt am 16. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

**Bekanntmachung
über die Ausgabe von Ausweisen
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
(5. Wahlperiode) für die Abgeordneten
und die Nachfolgekandidaten der Volkskammer
sowie die der Volkskammer angehörenden
Vertreter der Hauptstadt Berlin.**

Vom 16. Juli 1967

§ 1

(1) An die Abgeordneten der Volkskammer sowie an die der Volkskammer angehörenden Vertreter der

Hauptstadt Berlin werden Abgeordnetenausweise ausgegeben.

(2) An die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise für Nachfolgekandidaten ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Umschlages des Ausweises (1. und 4. Seite) für die Abgeordneten der Volkskammer und die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Umschlages des Ausweises (1. und 4. Seite) für Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Golddruck ausgeführt.

(3) In der Anlage wird von den Ausweisen je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen auf Grund des Artikels 70 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 2 Abs. 1 des Erlasses des Staatsrates vom 16. Juli 1967 über die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBI. I S. 106) zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahnen
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) Inlandfluglinien der Interflug
- e) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Der Abgeordnete hat den Ausweis zurückzugeben, wenn er das Mandat nicht mehr ausübt. Der Nachfolgekandidat hat den Ausweis zurückzugeben, wenn seine Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 26. November 1963 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (4. Wahlperiode) für die Abgeordneten der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBI. I S. 177) tritt außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1967

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche**

Anlage
zu vorstehender Bekanntmachung

Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

Wohnort _____

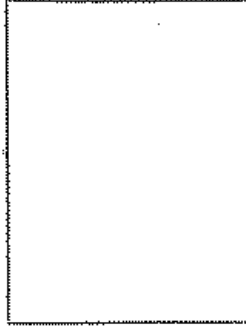
**MITGLIED
DER
VOLKSKAMMER**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

Artikel 70 der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

(3. Seite)

000 *



Namenzug

BERLIN, den _____

Präsident

Muster des Ausweises für die Vertreter der Hauptstadt Berlin in der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

Wohnort _____

**VERTRETER
DER HAUPTSTADT BERLIN
IN DER VOLKSKAMMER**

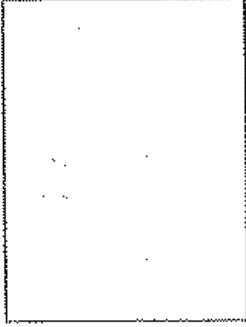
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlgesetz vom 31. 7. 1963, § 7)

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

Artikel 70 der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

(3. Seite)

000 *



Namenzug

BERLIN, den _____

Präsident

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

AUSWEIS

Name _____

Geburtsort _____

Wohnort _____

**NACHFOLGEKANDIDAT
DER
VOLKSKAMMER**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

§ 2 Abs. 1 des Erlasses des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 16. Juli 1967 über die Anwendung
gesetzlicher Bestimmungen für die Nach-
folgekandidaten der Volkskammer und der
Bezirkstage

000 *

Namenszug

BERLIN, den _____

Präsident

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Richter und Schöffen
des Kreisgerichts Halle-Neustadt im Jahre 1967.**

Vom 16. Juli 1967

1. Auf Grund der Bildung des Stadtkreises Halle-Neustadt sind für das Kreisgericht Halle-Neustadt ein Direktor sowie die erforderliche Zahl von Richtern und Schöffen zu wählen.
2. Die Wahl erfolgt entsprechend den §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I S. 45) innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt.

3. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl regelt der Minister der Justiz.
4. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt leitet der Bezirkswahl Ausschuss Halle für die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts.

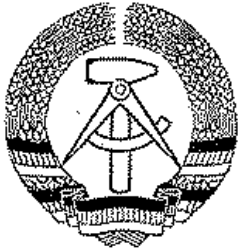
Berlin, den 16. Juli 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967 | Berlin, den 28. September 1967 | Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 67	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Innendienstordnung und die Disziplinarvorschrift für die Deutsche Volkspolizei	109
22. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen	110
22. 9. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	110

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Innendienstordnung und die Disziplinarvorschrift für die Deutsche Volkspolizei

vom 15. September 1967

§ 1

Mit Wirkung vom 15. September 1967 werden

1. die Innendienstordnung der Deutschen Volkspolizei
 2. die Disziplinarvorschrift der Deutschen Volkspolizei
- in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Bekanntgabe der Innendienstordnung und der Disziplinarvorschrift erfolgt in geeigneter Weise durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 3

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird ermächtigt, entsprechend den Grundsätzen der Innendienstordnung und der Disziplinarvorschrift für die Deutsche Volkspolizei Innendienstordnungen und Disziplinarvorschriften für die Organe Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz zu erlassen.

§ 4

Dieser Erlaß tritt am 15. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1967

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 15. März 1967 über Freundschaft,
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen

vom 22. September 1967

Nach § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1967 über den Vertrag vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen (GBl. I S. 49) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 mit dem am 26. Juni 1967 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. September 1967

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 17. März 1967 über Freundschaft,
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

vom 22. September 1967

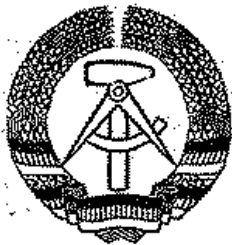
Nach § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1967 über den Vertrag vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (GBl. I S. 53) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 mit dem am 26. Juni 1967 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

Berlin, den 22. September 1967

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

- 6. Okt. 1967 Na III



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 29. September 1967	Teil I Nr. 14
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 67	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden	III

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden
vom 15. September 1967

Auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurden die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden grundlegend herausgearbeitet.

Die zentrale staatliche Planung und Leitung der gesellschaftlichen Gesamtprozesse ist organisch mit der Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht zu verbinden, damit diese ihre Aufgaben im sozialistischen Reproduktionsprozeß und im System der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich mit hohem Nutzen für die Gesellschaft und für die im Territorium lebenden Bürger lösen können. Das erfordert, entsprechend den Beschlüssen des VII. Parteitages und der 2. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden alle Teilfragen der politischen Führungstätigkeit in rechtlicher, materieller und finanzieller Hinsicht als Gesamtkomplex zu lösen und auch in den Territorien das ökonomische System als Gesamtsystem durchzuführen.

Im Vordergrund aller Aufgaben steht die weitere Qualifizierung der Führungstätigkeit entsprechend den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zur allseitigen Stärkung der sozialistischen Demokratie und zur Erhöhung und Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung. Dabei geht es um die Ökonomisierung der Leitungstätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht, um das eigenverantwortliche rationale Wirtschaften mit den von den Werktätigen geschaffenen materiellen und finanziellen Fonds zur Sicherung eines hohen Nutzens für die gesamte Gesellschaft und jeden Bürger.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind von Funktionen der Geschäftstätigkeit und der unmittelbaren Leitung von Betrieben zu entbinden. Diese ist den dafür zuständigen Leitern zu übertragen, die sie vom

Standpunkt der Rentabilität und der wirtschaftlichen Rechnungsführung ausüben.

Aufgabe der gewählten örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte ist es, ihre Führungstätigkeit zu ökonomisieren und ihren Entscheidungen exaktes Rechnen und kluges ökonomisches Denken zugrunde zu legen. Sie beraten die perspektivischen Grundprobleme ihres Territoriums, gewährleisten die Anwendung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung, sorgen für eine rentable Tätigkeit ihrer wirtschaftlichen Unternehmen und kontrollieren die Lösung der Planaufgaben.

Das Leben der Bürger spielt sich in den Städten und Gemeinden ab. In den Städten und Gemeinden wohnen und arbeiten die Bürger, bilden sie sich und verbringen ihre Freizeit.

Deshalb sind die Städte und Gemeinden der Schwerpunkt für die nächsten Schritte bei der Verwirklichung der Aufgaben, wie sie der VII. Parteitag und die 2. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die örtlichen Organe unserer sozialistischen Staatsmacht gestellt haben.

Das erfordert vor allem,

- die Pflichten und Rechte der Städte und Gemeinden im Prozeß der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ähnlich wie für die volkseigenen Betriebe und VVB neu zu gestalten
- das System der Planung in den Städten und Gemeinden zu vervollkommen, um die Vollmachten für die Planung und Verwendung der materiellen Kapazitäten und Fonds exakt festzulegen und die Übereinstimmung mit den finanziellen Mitteln und Fonds zu sichern
- die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte als Instrument der sozialistischen Staatsmacht wirksamer zu gestalten

- die Arbeit auf dem Gebiet der Preise entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBL II S. 153) im Interesse der Bürger so zu verwirklichen, daß das unmittelbare Interesse an der Erhöhung der Leistungen der den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen besonders der örtlichen Versorgungswirtschaft und des Handels gefördert wird
- die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, insbesondere hinsichtlich der vertraglichen Regelung der Beziehungen zwischen den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihren Räten sowie den im Territorium befindlichen Betrieben weiterzuentwickeln.

Nachdem diese Teilfragen für die Städte und Gemeinden verwirklicht sind und die entsprechenden Erfahrungen vorliegen, sind weitere Schritte mit erforderlichen Veränderungen für die Kreise und später auch für die Bezirke durchzuführen.

In den Komplex dieser Maßnahmen ist die Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Organe der Staatsmacht fest einzuordnen. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist entsprechend den herangereiften politischen und ökonomischen Bedingungen so weiterzuentwickeln, daß sie auf der Grundlage der Prognose, des Perspektivplanes bzw. der perspektivischen Konzeptionen in den Kreisen, Städten und Gemeinden aktiv dazu beitragen kann, die gesamtpolitische und ökonomische Zielsetzung in der nächsten Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung zu erfüllen,

- das Nationaleinkommen zu erhöhen
- dessen Zuwachs zweckmäßig zu verwenden
- die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln und
- die Lebensbedingungen der Werktätigen im Territorium systematisch zu verbessern.

Die wirksame und bewegliche Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft wird mit dazu beitragen, daß die Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden, bei Beachtung der differenzierten örtlichen Bedingungen, ihre Aufgaben auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich lösen können.

Der Entscheidungsraum der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bei der Planung und Bewirtschaftung ihrer finanziellen Mittel ist zu erweitern. Es sind zweckmäßige Formen der langfristigen materiellen Interessiertheit am effektiven Einsatz der Mittel anzuwenden.

Die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft muß mit dazu beitragen, daß die Volksvertretungen und ihre Räte sich in ihren Entscheidungen immer stärker vom Aufwand-Nutzen-Denken leiten lassen, damit sie wirksamer auf die rationelle Nutzung der staatlichen Fonds und die Mobilisierung der Reserven Einfluß nehmen.

Um rationellste Lösungen zu finden und ihre Zielentscheidungen qualifizierter treffen zu können, bedienen sich die Volksvertretungen und ihre Räte auch solcher Formen wie der öffentlichen Ausschreibung zur Ausarbeitung von Lösungsvarianten durch Ökonomen, Kommunalwirtschaftler und andere erfahrene Wissenschaftler und Praktiker.

In zunehmendem Maße ist das ökonomische Interesse der Städte und Gemeinden an die Entwicklung der Wirtschaftskraft des Territoriums zu binden und damit im Zusammenhang die Umverteilung von Mitteln über den zentralen Haushalt der Republik zu reduzieren.

In den Städten und Gemeinden sind ökonomisch begründete Einnahmequellen aus von ihnen selbst erbrachten Leistungen zu erschließen. Die Einnahmen und Ausgaben der Städte und Gemeinden dürfen nicht starr und unbeweglich, sondern müssen entsprechend den tatsächlichen Leistungen beeinflussbar sein.

Die Haushaltsbeziehungen zu den Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft und den staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches sind zur Erhöhung des Nutzeffekts der eingesetzten Mittel und Fonds nach Elementen der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu gestalten.

Die neuen Maßnahmen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft müssen den Prozeß der sozialistischen Rationalisierung und der Ablösung von Funktionen der Geschäftstätigkeit der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte wirksam unterstützen, damit die für die Leitung der Städte bzw. Gemeinden demokratisch gewählten Organe mehr Zeit finden für die Ausarbeitung der Grundfragen der perspektivischen Entwicklung des Territoriums, für die zielgerichtete Kontrolle der Durchführung der Aufgaben durch die von ihnen dazu beauftragten Leiter und für die direkte Arbeit mit den Menschen.

Die Betriebe, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten bei der Planung und Vorbereitung der Investitionen eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammen. Die Durchführung von Investitionen, die mit Auswirkungen auf die Entwicklung des jeweiligen Territoriums bzw. mit Anforderungen an die örtlichen Organe der Staatsmacht verbunden sind, setzt die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde voraus. Es sind Ordnungen auszuarbeiten, die hierzu entsprechende Grundsätze enthalten, z. B. die Erteilung von Standortgenehmigungen durch die Städte und Gemeinden, die auf der Grundlage der ausarbeitenden territorialen perspektivischen Konzeptionen zu erfolgen haben. Es ist in diesen Ordnungen gleichzeitig festzulegen, wer im Falle von Differenzen die endgültige Entscheidung zu treffen hat, ausgehend von dem Grundsatz der Übereinstimmung der territorialen mit den gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen.

Ausgehend von dieser Grundrichtung in der Gestaltung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihrer Räte, werden nach Beratung mit Abgeordneten, Bürgermeister, Mitarbeitern der örtlichen Staatsorgane und Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen folgende zusammenhängende Maßnahmen beschlossen.

I.

Maßnahmen,

die ab 1. Januar 1968 wirksam werden sollen

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und zur Vereinfachung der Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden

- a) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte sind für die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und ökonomisch begründeten Haushalts- und Finanzwirt-

schaft verantwortlich. Auf der Grundlage der im Perspektivplan und in den perspektivischen Konzeptionen festgelegten Aufgaben verfügen sie in voller Verantwortung über ihre Haushaltsmittel. An dem ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel sind sie langfristig zu interessieren.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden entscheiden selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Sie sind berechtigt, ihre Haushaltsausgaben — mit Ausnahme des Lohnfonds für den Staatsapparat — zu erhöhen, wenn sie die dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel selbst aufbringen.

- b) Ab 1968 ist für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Einführung einer langfristigen Haushaltsplanung für die Perspektivplanperiode bis 1970 schrittweise zu beginnen. Damit ist die Durchsetzung einer größeren Beweglichkeit und höheren materiellen Interessiertheit zu verbinden.

Die für die langfristige Haushaltsplanung in Frage kommenden Städte und Gemeinden sind durch die Kreistage in Übereinstimmung mit den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen festzulegen.

Die in den Haushaltsplänen 1968 dieser Städte und Gemeinden enthaltenen planmäßigen Zuschüsse aus dem Haushalt der Republik stehen ihnen auch für die Jahre 1969 und 1970 unabhängig von der Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel zur Verfügung.

Eine Veränderung der planmäßigen Haushaltsmittel der Städte und Gemeinden gegenüber dem Vorjahr durch die Kreistage ist nur zulässig, wenn

- sich auf Grund des Planes und der Beschlüsse des Kreistages Erweiterungen in der Aufgabenstellung, in den Kapazitäten bzw. Lohnfonds der Städte und Gemeinden ergeben
- sich gegenüber dem Vorjahr die Investitionen planmäßig verändern
- eine Änderung in der Zuordnung von staatlichen Einrichtungen und Betrieben eintritt
- Gesetze der Volkskammer, Erlasse des Staatsrates, Verordnungen des Ministerrates und Beschlüsse dieser Organe Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben
- vom Kreistag einzelnen Städten und Gemeinden Mittel zur Lösung bestimmter Schwerpunktaufgaben, insbesondere der Werterhaltung, einmalig zur Verfügung gestellt werden.

- c) Der Mehrjahresplan der einzelnen Städte und Gemeinden bleibt hinsichtlich seiner Jahresabschnitte Bestandteil des Jahreshaushaltsplanes des Kreises. Zur Verringerung des Arbeitsaufwandes sind die Räte der Städte und

Gemeinden für die Jahre 1969 und 1970 von der Einreichung ihres Haushaltsplanes an den Rat des Kreises entbunden.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden regeln in eigener Verantwortung, in welchem Maße die Prinzipien der langfristigen Haushaltsplanung auch für die unterstellten Einrichtungen Anwendung finden.

2. Maßnahmen zur Entwicklung einer ökonomisch begründeten Vermögens- und Fondswirtschaft

- a) Zur konzentrierten Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen erhalten die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden das Recht, ab 1968 ihre geplanten Werterhaltungsmittel einschließlich der Mittel für die volkseigenen Wohnungen in einem finanziellen Reparatur- und Erhaltungsfonds zusammenzufassen. Die bisher bestehende Zweckbindung der Mittel wird aufgehoben. Am Jahresende sind nicht verbrauchte Werterhaltungsmittel übertragbar. Die Volksvertretungen können die Reparatur- und Erhaltungsfonds durch Zuführungen aus ihrem Rücklagenfonds erhöhen, wenn entsprechende zusätzliche materielle Reserven erschlossen werden.

- b) Die in die langfristige Haushaltsplanung einbezogenen Städte und Gemeinden planen ab 1968 ihre Haushaltsmittel zur Durchführung von Maßnahmen der Werterhaltung und kleineren Investitionen (insbesondere Beschaffungen bis etwa 10 000 MDN) auf der Grundlage eines Normativs. Dieses Normativ ist vom Rat des Kreises im Rahmen der bisher für die Werterhaltung und Kleininvestitionen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Abstimmung mit den bilanzierten materiellen Fonds festzulegen. Dabei sind die Unterschiede in der Struktur und im Verschleißgrad des Anlagevermögens der staatlichen Organe und Einrichtungen zu beachten.

Das Recht der Kreistage bleibt bestehen, über das festgelegte Normativ hinaus Mittel für Werterhaltungen zur Lösung von Schwerpunktaufgaben einmalig Städten und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

- c) Zur Erhöhung der Eigenverantwortung beim rationellen Wirtschaften mit den finanziellen Fonds werden die bisher getrennt geführten und teilweise zweckgebundenen finanziellen Fonds (Rücklagenfonds, NAW-Fonds, Wohnungsfonds) im Fonds der Volksvertretung zusammengefaßt.

Die Volksvertretungen können ihre Räte ermächtigen, in bestimmtem Umfang eigenverantwortlich über die Mittel dieses Fonds zu verfügen.

Die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten das Recht, die am Jahreschluß über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Haushaltsmittel dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Dieser Fonds wird wie bisher mit 3% verzinst.

Für die Bezirke sowie die Stadt- und Landkreise wird die Verzinsung der Bestände der Fonds der Volksvertretungen ab 1968 aufgehoben.

- d) Die Bezirks- und Kreistage legen die Verteilung der Lottomittel, die nach dem Einsatz von 50 % der Gewinne des VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie für die Wohnungsbaufinanzierung den örtlichen Organen zur freien Verfügung zufließen, fest. Die Verteilung dieser Mittel ist ab 1968 für die Perspektivplanperiode bis 1970 schwerpunktmäßig auf solche Städte und Gemeinden vorzunehmen, in denen der Einsatz dieser Mittel zu größeren Leistungen für die Bevölkerung führt und mit einem hohen Nutzen verbunden ist.
- e) Den Bezirks- und Kreistagen wird empfohlen, die Mittel ihrer Fonds der Volksvertretung stärker auf die Lösung der in den perspektivischen Konzeptionen der Städte und Gemeinden festgelegten Aufgaben zu konzentrieren und zielgerichtet in den Prozeß der Planung einzubeziehen. Die Bereitstellung dieser Gelder für die Städte und Gemeinden ist vom Nachweis abhängig zu machen, daß damit Maßnahmen mit hohem Nutzen für die Bevölkerung durchgeführt werden und die materielle Deckung dafür gesichert ist.
- f) Die örtlichen Volksvertretungen können Mittel ihres Rücklagenfonds auch Städten und Gemeinden außerhalb ihres Territoriums zur Durchführung von komplexen Aufgaben, wie für das Naherholungswesen, zur Verfügung stellen (z. B. für die Randgebiete von Großstädten).

3. Nächste Schritte zur Erhöhung der planmäßigen Einnahmen der Städte und Gemeinden und zur Reduzierung des planmäßigen Haushaltszuschusses

Den Städten und Gemeinden können ab 1968 schrittweise die Steuern der in ihrem Territorium arbeitenden privaten Handwerksbetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen und vielseitige Versorgungsaufgaben zu lösen haben, als planmäßige eigene Einnahmen übertragen werden. In Höhe der sich daraus ergebenden Einnahmen ist der planmäßige Haushaltszuschuß zu reduzieren.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an diesen Steuern erfolgt durch Beschluß des Kreistages in Übereinstimmung mit der Volksvertretung der betreffenden Stadt oder Gemeinde.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbleibt das technisch-organisatorische Verfahren des Einzugs und der Abrechnung der Steuern sowie die Betriebsprüfung bei den Räten der Kreise.

Bis zum Vorliegen entsprechender Erfahrungen verbleibt das Recht zur Gewährung der gesetzlich möglichen Steuerermäßigungen bei den Räten der Kreise. Sie entscheiden über solche Ermäßigungen in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden, in deren Haushalte die Steuern fließen.

Dabei ist zu sichern, daß solche Ermäßigungen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung gewährt werden.

4. Maßnahmen zur Erschließung zusätzlicher Einnahmen auf Grund zusätzlicher Leistungen für die Bevölkerung

Die umfassende Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden erfordert, daß ihnen alle jene Einnahmen als zusätzliche Quellen zur Verfügung stehen, die aus selbst erbrachten zusätzlichen Leistungen resultieren.

- a) Die Städte und Gemeinden sind an den zusätzlichen Gewinnen aus der auf Grund ihrer Initiative durch gezielte Maßnahmen erreichten Mehrproduktion an Baumaterialien und Konsumgütern zu beteiligen. Die VEB der Baumaterialien- und der Konsumgüterindustrie sind verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (z. B. Erschließung von Reserven von Baustoffen, Maßnahmen nach dem Beispiel der Torgauer Initiative) mit den Räten der Städte und Gemeinden Verträge über die Beteiligung an zusätzlich erwirtschafteten Gewinnen abzuschließen.
- b) Die Städte und Gemeinden sind an Leistungen, die sie zur Verbesserung und Erweiterung der Tätigkeit der sozialistischen Handelsbetriebe vollbringen, materiell zu interessieren. Die Räte der Städte und Gemeinden erhalten das Recht, folgende Formen von ökonomischen Beziehungen mit den Handelsbetrieben zu vereinbaren:

- Erhebung von Kommunalgebühren auf der Grundlage von Ortssatzungen bei Teilnahme von Handelsbetrieben an kommunal organisierten Veranstaltungen (Märkten, Messen, Volksfesten u. a.)
- Einrichtung einer Kommunalpacht auf der Grundlage von Nutzungsverträgen für die Schaffung und Erweiterung von Handelseinrichtungen aus kommunalen Mitteln. Die Zahlung sollte in der Regel auf eine Dauer von 3 Jahren beschränkt werden.

Maßstab für die zu vereinbarende Höhe der Gebühren und Kommunalpachten ist das aus dem zusätzlichen Warenumsatz erzielte Reineinkommen, über das die Partner verfügen können.

- c) Die Kur- und Erholungsorte sind materiell stärker an der Erhöhung ihrer Leistungen für das Erholungswesen zu interessieren. Die Räte der Städte und Gemeinden erhalten das Recht, über die volle Höhe der Kurtaxe für Zwecke des Erholungswesens zu verfügen. Ab 1968 stehen ihnen deshalb diese Einnahmen außerplanmäßig zur Verfügung.
- d) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten zur besseren Durchführung kultureller Maßnahmen ab 1968 die Vergütungssteuer in voller Höhe als außerplanmäßige Einnahme.

e) Die Städte und Gemeinden sind stärker an der Organisierung einer breiten ehrenamtlichen Preiskontrolle zu interessieren. Zu diesem Zweck sind ab 1968 den Räten der Städte und Gemeinden, die eine gute Arbeit bei der Einbeziehung der Bürger in die Preiskontrolle zur Einhaltung der Preisdiziplin leisten, 50 % der bisher den Räten der Kreise zufließenden Einnahmen aus Preiskontrollen als außerplanmäßige Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

5. Maßnahmen zur Ökonomisierung der Finanzbeziehungen der Städte und Gemeinden zu den ihnen unterstehenden Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches

Die Finanzbeziehungen der Städte und Gemeinden zu den ihnen unterstehenden staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches sind so zu gestalten, daß die eingesetzten Mittel zur Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung führen und das materielle Interesse an der Erschließung von Reserven gefördert wird.

a) Die staatlichen Einrichtungen, die eigene Einnahmen erzielen und deren Leistungen quantifiziert werden können — wie Theater, Museen usw. —, sind zu eigenverantwortlich wirtschaftenden Einheiten zu entwickeln, bei denen das wirtschaftliche Rechnen immanenter Bestandteil ihrer Wirtschaftsführung ist. Das wirtschaftliche Rechnen ist für die Planung und Leitung auszunutzen. Dazu ist es notwendig, in diesen Einrichtungen vom fiskalischen System der Bruttofinanzierung abzukommen und sie in Abhängigkeit von den erreichten Leistungen auf der Grundlage von Normativen zu finanzieren.

In Auswertung der bisher erzielten positiven Erfahrungen bei der Anwendung der Leistungsfinanzierung in Theatern und Kulturhäusern ist diese schrittweise zur bestimmenden Finanzierungsform gegenüber den staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches zu entwickeln.

Bei den staatlichen Einrichtungen, in denen gegenwärtig die Leistungsfinanzierung noch nicht im vollen Maße angewendet werden kann, ist als Übergangsregelung die Zuschussfinanzierung einzuführen. Damit werden nicht mehr automatisch alle Ausgaben aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Einnahmen der Einrichtungen sind leistungsbezogen unmittelbar zur Deckung ihrer Ausgaben heranzuziehen. Der Rat der Stadt oder Gemeinde stellt den Einrichtungen nur noch die Differenz zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung. Bei der Festlegung des Zuschusses sind weitestgehend die Ergebnisse der Normierung der Einnahmen und Ausgaben für die einzelne Leistungseinheit zugrunde zu legen. Die Arbeit an den Normativen für die Planung und Verwendung der Mittel in den staatlichen Einrichtungen ist zielstrebig fortzuführen.

b) Die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden sowie der Leiter der staatlichen Einrichtungen des kulturell-sozialen Bereiches ist stärker auf die Erhöhung des Nutzeffektes der einzusetzenden Mittel zu orientieren.

In den staatlichen Organen und Einrichtungen sind durch eine moderne Büroorganisation, Vereinfachung des Verwaltungsablaufes, Verminderung des Formular- und Abrechnungsaufwandes und andere Maßnahmen Einsparungen an Personal und materiellem Aufwand zu erzielen. Dieser Prozeß ist durch finanzielle Maßnahmen zu fördern. Es ist notwendig, dazu mehr die ökonomische Wirksamkeit des Kredits auszunutzen, weil Kredit und Zins stärker dazu zwingen, alle Maßnahmen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres Nutzens zu überlegen und gründlich zu berechnen.

Zu diesem Zweck erhalten die Räte der Städte und Gemeinden das Recht, für ihre eigene Verwaltung und für die ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen Rationalisierungskredite aufzunehmen. Die durch Kredit zu finanzierenden Rationalisierungsmaßnahmen müssen materiell gedeckt sein. Es ist zu sichern, daß die Tilgung des Kredites und die Zahlung der Zinsen aus dem nachzuweisenden höheren ökonomischen Nutzeffekt erfolgt. Mit der Beschlussfassung über die Aufnahme des Kredites ist festzulegen, welches Organ oder welche Einrichtung für die Bewirtschaftung und Tilgung der Kreditmittel verantwortlich ist.

c) Auch in den örtlichen Staatsorganen geht es darum, die moderne Rechentechnik und Datenverarbeitung als Instrument der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse und zur Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zielstrebig anzuwenden. Zu diesem Zweck nutzen sie die im Territorium vorhandenen modernen Buchungs- und Rechenstationen. Sie schließen Leistungsverträge zur Rationalisierung ihrer eigenen Verwaltungsarbeit ab.

6. Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bzw. ihren Räten und den Betrieben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

a) Die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß in ihren Territorien die gesetzlichen Normen von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene von allen Betrieben, Institutionen und Organisationen eingehalten werden.

Entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung die Abwässer zu reinigen und die Verunreinigungen der Luft und andere Störfaktoren, die durch die Produktion ausgelöst werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht, Forderungen und Sanktionen gegenüber solchen Betrieben geltend zu machen, durch deren Handlungweise die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung beein-

trächtig wird. Sie sind berechtigt, diesen Betrieben finanzielle und materielle Auflagen zur Beseitigung verursachter Schäden zu erteilen. Das bezieht sich insbesondere auf

- Reinigung und Instandhaltung von Straßen, Plätzen, Parks, Erholungszentren u. a., die durch eine die zulässige Grenzkonzentration übersteigende Ruß- und Staubemission der Betriebe verschmutzt werden
- Ersatz für zusätzliche Aufwendungen bzw. für Einnahmeausfälle (z. B. durch Schließung einer kommunalen Badeanstalt) bei Verunreinigung von Wasserläufen
- Beseitigung von Schäden an Straßen und Plätzen, die durch wiederholte übermäßige Beanspruchung von Transporten zu Investitionsbaustellen bzw. durch Lagerung von Baustoffen u. a. entstanden sind.

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, sowohl von den Betrieben die Erstattung der finanziellen Mehraufwendungen zu fordern als auch den Betrieben die Sanktion aufzuerlegen, die verursachten Schäden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbst zu beseitigen.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden regeln in Ortssatzungen die Grundsätze der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene in ihren Territorien. Sie behandeln die Einhaltung der Ortssatzungen und beschließen Maßnahmen und Auflagen zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Schäden.

- b) Entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, mit den örtlichen Staatsorganen zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zusammenzuarbeiten. Dazu gehören Maßnahmen zur besseren Auslastung der betrieblichen sozialen und kulturellen Einrichtungen und die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung neuer Einrichtungen.

Den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihren Räten obliegt es, ihre Leistungsmaßnahmen auf diesem Gebiet mit den Betrieben des Territoriums so zu koordinieren, daß ein rationeller Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und die volle Nutzung der Fonds gewährleistet ist. Dazu ist notwendig, von der bisherigen Form der auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den Betrieben und den örtlichen Staatsorganen abzugehen und beide Partner zum Abschluß von Verträgen über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verpflichten. In den Verträgen sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen exakt zu regeln. Insbesondere ist festzulegen, welche Maßnahmen aus betrieblichen und örtlichen Reserven durchzuführen sind.

Entsprechend den differenzierten Bedingungen in den einzelnen Städten und Gemeinden legen die Volksvertretungen und ihre Räte eigenverantwortlich fest, mit welchen am Ort ansässigen Betrieben ein solcher Vertrag abzuschließen ist. Der Vertragsabschluß erfolgt im Auftrage der Volksvertretung zwischen ihrem Rat oder einem von ihm beauftragten Leiter eines Ratsorgans und dem Direktor des betreffenden volkseigenen Betriebes. Verträge sollen vorrangig mit solchen Betrieben abgeschlossen werden, mit denen in beiderseitigem Interesse liegende Aufgaben durch den gemeinsamen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und durch eine sinnvolle Abstimmung der Leistungsmaßnahmen besser, schneller und mit einem höheren Nutzen für die Bevölkerung gelöst werden können.

In den Verträgen ist für ein Jahr oder für einen längeren Zeitraum festzulegen, welche Aufgaben gemeinsam gelöst werden und welche materiellen und finanziellen Leistungen sich daraus für den einzelnen Vertragspartner ergeben. Solche Verträge können Maßnahmen umfassen

- zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten der betrieblichen und kommunalen Betreuungseinrichtungen, wie Kindergärten, -krippen, Ferienheime, kulturelle Einrichtungen, Gemeinschaftsküchen Einrichtungen der Versorgungswirtschaft u. a.
- zur gemeinsamen Schaffung und Unterhaltung neuer Kindergärten und -krippen, Dienstleistungseinrichtungen und anderer örtlicher Versorgungseinrichtungen
- zum Um- und Ausbau von betriebseigenen und kommunalen Wohnungen sowie die Vergabe von Wohnungen.

Über die Aufnahme weiterer gemeinsam durchzuführender Maßnahmen in die Verträge entscheiden die Vertragspartner entsprechend den jeweiligen territorialen Erfordernissen eigenverantwortlich. Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind Bestandteil der Pläne beider Partner. In den volkseigenen Betrieben gehen diese Maßnahmen in den Planteil „Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen“ in den Betriebskollektivvertrag ein.

In den Verträgen sind für den Fall der Nichterfüllung Sanktionen festzulegen.

Über den Abschluß und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen berichten die Partner vor den Werktätigen des Betriebes bzw. vor den örtlichen Volksvertretungen.

Ausgehend von ihrer Verantwortung als oberstes Machtorgan im Territorium nimmt die Volksvertretung der Stadt bzw. Gemeinde Berichte von Direktoren volkseigener Betriebe und ihrem Rat über den Abschluß und die Erfüllung solcher Verträge entgegen und beschließt Maßnahmen zur Durchsetzung erforderlicher territorialer Koordinierungsmaßnahmen.

Die Räte der Städte und Gemeinden können im Interesse einer rationellen Lösung der Planaufgaben und zur weiteren Verbesserung der

Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung auch Verträge mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderen Betrieben abschließen.

II.

Maßnahmen zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der örtlichen volkseigenen Versorgungswirtschaft

Die örtliche Versorgungswirtschaft ist zu einem leistungsfähigen Zweig der Volkswirtschaft zu entwickeln.

Für die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte ergeben sich daraus die Aufgaben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Betrieben und Einrichtungen nach ökonomischen Prinzipien durchzusetzen, moderne Leitungsmethoden und Organisationsformen zu schaffen und den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Kooperation unter Einbeziehung der Betriebe aller Eigentumsformen durchzuführen.

Dabei können verschiedene Formen der Konzentration und Spezialisierung Anwendung finden, wie z. B. die Bildung von Dienstleistungskombinaten, spezialisierten Dienstleistungsbetrieben, kommunalen Zweckverbänden und Versorgungsgemeinschaften. Die Anwendung der Formen ist durch Beschluß der beteiligten Volksvertretungen zu regeln. Die Betriebe regeln ihre Beziehungen zu den Städten und Gemeinden auf vertraglicher Grundlage mit festgelegten gegenseitigen Pflichten und Rechten. Es ist zu regeln, welche Pflichten z. B. der Betrieb zur Erfüllung des Versorgungsbedarfs gegenüber den Städten und Gemeinden hat und welche Maßnahmen eingeleitet werden, wenn der Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Aus der Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft zu einem leistungsfähigen Zweig der Volkswirtschaft ergeben sich erhöhte Anforderungen an das Finanzwesen. Die Finanzen haben die durchgängige Rationalisierung, die Kombinatbildung und die Kooperation sowie eine moderne Betriebsorganisation in der örtlichen Versorgungswirtschaft zu fördern. Auch in diesem Zweig ist das wirtschaftliche Rechnen durchzusetzen und eine hohe Nutzung der Fonds zu sichern.

Dazu sind Regelungen auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu schaffen, damit die wirtschaftliche Rechnungsführung wirksamer angewendet werden kann und in Verbindung mit dem Gewinn die planmäßige Wirtschaftstätigkeit durch ein System ökonomischer Hebel stimuliert wird.

In diesem Zusammenhang sind folgende Aufgaben in Etappen zu lösen:

1. Zur Senkung der Kosten und der schrittweisen Überwindung der gegenwärtig noch bestehenden großen Kostenunterschiede zwischen gleichen Dienstleistungsarten sind auf der Grundlage exakter Analysen Kosten- und Leistungsvergleiche durchzuführen. Die Kostenanalysen sind zu einem wirksamen Leitungsinstrument und zur Grundlage für exakte Preiskalkulationen zu entwickeln.

2. In die Kosten der Betriebe und Einrichtungen sind schrittweise alle Aufwendungen für den Reproduktionsprozeß einzubeziehen.

a) Zunächst bilden die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe aus den Kosten für laufende Reparaturen und aus den Aufwendungen für Generalreparaturen, die bisher aus dem Amortisationsfonds finanziert wurden, einen Reparaturfonds.

Als nächster Schritt sind für die Bildung des Reparaturfonds technisch begründete Normative auf der Grundlage technischer Parameter in Abhängigkeit von den Bruttowerten der Grundmittel zu ermitteln und nach der Struktur und dem Verschleißgrad der Grundmittel differenziert in den Betrieben unter Berücksichtigung der materiellen und finanziellen Möglichkeiten schrittweise anzuwenden.

b) Zur Förderung des ökonomischen Wirtschaftens ist in den Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ein Reparatur- und Erhaltungsfonds zu bilden. Die Einführung eines Amortisationsfonds ist zu prüfen. Die Bildung des Reparatur- und Erhaltungsfonds ist auf der Grundlage der bisherigen Aufwendungen für Werterhaltungen vorzunehmen. Schrittweise sind die Normative der Reparaturfonds der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe zu übernehmen.

c) Die Auswirkungen der dritten Etappe der Industriepreisreform, die bisher durch Preisausgleiche aus dem Haushalt finanziert wurden, sind in die Pläne der Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

3. Die Preise und Gebühren für stadt- und gemeindeförmige Dienstleistungen sind auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu bilden. Die Räte der Städte und Gemeinden legen in diesem Zusammenhang fest, daß diese Preise den Betrieben, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen auf der Basis effektiver Leistungen anstelle der bisherigen teilweise vorhandenen Pauschalabgeltung zu berechnen sind.

Zur Verstärkung des materiellen Interesses der Betriebe und Einrichtungen der Stadt- und Gemeindeförmigkeit an der weiteren Erhöhung ihrer Leistungen für die Bevölkerung können die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte Preis- und Gebührenaussgleiche, die an die Leistungen für die Bevölkerung gebunden sind, aus ihrem Haushalt gewähren. Dabei sind die differenzierten örtlichen und betrieblichen Bedingungen zu beachten und die Preis- und Gebührenaussgleiche als ökonomischer Hebel zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu nutzen.

Die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden, inwieweit das gleiche Verfahren auch bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen angewendet wird.

Bei diesen Entscheidungen sind der Anteil der von den volkseigenen Betrieben erbrachten Leistungen und die Preisgestaltung im Handwerk entsprechend zu berücksichtigen.

In den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind Aufwand und Nutzen bei jeder Leistungsart exakt nachzuweisen und gemeinsam mit den Werkträgern die zur Senkung der Kosten erforderlichen Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen.

4. Zur Ablösung von Funktionen der Geschäftstätigkeit der Räte der Städte und Gemeinden wird die Bildung und Verwendung der bisher bei ihnen befindlichen einheitlichen Amortisationsfonds neu geregelt.

Ab 1. Januar 1968 verbleiben die Amortisationen in den betrieblichen Fonds und sind dort für planmäßige Investitionen einzusetzen.

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, freie Amortisationen innerhalb der örtlichen Versorgungswirtschaft nach ökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen.

Zur langfristigen Planung und Verwendung der Amortisationsfonds sind Normative auszuarbeiten.

5. Die schrittweise Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion muß langfristig vorbereitet werden. Dazu sind gründliche Erprobungen in Betrieben verschiedener Dienstleistungsarten durchzuführen.

6. Die Bildung von kommunalen Zweckverbänden und Versorgungsgemeinschaften, die in zunehmendem Maße im Prozeß der Konzentration und Kooperation erfolgt, ist durch entsprechende finanzielle Maßnahmen zu unterstützen.

Die kommunalen Zweckverbände haben Rechtsfähigkeit, arbeiten auf der Grundlage eines Statuts und wenden Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

Die Volksvertretungen der an Zweckverbänden beteiligten Städte und Gemeinden legen eigenverantwortlich die Prinzipien der Finanzierung, der Einbringung von finanziellen und materiellen Fonds, der Nutzensbeteiligung, der materiellen Haftung usw. fest.

III.

Der Ministerrat wird beauftragt, die Durchführung dieses Beschlusses zu organisieren und dazu erforderliche Regelungen zu treffen.

Berlin, den 15. September 1967

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

19. Okt. 1967 na.
119



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 6. Oktober 1967	Teil I Nr. 15
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 67	Gesetz über den Vertrag vom 18. Mai 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik	119
20. 9. 67	Gesetz über den Vertrag vom 7. September 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien	123

**Gesetz
über den Vertrag vom 18. Mai 1967 über Freundschaft,
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und der
Ungarischen Volksrepublik**

vom 20. September 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 18. Mai 1967 in Budapest unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

**Vertrag
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die
Ungarische Volksrepublik

haben,

geleitet von dem Bestreben, im gemeinsamen Interesse beider Staaten die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiter zu festigen und dadurch in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 sowie den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen zur Sicherung des Friedens in Europa und in der Welt beizutragen,

in der festen Entschlossenheit, der Gefährdung des Friedens und der internationalen Sicherheit von seiten der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus wirksam entgegenzutreten und die Sicherheit beider vertragschließenden Staaten zu gewährleisten,

feststellend, daß die Überwindung des westdeutschen Militarismus und Neonazismus die Grundbedingung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist,

gewillt, auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den anderen sozialistischen Ländern zur Verwirklichung der Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung beizutragen,

beschlossen,

den vorliegenden Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, den Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite die Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten entwickeln und festigen.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch künftig in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der Welt beitragen. Sie werden die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung fortsetzen, für die Abrüstung, für die endgültige Besei-

**Barátsági, Együttműködési és Kölcsönös
Segélynyújtási Szerződés a Német Demokratikus
Köztársaság és a Magyar Népköztársaság között**

A Német Demokratikus Köztársaság és a Magyar Népköztársaság attól a főrekvéstől vezettetve, hogy a két állam közös érdekeinek, a szocialista internacionalizmus alapelveinek megfelelően tovább erősítsék népeik baráti kapcsolatait és hogy ezáltal az 1955. május 14-én Varsóban aláírt Barátsági, Együttműködési és Kölcsönös Segélynyújtási Szerződés szellemében, valamint az Egyesült Nemzetek Szervezete Alapokmányának elveivel és céljaival összhangban, hozzájáruljanak Európa és a világ békéjének biztosításához,

szilárdan eltökélve, hogy hatékonyan fellépnek a békét és nemzetközi biztonságot veszélyeztető nyugatnémet militarizmus és revansizmus erői ellen és szavatolják a két szerződő állam biztonságát,

megállapítva, hogy a nyugatnémet militarizmus és újnácizmus leküzdése a német kérdés békés rendezésének alapfeltétele,

azon óhajtól vezettetve, hogy a többi szocialista országgal szoros együttműködésben a jövőben is elősegítsék a különböző társadalmi berendezkedésű államok békés egymás mellett élése politikájának megvalósítását,

elhatározták

e Szerződés megkötését és ebből a célból a következőkben állapodtak meg:

1. cikk

A Magas Szerződő Felek a szocialista internacionalizmus, a kölcsönös segítség és a kölcsönös előnyök elvével összhangban, valamint az egyenjogúság, a szuverénitás tiszteletben tartása és a másik Fél belügyeibe való be nem avatkozás alapján fejlesztik és erősítik barátságukat és együttműködésüket minden területen.

2. cikk

A Magas Szerződő Felek az Egyesült Nemzetek Szervezete Alapokmányának céljaival és alapelveivel összhangban a jövőben is hozzájárulnak a béke és biztonság szavatolásához Európában és a világon. Folytatják a különböző társadalmi berendezkedésű államok közötti békés egymás mellett élés politikáját és, sikru szállnak a leszerelésért, a gyarmatosítás, az újgyarmatosítás, valamint a faji megkülönböztetés minden formájának végleges megszüntetéséért.

tigung des Kolonialismus, des Neokolonialismus und der Rassendiskriminierung in allen ihren Erscheinungsformen eintreten.

Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenze zwischen den beiden deutschen Staaten wirksam verteidigen. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Aggression seitens der westdeutschen sowie jedweder anderen militaristischen und revan-chistischen Kräfte, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben, unmöglich zu machen und zurückzuweisen.

Artikel 4

Im Falle eines bewaffneten Überfalles irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der hohen vertragschließenden Seiten wird die andere Seite in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich jede Hilfe einschließlich militärischen Beistand leisten und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützung gewähren.

Die hohen vertragschließenden Seiten werden dem Sicherheitsrat der Organisation der Vereinten Nationen von den auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen sofort Mitteilung machen und entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 5

Die hohen vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als eine besondere politische Einheit.

Artikel 6

Die hohen vertragschließenden Seiten gehen davon aus, daß die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entspricht.

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Bemühungen fortsetzen, um auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten eine deutsche Friedensregelung herbeizuführen, die der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa dient.

Artikel 7

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-

3. cikk

A Magas Szerződő Felek az 1955. május 14-én Var-sóban aláírt Barátsági, Együttműködési és Köicsönös Segélynyújtási Szerződéssel összhangban hatékonyan védelmezik mindkét állam határainak sérthetetlenségét, beleértve a két német állam közötti államhatárt is. Minden szükséges intézkedést megtesznek, hogy megakadályozzák és visszautasítsák a második világháború eredményeinek revíziójára törő nyugatnémet vagy bármely más militarista és revansista erő agresszióját.

4. cikk

Abban az esetben, ha a Magas Szerződő Felek egyikét valamely más állam vagy államsoport részéről fegyveres támadás éri, a másik Fél az egyéni vagy kollektív önvédelem jogán – az Egyesült Nemzetek Szervezete Alapokmánya 51. cikkének megfelelően – azonnal megad számára minden segítséget, beleértve a katonai segítséget is, és minden rendelkezésére álló eszközzel támogatást nyújt neki.

A Magas Szerződő Felek a jelen cikk alapján fogantatott intézkedésekről haladéktalanul tájékoztatják az Egyesült Nemzetek Szervezetének Biztonsági Tanácsát és az Egyesült Nemzetek Szervezetének Alapokmányában foglalt rendelkezéseknek megfelelően jár-nak el.

5. cikk

A Magas Szerződő Felek Nyugat-Berlint külön politikai egységnek tekintik.

6. cikk

A Magas Szerződő Felek abból indulnak ki, hogy a Német Demokratikus Köztársaság Kormánya és a Német Szövetségi Köztársaság Kormánya közötti viszony normalizálása megfelel az európai biztonság követelményeinek.

A Magas Szerződő Felek folytatják fáradozásait, hogy a két szuverén német állam létének elismerése alapján, olyan német békerendezést hozzanak létre, amely az európai béke és biztonság szavatolását szolgálja.

7. cikk

A Magas Szerződő Felek a baráti együttműködés, a köicsönös előnyök alapján, a Köicsönös Gazdasági Segítség Tanácsa és a nemzetközi szocialista munkamegosztás alapelveivel összhangban sokoldaluan fejlesztik és erősítik a két állam közötti gazdasági, tudományos-műszaki kapcsolatokat, összehangolják nép-

technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten allseitig entwickeln und festigen, die Volkswirtschaftspläne koordinieren und die Kooperation der Produktion verwirklichen und auf diese Weise eine gegenseitige Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern.

Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft, des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens, der Körperkultur und der Touristik entwickeln und festigen.

Artikel 9

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel des besseren gegenseitigen Kennenlernens und der weiteren Annäherung der Völker beider Staaten unterstützen.

Artikel 10

Die hohen vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen der beiden Staaten berühren, konsultieren.

Artikel 11

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

Im Falle der Herbeiführung eines den Erfordernissen des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit entsprechenden einheitlichen und demokratischen deutschen Staates wird die weitere Gültigkeit des Vertrages überprüft werden.

Artikel 12

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Dieser Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Budapest am 18. Mai 1967 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

gez. W. Ulbricht
Stoph

Für die
Ungarische Volksrepublik

Kádár János
Losonczi Pál
Fock Jenő

gazdasági terveiket, megvalósítják a termelés kooperációját, és ily módon biztosítják a két állam népgazdaságának közeledését.

8. cikk

A Magas Szerződő Felek fejlesztik és erősítik kapcsolataikat a kultúra, a művészet, a tudomány, az oktatás- és egészségügy, a sajtó, a rádió, a film és a televízió, a testnevelés és az idegenforgalom területén.

9. cikk

A Magas Szerződő Felek támogatják a társadalmi szervezetek közötti széleskörű együttműködést a két állam népeinek kölcsönös jobb megismerése és további közeledése érdekében.

10. cikk.

A Magas Szerződő Felek a két állam érdekeit érintő valamennyi fontos nemzetközi kérdésben tanácskoznak.

11. cikk

Ez a Szerződés húsz évig marad érvényben. Ha a Magas Szerződő Felek egyike a Szerződést érvényének lejártá előtt tizenkét hónappal nem mondja fel, az további tíz évig érvényben marad.

A nemzetközi béke és biztonság követelményeinek megfelelő egységes és demokratikus német állam létrehozása esetén a Szerződés további érvényét felül kell vizsgálni.

12. cikk

A jelen Szerződést meg kell erősíteni, és az a meg erősítő okiratok — a közeli jövőben Berlinben történő — kicserélése napján lép érvénybe.

A Szerződést az Egyesült Nemzetek Szervezete Alapokmánya 102. cikk 1. bekezdésének megfelelően az Egyesült Nemzetek Szervezete Titkárságánál be kell iktatni.

Készült Budapesten, az 1967. évi május hó 18. napján, két példányban, mindegyik német és magyar nyelven, mindkét nyelvű szöveg egyaránt hiteles.

A Német Demokratikus
Köztársaság nevében:

W. Ulbricht
Stoph

A Magyar Népköztársaság
névében:

Kádár János
Losonczi Pál
Fock Jenő

Gesetz
über den Vertrag vom 7. September 1967 über Freundschaft,
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und der
Volksrepublik Bulgarien
vom 20. September 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 7. September 1967 in Sofia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 11 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
 der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Ulbricht

Vertrag
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Bulgarien

haben,

geleitet von dem Bestreben, ihre Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiter zu entwickeln,

zutiefst davon überzeugt, daß die weitere Entwicklung dieser Beziehungen den Lebensinteressen beider Staaten entspricht und zur Festigung der Einheit der Länder der sozialistischen Gemeinschaft beiträgt,

feststellend, daß sich die politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien ständig erweitert,

davon ausgehend, daß insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten ihrer Entwicklung sowie der Erweiterung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe dient,

ДОГОВОР

за дружба, сътрудничество и взаимна помощ
 между Германската демократична република
 и Народа република България

Германската демократична република и Народна република България,

ръководейки се от стремежа да развиват своите връзки на братска дружба, всестранно сътрудничество и взаимна помощ на основата на принципите на социалистическия интернационализъм,

дълбоко убедени, че по-нататъшното развитие на тези отношения отговаря на жизнените интереси на двете държави и съдейства за укрепване на единството на страните от социалистическата общност,

констатирайки, че политическото, икономическото и културното сътрудничество между Германската демократична република и Народна република България постоянно се разширява,

изхождайки от това, че особено икономическото сътрудничество между двете държави съдейства за тяхното развитие, както и за по-нататъшното разширяване на международното социалистическо разделение на труда между страните — членки на Съвета за икономическа взаимопомощ.

eingedenk der Erfahrungen aus dem zweiten Weltkrieg, der vom nazistischen Deutschland entfesselt wurde,

geleitet von der Erkenntnis, daß die Anerkennung der gegenwärtigen Lage in Europa und die Herstellung normaler gleichberechtigter Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa erforderlich sind,

feststellend, daß die Deutsche Demokratische Republik die Prinzipien des Potsdamer Abkommens verwirklicht hat und durch ihre konsequente friedliebende Außenpolitik zu einem wichtigen Faktor zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit geworden ist und ihre aktive Friedenspolitik sowie ihre Teilnahme an der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung für die europäische Sicherheit sind,

in der festen Entschlossenheit, der Gefährdung des Friedens von seiten der Kräfte des westdeutschen Militarismus und Revanchismus und deren Alleinvertretungsanmaßung entgegenzutreten und die Sicherheit beider vertragschließenden Staaten auch gegen andere aggressive Absichten zu gewährleisten,

bekräftigend, daß die Überwindung des Militarismus und Neonazismus die Grundbedingung für die friedliche Regelung der deutschen Frage ist und daß die Herbeiführung eines einheitlichen friedliebenden und demokratischen deutschen Staates nur auf dem Wege der Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten im Ergebnis von Vereinbarungen zwischen ihnen möglich ist,

entschlossen, den Gefahren von seiten des Imperialismus entgegenzuwirken und den Frieden und die Sicherheit in Europa in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 zu sichern,

in der festen Absicht, auch künftig konsequent die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und der Festigung des Friedens in der ganzen Welt zu verfolgen,

geleitet von den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen,

beschlossen,

den vorliegenden Vertrag abzuschließen und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der gegenseitigen Hilfe und des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite die Freundschaft und Zusammenarbeit auf allen Gebieten entwickeln und festigen.

Artikel 2

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auf der Grundlage der freundschaftlichen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vorteils die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen beiden Staaten allseitig entwickeln und festigen, die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion verwirklichen und auf diese Weise eine gegenseitige Annäherung der nationalen Wirtschaften beider Staaten sichern. Sie

помнейки опыта от Втората световна война, предизвикана от нацистка Германия,

ръководейки се от съзнанието, че признаването на съществуващото положение в Европа и създаването на нормални, равноправни отношения между всички европейски държави са необходими условия за гарантиране на сигурността в Европа,

констатирайки, че Германската демократична република осъществи принципите на Потсдамското споразумение и с последователното провеждане на миролюбива външна политика се превърна във важен фактор на мира и сигурността в Европа и че нейната активна миролюбива политика, както и участието ѝ в развитието на международното сътрудничество са от голямо значение за европейската сигурност,

твърдо решени да се противопоставят срещу застрашаващите мира сили на западногерманския милитаризъм и реваншизъм и техните претенции да представляват германския народ, както и да гарантират сигурността на двете Договарящи се държави и от други агресивни намерения,

потвърждавайки, че преодоляването на милитаризма и неонацизма е основна предпоставка за мирното решаване на германския въпрос и че достигането в бъдеще до създаването на единна миролюбива и демократична германска държава е възможно само по пътя на нормализиране на отношенията между двете германски държави, в резултат на споразумения между тях,

изпълнени с решимост да се противопоставят на заплахите на империализма и да осигурят мира и безопасността в Европа в съответствие с Варшавския договор за дружба, сътрудничество и взаимна помощ от 14 май 1955 година,

изразявайки твърдото си намерение и в бъдеще неотклонно да провеждат политика на мирно съвместно съществуване на държавите с различен обществен строй и на укрепването на мира в целия свят,

ръководейки се от целите и принципите на Устава на Организацията на обединените нации,

решиха да сключат настоящия Договор и се съгласиха за следното:

ЧЛЕН 1

Високодоговорящите се страни в съответствие с принципите на социалистическия интернационализъм, взаимната помощ и взаимната изгода и на основата на равноправието, зачитането на суверенитета и на ненамесата във вътрешните работи на другата страна, ще развият и укрепват дружбата и сътрудничеството във всички области.

ЧЛЕН 2

Високодоговорящите се страни, на основата на приятелското сътрудничество и взаимната изгода, всеотлапно ще развият и укрепват икономическите и научно-техническите отношения между двете държави, ще осъществяват координиране на народностопанските планове, специализация и коопериране на производството и по този начин ще осигурят взаимно сближаване на националните икономики

werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beitragen.

Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten werden ihre Beziehungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur, Kunst, Bildung, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Films, der Körperkultur, der Touristik und auf anderen Gebieten entwickeln und festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen beider Länder unterstützen.

Artikel 4

Die hohen vertragschließenden Seiten werden Maßnahmen zur weiteren Festigung der Macht und Geschlossenheit der sozialistischen Weltgemeinschaft ergreifen und auch künftig konsequent die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen.

In Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen werden sie die Bemühungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der Welt, für die Minderung der internationalen Spannungen, für die Einstellung des Wettrüstens und die Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung, für die Schaffung eines effektiven Systems der europäischen Sicherheit, für die endgültige Beseitigung des Kolonialismus, des Neokolonialismus und der Rassendiskriminierung in allen ihren Erscheinungsformen fortsetzen.

Artikel 5

Die hohen vertragschließenden Seiten sind der Ansicht, daß eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit das wirksame Auftreten gegen die Gefahren von seiten der westdeutschen militaristischen und revanchistischen Kräfte ist, die nach einer gewaltsamen Veränderung der nach dem zweiten Weltkrieg in Europa entstandenen Grenzen streben.

Sie bringen ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik zu gewährleisten.

Beide Seiten werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Aggression seitens irgendwelcher Kräfte des Imperialismus, Militarismus und Revanchismus unmöglich zu machen und dem Aggressor eine entschiedene Abfuhr zu erteilen.

Artikel 6

Im Falle des bewaffneten Überfalls von seiten irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der hohen vertragschließenden Seiten wird die andere vertragschließende Seite dies als einen Überfall auch auf sich betrachten und in Ausübung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen der angegriffenen Seite unverzüglich jeglichen Beistand leisten einschließlich militärischen Beistand sowie Unterstützung mit allen anderen ihr zur Ver-

fügbaren Mitteln. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung werden die hohen vertragschließenden Seiten ihre Beziehungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur, Kunst, Bildung, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Films, der Körperkultur, der Touristik und auf anderen Gebieten entwickeln und festigen. Sie werden die allseitige Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen beider Länder unterstützen.

ЧЛЕН 3

Високодоговорящите се страни ще развиват и укрепват връзките си в областта на науката, културата, изкуството, просветата, здравеопазването, печата, радиото, телевизията, филма, физическото възпитание, туризма и в други области. Те ще подкрепят всестранното сътрудничество между обществените организации на двете страни.

ЧЛЕН 4

Високодоговорящите се страни ще вземат мерки за понататъшното укрепване силата и сплотеността на световната социалистическа общност и в бъдеще последователно ще провеждат политика на мирно, съвместно съществуване на държавите с различен обществен строй.

Съобразно целите и принципите на Устава на Организацията на обединените нации ще продължат усилията за осигуряването на мира и сигурността в света, за намаляване международното напрежение, за спиране на надпреварата във въоръженията и за постигане на всеобщо и пълно разоръжаване, за създаване ефективна система на европейска сигурност, за окончателно ликвидиране на колониализма, неоколониализма и расовата дискриминация в каквато и да било форма.

ЧЛЕН 5

Високодоговорящите се страни намират, че важно условие за гарантиране на европейската сигурност е ефективното противодействие срещу заплахата от страна на западногерманските милитаристични и реваншистки сили, които се стремят към насилствено изменение на границите в Европа, възникнали след Втората световна война. Те изразяват своята твърда решимост съгласно принципите на Варшавския договор за дружба, сътрудничество и взаимна помощ от 14 май 1955 година да осигуряват неприкосновеността на границите на двете държави, включително границата между Германската демократична република и Германската федерална република.

Двете страни ще вземат всички необходими мерки за недопускане агресия от страна на които и да са сили на империализма, милитаризма и реваншизма и за даване решителен отпор на агресора.

ЧЛЕН 6

В случай, че една от Високодоговорящите се страни бъде подложена на въоръжено нападение от страна на която и да е държава или група държави, то другата Договораща страна, разглеждайки това като нападение срещу себе си, незабавно ще ѝ предостави всякаква помощ, включително военна, а също така ще окаже поддръжка с всички други намирания се на нейно разположение средства, осъществявайки правото на индивидуална или колективна самоотбрана в съответствие с член 51 от Устава на Организацията на обединените нации. За мерките, взети въз основа на настоящия член, Високодоговорящите се страни незабавно ще уведомят

fügung stehenden Mitteln erweisen. Von den in Übereinstimmung mit diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen werden die hohen vertragschließenden Seiten sofort dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Mitteilung machen. Bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen werden beide Seiten sich an die entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten.

Artikel 7

Die hohen vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als selbständige politische Einheit.

Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten sind der Auffassung, daß die Herbeiführung einer deutschen Friedensregelung auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten und die Normalisierung der Beziehungen zwischen ihnen den Erfordernissen der europäischen Sicherheit entsprechen.

Artikel 9

Die hohen vertragschließenden Seiten werden sich bei allen wichtigen Fragen, die die Interessen der beiden Staaten berühren, konsultieren und ihre Haltung dazu abstimmen.

Artikel 10

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

Im Falle der Herbeiführung eines einheitlichen friedliebenden und demokratischen deutschen Staates kann der Vertrag auf Wunsch jeder der hohen vertragschließenden Seiten überprüft werden.

Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Dieser Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Sofia am 7. September 1967 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Im Namen
der Deutschen
Demokratischen Republik
Walter Ulbricht
Willi Stoph

Im Namen
der Volksrepublik
Bulgarien
Todor Shiwkow
Georgi Traikow

Съвета за сигурност на Организацията на обединените нации. При осъществяването на тези мерки двете страни ще се придържат към съответните положения на Устава на Организацията на обединените нации.

ЧЛЕН 7

Високодоговорящите се страни считат Западен Берлин като самостоятелна политическа единица.

ЧЛЕН 8

Високодоговорящите се страни са на мнение, че мирното разрешаване на германския въпрос на основата на признаване съществуването на двете суверенни германски държави и нормализиране отношенията между тях отговарят на изискванията за сигурност в Европа.

ЧЛЕН 9

Високодоговорящите се страни ще се консултират взаимно по всички важни въпроси, засягащи интересите на двете страни и ще съгласуват своите позиции.

ЧЛЕН 10

Настоящият Договор е сключен за срок от двадесет години и ще се продължава всеки път за следващите десет години, ако една от Договоращите се страни не го денонсира дванадесет месеца преди изтичането на съответния срок.

В случай на възникване на единна миролюбива и демократична германска държава, може да последва преразглеждане на Договора по желание на една от Високодоговорящите се страни.

ЧЛЕН 11

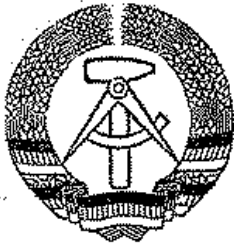
Настоящият Договор подлежи на ратификация и ще влезе в сила в деня на размяната на ратификационните документи, която ще стане в Берлин в най-близък срок.

Договорът, съгласно член 102, параграф 1 от Устава на Организацията на обединените нации ще бъде регистриран в Секретариата на Организацията на обединените нации.

Съставен в София на 7 септември 1967 година в два екземпляра, всеки на немски и български език, при което и двата текста имат еднаква сила.

ОТ ИМЕТО НА
ГЕРМАНСКАТА
ДЕМОКРАТИЧНА
РЕПУБЛИКА
Walter Ulbricht
Willi Stoph

ОТ ИМЕТО НА
НАРОДНА
РЕПУБЛИКА
БЪЛГАРИЯ
Тодор Живков
Георги Трайков



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 6. Dezember 1967	Teil I Nr. 16
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Mai 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik	127
29. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. September 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien	128

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Mai 1967
über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik

vom 29. November 1967

Nach § 2 des Gesetzes vom 20. September 1967 über den Vertrag vom 18. Mai 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik (GBL I S. 119) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 mit dem am 25. September 1967 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. November 1967

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. September 1967
über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien

vom 29. November 1967

Nach § 2 des Gesetzes vom 20. September 1967 über den Vertrag vom 7. September 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien (GBl. I S. 123) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel II mit dem am 13. November 1967 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. November 1967

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1. 12. 67
K. 17

1967	Berlin, den 8. Dezember 1967	Teil I Nr. 17
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 67	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Zustimmung zur Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik	129
1. 12. 67	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung einer Kommission der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	130
1. 12. 67	Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik	132
1. 12. 67	Gesetz über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik	135

Beschluß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zustimmung zur Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Dezember 1967

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stimmt der vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, im Namen aller Fraktionen abgegebenen Erklärung zu.

Vorstehender Beschluß wurde auf Antrag aller Fraktionen der Volkskammer in ihrer 4. Sitzung einstimmig gefaßt.

Berlin, den 1. Dezember 1967

Prof. Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung einer Kommission
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen
Republik zur Ausarbeitung einer sozialistischen
Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Dezember 1967**

1. Zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Kommission der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

Zum Vorsitzenden dieser Kommission wird der Erste Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
Walter Ulbricht,

berufen.

Der Kommission gehören als Mitglieder an:

Abg. Willi Stoph

Mitglied des Politbüros des ZK der SED, Vorsitzender des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Abg. Friedrich Ebert

Mitglied des Politbüros des ZK der SED

Abg. Erich Honecker

Mitglied des Politbüros und Sekretär des ZK der SED

Abg. Herbert Warnke

Mitglied des Politbüros des ZK der SED, Vorsitzender des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Abg. Prof. Dr. Johannes Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Abg. Prof. Dr. Dr. Erich Correns

Präsident des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland

Abg. Gerald Götting

Vorsitzender der CDU

Abg. Dr. Manfred Gerlach

Vorsitzender der LDPD

Abg. Dr. Heinrich Homann

Geschäftsführender Vorsitzender der NDPD

Abg. Ernst Goldenbaum

Vorsitzender der DBD

Abg. Hans Rietz

Stellvertretender Vorsitzender der DBD

Abg. Rudolf Agsten

Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD

Abg. Dieter Bartelt

Produktionsleiter im VE Bau- und Montagekombinat Schwedt/O.

Abg. Dietrich Besler

Vorsitzender der LPG „1. Mai“ Berlin-Wartenberg/Lindenberg

Abg. Friedrich Clermont

Vorsitzender der LPG „IV. Parteitag“ Klinkow, Kr. Prenzlau

Abg. Manfred Ewald

Präsident des Deutschen Turn- und Sportbundes

Abg. Ernst Gallerach

Generaldirektor des VEB Carl Zeiss Jena

Abg. Uta Gießner

Leiterin der Betriebsorganisation im VEB Metallgußwerk Leipzig

Abg. Otto Gotsche

Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Abg. Erich Grützer

Vorsitzender des Rates des Bezirkes Leipzig

Abg. Hildegard Haase

Arbeitsgruppenleiter und Vorstandsmitglied in der LPG „Walter Ulbricht“ Dahlen, Kr. Oschatz

Abg. Brunhilde Hanke

Oberbürgermeister der Stadt Potsdam

Abg. Horst Heinrich

Vorsitzender der PGH „Aufbau“ Delitzsch

Abg. Wolfgang Heyl

Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Hauptvorstandes der CDU

Abg. Dr. Günther Jahn

1. Sekretär des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend

Abg. Prof. Karl Kayser

Generalintendant der Städtischen Theater Leipzig

Abg. Walter Müller

Rohrschlosser im VEB Stickstoffwerk Piesteritz

Abg. Prof. Dr. Eberhard Rebling

Rektor der Deutschen Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin

Abg. Walter Riedel

Betriebsleiter und Komplementär der Firma Oskar Heine KG, Dresden

- Abg. Harald Rost
Ökonomischer Direktor im VEB Leunawerke „Walter Ulbricht“
- Abg. Prof. Dr.-Ing. habil. Manfred Schubert
Leiter des Instituts für Verfahrenstechnik der Technischen Universität Dresden
- Abg. Karl-Heinz Schulmeister
1. Bundessekretär des Deutschen Kulturbundes
- Abg. Ilse Thiele
Vorsitzende des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands
- Abg. Harry Tisch
1. Sekretär der Bezirksleitung der SED Rostock
- Abg. Dr. Heinrich Toeplitz
Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik
- Abg. Prof. Dr. Herbert Trebs
Professor mit Lehrauftrag für Ökumenik an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin
- Abg. Prof. Dr. Wolfgang Weichelt
Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Leiter des Lehrstuhls Verfassungstheorie an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg
- Abg. Oberstudienrat Dr. Günter Wutzler
Abteilungsleiter und Wahrnehmungsdozent am Institut für Pädagogik der Karl-Marx-Universität Leipzig
- Abg. Hermann Zweigler
Vorsitzender der 1. PGH des Klempner- und Installateurhandwerks „Aufbau“ in Borna
- Abg. Klaus Sorgenicht -- zugleich Sekretär der Kommission --
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED
2. Zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission werden als Sachverständige folgende Persönlichkeiten berufen:
- Frau Prof. Dr. Hilde Benjamin
Jurist
- Herr Friedrich Dickel
Minister des Innern
- Herr Dr. Herbert Edeling
Philosoph
- Herr Prof. Dr. Gerd Egler
Staatsrechtler
- Herr Prof. Dr. h. c. Gerhart Eisler
Vorsitzender des Staatlichen Rundfunkkomitees der Deutschen Demokratischen Republik
- Herr Klaus Gysi
Minister für Kultur
- Herr Dieter Heinze
Gesellschaftswissenschaftler
- Herr Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer
Wirtschaftsrechtler
- Herr Gerhard Kegel
Jurist
- Herr Dr. Walter Krutzsch
Jurist
- Herr Prof. Dr. Fritjof Kunz
Arbeitsrechtler
- Herr Gerhard Lindner
Jurist
- Herr Adolf Niggemeier
Jurist
- Herr Dr. Lothar Oppermann
Pädagoge
- Herr Prof. Dr. Joachim Peck
Jurist
- Herr Prof. Dr. Eberhard Poppe
Staatsrechtler
- Herr Dr. Heinz Schmidt
Ökonom
- Herr Hans-Joachim Semler
Jurist
- Herr Dr. Josef Streit
Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik
- Herr Dr. Werner Titel
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Mitglied des Präsidiums des Parteivorstandes der DBD
- Herr Dr. Hans Voss
Völkerrechtler
- Herr Dr. Kurt Wünsche
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Minister der Justiz

Vorstehender Beschluß wurde auf Antrag aller Fraktionen der Volkskammer in ihrer 4. Sitzung einstimmig gefaßt.

Berlin, den 1. Dezember 1967

Prof. Dr. Dieckmann
Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Gesetz
über die Staatsbank der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 1. Dezember 1967

Unter den Bedingungen der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erhöht sich die Rolle des Banksystems bei der Finanzierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Das erfordert die Weiterentwicklung der Aufgaben der Staatsbank als Emissionsbank bei der Bilanzierung des gesamten Kreditsystems, der Ausarbeitung der Grundsätze auf den Gebieten des Geldumlaufs und des Kredits im volkswirtschaftlichen Maßstab und der Refinanzierung der Geschäftsbanken.

Die Staatsbank hat auf die optimale Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses Einfluß zu nehmen und damit zur ständigen Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen. Durch ihre Tätigkeit auf den Gebieten des Geldumlaufs und des Kredits hat sie die Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen, die Festlegung optimaler Perspektivplanziele und die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft aktiv zu unterstützen.

Erster Abschnitt

Stellung und Aufgaben der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank führt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 den Namen

„Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik“.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatsbank genannt) ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Staatsbank ist die Emissionsbank der Deutschen Demokratischen Republik und das Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der von der Partei- und Staatsführung beschlossenen Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit.

(2) Die Staatsbank ist verantwortlich für die Planung des Geldumlaufs, die Bilanzierung der Kredite und Kreditquellen des Kreditsystems und die Ausarbeitung von Grundsätzen im volkswirtschaftlichen Maßstab auf den Gebieten des Kredits, des Zinses sowie des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs. Sie hat durch ökonomische Beziehungen auf vertraglicher Grundlage zu den anderen Kreditinstituten über die Anlage freier Mittel und die Refinanzierung auf die Erreichung der in der Bilanz des Kreditsystems festgelegten Ziele einzuwirken.

(3) Durch die Erfüllung dieser Aufgaben hat die Staatsbank die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne zur Erzielung eines hohen Nutzeffektes des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu fördern und gemeinsam mit den anderen Kreditinstituten zur kontinuierlichen Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen.

(4) Die Staatsbank verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 3

(1) Die Staatsbank wirkt an der Ausarbeitung von Prognosen der Entwicklung der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft auf der Grundlage einer eigenen prognostischen Tätigkeit mit. Sie unterstützt durch ihre Tätigkeit die volkswirtschaftliche Prognostik zur Durchsetzung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatsbank stellt die Bilanz des Kreditsystems als Perspektiv- und Jahresplan der Entwicklung der Kredite und Kreditquellen auf der Grundlage zentraler Bilanzen, eigener Berechnungen und Einschätzungen sowie der ihr vorzulegenden Kreditbilanzen der anderen Kreditinstitute auf. Der Präsident der Staatsbank übergibt die Bilanz des Kreditsystems mit einer Analyse über die Entwicklung der umlaufenden Geldmenge dem Minister der Finanzen für die Bilanzierung der Staatsfinanzen. Die Staatsbank erarbeitet Stellungnahmen und Vorschläge zu den Entwürfen des Volkswirtschaftsplanes, der Finanzbilanz des Staates und der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung und trägt damit zur optimalen Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses bei. Sie wirkt aktiv an der Ausarbeitung der Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik mit.

(3) Die Staatsbank analysiert die Durchführung der Bilanz des Kreditsystems und des Volkswirtschaftsplanes unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der vom Ministerrat beschlossenen Entwicklung des Geldumlaufs und der Kredite. Sie kontrolliert die Einhaltung der bestätigten Kreditbilanzen der Kreditinstitute auf der Grundlage der mit den Kreditinstituten abgeschlossenen Verträge.

(4) Der Präsident der Staatsbank hat dem Ministerrat regelmäßig über die Durchführung der Bilanz des Kreditsystems Bericht zu erstatten. Er hat dem Ministerrat bzw. dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie dem Minister der Finanzen wichtige Erkenntnisse aus der Arbeit der Staatsbank zu volkswirtschaftlichen Schwerpunktfragen zu übermitteln und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 4

(1) Die Staatsbank hat in Zusammenarbeit mit den anderen Kreditinstituten Grundsatzregelungen im volkswirtschaftlichen Maßstab für die Geld- und Wertpapieremission, die Anlagenpolitik, die Kreditgewährung, die Verzinsung von Guthaben und Krediten, den baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie für die Sicherheit und Technik des Bankverkehrs und die Rechnungsführung und Statistik der Kreditinstitute auszuarbeiten.

(2) Im Auftrage des Ministerrates übt die Staatsbank gegenüber den Kreditinstituten eine Kontrolle über die Durchsetzung der im volkswirtschaftlichen Maßstab festgelegten Grundsätze auf den Gebieten des Kredits und des Geldumlaufs aus.

(3) Der Präsident der Staatsbank unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung der Geld- und Kreditpolitik und für den Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen.

(4) Der Präsident der Staatsbank erläßt die zur Wahrnehmung der Verantwortung der Staatsbank erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 5

(1) Die Staatsbank hat im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Höhe des Bargeldumlaufs das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik. Der Präsident der Staatsbank unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Neuausgabe von Geldzeichen.

(2) Die von der Staatsbank ausgegebenen Geldzeichen sind das gesetzliche Zahlungsmittel in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Präsident der Staatsbank regelt die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen.

(4) Die Staatsbank stellt den Bargeldumsatzplan der Deutschen Demokratischen Republik auf und analysiert in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

§ 6

(1) Die Staatsbank führt Konten der anderen Geld- und Kreditinstitute. Ausgehend von der Bilanz des Kredit systems

- nimmt die Staatsbank freie Geldmittel der Geld- und Kreditinstitute als Einlagen entgegen
- gewährt sie den Kreditinstituten Refinanzierungskredite.

(2) Über die Anlage freier Mittel und die Gewährung von Refinanzierungskrediten hat die Staatsbank Verträge abzuschließen. Durch differenzierte Vertragsbedingungen und Zinssätze hat sie ihre Vertragspartner zu einer aktiven Kreditpolitik mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzen anzuregen.

(3) Die Staatsbank führt Konten des Staatshaushalts und übernimmt auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen Aufgaben der Haushaltsdurchführung. Sie kann weitere Konten staatlicher Organe sowie Konten gesellschaftlicher Organisationen führen.

(4) Die Staatsbank ist berechtigt, für ihre Kontoinhaber die im Bankverkehr üblichen Geschäfte durchzuführen.

§ 7

(1) Auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs ist die Staatsbank berechtigt,

- Bankenabkommen und -vereinbarungen mit Banken in anderen Staaten abzuschließen sowie mit solchen Banken und mit internationalen Organisationen des Bankwesens zusammenzuarbeiten
- Konten und Depots bei Banken in anderen Staaten zu unterhalten und alle im zwischenstaatlichen Bankverkehr üblichen Geschäfte einschließlich der Gewährung und der Inanspruchnahme von Krediten durchzuführen

— allein oder gemeinsam mit anderen Banken Beteiligungsverhältnisse einzugehen und andere Formen der Finanzierung anzuwenden.

(2) Die Staatsbank arbeitet die Grundsätze für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs einschließlich des Reisezahlungsverkehrs durch die Kreditinstitute aus.

(3) Der Präsident der Staatsbank setzt die Umrechnungssätze fremder Währungen zur Währung der Deutschen Demokratischen Republik fest und veröffentlicht sie.

(4) Die Staatsbank ist berechtigt, Devisen und Sorten sowie Gold und andere Edelmetalle anzukaufen, zu verkaufen und zu verwahren.

(5) Die Staatsbank wirkt an der Analyse der Durchführung der Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik mit und hat durch ihre Tätigkeit zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen beizutragen.

§ 8

Der Ministerrat kann der Staatsbank weitere Aufgaben übertragen.

§ 9

(1) Die Staatsbank arbeitet bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Amt für Preise und anderen staatlichen Organen zusammen. Sie unterrichtet die zuständigen staatlichen Organe über Probleme, die sich aus ihrer Tätigkeit, insbesondere aus der Durchführung der Bilanz des Kredit systems, ergeben und unterbreitet ihnen entsprechende Vorschläge.

(2) Der Präsident der Staatsbank ist berechtigt, in Vereinbarungen mit den Leitern anderer Kreditinstitute diesen Kreditinstituten die Durchführung von Aufgaben der Staatsbank als Auftragsgeschäft zu übertragen. Die Verantwortung der Staatsbank für die Erfüllung der Aufgaben wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 10

Die Staatsbank gewährleistet die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten sowie der von ihr durchgeführten Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Leitung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ 11

(1) Die Staatsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen und ist dem Ministerrat für die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbank persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bzw. der hierzu vom Präsidenten beauftragte Direktor die Vertretung.

(3) Der Präsident bestimmt die Arbeitsbereiche des Vizepräsidenten und der Direktoren. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Präsident unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur

Berufung des Vizepräsidenten und anderer leitender Kader der Bank entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(4) Der Präsident organisiert die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbank nach den Grundsätzen der sozialistischen Leitungswissenschaft unter Anwendung von modernen Leitungsmethoden und -instrumenten und legt das hierzu erforderliche Informations- und Weisungssystem fest. Er sichert die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung zur Verbesserung der ökonomischen Führungstätigkeit.

§ 12

In der Staatsbank besteht ein Bankrat als kollektives Beratungsorgan des Präsidenten. Der Bankrat berät den Präsidenten in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Staatsbank, nimmt zu Lösungsvorschlägen Stellung und gibt Hinweise zur Einleitung geld- und kreditpolitischer Maßnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Dritter Abschnitt

Vertretung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Rechtsverkehr

§ 13

(1) Die Staatsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Direktoren und durch bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Staatsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter berechtigt.

Vierter Abschnitt

Vermögen und Geschäftsführung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ 14

(1) Die Staatsbank besitzt einen Eigenmittelfonds in Höhe von 600 Millionen Mark der Deutschen Demokratischen Republik und einen Reservefonds. Der Ministerrat kann die Erhöhung des Eigenmittelfonds und die Bildung weiterer Fonds festlegen. Der Eigenmittelfonds und der Reservefonds bilden die für die

Erfüllung der Verbindlichkeiten der Staatsbank hafenden Mittel.

(2) Der jährliche Reinertrag der Tätigkeit der Staatsbank wird zu 50 % dem Reservefonds und zu 50 % dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Eigenmittelfonds, wird der gesamte Reinertrag dem Staatshaushalt zugeführt. Die Zuführung zu weiteren Fonds erfolgt gemäß den Beschlüssen des Ministerrates.

§ 15

(1) Die Staatsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Staatsbank stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung und einen Jahresbericht auf. Der Präsident der Staatsbank legt den Jahresbericht dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung der Staatsbank erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 17

Soweit in den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Staatsbank für die Durchführung bestimmter Aufgaben der Deutschen Notenbank nicht mehr vorgesehen ist, regelt der Ministerrat die anderweitige Verantwortung für ihre Erfüllung.

§ 18

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

— das Gesetz vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25)

— die Richtlinie vom 3. September 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 817).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundertsebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Dezember neunzehnhundertsebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Gesetz
**über die Durchführung von Volks-, Berufs-,
Wohnraum- und Gebäudezählungen**
in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Dezember 1967

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen (nachstehend Zählungen genannt) durchzuführen. Die nächste Zählung findet mit dem Stichtag 1. Januar 1971 statt.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, den jeweiligen Zählungstermin der künftigen Zählungen zu beschließen.

(3) Zur gründlichen Vorbereitung der Zählungen sind Probezählungen durchzuführen.

(4) Wichtige Ergebnisse sind zwischen den Zählungen fortzuschreiben und auf der Grundlage von Stichprobenbefragungen (Mikrozählungen) zu präzisieren.

§ 2

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählungen.

(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählungen hat unter Anwendung der modernsten und rationellsten Methoden zu erfolgen.

§ 3

Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stützen sich bei der Durchführung der Zählungen auf die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie der Betriebe und Einrichtungen. Die örtlichen Staatsorgane sichern in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die breite Einbeziehung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Organisationen in die Vorbereitung und Durchführung der Zählungen.

§ 4

(1) Die durch die Zählung erhaltenen Angaben dürfen nur für statistische Auswertungen verwendet werden.

(2) Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben besonders zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung ihrer Schweigepflicht entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Jeder Ausfüllungspflichtige hat die in den Zählpapieren aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingemäß zu beantworten.

§ 5

(1) Für die Zwecke der Perspektiv- und Jahresplanung sind durch

— die Volks- und Berufszählungen Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, sozial-ökonomische Zusammensetzung, Bildungsstand sowie territoriale Verteilung der Bevölkerung

— die Wohnraumzählungen Angaben über Anzahl, bauliche Struktur und Bewohnerzahl der Wohnungen sowie den Wohnraum der einzelnen Haushalte

— die Gebäudezählungen Angaben über Anzahl, bauliche Struktur und Belegung der Wohngebäude

zu erfassen und darzustellen.

(2) Durch die Volks- und Berufszählungen werden erfaßt

— alle Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben

— alle Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, jedoch ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(3) Durch die Wohnraumzählungen werden alle von den im Abs. 2 genannten Personen bewohnten Wohnungen sowie die zum Zeitpunkt der Zählungen nicht bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden erfaßt.

(4) Durch die Gebäudezählungen werden alle Wohngebäude erfaßt.

(5) Der Ministerrat ist berechtigt, die sich aus den Absätzen 1 bis 4 jeweils ergebenden konkreten Festlegungen zu treffen.

§ 6

Anordnungen zur Durchführung vom Ministerrat festgelegter Zählungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675)

2. der Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1958 über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 873)

3. der Beschluß des Ministerrates vom 22. Dezember 1962 über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II 1963 S. 39)

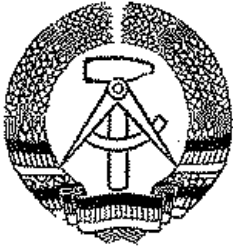
4. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 1. April 1964 zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. II S. 251).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundertsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Dezember neunzehnhundertsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 18. Dezember 1967	Teil I Nr. 18
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 67	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1968	137
15. 12. 67	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968	153

Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1968

vom 15. Dezember 1967

Der Volkswirtschaftsplan 1968 geht von der auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Aufgabe aus, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten. Der Zeitraum seiner Verwirklichung ist durch die vom Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, begründete und von der Volkskammer beschlossene bedeutende historische Aufgabe der Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik als dem Grundgesetz für eine deutsche Politik des Friedens, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft geprägt.

Die bewusste Gestaltung der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik durch das werktätige Volk unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei ist untrennbar mit der weiteren Entfaltung der schöpferischen Arbeit zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 verbunden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse vorliegender Prognosen sowie des Gesetzes vom 26. Mai 1967 über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 (GBI. I S. 65) wird mit dem Volkswirtschaftsplan 1968 der Rahmen zur weiteren Gestaltung der Struktur der Volkswirtschaft und der weiteren Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus festgelegt, um die rasch wachsenden wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse mit hoher Effektivität zu nutzen.

Mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1968 wird die Deutsche Demokratische Republik politisch, ökonomisch, kulturell und militärisch weiter gestärkt und gefestigt sowie der Lebensstandard der Bevölkerung erhöht. Das ist mitentscheidend für die Klassenauseinandersetzung mit dem westdeutschen Imperialismus, ein wichtiger Faktor der europäischen Sicherheit und liegt im Interesse aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

I.

Mit der Fertigstellung weiterer wissenschaftlicher Prognosen für Strukturentscheidungen ergeben sich neue Erkenntnisse für die **Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes**. Das erfordert, den Inhalt des Perspektivplanes nach den fortschreitenden Erfahrungen und prognostischen Berechnungen systematisch zu ergänzen und zu vervollkommen.

Im Jahresvolkswirtschaftsplan 1968 werden Veränderungen vor allem vom Standpunkt der effektiveren Struktur und der notwendigen höheren Ziele in der Automatisierung, Mechanisierung und Konzentration der Produktion getroffen.

Der Volkswirtschaftsplan 1968 ist die Direktive, auf deren Grundlage die Betriebe und Kombinate die Durchführung des Planes mit hoher Effektivität **eigenverantwortlich** zu organisieren haben. Das Grundprinzip muß darin bestehen, durch eine wissenschaftliche Leitungsfähigkeit im eigenen Betrieb das ökonomische System des Sozialismus anzuwenden.

Ausgehend von den vorliegenden Erkenntnissen der Prognosearbeit stellt der Volkswirtschaftsplan 1968 die Aufgabe, einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen und seine effektivste Verwendung zu erreichen.

Das erfordert:

- hohe wissenschaftliche Leistungen
- die Konzentration von Wissenschaft und Technik auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte
- die kurzfristige Überführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion
- die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes hinsichtlich Gebrauchseigenschaften, Qualität und Kosten bei strukturbestimmenden Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen
- die Einführung hochproduktiver Verfahren und Technologien
- die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die Entwicklung eines wissenschaftlichen Systems der sozialistischen Betriebswirtschaft
- die wissenschaftliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen
- die schöpferische Masseninitiative der Werktätigen in der Gemeinschaftsarbeit und Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb voll zu entfalten.

Der Hauptweg ist die **komplexe Rationalisierung durch Automatisierung und Mechanisierung ganzer Produktionsprozesse**, besonders in den Betrieben, in denen die Automatisierung und Mechanisierung sehr schnell zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führt. Es ist zur komplexen Gestaltung ganzer technologischer Ketten und zur Anwendung moderner Produktionsmethoden überzugehen.

Die **Veränderungen im System der Planung** sind insbesondere darauf zu richten, bei den strukturbestimmenden Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen die Forschung und Entwicklung, die Investitionen, die Produktion und den Absatz einschließlich der Kooperation und der Zulieferungen **komplex zu planen**. Das System der erzeugnisgebundenen Planung ist vor allem anzuwenden, um Spitzenerzeugnisse durch gemeinsame Arbeit im Kooperationsverband in kürzester Frist in großen Serien produktionswirksam zu machen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1968 wird in der volkseigenen Industrie die **Planung der Reproduktion der Grundfonds** eingeführt. Damit wird die Effektivität aller vorhandenen und neu investierten Grundmittel sowie die termin- und qualitätsgerechte Inbetriebnahme neuer Kapazitäten zum Maßstab der Erfüllung der Investitionspläne der Betriebe und Kombinate. Die Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die Grundfonds mit hoher Effektivität zu nutzen und für eine optimale Auslastung der Kapazitäten, insbesondere durch Erhöhung der Schichtkoeffizienten, zu sorgen.

Höchste Wirtschaftlichkeit, Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse durch schnelle Überführung in die Produktion, nutzbringende Automatisierung hängen jetzt weitgehend von der **Kooperation zwischen den Betrieben und der Beherrschung des Konzentrationsprozesses** ab. Das muß im ökonomischen System des Sozialismus auf der Grundlage der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate erfolgen. Auf diesem Weg sind in Verbindung mit der Standardisierung und der Spezialisierung entscheidende Voraussetzungen für die Konzentration der Kräfte in Forschung und Entwicklung, die Einführung moderner Formen der Produktionsorganisation und einer wirksamen Absatzpolitik zu schaffen.

Dabei gewinnt die wissenschaftliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen selbständigen Betrieben und Kombinat in Kooperationsverbänden und Kooperationsketten, insbesondere bei der Sicherung eines hohen Entwicklungstempos bei der Produktion strukturbestimmender weltmarktfähiger Finalerzeugnisse, immer größere Bedeutung.

Für die Gestaltung einer hocheffektiven **Struktur der Volkswirtschaft** ist durch Konzentration der Kräfte und Mittel sowie durch die Ausnutzung der Vorzüge

der internationalen Arbeitsteilung, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, ein hohes Entwicklungstempo zu erreichen:

— in der **Elektrotechnik und Elektronik** bei der Mikroelektronik, bei elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und der dazu gehörenden peripheren Geräte, Buchungsmaschinen, strukturbestimmenden Erzeugnisse der Nachrichtentechnik sowie Anlagen und Geräte der BMSR-Technik

— im **wissenschaftlichen Gerätebau** bei Geräten der Längenmeßtechnik sowie bei physikalisch-optischen Meßgeräten

— in der **chemischen Industrie** bei der Petrochemie, bei Plasten, Synthefaserstoffen, agrochemischen Erzeugnissen und Erzeugnissen der Fotochemie.

Zur effektiveren Gestaltung der Struktur der chemischen Industrie sind im Jahre 1968 die wissenschaftlich-technischen und materiellen Voraussetzungen für die Vorbereitung der Vorhaben Polyurethane und Polyesterfaserstoffe zu sichern

— in der **II. Verarbeitungsstufe der Metallurgie** bei Kaltband, Präzisionsrohren und Stahlleichtprofilen

— bei strukturbestimmenden Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen des **Maschinenbaues**, wie automatischen Fertigungslinien, Werkzeugmaschinen, insbesondere Werkzeugautomaten, Anlagen der Prozesssteuerung, Verarbeitungsmaschinen, Plast- und Elastverarbeitungsanlagen, Transportausrüstungen, Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen, Landmaschinen und Traktoren sowie wichtigen Zuliefererzeugnissen

— bei der Deckung des steigenden Energiebedarfs der Volkswirtschaft mit dem geringsten gesellschaftlichen Aufwand, durch die Verbesserung der **Energieträgerstruktur**, die rationelle Nutzung der Energie sowie durch eine hohe Auslastung der vorhandenen Anlagen. Für den Aufbau des Jugendobjektes Kernkraftwerk Nord sind im Jahre 1968 die wissenschaftlich-technischen und materiellen Voraussetzungen durch die beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane zu schaffen

— bei der Erhöhung der **Leistungsfähigkeit des Bauwesens** zur Sicherung der strukturbestimmenden Investitionsaufgaben der Volkswirtschaft. Mit dem Plan 1968 ist die Vorbereitung des leichten ökonomischen Bauens als struktur- und tempobestimmender Komplex zu sichern.

In der **Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft** sind im Jahre 1968 weitere Schritte zur Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu gehen. Wissenschaft und Technik sind auf die strukturbestimmenden Schwerpunkte, wie Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, neue industriemäßige Produktionsver-

fahren in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu konzentrieren. Die Bodenfruchtbarkeit ist insbesondere durch Meliorationsmaßnahmen weiter zu erhöhen. Die Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft sind nach den Erfahrungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Kooperationsgemeinschaften Neu-Holland, Berstedt, Böbritzschtal, Orlatal u. a. zielstrebig unter Beachtung der differenzierten Voraussetzungen anzuwenden. Die horizontalen und vertikalen Kooperationsbeziehungen als Hauptkettenglied für die weitere Erhöhung der Spezialisierung und Konzentration der Produktion bei gleichzeitiger Senkung der Kosten sind weiter zu entwickeln.

Ausgehend von den Erfahrungen der fortgeschrittensten LPG, Kooperationsgemeinschaften und Kooperationsverbände sind gemeinsam von den Genossenschaftsmitgliedern, Landarbeitern und den Werktätigen der Lebensmittelindustrie und des Handels die Anstrengungen im Jahre 1968 besonders auf die Steigerung der Produktion von Schlachtvieh, Milch und Getreide, auf die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, auf die Erweiterung der Nahrungsgütersortimente sowie auf die Verkürzung der Warenwege zu richten, um dadurch eine weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aus der eigenen Produktion zu erreichen.

Die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Effektivität und Struktur des **Verkehrswesens** sind vor allem durch weitere Konzentration des Güterumschlages auf Knotenbahnhöfe und die schnelle Fortsetzung der Traktionsumstellung bei der Deutschen Reichsbahn verstärkt fortzuführen. Mit dem Plan 1968 sind wichtige Schritte zur Schaffung eines Container-Transportsystems einzuleiten. Zur rationelleren Gestaltung des Straßenverkehrs ist im Jahre 1968 der Neubau von Autobahnen technisch-wissenschaftlich vorzubereiten.

Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben, ausgehend von Prognosen, Strukturveränderungen planmäßig vorzubereiten, rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und den Prozeß der Durchführung mit modernsten Mitteln und Methoden zu leiten.

Dabei haben sie eng mit den Gewerkschaftsleitungen und -vorständen zusammenzuarbeiten und das Wissen, die Erfahrungen und das Schöpferium derjenigen Wissenschaftler, Ingenieure, Arbeiterforscher und Neuerer, die Spitzenleistungen vollbringen, zu nutzen.

Die mit den Strukturveränderungen verbundenen Anforderungen an die Bildung, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Erhöhung der Disponibilität der Werktätigen verlangen die Schaffung eines Bildungsvorlaufes.

Bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung von Strukturveränderungen sind die sozial-ökonomischen Auswirkungen unter Wahrung der Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den persönlichen Interessen der Werktätigen zu berücksichtigen.

Entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution ist — ausgehend von den prognostischen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik — die **Profilierung der Forschungskapazitäten** und die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben zu beschleunigen, um das Tempo der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und die ökonomische Umsetzung ihrer Ergebnisse in die Produktion zu steigern und die Realisierung auf dem Markt zu sichern.

Die kurzfristige Überführung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik in die materielle Produktion hat die konsequente Anwendung der Organisationswissenschaft, die Beherrschung der Netzplantechnik und die Meisterung komplexer technologischer Prozesse zur Voraussetzung. Die entscheidende Aufgabe besteht darin, für die 1968 wirksam werdenden Forschungsergebnisse bereits **parallel** dazu die Überführung in die Serienproduktion, besonders hinsichtlich der Technologie und der gleichzeitigen arbeits-sicheren und arbeitshygienisch einwandfreien Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der erforderlichen Produktionskapazitäten einschließlich der Zulieferindustrie, zu sichern. Dazu ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit weiter zu entwickeln und durch Verstärkung der Kapazitäten zur technologischen Vorbereitung der Produktion, insbesondere des Vorrichtungs-, Werkzeug- und Musterbaues, eine Verkürzung der Überleitungsphase zu erreichen.

Zur Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes muß das **System der Planung und Finanzierung der Forschung und Entwicklung** als ein entscheidender Bestandteil der Eigenerwirtschaftung der Mittel so gestaltet werden, daß dadurch die vorrangige Lösung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben, die Konzentration auf die Schwerpunkte, die zügige Umsetzung der Erkenntnisse und die kurzfristige Überführung in die Produktion sowie eine hohe Effektivität der eingesetzten Mittel gewährleistet werden. Hierzu ist die **auftragsgebundene Forschung und Entwicklung** auf der Einheit von Plan, Wirtschaftsvertrag, komplexer Leitung, Finanzierung und materieller Interessiertheit durchzusetzen.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 ist die **komplexe Automatisierung und Mechanisierung** wichtiger Arbeitsprozesse wesentlich zu beschleunigen. Hierfür ist in den dafür spezialisierten Betrieben und Zweigen der metallverarbeitenden In-

dustrie die Produktion von standardisierten Automatisierungselementen, Baugruppen und kompletten Automatisierungs- und Mechanisierungsmitteln bedeutend zu erhöhen. Die Minister und Generaldirektoren der VVB haben darüber hinaus in ihren Produktionszweigen Maßnahmen zur beschleunigten Entwicklung und Produktion von zweigtypischen Sondermaschinen auf der Basis standardisierter Grundtypen sowie anderer Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel zu treffen. Dazu ist festzulegen, welche Betriebe oder Betriebsteile noch im Jahre 1968 auf zweigtypische automatisierte Sondermaschinen umgestellt werden bzw. für welche Betriebe die Umstellung der Produktion für 1969 im Jahre 1968 vorzubereiten ist.

Die Betriebe und Kombinate tragen eine große Verantwortung für die **Automatisierung ganzer Produktionsprozesse**, sie haben ebenso wie die Schrittmacher — VEB Uhrenkombinat Ruhla, VEB Carl Zeiss Jena u. a. — hohe Eigeninitiative bei der Entwicklung der technologischen Forschung, der Erarbeitung neuer technologischer Projekte und der Herstellung von Automatisierungsmitteln zu entwickeln. Dabei ist davon auszugehen, daß die Entwicklung der für die Zukunft entscheidenden Erzeugnisse und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Technologien **eine Einheit** sind. Gleichzeitig sind die sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen zu berücksichtigen. Grundsätzlicher Ausgangspunkt aller Überlegungen und Maßnahmen muß stets die **Effektivität des gesamten Reproduktionsprozesses** im Betrieb oder Kombinat, insbesondere die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Kosten und die Erreichung einer hohen Qualität sein. Mit der Automatisierung und der Einführung moderner Technologien sind deshalb gleichzeitig das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbinden. Das wissenschaftliche Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung muß zum integrierenden Bestandteil der Führungstätigkeit werden. Es ist ein System der Betriebswirtschaft zu entwickeln, das die konsequente Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Phasen des betrieblichen Reproduktionsprozesses und für alle Betriebsbereiche gewährleistet. Demzufolge ist im Jahre 1968 die wissenschaftliche Betriebsführung so zu gestalten, daß die produktiven Potenzen der Leitung und Organisation im Produktionsprozeß voll wirksam werden und die Erzielung eines hohen Nutzeffektes der für diese Zwecke aufgewandten Mittel gesichert wird. Daraus ergibt sich zwingend, die **sozialistische Betriebswirtschaft** mit den modernen Verfahren und Methoden der Leitung, wie der **kybernetischen Wissenschaft, der Operationsforschung und Netzwerkplanung sowie der elektronischen Datenverarbeitung**, zu durchdringen.

Die Effektivität der Automatisierung und Rationalisierung ganzer Produktionsprozesse ist durch gleichzeitige Anwendung hochproduktiver und materialsparender Verfahren entscheidend zu erhöhen. In der metallverarbeitenden Industrie steht dabei der verstärkte Einsatz **durchgängiger Fertigungslinien der Umformtechnik** im Vordergrund.

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 ist die **Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung** in den Betrieben wesentlich zu beschleunigen.

Die Einführung kybernetischer Methoden, der Operationsforschung und der sozialistischen Betriebsorganisation in die Praxis verlangt gesetzmäßig die breite Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung. Andererseits setzt die volle Ausschöpfung der durch die Datenverarbeitung gegebenen Möglichkeiten ein wissenschaftlich organisiertes Planungs- und Leitungssystem voraus.

Die im Jahre 1968 zum Einsatz kommenden elektronischen Datenverarbeitungsanlagen sind vorrangig für die Sicherung des wissenschaftlichen Vorkurses, einer schnellen Realisierung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, der Planung, Lenkung und Kontrolle der betrieblichen Reproduktionsprozesse sowie der Senkung der Selbstkosten wirksam zu machen. Damit sind gleichzeitig **Anwendungsbeispiele** zu schaffen, die von den VVB und Ministerien für die **Einsatzvorbereitung** in anderen Betrieben zu verallgemeinern sind.

Mit dem Plan 1968 sind weitere materielle, finanzielle und insbesondere kadermäßige Voraussetzungen zur termin- und qualitätsgerechten Sicherung für den geplanten Einsatz der Datenverarbeitungsanlagen in den nächsten Jahren zu schaffen.

Das Bildungsniveau ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) zur Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Staatsbürger zielstrebig zu erhöhen. Entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution ist die **Profilierung der Universitäten und Hochschulen** in wichtigen naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Fachrichtungen durchzusetzen. Das gilt auch für diejenigen Fachschulen, die auf der Grundlage der Gestaltung des Systems der mittleren und höheren Fachausbildung neu zu profilieren sind.

Auf dieser Basis ist die volle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und eine Erhöhung der Ausbildungszahlen in naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Fachrichtungen, wie auf dem Gebiet der Mikroelektronik, der elektronischen Datenverarbeitung, der Technologie und der wissenschaftlichen Be-

triebsführung, zu sichern. Die im Jahre 1968 zum Einsatz kommenden Hoch- und Fachschulkader sind vorrangig in den strukturbestimmenden Industriezweigen einzusetzen.

Die Strukturveränderungen und die weitere Entwicklung von Wissenschaft und Technik, Automatisierung und Mechanisierung erfordern verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiet der Weiterbildung der Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie aller Werkläufigen. Es sind Weiterbildungssysteme für leitende Kader, insbesondere für Werkleiter, sowie für die Absolventen der Hoch- und Fachschulen aufzubauen. Gleichzeitig ist die systematische Gestaltung der Erwachsenenqualifizierung, vor allem zur Vorbereitung auf die umfassende Einführung und Anwendung der Datenverarbeitung und die Einführung neuer Technologien, Werkstoffe sowie neuer Erzeugnisse zu gewährleisten. Dabei gilt der Weiterbildung, der Qualifizierung und Förderung der Frauen und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit.

Im Jahre 1968 ist die **Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion** in der volkseigenen Industrie, im Bauwesen sowie im Handel zu verwirklichen. Das Ziel ist, in den Betrieben und Kombinatn die Mittel für die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der betrieblichen Fonds sowie für die verbindlichen Abführungen an den sozialistischen Staat zu erwirtschaften.

Die wichtigste Aufgabe bei der Verwirklichung der Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Mittel besteht darin, unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung den Kampf um die Senkung der Kosten, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität unter gleichzeitiger Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen zur Erreichung einer hohen Rentabilität zu führen.

Das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion ist als ein entscheidendes Instrument für die Umsetzung der auf ein hohes Nationaleinkommen gerichteten Strukturpolitik mit vorwiegend ökonomischen Mitteln in den Betrieben und Kombinatn zu nutzen. Die Durchführung der Investitionen muß die Herausbildung einer effektiven Struktur der Volkswirtschaft und die Produktion strukturbestimmender und besonders rentabler Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen fördern. Dabei muß von den prognostischen Erkenntnissen der Entwicklung der Erzeugnisse und der Technologie ihrer Herstellung ausgegangen werden.

Entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit sind zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes, kurzer Realisierungszeiten und zur Sen-

lung der unvollendeten Investitionen moderne Methoden, wie Operationsforschung, Netzplantechnik, elektronische Datenverarbeitung und verbindliche Bauzeitnormen anzuwenden.

Das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel ist so anzuwenden, daß die Herstellung langfristiger und planmäßiger Kooperationsbeziehungen zwischen den Kooperationspartnern und die gemeinsame Arbeit in den Kooperationsverbänden unterstützt wird. Dabei sind die Fondsbeteiligung, die Nutzensbeteiligung, Preiszu- und -abschläge, Sanktionen und andere Formen der finanziellen Stimulans der Kooperationsbeziehungen anzuwenden.

Zwischen den Betrieben und Kombinat als sozialistische Warenproduzenten und den Banken sind echte Geschäftsbeziehungen zu entwickeln. Dabei müssen sich die Banken in ihrer Tätigkeit in erster Linie von der Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung und den Zielen des Volkswirtschaftsplanes leiten lassen und auf Schwerpunkte konzentrieren. Sie haben ihre Kontrolle auch auf die Verwendung der eigenen Fonds der Betriebe und Kombinate auszudehnen. Beim Einsatz von Krediten ist prinzipiell von der Inanspruchnahme verzinslicher Kredite durch die Betriebe und Kombinate auszugehen.

Im Jahre 1968 ist eine Verbesserung der Struktur und der Rentabilität des Exportes durchzusetzen. Die Möglichkeiten und Erfordernisse der Außenmärkte sind durch wissenschaftliche Führungstätigkeit zur Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu nutzen. Hierfür ist im Jahre 1968 die Außenwirtschaft schrittweise in das ökonomische System des Sozialismus einzubeziehen. Wichtige Exportbetriebe sind am Außenhandelsergebnis zu beteiligen.

In ausgewählten Betrieben, Kombinat und VVB sind die Außenwirtschaftsbeziehungen voll in den einheitlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen. Mit der Bildung eines einheitlichen Ergebnisses aus Inlandsabsatz und Exporttätigkeit, verbunden mit der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, ist in diesen Betrieben die wirtschaftliche Rechnungsführung vollständig durchzusetzen. Durch die Beteiligung der Betriebe an den zusätzlich von ihnen erwirtschafteten Valufamitteln, die Entwicklung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen in Abhängigkeit von den Außenwirtschaftsergebnissen, die zielgerichtete Gewährung von Krediten und Devisenkrediten ist die vorrangige Entwicklung von Exporterzeugnissen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, zu fördern.

Im Jahre 1968 ist in der VVB Schiffbau, im Kombinat Carl Zeiss Jena, im Kombinat Uhrenfabrik Ruhla das neue ökonomische System der Planung und Leitung als

Ganzes experimentell anzuwenden. Das Komplexexperiment zur einheitlichen Planung und Leitung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich Handel im Bezirk Erfurt und im Kreis Weimar-Land ist weiter fortzuführen.

In den VVB der Konsumgüterindustrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Elektrogeräte und Möbel, sind ebenfalls Experimente durchzuführen, um das neue ökonomische System der Planung und Leitung wirksam zu machen.

Die Durchsetzung der staatlichen Strukturpolitik verlangt die Anwendung neuer Formen der Verbindung der zentralen staatlichen Planung mit der ökonomischen Selbständigkeit der Betriebe und Kombinate. Das System der Planung und der ökonomischen Hebel erfordert, die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung der sozialistischen Warenproduzenten zu erhöhen.

Auf der Grundlage strukturbestimmender Aufgaben und mittelfristiger Normative für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sind im Jahre 1968 die Voraussetzungen zu schaffen, daß die eigenverantwortliche Planung und Leitung in den Betrieben und Kombinat schrittweise verwirklicht werden kann. Eine große Bedeutung hat dabei das ab 1. Januar 1968 geltende einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik. Im Jahre 1968 sind deshalb solche Systemregelungen für die zentrale staatliche Planung und Bilanzierung, die Eigenerwirtschaftung der Mittel, die Preispolitik und die weitere Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System auszuarbeiten und durchzusetzen, die für die Planung 1969/70 die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes gewährleisten. Dabei sind gleichzeitig die Voraussetzungen zu schaffen, daß das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel auch für Importe schrittweise verwirklicht werden kann.

Ein Schlüsselproblem für die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist, ausgehend von einer exakten Kostenrechnung und -analyse, die richtige Gestaltung und Ausnutzung der Preise für die Senkung der Kosten, insbesondere der Gemeinkosten. Das erfordert die schrittweise Weiterentwicklung des Preissystems zur planmäßigen Gestaltung der Industriepreise. Die Preispolitik auf dem Gebiet der Industriepreise muß darauf gerichtet sein, ständig auf die Betriebe einzuwirken, zielstrebig die Selbstkosten zu senken, insbesondere moderne Technologien und wissenschaftliche Methoden der Arbeitsorganisation anzuwenden, die vorgeschossenen Fonds optimal einzusetzen und den Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit zu erhöhen. Die Industriepreise müssen im Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln eine optimale Strukturpolitik unterstützen. Sie sind auf der Grundlage des Planes zu einem wichtigen Instrument

der Steuerung und Regelung des sozialistischen Reproduktionsprozesses zu entwickeln. Auf allen Leitungsebenen ist die Preisarbeit verstärkt in die Führungstätigkeit einzubeziehen.

Im Jahre 1968 sind auf der Grundlage exakter Analysen über die Wirkung der Industriepreise in allen Bereichen der Volkswirtschaft und auf allen Leitungsebenen wirksame Maßnahmen für die weitere Senkung der Selbstkosten, insbesondere der Gemeinkosten, durchzuführen und Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung des Preissystems zu ziehen.

Ausgehend von den Erfordernissen, die mit der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes an die Entwicklung des Industriepreissystems gestellt werden, sind die in den Jahren 1969 und 1970 durchzuführenden planmäßigen Preisänderungen im Jahre 1968 gründlich vorzubereiten sowie Berechnungen für die Preisentwicklung im nächsten Perspektivplanzeitraum durchzuführen.

Bei der Weiterentwicklung des Industriepreissystems ist schrittweise ein fondsbezogener Preistyp einzuführen, der den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus entspricht, d. h. der neben den Kosten auch die Effektivität der vorgeschossenen produktiven Fonds unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution berücksichtigt.

Dieser fondsbezogene Preistyp muß vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand ausgehen, damit die Preise als Maßstab und als Berechnungsgrundlage für Strukturentscheidungen dienen und ihrer Hauptfunktion als ökonomischer Hebel zur Kostensenkung gerecht werden.

Neben dem gesellschaftlich notwendigen Aufwand sind bei der planmäßigen Preisentwicklung stärker als bisher die Realisierungsbedingungen auf den Binnen- und Außenmärkten zu berücksichtigen.

Die Preise der Hauptwarenmärkte und ihre tendenzielle Entwicklung sind, ausgehend von Kosten- und Preisvergleichen, für den zielstrebigsten Kampf um die Erreichung weltmarktfähiger Kosten und Qualität in allen Produktionsstufen auszunutzen.

Die Preisbildung in den Kooperationsverbänden ist so weiterzuentwickeln, daß ökonomisch begründete Kooperationsbeziehungen wirksam unterstützt und der Einfluß der Finalproduzenten auf die Kosten und Preise der Zulieferer erhöht werden.

Zur Durchführung der planmäßigen Gestaltung der Preise ist mit dem Aufbau der Preisplanung als Bestandteil der Planung des gesamten Reproduktionsprozesses zu beginnen.

Es ist eine strenge Kontrolle der Industriepreise sowie der Einzelhandelsverkaufspreise zur Verwirklichung der Grundsätze der Preispolitik zu organisieren.

Die ökonomische Materialverwendung und die Verringerung der Materialintensität sind wesentliche Elemente einer auf die höhere Effektivität der Volkswirtschaft gerichteten wissenschaftlichen Wirtschaftsführung.

Das erfordert, die materialwirtschaftlichen Beziehungen im Rahmen des betrieblichen Reproduktionsprozesses gründlich zu analysieren und eine optimale Entwicklung des Aufkommens, des Bedarfs und der Bestände an Material zu gewährleisten.

Mit dem Plan 1968 ist die Proportionierung der Vorräte zwischen Lieferanten und Verbrauchern auf der Grundlage technisch-ökonomisch begründeter Konzeptionen schrittweise durchzusetzen.

Die Effektivität der Materialwirtschaft ist in den Betrieben und Kombinatn durch eine kontinuierliche Bedarfsforschung, durch Erhöhung des Grades der Standardisierung und Typisierung, die Festlegung technisch-ökonomisch begründeter Aufwandsnormen auf der Grundlage von Bestwerten sowie der Anwendung progressiver Materialverwendungs- und Materialausnutzungskennziffern wesentlich zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist bei der Organisation und Abrechnung des sozialistischen Wettbewerbs das Haushaltsbuch in den Betrieben verstärkt planwirksam anzuwenden.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1968 werden weitere Schritte der Durchsetzung des ökonomischen Systems in Städten und Gemeinden verwirklicht. Im Vordergrund stehen dabei das eigenverantwortliche rationelle Wirtschaften, die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den örtlichen Betrieben und Einrichtungen, der Aufbau einer langfristigen materiellen und finanziellen Planung sowie die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen Städten und Gemeinden und den Betrieben auf der Grundlage von Verträgen über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Der Volkswirtschaftsplan 1968 stellt der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern, den Ingenieuren und Wissenschaftlern sowie allen anderen Werktätigen und Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die konkreten Aufgaben zur weiteren zielbewußten Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Die im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 50. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution in den Betrieben, wissenschaftlichen Instituten

und Einrichtungen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Universitäten, Kulturstätten und Wohngebieten erzielten Ergebnisse gilt es zu nutzen, um die allseitige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1968 vom ersten Tag an zu sichern. Das verlangt, in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Betriebe, VVB und Ministerien die Übereinstimmung zwischen den Aufgaben des Planes und den Zielen des sozialistischen Wettbewerbs herzustellen.

Aufgabe der Schrittmacherkollektive und der Brigaden der sozialistischen Arbeit ist es, die Initiative zu ergreifen und die neuen Erfahrungen, die sich in der Wettbewerbsbewegung entwickelt haben, zum Gemeinut aller Werktätigen zu machen und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die neuen Aufgaben des Jahres 1968 zu lösen.

II.

Der Volkswirtschaftsplan 1968 stellt bei den Hauptkennziffern folgende Ziele:

	$\frac{1968}{1967}$ in % ^a
Produziertes Nationaleinkommen	103,4
Fondsrentabilität der volkseigenen Industrie und des Bauwesens	116,5
Industrielle Warenproduktion	108,4
Bau- und Montageproduktion	107,5
Landwirtschaftliche Bruttoproduktion	102,7
Investitionen	119,7
Außenhandelsumsatz	107,0
Warenfonds	103,9

Im Jahre 1968 ist die Arbeitsproduktivität in der volkseigenen Industrie und der Bauindustrie auf mindestens 107 % zu erhöhen. Durch die Einsparung lebendiger und vergegenständlicher Arbeit ist eine bedeutende Senkung der Selbstkosten zu erreichen.

III.

Für die Entwicklung wichtiger Erzeugnisse wird festgelegt:

Industrie	ME ^a	VW-Plan 1968	$\frac{1968}{1967}$ in % ^a
Elektronische Datenverarbeitungsanlagen Typ Robotron	Mio M	91,4	Neu- pro- duktion
Buchungsmaschinen	Mio M	73,4	119

^a Im vorliegenden Gesetz sind die Zuwachsraten des Planes 1968 auf die voraussichtliche Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1967 bezogen.

	ME	VW-Plan 1968	$\frac{1968}{1967}$ in %
Silizium-Planar- und Silizium-Planar-Epitaxie-Transistoren	Mio M	28,8	Neu- pro- duktion
Automatische Telefonzentrale ATZ-K	Mio M	39,4	Neu- pro- duktion
Telegrafische-Blattschreiber	Mio M	36,8	131
Einheits-Trägerfrequenz-System	Mio M	63,9	115
Optische Geräte zur Messung der Längen und Winkel	Mio M	40,9	133
Physikalisch-optische Meßgeräte	Mio M	63,1	115
BMSR-Anlagen	Mio M	276	119
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	244	112
Krane	Mio M	403	135
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	368	106
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	Mio M	212	110
Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	Mio M	275	113
Erzeugnisse für Hydraulik	Mio M	228	116
Spritzgießmaschinen (Typenreihe KUASY)	Stück	1 000	100
Autodrehkrane	Stück	389	114
Durchlaufmischer für fließfähige Formstoffe	Stück	20	133
Maschinenkühlwagen MK 4	Stück	360	179
Metalleichtkonstruktionen für Flachbauten	1000 m ² überdachte Fläche	2 000	250

	ME	VW-Plan 1968	$\frac{1968}{1967}$ in %
Plaste gesamt	kt	311	114
Synthesefaserstoffe	kt	28,5	121
Erdölverarbeitung	kt	8 175	117
Stickstoffdünger	ktN	473	141
Phosphatdünger	kt P ₂ O ₅	361	117
Offene Stahlleichtprofile, kaltgeformt	kt	62,3	119
Halbzeuge aus Aluminium und -legierungen	kt	115	125
Optisches Glas für den wissenschaftlichen Gerätebau	Mio M	40	114
Texturfäden	t	3 570	132
Bauwesen			
Bauleistungen für Investitionen	Mio M	10 750	113
Landwirtschaft			
Staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse darunter:			
Schlachtvieh	kt	1 590	104
Milch (3,5 % Fettgehalt)	kt	6 400	103
Verkehr und Verbindungswesen			
Gütertransportleistungen	Gtkm	90	103
Gesamtleistungen des Post- und Fernmeldewesens	Mio M	2 060	108

Auf der Grundlage der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der höheren Leistungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft und der Senkung der Kosten ist der **Lebensstandard der Bevölkerung** weiter zu erhöhen.

Entsprechend der Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes 1968 steigt mit dem wachsenden Arbeitseinkommen und den höheren gesellschaftlichen Fonds für die Konsumtion das Realeinkommen pro Kopf der Bevölkerung um etwa 4 %.

Der Volkswirtschaftsplan 1968 gewährleistet die planmäßige Verwirklichung der auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vorgeschlagenen und vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Leistungen ist weiter zu verbessern. Der Bevölkerung sind im Jahre 1968 Waren im Werte von 2,3 Mrd. M mehr als im Jahre 1967 durch den Einzelhandel zu verkaufen.

Die vorhandenen Rohstoff- und Materialfonds sind so für die Produktion von industriellen Konsumgütern sowie von Nahrungs- und Genussmitteln einzusetzen, daß diese in Qualität und Sortiment dem wachsenden Bedarf der Bevölkerung entsprechen.

Das Angebot an Nahrungsgütern muß die Bestrebungen der Bevölkerung nach gesunder Lebensweise fördern. Die Bereitstellung von Nahrungs- und Genussmitteln ist gegenüber 1967 um 4 % zu steigern.

Bei Textilien und Bekleidung sind Verbesserungen in der Versorgung besonders in qualitativer Hinsicht zu erreichen. Im Jahre 1968 ist vor allem das Angebot an pflegeleichteren und pflegearmen Erzeugnissen und in modischen Sortimenten beträchtlich zu erhöhen.

Den Forderungen nach Erleichterung der Hausarbeit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung ist im Zusammenhang mit den veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen infolge der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche in der Warenbereitstellung besser zu entsprechen.

Der Handel hat die Konsumgüter konzentriert nach Bedarfskomplexen anzubieten, durch die Anwendung moderner Verkaufsmethoden den Einkauf zu erleichtern und den für den Kunden notwendigen Zeitaufwand zu verkürzen.

Die Bereitstellung von Industriewaren und Konsumgütern ist im Vergleich zu 1967 auf 104 % zu erhöhen, darunter

	1968 1967	in %
Elektrisch-mechanische und Elektrowärmegeräte für den Haushalt	111	
Gasherde	120	
Mopeds und Kleinroller	114	
Reiserundfunkempfänger	142	
Möbel	106	
Obertrikotagen aus synthetischem Material	123	
Wassersport- und Campingartikel	115	
Turn- und Sportgeräte	169	

Durch die weitere Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft sind die Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung zu verbessern. Der Volkswirtschaftsplan 1968 stellt dazu die Aufgabe, die Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern auf 106 %, für Kfz.-Instandhaltung auf 107 % und die Leistungen der industriellen Wäschereien an Haushaltsfertigwäsche auf 107 % zu erhöhen.

Mit der Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben ist gleichzeitig in den Betrieben und Einrichtungen eine weitere **Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen** der Werktätigen zu erreichen. Die dafür zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds sind so einzusetzen, daß die Arbeiterversorgung weiter verbessert und weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und zur Einhaltung der arbeitshygienischen Normative wirksam werden. Durch Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung, der Mechanisierung und Automatisierung sind die materiellen Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß Gefährdungen oder gesundheitliche Schädigungen sowie körperlich schwere Arbeit bei der Bedienung, Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Anlagen vermieden werden.

Durch die Betriebe und Einrichtungen sind die zur Verfügung stehenden Fonds zur Schaffung neuer bzw. Erweiterung vorhandener Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen mit hohem Nutzen, insbesondere durch Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen, in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden einzusetzen.

Die Räte der Bezirke haben in enger Zusammenarbeit mit den VVE, Betrieben und Einrichtungen im Jahre 1968 einen Zuwachs an 3400 Unterrichtsräumen

in allgemeinbildenden Schulen, von 21 900 Plätzen in Einrichtungen der Tageserziehung, von 31 800 Plätzen in Kindergärten und von 9600 Plätzen in Kinderkrippen zu sichern.

Für den komplexen **Wohnungsbau** und die Erhaltung der Wohnraums substanz sowie den Aufbau der Stadtzentren sind in den Plänen der Räte der Bezirke insgesamt 5,3 Mrd. M vorzusehen; das ist eine Erhöhung gegenüber 1967 auf 112 %. Damit sind für etwa 300 000 Bürger die Wohnverhältnisse wesentlich zu verbessern. Zur Verbesserung der Lebenslage kinderreicher Familien ist der Anteil größerer Wohnungen mit 4 und mehr Wohnräumen im Bauprogramm der Bezirke in Übereinstimmung mit dem territorialen Bedarf auf rund 10 % zu erhöhen.

Die materiellen Mittel für das **Gesundheitswesen** sind so einzusetzen, daß der wissenschaftliche Vorlauf und die weitere Konzentration der Forschung auf Schwerpunkte mit dem Ziel der schnellen Überführung neuer Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft gesichert werden.

Der Einsatz der Kräfte und Mittel ist auf die weitere Erhöhung der Qualität und Effektivität der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bevölkerung zu richten. Es ist eine weitere Verbesserung und Vervollkommnung des Systems der medizinischen Betreuung durch Maßnahmen zur Profilierung von Einrichtungen, Zentralisierung und Konzentration in Diagnostik und Therapie, durch Spezialisierung und Zentralisierung im Laborwesen, Anwendung weiterer wirksamer Arzneimittel und Früherfassung von Erkrankungen zu erreichen.

Die gesundheitserzieherischen Maßnahmen sind auf Probleme der gesunden Ernährung und aktive Erholung zu konzentrieren.

Zur Anwendung des ökonomischen Systems im Gesundheits- und Sozialwesen ist in einigen Kreisen und Bezirken in ausgewählten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an Modellen die leistungsbezogene Finanzierung vorzubereiten und sind die Finanzbeziehungen zur Sozialversicherung neu zu regeln.

Entsprechend dem Beschluß der 5. Sitzung des Staatrates der Deutschen Demokratischen Republik: „Die **Aufgaben der Kultur** bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ muß in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die untrennbare Verflechtung der Kulturarbeit mit der Entwicklung des gesellschaftlichen Gesamtsystems des Sozialismus gesichert werden. Entsprechend diesem Beschluß sind alle Schriftsteller und Künstler, alle Kulturschaffenden aufgerufen, neue Werke der sozialistischen Kunst und Literatur von hoher Qualität zu schaffen, die zur allseitigen Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beitragen.

Auf kulturellem Gebiet sind die vorgesehenen materiellen und finanziellen Mittel vorwiegend für die Förderung der kulturellen Bildung jener Werktätigen einzusetzen, die bei der Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus, im Kampf um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, bei der komplexen Rationalisierung und Automatisierung und in der Neuererbewegung in vorderster Reihe stehen.

Die staatlichen Organe, die Betriebe und Einrichtungen haben in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische sozialistische Arbeit in der Produktion sinnvoll mit der Aneignung der Schätze der Kultur und mit der eigenen kulturellen und künstlerischen Aktivität der Werktätigen zu verbinden.

Zur Erhöhung der Effektivität der kulturpolitischen Arbeit ist in den Produktionsbetrieben des kulturellen Bereiches die wirtschaftliche Rechnungsführung verstärkt anzuwenden und die Leistungsfinanzierung in den kulturellen Einrichtungen weiter durchzusetzen.

Körperkultur und Sport sind im Interesse einer vielseitigen Freizeitgestaltung und der aktiven Erholung aller Werktätigen in den Wohngebieten, Betrieben und Erholungszentren zu fördern.

IV.

Bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 muß der entscheidende Grundgedanke des ökonomischen Systems des Sozialismus

„Die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses organisch zu verbinden mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits“

voll wirksam gemacht werden.

Das erfordert insbesondere die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus stärker aus der Sicht der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe und Kombinate vorzunehmen.

In der wissenschaftlichen Organisation der Führungstätigkeit ist dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Entscheidungen sind dort zu fällen, wo das am sachkundigsten möglich ist. Das schließt die Delegation einer Vielzahl von Aufgaben nach unten ein.

2. Das Weisungsrecht kann nur von Leiter zu Leiter ausgeübt werden. Funktionalorgane haben kein Weisungsrecht.
3. Es ist festzulegen, wer bei der Durchführung von Aufgaben federführend ist. Das ist besonders notwendig, wenn die Aufgaben über einen Führungsbereich hinausgehen.
4. Bei größeren Aufgaben, die koordiniert werden müssen, ist von Anfang an der kürzeste Weg zur sachkundigen Entscheidung über das Objekt und über die Durchführung festzulegen.
5. Die fähigsten Kräfte sind zu Arbeitsgruppen für die Lösung wichtiger Aufgaben heranzuziehen. Die Kaderpolitik soll sich deshalb besonders auf die Kräfte konzentrieren, die schöpferisch zu arbeiten vermögen und über Organisationstalent verfügen.
6. Es ist der Ausbau eines modernen Informationssystems in Angriff zu nehmen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind für die allseitige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1968 und der Maßnahmen im Betriebskollektivvertrag 1968 auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) verantwortlich. Sie haben die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Führungsbereich vorzunehmen.

Die sozialistische Betriebswirtschaft und Geschäftstätigkeit ist darauf zu richten, den höchsten ökonomischen Nutzeffekt durch die Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse zu erreichen.

Entsprechend den Erfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und Kombinate ist ein modernes System der sozialistischen Betriebswirtschaft zu entwickeln, das die konsequente Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in allen Phasen des Reproduktionsprozesses und für alle Betriebsbereiche gewährleistet. Mit den fortschrittlichen Verfahren und Methoden der Leitung, wie der kybernetischen Wissenschaft, der Operationsforschung und Netzwerkplanung, der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Durchführung von Arbeitsstudien, ist eine neue Qualität der Betriebsplanung und eine Objektivierung der Führungsentscheidungen zu erreichen.

Die Betriebe und Kombinate tragen die volle Verantwortung für die komplexe Rationalisierung und die Automatisierung ganzer Produktionsprozesse sowie für die Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen und den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Sie haben dabei ihre eigene Initiative bei der Entwicklung der technologischen Forschung, der Erarbeitung neuer technologischer Projekte und der Herstellung von Automatisierungsmitteln zu entwickeln.

Im Jahre 1968 ist eine kontinuierliche Produktion durch generelle Veränderungen in der Technologie, der innerbetrieblichen Planung und Betriebsorganisation sowie durch eine langfristige, zielgerichtete Arbeit innerhalb der Kooperationsketten und Kooperationsverbände zu erreichen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben die ihnen vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und die Kredite so auszunutzen, daß sie mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag erzielen und damit ihren Beitrag zum maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen leisten.

Sie werden in dem Maße über mehr Mittel zur Finanzierung ihrer Planaufgaben verfügen, je wirkungsvoller sie die Kosten senken. Demzufolge haben die Betriebe und Kombinate für ihre Erzeugnisse Kostenvergleiche mit gleichartigen Erzeugnissen des Weltmarktes durchzuführen mit dem Ziel, durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Kosten sowohl beim Finalprodukt als auch bei den Zulieferungen Weltmarktfähigkeit hinsichtlich Kosten und Qualität zu erreichen bzw. zu festigen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate müssen es zur ständigen Praxis machen, die Probleme der Kostenentwicklung und der Rentabilität periodisch vor der gesamten Belegschaft darzulegen und Vorschläge zu entwickeln, wie die Werktätigen durch Rationalisierungsmaßnahmen in ihrem Aufgabenbereich in den Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten einbezogen werden können. Insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung und der Arbeit mit dem Haushaltsbuch soll durch die Festlegung konkreter meßbarer Größen der materiellen Interessiertheit die Masseninitiative der Werktätigen zu einer hohen Effektivität des betrieblichen Reproduktionsprozesses zum Nutzen jedes einzelnen und der gesamten Gesellschaft führen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die Vorschläge der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften gründlich ausgewertet und genutzt werden.

Durch eine breite Informationstätigkeit und Aussprachen sind die Belegschaften der Betriebe und Kombinate in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen. Dabei gilt es, eine Atmosphäre des Lernens und des exakten Arbeitens zu schaffen und durch die Entwicklung der Brigaden der sozialistischen Arbeit und

der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit die ökonomischen und technischen Probleme allseitig in kürzester Frist zu lösen.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die im Planenteil Arbeits- und Lebensbedingungen festgelegten Maßnahmen erfüllt werden.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe haben bei voller Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe zu sichern, daß die im Rahmen der zentralen staatlichen Festlegungen erforderlichen Maßnahmen zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1968 termingemäß und in hoher Qualität durchgeführt werden.

Sie haben in ihrem Führungsbereich die Durchführung der für das Jahr 1968 festgelegten weiteren Schritte zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu leiten. Sie haben den Betrieben zu helfen, ihre Eigenverantwortung zu erhöhen und die volle Durchsetzung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes zu unterstützen.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe haben Voraussetzungen zur Erhöhung der Kapazitäten auf den Gebieten der technologischen Forschung und Projektierung zu schaffen.

Durch den konzentrierten Einsatz des Forschungs- und Entwicklungspotentials ist in Übereinstimmung mit den aus der prognostischen Arbeit gewonnenen Erkenntnissen ein ausreichender wissenschaftlich-technischer Vorlauf für die planmäßige Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren zu schaffen und die kurzfristige Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion zu gewährleisten.

Sie haben überbetriebliche Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung, insbesondere der Automatisierung und Mechanisierung sowie zur Durchsetzung modernster Fertigungstechnologien auf der Grundlage von Plänen der modernen Betriebsorganisation, einzuleiten. Sie haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Produktionszweig Betriebe für den Werkzeugautomatenbau und für die Einrichtung zentraler Fertigung geschaffen werden.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe entwickeln die Erzeugnisgruppenarbeit als umfassende Form der kooperativen Zusammenarbeit eigenverantwortlicher Betriebe, festigen und erhöhen die Verantwortung der Leitbetriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppen. Sie unterstützen die Finalproduzenten beim Aufbau von Kooperationsverbänden für strukturbestimmende Erzeugnisse und helfen bei der Einführung durchgängiger technologischer

Verfahren in ganzen Kooperationsketten. Sie haben durch Konzentration und Kooperation der Produktion unter Einbeziehung von Betrieben aller Eigentumsformen wichtige Voraussetzungen für die Durchführung der Automatisierung zu schaffen.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe haben eine planmäßige Entwicklung der Betriebe zu gewährleisten, **die technische und ökonomische Zusammenarbeit zwischen den Betrieben zu entwickeln** und die besten Erfahrungen in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und sozialistischen Betriebswirtschaft zu verallgemeinern. Sie haben die Planung und Leitung zu vereinfachen und Einfluß auf den Ausbau eines aussagefähigen Informationssystems zu nehmen.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe haben die ökonomische Tätigkeit der Betriebe ständig zu analysieren. Die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen, die aus Rechenschaftslegungen der Werkleiter und aus anderen Informationsquellen gewonnenen Erkenntnisse sind an Ort und Stelle auszuwerten mit dem Ziel, die besten Erfahrungen der Planung, Leitung und Organisation des Reproduktionsprozesses allseitig durchsetzen zu helfen.

In enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und ihren Organen haben die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 die grundsätzliche Übereinstimmung der Interessen zwischen den Zweigen und Territorien zu gewährleisten. Das bezieht sich insbesondere auf die Arbeitskräfteleitung und die Durchführung der Investitionen einschließlich der Vorhaben der Automatisierung und komplexen Rationalisierung sowie der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die VVB haben einen strengen Maßstab hinsichtlich der ökonomischen Begründung und des zu erreichenden Nutzeffektes der Investitionen einschließlich der dadurch erzielten Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzulegen und gemeinsam mit den Räten der Bezirke und ihren Organen volkswirtschaftlich optimale Lösungswege in Übereinstimmung mit den Bezirksperspektivplänen sowie den Generalverkehrs- und Generalbebauungsplänen festzulegen.

Die Generaldirektoren der VVB stützen sich in ihrer Führungstätigkeit auf die Arbeit der Gesellschaftlichen Räte und Gewerkschaftskomitees. Sie haben die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, die Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und die Neuerertätigkeit zu schaffen.

Die **Vorsitzenden der Räte der Bezirke** sind für die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1968 und die Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Führungsbereich verantwortlich.

Zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik gewährleisten die Räte der Bezirke die vorrangige Unterstützung der Entwicklung wichtiger Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die territoriale Sicherung der wichtigen strukturbestimmenden Investitionen.

Die Räte der Bezirke haben die materiellen und finanziellen Fonds zur Entwicklung ihres Bereiches entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen schwerpunktmäßig und mit hoher Effektivität einzusetzen. Sie haben die territorialen Ressourcen insbesondere zur Erhöhung der Bauleistungen und der Produktion von Konsumgütern für die Bevölkerung zu mobilisieren.

Die Räte der Bezirke unterstützen und aktivieren die Erzeugnisgruppenarbeit im Zusammenwirken mit den jeweiligen Industriezweigleitungen.

Sie fördern die weitere Einbeziehung von Betrieben aller Eigentumsformen in vielfältige Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, in Kooperationen, Erzeugnisgruppen und Versorgungsarten. **Damit sind auf dem Wege der Konzentration und Kooperation wichtige Voraussetzungen für die Produktion von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchststand und für die Durchführung der Automatisierung auch in diesem Bereich der Volkswirtschaft zu schaffen.**

Die Räte der Bezirke haben entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111) Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Räte der Städte und Gemeinden in Wahrnehmung ihrer höheren Rechte und ihrer größeren Verantwortung schrittweise mit dem Aufbau einer langfristigen materiellen und finanziellen Planung beginnen können.

Die Räte der Bezirke gewährleisten gemeinsam mit den Räten der Kreise die aktive Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Weiterentwicklung ihrer Leitungstätigkeit, der Erhöhung der Effektivität der kommunalen Arbeit und der wirklichen Gestaltung der Beziehungen zu den Betrieben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane konzentrieren sich in ihrer Führungstätigkeit insbesondere auf diejenigen Zweige und Betriebe, die für die Herausbildung einer effektiven Struktur der Volkswirtschaft entscheidend sind. Sie gewährleisten eine differenzierte Anleitung und Kontrolle der VVB, Kombinate und wichtiger Betriebe bei der weiteren Vervollkommnung der prognostischen Arbeit, der Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs, der Entwicklung strukturbestimmender devisenrentabler Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie bei der termin- und qualitätsgerechten Vorbereitung und Durchführung der strukturbestimmenden Investitionen.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane haben die besten Erfahrungen bei der Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Forschung und Entwicklung gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften auszuwerten und zu verallgemeinern.

Im Ergebnis ihrer analytischen Arbeit und ihrer Kontrolltätigkeit sowie der Rechenschaftslegungen treffen sie grundsätzliche Entscheidungen zu Schwerpunktproblemen unter strikter Beachtung der Führungsaufgaben der VVB und Eigenverantwortlichkeit der Kombinate und Betriebe.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane haben die Konzentration von Wissenschaft und Technik auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte und die rasche Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion durchzusetzen. Dabei sind die Methoden der Vertragsforschung mit Vorgaben, die von dem sich entwickelnden Welthöchststand ausgehen, sowie die exakte Abrechnung und Verteidigung der Ergebnisse gegenüber dem Auftraggeber anzuwenden.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane tragen für die Konzentration und Kooperation der Produktion in Form von Kombinat, Kooperationsverbänden und Erzeugnisgruppen eine große Verantwortung. Sie haben durch wissenschaftliche Organisation und Leitung der Reproduktionsprozesse über den einzelnen Betrieb und Industriezweig hinaus die notwendigen Bedingungen für die Automatisierung der Produktion und für die Konzentration der Kräfte auf die strukturbestimmenden Aufgaben zu schaffen. Die Fragen der Kombinatbildung sind deshalb unmittelbar mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung, insbesondere der Organisations- und Leitungsprozesse, sowie mit der Spezialisierung und Konzentration der Produktion zu verbinden.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben Modelle für die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus auszuarbeiten, die den

konkreten Entwicklungsbedingungen ihres Führungsbereiches entsprechen, sie experimentell zu erproben und nach Auswertung der ökonomischen Ergebnisse die erforderlichen Festlegungen für die allgemeine Anwendung in ihrem Führungsbereich zu treffen.

Die Entwicklung von Typbeispielen und die Durchführung von Experimenten hat in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung der Zweige und ihren volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu erfolgen. Sie sind eng mit der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1968 festgelegten Aufgaben zu verbinden. Dabei sind besonders die Vorschläge, Ergebnisse und Erfahrungen der Schrittmacher auszuwerten, weiterzuentwickeln und verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane haben die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten auf der Basis exakter Verträge zur gemeinsamen Lösung von Forschungsaufgaben und Gestaltung einer effektiven Lizenzpolitik weiterzuentwickeln.

Zur konsequenten Durchführung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit organisieren die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane ein System der Weiterbildung.

Der Ministerrat und seine Organe gehen bei ihrer Führungstätigkeit von der Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate aus.

Der Ministerrat leitet die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 auf der Grundlage der aus der prognostischen Arbeit gewonnenen neuen Erkenntnisse sowie des Gesetzes vom 26. Mai 1967 über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970. Er sichert eine komplexe, von den volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen ausgehende Führungstätigkeit der Organe des Ministerrates.

Er gewährleistet die Durchführung der erforderlichen staatlichen Maßnahmen für die im Jahre 1968 zu realisierenden weiteren Schritte zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus.

Der Ministerrat berücksichtigt in seiner Führungstätigkeit die Untersuchungsergebnisse und Vorschläge der Ausschüsse der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen stützt er sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit von Arbeitsgruppen und Gutachtergremien, in denen verantwortliche Funktionäre aus Staat und Wirtschaft, Wissenschaftler und erfahrene Praktiker mitwirken. Er trifft auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und in Auswertung der Erfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und Kom-

binat sowie der besten Ergebnisse in der Führungstätigkeit der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe Grundsatzentscheidungen und legt die Verantwortlichkeit fest.

Der Ministerrat kontrolliert und analysiert die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968, insbesondere

- die Sicherung der festgelegten Hauptproportionen
- den zielgerichteten und konzentrierten Einsatz der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten
- die Entwicklung und Produktion strukturbestimmender und devisenrentabler Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen
- die volkswirtschaftlich entscheidenden Vorhaben der komplexen Automatisierung und Mechanisierung
- die Verbesserung des wissenschaftlichen Niveaus und des Vorlaufes auf dem Gebiet der Technologie
- die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der wichtigen strukturbestimmenden Investitionen
- die wissenschaftliche Gestaltung der Kooperation und die Sicherung wichtiger Zulieferungen
- die Sicherung der Außenwirtschaftsaufgaben
- die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Aus dem Soll-Ist-Vergleich und den Erkenntnissen weiterer wissenschaftlicher Prognosen leitet er Maßnahmen zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan 1968 festgelegten Aufgaben sowie die Konkretisierung der Perspektivplanziele ab. Er beschließt über notwendige Korrekturen von Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes 1968, soweit sie von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind und die Veränderung im Interesse der Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes liegt. Ergeben sich dabei entscheidende Veränderungen, so sind diese den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung vorzulegen.

Alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen haben die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitungstätigkeit und einen unmittelbaren persönlichen Kontakt mit Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Angestellten, Technikern, Ingenieuren und Wissenschaftlern zu sichern.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Insbesondere ist durch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, die Auswertung der Erfahrungen und Hinweise der Gesellschaftlichen Räte, der Produktionskomitees, die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Neuerer und Schrittmacher, der Erkenntnisse und Ergebnisse der Tätigkeit der sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften sowie die Förderung des sozialistischen Wettbewerbs zu gewährleisten. Sie haben durch eine straffe Leitung die Kontinuität der Produktion zu erhöhen und einen planmäßigen Übergang in das Jahr 1968 zu sichern.

Die schöpferische Initiative der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung als dem neuen staatsrechtlichen Fundament, das den Stand der erreichten Entwicklung erfaßt und zur Lösung der neuen Aufgaben befähigt, ist im sozialistischen Wettbewerb für die allseitige Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1968 wirksam zu machen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1968 wird der Weg friedlicher Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen, des umfassenden Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik fortgesetzt. Ausgehend vom Manifest des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ruft die Volkskammer die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf, sich noch enger zusammenzuschließen, die sozialistische Gemeinschaft zu festigen und in gemeinsamer Arbeit die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu schaffen.

Im Interesse des Volkes und durch die Kraft des Volkes werden wir den wissenschaftlich-technischen Weltstand und die Stärkung der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in brüderlicher Verbundenheit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern erreichen.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, das ganze arbeitende Volk werden aufgerufen zu beweisen, daß durch die Meisterung der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik und der modernsten Methoden der Wirtschaftsführung sowie durch Sparsamkeit unser Arbeiter-und-Bauern-Staat gestärkt und der Wohlstand der Bevölkerung weiter erhöht wird.

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1968

vom 15. Dezember 1967

Zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1968 festgelegten Aufgaben sind die Mittel des Staatshaushaltes, die Kredite und die von den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Vereinigungen Volkseigener Betriebe planmäßig zu erwirtschaftenden Fonds so einzusetzen, daß sie die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Maßnahmen zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wirksam unterstützen. Das erfordert die Konzentration der Mittel auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, insbesondere auf die Schaffung einer hocheffektiven Struktur durch die vorrangige Entwicklung derjenigen Haupterzeugnisse, Erzeugnisgruppen und volkswirtschaftlichen Komplexe, die für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und für die Erhöhung der Effektivität in der Volkswirtschaft bestimmend sind.

Mit dem Volkswirtschaftsplan und dem Staatshaushaltsplan 1968 sind auf der Grundlage des Perspektivplanes für die Entwicklung der Volkswirtschaft wichtige Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus durchzuführen.

Die Direktoren der Betriebe und die Generaldirektoren der Kombinate und VVB haben die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion als Instrument zur rationellen Nutzung der Produktionsfonds, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Kosten und zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion bei der Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft zu nutzen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die aus den Gewinnen zu bildenden eigenen Fonds planmäßig erwirtschaftet, mit einem hohen Nutzen für die erweiterte Reproduktion eingesetzt und die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt termingemäß und in voller Höhe erfüllt werden.

Zur Erhöhung der Effektivität der für Forschung und Entwicklung zur Verfügung stehenden Fonds

haben die Minister und die Generaldirektoren der Kombinate und VVB Entscheidungen über die Konzentration der Forschung und Entwicklung auf die strukturbestimmenden Schwerpunkte und die kurzfristige Überführung der Forschungsergebnisse in die Produktion zu treffen. Beginnend mit dem Jahre 1968 ist die auftragsgebundene Planung und Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einzuführen.

Die Direktoren der Betriebe und die Generaldirektoren der Kombinate und VVB sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Rechte und Verantwortung der Werktätigen in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu fördern und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des Planes haben sie die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zielgerichtet auf die komplexe Rationalisierung und Automatisierung, die Erhöhung der Qualität der Produktion, die Senkung der Kosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Vervollkommnung der betrieblichen und innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu lenken.

Mit der Durchführung des Staatshaushaltsplanes 1968 ist die Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) zu verbinden. Im Vordergrund der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte steht die weitere Qualifizierung der Führungstätigkeit entsprechend den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zur allseitigen Stärkung der sozialistischen Demokratie und zur Erhöhung und Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte sind von Funktionen der Geschäftstätigkeit und der unmittelbaren Leitung von Betrieben zu entbinden. Ihre Aufgabe ist es, die Füh-

rungstätigkeit zu ökonomisieren und allen Entscheidungen exaktes Rechnen und kluges ökonomisches Denken zugrunde zu legen.

Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewährleisten, daß die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und deren Räte die sich aus dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden ergebende höhere Verantwortung in vollem Umfange wahrnehmen können.

In den Bereichen des Bildungswesens, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Haushaltsbeziehungen so zu gestalten, daß die Erreichung optimaler Leistungen für die Gesellschaft wirksam unterstützt wird.

Durch die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Kosten-Nutzen-Rechnung sind in den dafür geeigneten Einrichtungen, einschließlich der kulturellen Einrichtungen, sowie durch die komplexe Rationalisierung die materiellen und finanziellen Fonds mit hohem Nutzen einzusetzen und die Leistungen für die Bevölkerung zu verbessern. Die Gewährung staatlicher Zuschüsse ist an die planmäßige Erfüllung exakter Leistungsnormative zu binden. In der örtlichen Versorgungswirtschaft ist die wirtschaftliche Rechnungsführung schrittweise zu vervollkommen.

Die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen tragen die volle Verantwortung für die Durchsetzung des Aufwand-Nutzen-Denkens, für strenge Sparsamkeit bei der Verwendung staatlicher Mittel und für die rationelle Nutzung der Fonds. Haushaltsmittel sind nur dort einzusetzen, wo nachweisbar ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen der zu finanzierenden Maßnahmen erzielt wird und wo die Maßnahmen materiell gedeckt sind.

Die Finanzorgane haben auf der Grundlage ökonomischer Analysen und Variantenvergleiche durch konstruktive Vorschläge aktiv mitzuhelfen, das Wachstumstempo der Volkswirtschaft zu beschleunigen. Sie sind verpflichtet, die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe und Kombinate bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes zu unterstützen. Sie haben die Finanzkontrolle so durchzuführen, daß in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die staatliche Plan- und Finanzdisziplin und das sozialistische Sparsamkeitsprinzip konsequent durchgesetzt und die Verpflichtungen gegenüber dem Staat termingemäß und in voller Höhe erfüllt werden.

Die Banken haben Kredit und Zins sowie die Verrechnungen als ökonomische Hebel auszunutzen, um die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Aufgaben, insbesondere die Erhöhung der Produktion der strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Erzielung eines höchsten Nutzens der gesellschaftlichen Arbeit, wirksam zu stimulieren. Die Geschäftstätigkeit der Banken ist vor allem auf die Schwerpunkte zu konzentrieren, die für das Entwicklungstempo bestimmend sind und den höchsten Zuwachs an Nationaleinkommen sowie seine effektivste Verwendung gewährleisten. Sie müssen kontrollieren, daß die in den Betrieben, Kombinat und VVB gebildeten Fonds planmäßig verwendet und alle vorhandenen volkswirtschaftlichen Reserven zur Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Effektivität der Fonds und Beschleunigung des Umschlages der materiellen Bestände mobilisiert werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt folgendes Gesetz:

§ 1

Einnahmen und Ausgaben des Staates

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	66 348,2 Millionen M
Ausgaben	66 272,2 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1968	76,0 Millionen M

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, Kombinat und VVB planmäßig zu bilden und zu verwenden sind.

§ 2

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	58 916,9 Millionen M
Ausgaben	58 840,9 Millionen M
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1968	76,0 Millionen M

§ 3

Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Haushaltsplan der Republik	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	45 551,7	13 365,2
Ausgaben	45 475,7	13 365,2

§ 4

Eigene Fonds der VEB, Kombinate und VVB aus dem Gewinn

Die VEB, Kombinate und VVB haben über die verbindliche Nettogewinnabführung an den Staat hinaus planmäßig eigene Fonds in Höhe von 7 431,3 Millionen M zu bilden. Diese Fonds sind von den VEB, Kombinate und VVB in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan in eigener Verantwortung zur Finanzierung der erweiterten Reproduktion zu verwenden.

§ 5

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1968 festgelegten Aufgaben für die volkseigene Wirtschaft betragen die Abführungen der volkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt zur Deckung des Finanzbedarfs für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 32 319,8 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die volkseigene Wirtschaft zur Finanzierung struktur bestimmender Investitionen, der Aufgaben von gesamtvolkswirtschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, zeitweilig noch notwendiger produktgebundener Preisstützungen und anderer im Plan festgelegter Maßnahmen betragen 7 558,1 Millionen M.

§ 6

Nationale Verteidigung und Sicherheit

Für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik werden im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 5 787,0 Millionen M bereitgestellt.

§ 7

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu sichern, daß die Betriebe, die zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen erhalten, produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen einleiten, die einen systematischen Abbau dieser Preisstützungen gewährleisten.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Festlegungen zur Herabsetzung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen zu treffen, wenn die Bedingungen für die ursprünglich festgelegte Höhe der Preisstützungen nicht mehr gegeben sind.

§ 8

Landwirtschaft

Zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft und zur Förderung vielseitiger Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben der Landwirtschaft, der Nahrungsgüterproduktion und des Handels werden in Anwendung der Prinzipien des ökonomischen Systems des Sozialismus neben den im § 5 genannten Mitteln aus dem Staatshaushalt einschließlich der Mittel, die unter Berücksichtigung notwendiger produktionsfördernder Maßnahmen in der Landwirtschaft umverteilt werden, 1 725,4 Millionen M bereitgestellt.

§ 9

Bildungswesen, Kultur sowie Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben auf den Gebieten des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt für

Bildungswesen	5 067,6 Millionen M
Kultur, Rundfunk, Fernsehen und Nachrichtenwesen	934,5 Millionen M
Gesundheits- und Sozialwesen	5 429,9 Millionen M

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens 532,4 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 403,8 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§ 10

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	7 508,6 Millionen M
Ausgaben	10 443,0 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 934,4 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden Handwerker, der selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer sowie der freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	826,6 Millionen M
Ausgaben	1 778,1 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	951,5 Millionen M

§ 11

Einnahmen der örtlichen Haushalte

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden planmäßigen Einnahmen:

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
a) Nettogewinnabführungen, Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe der den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte

Einnahmen	die Einnahmen erhalten
b) Einnahmen der den örtlichen Räten unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen — außer Kurtaxe —	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden
d) Steuern und staatliche Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Steuern der privaten Wirtschaft, der Genossenschaften, der Kommissionshändler, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern — mit Ausnahme der Steuern und Gewinnanteile der Industriebetriebe —	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des individuell arbeitenden Handwerks	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise, Haushalte der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf der Grundlage der von den Kreistagen in Übereinstimmung mit den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden gefaßten Beschlüsse
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e

(2) Die Räte der Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erhalten als eigene Einnahmen, die bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden:

- Kurtaxe
- Vergnügungssteuer bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen zu Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Regelungen

- Einnahmen auf Grund von Sanktionen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Betrieben wegen Luft- und Wasserverunreinigung, Beschädigung von Straßen u. a.
- Lottomittel
- Einnahmen aus der Erhebung von Kommunalgebühren und Kommunalpacht
- Einnahmen aus Gewinnbeteiligung bei gezielten Maßnahmen zur Mehrproduktion von Baumaterialien und Konsumgütern
- Einnahmen aus den Ergebnissen von Freiskontrollen.

(3) Die Räte der Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel gemäß Abs. 2. Sie sind insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung einzusetzen.

§ 12

Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Von den Einnahmen entfallen auf An- teile an den Ge- samteinnahmen des Staatshaushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1968 und 31. Dezember 1968
— in Millionen M —			
Berlin	2 129,2	614,1	39,0
Rostock	749,1	436,3	22,0
Schwerin	530,0	314,4	16,0
Neubrandenburg	523,0	323,6	19,0
Potsdam	790,3	333,2	24,0
Frankfurt (Oder)	559,3	317,9	13,0
Cottbus	620,9	308,0	16,0
Magdeburg	904,8	429,8	27,0
Halle	1 335,5	633,3	33,0
Erfurt	821,1	328,0	24,0
Gera	549,0	258,2	16,0
Suhl	415,9	179,1	11,0
Dresden	1 197,2	396,3	36,0
Leipzig	963,0	280,1	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 275,5	465,2	33,0
insgesamt	13 365,2	5 618,4	356,0

§ 13

Anteile der Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Der Bezirkstag legt im Rahmen des für den Bezirk gemäß § 12 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Stadt- und Landkreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a, b und d höher als die planmäßigen Ausgaben, so legt der Bezirkstag fest, welche Stadt- und Landkreise ihre Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes aus Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Kreistag legt im Rahmen des für den Stadt- bzw. Landkreis gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Stadtbezirke bzw. Städte und Gemeinden fest.

§ 14

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über die Haushaltspläne

(1) Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich in den Haushaltsplänen der örtlichen Organe zu planen, die für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind.

(2) Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Sie legen die Höhe der Mittel des Fonds der Volksvertretung fest, die zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben in die Planung einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates die bestätigten Ausgaben sowie die Haushaltsreserve erhöhen, wenn in gleicher Höhe zusätzliche Einnahmen geplant werden.

(4) Der bestätigte planmäßige Kassenbestand darf durch die eigenverantwortliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche sowie durch eine Erhöhung der Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht verändert werden.

(5) Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1968 zur Verfügung gestellt werden. Die gleichen Rechte haben die Bezirkstage gegenüber den Kreisen.

§ 15

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

(1) Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung einer Stadt oder Gemeinde erforderlich, so ist mit der Beschlussfassung durch den Kreistag bzw. Rat des Kreises gleichzeitig über den Ausgleich des Haushaltes der Stadt bzw. Gemeinde zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und der Ministerrat gegenüber den Bezirken.

(2) Nach der Beschlussfassung über die Haushaltspläne der Bezirke ist der Ministerrat nicht berechtigt, Mittel aus den Haushalten der Bezirke abzuziehen, sofern es in diesem Gesetz nicht anders geregelt ist. Das gilt auch für die Räte der Bezirke bzw. Kreise gegenüber den Haushalten der Kreise bzw. Städte und Gemeinden.

(3) Führen Beschlüsse oder Maßnahmen der örtlichen Volksvertretungen bzw. der örtlichen Räte im eigenen Haushalt zu Einnahmefällen oder höheren Ausgaben als geplant, sind die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen voll von den örtlichen Haushalten zu tragen.

(4) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß ihre Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt der Republik termingemäß in voller Höhe erfüllt werden.

§ 16

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen Staatsorgane, der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und ihren staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung dadurch erzielt werden, daß geplante Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volks-

vertretungen für die Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke und der Ministerrat für den Haushalt der Republik den Einsatz freiwerdender Investitionsmittel für die Werterhaltung beschließen. In den Haushalten der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke ist eine solche Erhöhung der für Werterhaltung geplanten Mittel zu Lasten der Investitionsmittel zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungen geplanten Mittel voll verwendet werden.

§ 17

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Der Ministerrat regelt die Rechte und Pflichten der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln während der Plandurchführung. Sie legen die Grundsätze fest, nach denen die Vorsitzenden und Mitglieder der Räte, die Leiter der Fachorgane, der Wirtschaftsorgane und der staatlichen Einrichtungen die Umverteilung von Haushaltsmitteln vornehmen können. Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18

Mehreinnahmen und Minderausgaben in den örtlichen Haushalten

(1) Über die Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben verfügen die örtlichen Volksvertretungen. Sie können dieses Recht auf ihre Räte übertragen. Die Räte haben über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln den Volksvertretungen Rechenschaft abzulegen.

(2) Für die Finanzierung von Investitionen geplante Haushaltsmittel, die infolge Nichtdurchführung geplanter Vorhaben nicht verbraucht werden, sind keine freien Mittel im Sinne des Abs. 1. Sie sind von den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke an den Haushalt der Republik abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen. Bei der Abführung kann der Betrag abgesetzt werden, um den durch den Einsatz geplanter Investitionsmittel für zusätzliche Werterhaltungen gemäß § 16 Abs. 2 die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltungen geplanten Mittel überschritten worden sind.

(3) Werden in den Haushalten der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke geplante Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben — außer Investitionen gemäß Abs. 2 — nicht verbraucht, sind diese Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen, sofern sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Das gilt nicht für Wertermittlungsmittel der Räte der Stadt- und Landkreise und der Räte der Stadtbezirke sowie für Aufgaben der örtlichen Staatsorgane, die aus dem Fonds der Volksvertretung finanziert werden. Die Rechte der Umverteilung der Haushaltsmittel gemäß § 17 Abs. 2 werden dadurch nicht berührt.

§ 19

Grundsätze der materiellen Interessiertheit

(1) Hausgemeinschaften, Rentnerbrigaden, nichtberufstätige Bürger u. a., die Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens erbringen, können aus den in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der zentral- und örtlich geleiteten staatlichen Einrichtungen für die Wertermittlung geplanten Haushaltsmitteln bzw. aus dem Reparatur- und Erhaltungsfonds bezahlt bzw. prämiert werden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können auch Mehreinnahmen, freie Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve und den Fonds der Volksvertretung für die im Abs. 1 genannten Zwecke verwenden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Kulturhäuser und anderen staatlichen Einrichtungen, die bei der Durchführung ihrer geplanten Aufgaben ökonomisch richtig wirtschaften und dadurch bessere Ergebnisse erzielen, einen Vorteil haben.

§ 20

Fonds der örtlichen Volksvertretungen

(1) Werden die erzielten Mehreinnahmen sowie die freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, soweit sie gemäß § 18 den örtlichen Volksvertretungen zur Verfügung stehen, im Laufe des Jahres 1968 nicht verwendet, und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so sind sie dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Das gilt nicht, wenn diese Mittel von den Volksvertretungen der Bezirke sowie Stadt- und Landkreise zur Auffüllung des planmäßigen Kassenbestandes in den Haushalten der unteren Räte zu verwenden sind. Die Zuführungen gelten bis zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung durch die Staatliche Finanzrevision als vorläufig.

(2) Über die Verwendung ihres Fonds entscheiden die örtlichen Volksvertretungen. Sie können die Räte ermächtigen, in begrenztem Umfang über Mittel des Fonds der Volksvertretung zu verfügen. Die Räte haben der Volksvertretung über die von ihnen beschlossene Verwendung von Mitteln dieses Fonds Rechenschaft abzulegen.

(3) Der Fonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen. Der Fonds der Volksvertretung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist mit 3⁰/₁₀₀ jährlich zu verzinsen.

§ 21

Rechte und Pflichten der zentralen und örtlichen Staatsorgane bei der Durchführung der Haushaltspläne

Die Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben, die Haushaltsreserve und der Fonds der Volksvertretung sind zur Förderung der Erfüllung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher materieller und finanzieller Reserven auszunutzen. Die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen ist nur zulässig, wenn dafür keine für die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes planmäßig zur Verfügung gestellten Fonds, Baukapazitäten und Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

§ 22

Einhaltung der Finanzdisziplin

Verstoßen örtliche Staatsorgane bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes gegen gesetzliche Bestimmungen und erhalten sie dadurch unberechtigt Haushaltsmittel, sind diese an den Haushalt der Republik abzuführen. Die Abführung hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan 1968 um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus den weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben, die im Jahre 1968 eingeführt werden.

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

§ 24

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 25

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Gesetz vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164)

- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. II 1967 S. 37)
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1967 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. II S. 374).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht